

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nummer: S1 1 K 008241 12 Krl

Datum der Verkündung: 26. Februar 2016

Datum der Zustellung der schriftlichen Kopie: 01. Juni 2016

Vor der Kammer bestehend aus der Vorsitzenden Richterin Željka Marenić

der Richterin Minka Kreho, Kammermitglied

dem Richter Halil Lagumdžija, Kammermitglied

Fall der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina

Gegen die Angeklagten

Ramiz Avdović

Iulian Nicolae Vintila

Urteil

Im Namen von Bosnien und Herzegowina!

Das Gericht von Bosnien und Herzegowina in der Kammer bestehend aus Richterin Željka Marenčić, als Kammervorsitzende, und den Richtern Minka Kreho und Halil Lagumdžija, als Kammermitglieder, hat unter Teilnahme von Rechtsberaterin Amra Hodžić-Zećo, als Protokollführerin, am 26. Februar 2016 im Strafverfahren gegen die Angeklagten Ramiz Avdović und andere wegen einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ), in Verbindung mit Artikel 22 des gleichen Gesetzes, wegen der geänderten Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nr T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 9. Oktober 2015, im Anschluss an die öffentliche Hauptverhandlung, bei der zum Teil die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, in Anwesenheit des Angeklagten Ramiz Avdović, des Verteidigers des Angeklagten, Rechtsanwalt Mirza Kovač, und des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila und des Verteidigers des Angeklagten, Rechtsanwalt Mirza Kovač, des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft BiH, Dževad Muratbegović, [das Urteil] gefällt und die Vorsitzende der Kammer hat das folgende Urteil verkündet:

Urteil

Die Angeklagten

Ramiz Avdović, genannt Daidža, Sohn von Bajro und Mutter Devla, Geburtsname Bećirbašić, geboren am 23. März 1955 in Foči, wohnhaft in..... Str. Nr., Etage, Wohnung Nummer JMB,, Staatsbürger, des Lesens und Schreibens kundig, hat die verkehrstechnische Schule abgeschlossen, hat den Wehrdienst in Skoplje und Titov Veles 1972/1973 abgeleistet, er ist finanziell schlecht gestellt, geschieden, er ist nicht vorbestraft.

Iulian Nicolae Vintila, Sohn von Grigoreo und Mutter Viktorija, Geburtsname Moian, geboren am 14. April 1964 in Bukurešt, wohnhaft in in der Str. Nr....., JMB, Staatsbürger, des Lesens und Schreibens kundig, hat die verkehrstechnische Schule abgeschlossen, beschäftigt beim Föderalministerium der inneren Angelegenheiten Sarajevo, finanziell durchschnittlich gestellt, verheiratet, er hat keinen Wehrdienst abgeleistet, er hat eine Belobigung vom Minister der MUP Sarajevo erhalten, er ist nicht vorbestraft,

I.

Gemäß Artikel 285 der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina (StPO BiH)

sind sie schuldig,

weil sie:

im Zeitraum vom Ende Juni 1992 bis Ende November 1992 in Sarajevo während des Krieges in Bosnien und Herzegowina und während des bewaffneten Konflikts zwischen der Armee der Republika Srpska einerseits und der Armee von Bosnien und Herzegowina und dem kroatischen Verteidigungsrat andererseits als Mitglieder der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina, später [als Mitglieder] der Militärpolizei der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina, entgegen Artikel 3 Absatz 1 lit. c. der Genfer Konvention IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 Zivilpersonen serbischer Nationalität unmenschlich behandelt haben, die in den Räumen des Militärgefängnisses im Erdgeschoss inhaftiert waren, später in Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo, die in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ untergebracht waren,

indem sie:

I. Der Angeklagte Ramiz Avdović hat als *de facto* Kommandant der Sicherheit im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ im Zeitraum vom Ende Juni 1992 bis Ende August 1992 und in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo im Zeitraum von Anfang September bis Ende November 1992 [Folgendes] begangen und die unmenschliche Behandlung von inhaftierten Zivilisten nicht verhindert, in der Weise, dass er:

1) Im Zeitraum von Ende Juni 1992 bis Ende November 1992 im Militärgefängnis, später in der Militäruntersuchungshaft, die unmenschliche Behandlung durch die Wächter nicht verhindert hat, unter anderem der Wächter Kemal Dautović und Slavko Herceg, als sie die zuvor in den Korridor des Militärgefängnisses gebrachten Zivilisten, Ljubomir Drakul und Tihomir Ivković, mit den Füßen traten, mit den Händen und Schlagstöcken auf verschiedene Bereiche des Körpers schlugen, als sie durch ein Spalier gingen und als sie mit gespreizten Beinen zur Wand gedreht waren, obwohl er im Korridor des Gefängnisses anwesend war, als die genannten Zivilisten geschlagen wurden. Er hat die unmenschliche Behandlung durch die Wächter Kemal Dautović und Fahrudin Alić, genannt „Oberst“, an den inhaftierten Zivilisten „A“, „MB-1“, Jovo Elez, Rado Vučićević, Trivo Guslov, Ljubomir Drakul, Dragiša Andrić, Radivoje Škobo, Zoran Jovović, Maleša Bogdanović, Nedeljko Odžaković, Ognjen Čajević, Radmilo Čodo und Simo Tambur nicht verhindert. Die Wächter schlugen und traten die genannten inhaftierten Zivilisten mit dem Wissen und der Zustimmung des Angeklagten Ramiz Avdović, [zunächst] im Militärgefängnis, später in Militäruntersuchungshaft, mit Fäusten und Füßen auf verschiedene Körperteile, was dazu führte, dass die Geschädigten „A“ und Radmilo Čodo das Bewusstsein verloren, und die Geschädigten Dragiša Andrić, Simo Tambur, Zoran Jovović und Nedeljko Odžaković wurden auf den Boden geworfen, obwohl der Angeklagte Ramiz Avdović die ganze Zeit über im Militärgefängnis anwesend war, später in der Militäruntersuchungshaft, wo die inhaftierten Zivilisten fast täglich geschlagen wurden, und ihm wurde über die unmenschliche Behandlung seitens des Wächters Kemal Dautović vom stellvertretenden Leiter des Militärgefängnisses Zlatan Crnković berichtet. Er war verpflichtet, diese unmenschliche Behandlung von inhaftierten Zivilisten durch die Wächter Kemal Dautović und Fahrudin Alić, genannt Oberst, zu verhindern, er hat das nicht getan.

2) Mitte Juli 1992 hat er im Korridor des Militärgefängnisses den inhaftierten Ljubomir Drakul unmenschlich behandelt, einen inhaftierten Zivilisten, indem er ihm sagte: „Du Fočak, die Meinen wurde in Foča getötet, wahrscheinlich waren es die Deinen“, und er hat ihn bei mehreren Gelegenheiten, als er ins WC ging, hart mit einem Schlagstock im Bereich des Rückens und der Arme geschlagen, wodurch ein Muskel am rechten Arm durch die Schläge mit einem Schlagstock geplatzt ist, und es ist ein sichtbares Loch oberhalb des Ellbogens geblieben.

II. Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila hat als Koch im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ im Zeitraum vom 22. Juni 1992 bis Anfang September 1992, und dann als Wächter in der Militäruntersuchungshaft bei dem Bezirksmilitärgericht in Sarajevo von Anfang September 1992 bis zum 2. Februar 1993 inhaftierte Zivilpersonen in der Weise unmenschlich behandelt, dass er:

3) Mitte November 1992, in der Nacht im Korridor der Militäruntersuchungshaftanstalt, als die Zivilisten Željko Kljajić, Ostoja Šolaja, Krsto Božić, Todor Ristović und andere empfangen wurden, den inhaftierten Zivilisten Željko Kljajić unmenschlich behandelt hat, indem er ihm befahl, [mit dem Gesicht] zur Wand zu stehen und die Hände hochzuhalten, was dieser aus Angst tat, und dann schlug er ihn mit der Faust auf der linken Seite in die Rippen und [der Gefangene ging] zu Boden, und dann, als [der Gefangene] aufstand, brachte er ihn in die Zelle Nummer 3, und dann, nach ein paar Tagen, befahl er ihm zur Demütigung, mit bloßen Händen aus der Toilette Kot zu holen, was er aus Angst tat,

4) Ende November 1992 hat er in der Militäruntersuchungshaft in der Zelle Nummer 12 zwei bis dreimal den inhaftierten Zivilisten Slobodan Gotalj in der Form unmenschlich behandelt, dass er die Tür seiner Zelle aufschloss und Slobodan Gotalj aufforderte, zu ihm zu kommen. Als dieser dies getan hatte, griff er mit den Händen das Gitter der Eingangstür und trat ihm hart in den Rücken, woraufhin der Geschädigte Slobodan Gotalj auf die Wand der Zelle traf, auf den Boden fiel und das Bewusstsein verlor;

Daher haben sie die Gefangenen unter Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts während des Krieges und des bewaffneten Konflikts in Bosnien und Herzegowina unmenschlich behandelt,

wodurch:

Der Angeklagte Ramiz Avdović,

-unter Punkt 1. des Tenors des Urteils eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung, durch Unterlassen) gemäß Artikel 142 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien (StGB SFRJ) in Verbindung mit Artikel 22 und 30 Absatz 2 StGB SFRJ begangen hat, und er

-unter Punkt 2 des Tenors des Urteils eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung) gemäß Artikel 142 StGB SFRJ begangen hat.

Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila hat unter Punkt 3 und 4 des Tenors des Urteils eine Straftat des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung) gemäß Artikel 142 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien (StGB SFRJ) begangen.

Das Gericht hat sie auf der gleichen Rechtsgrundlage unter Anwendung der Artikel 33, 38, 41, 42 und 43 StGB SRFJ verurteilt,

Den Angeklagten Ramiz Avdović hat das Gericht zu einer Freiheitsstrafe von 3 (drei) Jahren verurteilt.

Gemäß Artikel 50 StGB SFRJ wird die Zeit vom 20. Oktober 2011 bis zum 17. Mai 2012, die der Angeklagte Ramiz Avdović in Untersuchungshaft verbracht hat, auf die ausgesprochene Freiheitsstrafe angerechnet.

Den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila hat das Gericht zu einer Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren verurteilt.

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH werden die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, und diese Kosten werden aus den Haushaltsmitteln des Gerichts bezahlt.

Gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH werden die Geschädigten mit zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

II.

Gemäß Artikel 284 lit. c) StPO BiH werden die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila von der Anklage freigesprochen

Dass sie:

Im Zeitraum von Anfang Juni 1992 bis Ende November 1992 in Sarajevo während des Krieges in Bosnien und Herzegowina und während des bewaffneten Konflikts zwischen der Armee der Republika Srpska einerseits und der Armee von Bosnien und Herzegowina und dem kroatischen Verteidigungsrat andererseits als Mitglieder der Polizei der Territorialen Verteidigung der Republik Bosnien und

Herzegowina, später [als Mitglieder der] Militärpolizei der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina, entgegen Artikel 3 Absatz 1 lit. c. der IV. Genfer Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vom 12. August 1949 gehandelt haben, indem sie Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit unmenschlich behandelt haben, die rechtswidrig im V. Stock des Bezirksgefängnisses und im Erdgeschoss des Militärgefängnisses festgehalten wurden, und später in der Untersuchungshaftanstalt beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo, und die in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ untergebracht waren.

Und zwar,

I. Der Angeklagte **Ramiz Avdović** hat als *de facto* Kommandant der Sicherheit im V. Stock des Bezirksgefängnisses im Zeitraum von Anfang Mai 1992 bis Ende Juni 1992 und dann in derselben Funktion im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ im Zeitraum von Ende Juni 1992 bis Ende August 1992 sowie zwischen Anfang September 1992 und dem 19. Dezember 1992 in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksgericht in Sarajevo unmenschliche Behandlungen an inhaftierten Zivilisten durchgeführt und sie ermöglicht, indem er:

1) Anfang Juni 1992 im V. Stock des Bezirksgefängnisses den inhaftierten Zivilisten Dragomir Pejović unmenschlich behandelt hat, den er zuvor aus dem Erdgeschoss des Studentenwohnheimes „Mladen Stojanović“, in dem das Kommando der Militärpolizei der Territorialverteidigung der R BiH¹ untergebracht war, in einen kleineren Raum im V. Stock des Bezirksgefängnisses gebracht hatte. Er hat Dragomir Pejović, nachdem er [Pejović] ihm geantwortet hatte, dass er Mišo Pejović aus Foča nicht kenne, gesagt, dass er sich an Mišo Pejović erinnern würde und dass er für alles bezahlen würde, was Mišo in Foča seinen Kusinen und seiner Mutter angetan hat, und dann trat er ihm mit der Schuhspitze in die Wade seines rechten Beines, und er brachte ihn in den Flur und befahl dem Wächter Slavko Herceg, ihn in die Zelle zu bringen;

2) Anfang November 1992 im Erdgeschoss der Militäruntersuchungshaft hat er, als er die persönlichen Daten von dem inhaftierten Zivilisten Zeljko Kljajić aufgenommen hat [und Kljajić] zu ihm gesagt hatte, dass er nach ethnischer Zugehörigkeit ein Serbe ist, ihn unmenschlich behandelt, indem er ihm zwei Mal ins Gesicht schlug und seine Mutter verfluchte und zu ihm sagte: „Du bist ein Bosnier-Orthodoxer“;

3) An unbestimmten Tagen im Juli oder August 1992 hat er im Militärgefängnis die unmenschliche Behandlung der inhaftierten Zivilisten MB-1, Zoran Jovović und Ratko Avdović ermöglicht, in der Form, dass er zugestimmt hat, dass die Wächter die genannten Gefangenen aus den Zellen des Militärgefängnisses in den Obstgarten bringen, der sich im Umkreis des Militärgefängnis befand, in dem die Geschädigten MB-1, Zoran Jovović und Ratko Avdović mit Metallstangen ohne vorheriges Training und Schutzausrüstung Landminen räumten, die nach dem Abzug ehemaliger Mitglieder der JNA aus der Kaserne „Viktor Bubanj“ übrig geblieben waren;

4) In der Nacht an einem unbestimmten Tag zwischen August und Mitte September 1992 hat er in Sarajevo die unmenschliche Behandlung von inhaftierten Zivilisten Dragiša Andrić, Radmilo Čodo und anderen ermöglicht, in der Art und Weise, dass er zugestimmt hat, dass die Wächter die genannten inhaftierten Zivilisten aus den Zellen des Militärgefängnisses, später der Militäruntersuchungshaft, herausholten und sie den Mitgliedern der Armee BiH übergaben, die sie mit einem Lastwagen zur

¹ Anmerkung des Übersetzers: R BiH meint „Republika BiH“.

Verrichtung von Zwangsarbeit außerhalb des Militärgefängnisses, später Militäruntersuchungshaft, in der Nähe der Kaserne „Marschall Tito“ brachten, wo sie beim Museum der Revolution Kisten und Blech verluden und Mauern mit Metallklöppeln durchbrachen, und [wo sie] beim Gebäude des Exekutivrates Möbel auf die Pritschen von Fahrzeugen verluden. Diese Orte zur Verrichtung der Zwangsarbeit befanden sich in der Nähe der ersten Kampflinien, und zu dieser Zeit waren sie dem Sichtfeld unbekannter Soldaten ausgesetzt, die zeitweilig in ihre Richtung schossen;

5) In einer Nacht zwischen Mitte September und Anfang Oktober 1992 in Sarajevo hat er die unmenschliche Behandlung der inhaftierten Zivilisten Radivoje Škobo, Milorad Slavnić und anderer ermöglicht, in der Art und Weise, dass er zugestimmt hat, dass Wächter die erwähnten inhaftierten Zivilisten aus den Haftzellen des Bezirksmilitärgerichts herausholten und sie Angehörigen der Armee BiH übergaben, die sie zur Verrichtung von Zwangsarbeit am Platz Pero Kosorić mit einem Lastwagen aus dem Umkreis der Militäruntersuchungshaft weg transportierten, wo die inhaftierten Zivilisten Radivoje Škobo, Milorad Slavnić und die anderen drei oder vier unbekannte menschliche Leichen, die sich in der Verwesungsphase befanden, aus einem Fahrzeug in ein anderes Fahrzeug in Mojmiro verluden, wo die inhaftierten Zivilisten Ranko Macanović, Zoran Jovović und andere mehrere unbekannte Leichen ausgruben und in Nylonsäcke eingepackt in einen Lieferwagen verluden, währenddessen ein unbekannter Soldat, der sie bewachte, aus einer Waffe neben die Füße des Häftlings Zoran Jovović schoss;

II. Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila hat die inhaftierten Zivilpersonen im Zeitraum vom 22. Juni 1992 bis Anfang September 1992 als Koch im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“, und dann von Anfang an als Wächter im Bezirksmilitärgericht in Sarajevo im Zeitraum von Anfang September 1992 bis zum 2. Februar 1993 unmenschlich behandelt, weil er

6) Ende Juni 1992 im Flur des Militärgefängnisses den inhaftierten Zivilisten Milorad Šekara so unmenschlich behandelte, dass er Milorad Šekara auf dem Weg zur Toilette massiv mit den Füßen gegen den Rücken trat und ihn zu Boden schlug, wo er ihn weiter auf den Rücken trat;

wodurch sie eine Straftat begangen haben und zwar

der Angeklagte Ramiz Avdović, durch die Handlungen, die in Punkten 1 und 2 des freisprechenden Teils des Urteils beschrieben sind, eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ, [und] in den Punkten 3, 4 und 5 des freisprechenden Teils des Urteils eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 desselben Gesetzes, und

der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila durch die Handlungen, die in Punkt 6 des freisprechenden Teils des Urteils beschrieben sind, eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ.

In Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils werden die Angeklagten gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH vollständig von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit und [die Kosten] werden aus den Haushaltsmitteln bezahlt.

Gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH werden die Geschädigten mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

III.

Gemäß Artikel 283 lit. b) der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina wird die Anklage

In Bezug auf den Angeklagten Ramiz Avdović abgewiesen, [insoweit sie lautet,] dass:

Im Zeitraum von Ende Juni 1992 bis Ende November 1992 während des bewaffneten Konflikts in Bosnien und Herzegowina zwischen Angehörigen der Armee der Republika Srpska einerseits und Angehörigen der Armee von Bosnien und Herzegowina und des kroatischen Verteidigungsrates andererseits von Anfang Mai 1992 bis Ende Juni 1992 im Gebiet der Stadt Sarajevo, der Angeklagte Besim Muderizović als stellvertretender Leiter im V. Stock des Bezirksgefängnisses in Sarajevo und dann im Zeitraum von Ende Juni 1992 bis zum 13. November 1992 als Kommandant des Militärgefängnisses in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in Sarajevo und dann vom 13. November 1992 bis zum 21. April 1992² als Leiter der Militäruntersuchungshaft des Bezirksmilitärgerichts in Sarajevo, gegen den das Strafverfahren durch den Beschluss des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Dezember 2012 eingestellt worden ist, und der Angeklagte Ramiz Avdović von Anfang Mai 1992 bis Ende Juni 1992 in seiner Eigenschaft als Kommandant der Wachen im V. Stock des Bezirksgefängnisses in Sarajevo, dann von Ende Juni 1992 bis Ende November 1992 als Kommandant der Wachen im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in Sarajevo, als die bewussten Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die von Anfang Mai 1992 bis Ende November 1992 existierte, zu der Kerim Lučarević, Kommandant der Militärpolizei der TO R BiH, Ismet Bajramović, Kommandant der Militärpolizei der TO R BiH, und die Wächter, darunter Kemal Dautović, Fahrudin Alić, Nermin Mrdić und andere, gehörten, deren Ziel darin bestand, Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet der Stadt Sarajevo unter unmenschlichen Bedingungen in einem Gefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“, das alle Eigenschaften eines Lagers hatte, im Zeitraum von Ende Juni bis Anfang September 1992, entgegen Artikel 3 Absatz 1 lit. a) und c) der IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, in Sarajevo zu inhaftieren, wegen der Realisierung des gemeinsamen Ziels, an der Schaffung und Aufrechterhaltung eines Systems der Misshandlung von serbischen Zivilisten in der Form beteiligt waren, dass sie die auf dem Gebiet von Sarajevo festgenommenen Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aufgenommen und gesetzwidrig in den Zellen im V. Stock des Bezirksgefängnisses [und] in den Räumen im Erdgeschoss und in unangemessenen Zellen im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ festgehalten haben, die von der ehemaligen JNA als Einzelzellen benutzt worden waren, in denen Soldaten [gegen sie] verhängte Strafen verbüßten. [Abgewiesen wurde die Anklage auch in Bezug auf den Vorwurf der Realisierung des gemeinsamen Ziels der Inhaftierung der Zivilisten,] einschließlich der zu erwartenden Folgen, dass die inhaftierten Zivilisten der serbischen Volkszugehörigkeit in den Räumen im Erdgeschoss der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ der absichtlichen Zufügung von schweren physischen oder psychischen Schmerzen oder Leiden (Folter), Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit und der Verrichtung von Zwangsarbeit ausgesetzt wurden, und zwar so:

Unter Punkt 1.

1) Im Zeitraum von Ende Juni 1992 bis Anfang September 1992 wurden Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die von Mitgliedern der Militärpolizei der TO R BiH, Mitgliedern der Militärpolizei der Brigaden aus dem Gebiet von Sarajevo und Mitgliedern des Zentrums der Sicherheitsdienstes Sarajevo festgenommen worden waren, und gegen die durch die Militärpolizei der TO R BiH und das

² Anmerkung des Übersetzers: So lautet der Originaltext. Gemeint sein muss der 21. April 1993.

Sekretariat für innere Angelegenheiten der Stadt Sarajevo ein Haftbefehl für eine Dauer von drei Tagen erlassen worden war, von den Wächtern des Militärgefängnisses in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ aufgenommen, unter der direkten Kontrolle des Angeklagten Besim Muderizović, gegen den durch den Beschluss des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Dezember 2012 das Strafverfahren eingestellt worden ist, obwohl der Angeklagte Ramiz Avdović sich aufgrund seiner Funktion und ständiger Anwesenheit in den Räumen des Militärgefängnisses bewusst war und davon wusste, dass die Räume im Militärgefängnis für die Unterbringung mehrerer Personen ungeeignet waren und dass die Aufnahme und das weitere Aufhalten [der Zivilisten] nicht erlaubt war, da gegen keinen der inhaftierten Zivilisten, der in die Räume des Militärgefängnisses aufgenommen worden war, von dem zuständigen Gericht im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September 1992, als das Bezirksmilitärgefängnis in Sarajevo angefangen hatte zu arbeiten, ein Haftbefehl erlassen worden war. Als Ergebnis einer solchen Behandlung wurden im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in unterschiedlichen Zeiträumen mindestens zweihundert Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit inhaftiert, wobei den Personen, die in dem Militärgefängnis aufgenommen wurden, mit Ausnahme von Ratko Avdović, Zdravko Grudić, Strahinje Živak, Ignjat Elčić, Boško Guslov, Slobodan Matić, Branko Rogan, Goran Nogić, Milorad Šekara, Jovo Savić, Mato Černić, Zeljko Kljajić, Jovo Elez, Brank Elez, Nenad Gajić, Nedeljko Ođaković, Miladina Bunjevac, Radmilo Čodo, Rade Vučićević, Petar Jeremić, Uroš Rakanović und Uglješ Tomović, für die das Bezirksmilitärgericht in Sarajevo Haftbefehle erlassen hatte und die verurteilt worden waren, bis zu ihrer Freilassung gemäß den Bescheinigungen, die der Angeklagte Ramiz Avdović unterzeichnet hat, kein Grund für die Inhaftierung mitgeteilt wurde, und gegen sie wurde kein Strafverfahren durchgeführt;

Unter Punkt 2c.

Am 19. Oktober 1992 um etwa 18.00 Uhr hat er in der Militäruntersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in der Zelle der Militäruntersuchungshaft, in der Milko Pavlović inhaftiert war, und der gemäß der Anordnung des Bezirksstaatsanwalts Sarajevo Nummer Ktv-II-124/92 vom 18. Oktober 1992 sofort am 18. Oktober 1992 freigelassen werden sollte, den Inhaftierten ohne Gründe weiter bis zum 26. Oktober 1992 in den Räumen der Militäruntersuchungshaft festgehalten, was bei dem Geschädigten Milko Pavlović seelische Leiden und Angst verursacht hat,

Unter Punkt 2h.

Im Juli 1992 trat der Wächter Kemal Dautović ohne Grund einen Häftling in der Zelle des Militärgefängnisses mit Militärstiefeln ins Gesicht, während er auf dem Beton in der Zelle saß,

Unter Punkt 2i.

Im Juli 1992 schlug der Wächter Kemal Dautović dem Häftling Branko Elez in der Zelle in Anwesenheit anderer Gefangener mit Fäusten auf den Körper,

Unter Punkt 2l.

Anfang September 1992 kam der Wärter Kemal Dautović ohne Grund zu dem Inhaftierten Mladen Tešić, während die Häftlinge im Umkreis [im Freigelände] des Militärgefängnisses Ausgang hatten, trat ihn mehrmals mit dem Fuß, der in einem Militärstiefel steckte, und schlug ihn im Bereich des Rückens mit einem Kabel,

Unter Punkt 2o.

Im Juni 1992 holte der Wächter Fahrudin Alić, während die Gefangenen im Umkreis des Gefängnisses Ausgang hatten und während er ihre Bewegungen überwachte, den Häftlingen Mladen Tešan ohne Grund heraus und schlug ihm mit der Faust schwer auf den Kopf und warf ihn auf den Boden,

Unter Punkt 2r.

Ende August 1992 holte der Wächter Fahrudin Alić, während die Häftlinge im Umkreis des Militärgefängnisses, das er überwachte, Ausgang hatten, einen Häftling namens Mirko, der 70 Jahre alt war, ohne Gründe heraus und schlug ihn mit einer Pistole im Bereich des Ohres, was dazu führte, dass Blut entlang seines Halses und den Rücken herabströmte,

Unter Punkt 3. für die Handlungen, die in Punkt 3a, 3č, 3d und 3đ aufgeführt sind.

3) Im Zeitraum von Ende Juli 1992 bis Mitte Oktober 1992 haben die Wächter des Militärgefängnisses in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“, die dem Angeklagten Ramiz Avdović unterstellt waren, zusammen mit Militär- und Zivilbehörden, die inhaftierten Personen ohne ihren Willen und ihre Zustimmung herausgeholt, und von Anfang September bis Mitte Oktober 1992 ohne Erlaubnis des Präsidenten des Bezirksmilitärgerichts von Sarajevo, um Zwangsarbeit im Umkreis des Militärgefängnisses und an verschiedenen Orten außerhalb des Militärgefängnisses zu verrichten, für die sie keine Vergütung und keine zusätzliche Nahrung erhielten. Obwohl er aufgrund seiner Position und ständigen Anwesenheit im Militärgefängnis, wo er in Räumen in der Nähe der Zellen schlief, in denen die Häftlinge festgehalten wurden, und [angesichts] der Tatsache, dass die Inhaftierten in der Zeit von Ende Juli bis Anfang September 1992 ohne seine Erlaubnis und ohne die Zustimmung des Präsidenten des Bezirksgerichtsgerichts in Sarajevo die Zellen und den Kreis des Militärgefängnisses nicht verlassen durften, in der Lage war, dies zu wissen, [hat Avdović nicht eingegriffen]. So [geschah Folgendes];

3-a) Am 31. Juli 1992 gruben die Häftlinge Savo Benjo und andere in Anwesenheit der Wächter einen Graben, aus der Richtung von Aneks zur Kaserne „Viktor Bubanj“, um Leitungen zu verlegen,

3-č) Im August 1992 verluden der Häftling Radmilo Čodo und mehrere andere Häftlinge in Halilovići in der Nähe der Fabrik „Žice“ militärische Ausrüstung und transportierten diese Ausrüstung in die Räume der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“,

3-d) Im September 1992 verluden die Häftlinge in Stup bei den Räumen der Firma „Feroelektro“ die Schreinereiwerkstatt auf die Pritsche des Fahrzeugs, die sie bis zum Tunnel in der Siedlung Koševo transportierten, wobei sie in Sichtweite der Soldaten in den umliegenden Bergen handelten.

3-đ) Anfang Oktober 1992 wurden die Häftlinge Škobo Radmilo und andere von unbekanntem Soldaten in das Gebiet von Čengić Vile gebracht, wo sie Schützengräben aushoben und wo sie in Sichtweite der Soldaten in den umliegenden Bergen handelten, was zu psychischen Schmerzen und Angst bei den Häftlingen führte,

wodurch er,

durch die Handlungen, die unter Anklagepunkt 1 der Anklageschrift beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. e) des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina, und durch die Handlungen, die unter den Anklagepunkten 2-c, 2-h, 2-i, 2-l, 2-o, 2-r beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) des gleichen Gesetzes begangen hat, und durch die Handlungen, die unter den Anklagepunkten 3-a, 3-č, 3-d, 3-đ beschrieben sind, eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. f) StGB BiH, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 des gleichen Gesetzes.

In Bezug auf den Teil des Urteils, in dem die Anklage abgewiesen wird, wird der Angeklagte gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH von der Pflicht zur Erstattung der Kosten eines Strafverfahrens vollständig befreit. Sie werden aus den Haushaltsmitteln bezahlt.

Gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH werden die Geschädigten mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

I. Begründung

a) Anklage

1. Durch die geänderte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH Nr. T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 09. Oktober 2015 wird den Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila zur Last gelegt, dass sie eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien in Verbindung mit Artikel 22 desselben Gesetzes begangen haben.

2. Die ursprüngliche Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH vom 09. Januar 2011 umfasste neben den Angeklagten Avdović und Vintila auch Besim Muderizović, der zum fraglichen Zeitpunkt, wie dies angegeben wird, die Funktion des stellvertretenden Leiters im V. Stock des Bezirksgefängnisses in Sarajevo ausgeübt hat und dann die Funktion des Kommandanten des Militärgefängnisses in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in Sarajevo und die Funktion des Leiters der Militäruntersuchungshaft bei dem Bezirksmilitärgericht in Sarajevo. Das Gericht hat jedoch das Verfahren in Bezug auf den Angeklagten Muderizović wegen seines Todes durch Beschluss vom 26. Dezember 2012 eingestellt. Danach hat die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht am 04. Januar 2013 eine präzierte Anklageschrift eingereicht, aus der der Angeklagte Muderizović und die Anklagepunkte, die sich auf ihn beziehen, ausgelassen wurden, und die endgültig veränderte Anklageschrift gegen die Angeklagten Avdović und Vintila wurde, wie oben erwähnt, am 9. Oktober 2015 beim Gericht eingereicht.

3. Die Statuskonferenzen fanden in diesem Fall am 16. März 2012 und 14. Oktober 2014 statt, und die Hauptverhandlung begann am 22. März 2012, in der die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH verlesen wurde.

4. Während der Verhandlung wurden 59 Zeugen, 3 Sachverständige vernommen. Die Aussagen haben die Angeklagten Avdović und Nicolae als Zeuge abgegeben, und es wurden 505 schriftliche Beweise sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung der Angeklagten vorgelegt.

5. Die Hauptverhandlung wurde am 19. Januar 2016 beendet, danach wurde das Datum der Urteilsverkündung festgelegt.

II. Vorgelegte Beweise

(i) Staatsanwaltschaft

6. Während des Beweisverfahrens wurden als Zeugen der Anklage [die folgenden] Zeugen angehört: Miodrag Janjić, Tomislav Bilinac, Radmilo Čodo, Dragomir Pejović, Slobodan Gutalj, Željko Kljajić, Radivoje Škobo, Ljubomir Drakul, Petar Čajević, Ignjat Elčić, Zlatan Crnković, Milka Lonco, Ekrem Krkalić, Ramiz Borčak, Dragiša Andrić, Mustafa Kečo, Zoran Jovović, Simo Tambur, Maleša Bogdanović, Ranko Macanović, Zdravko Grujić, Savo Bendžo, Nenad Gogić, Momir Obučina, Radoslav Skočo, Fadil Jahić, Živak Strahinja, Krsto Begenešić, Tihomir Ivković, Nikola Jeremić, Rade Vučićević, Miodrag Veljović, Ratko Avdalović, Gordana Botić, Mirjana Odžaković, Jovo Elez, Milomir Nišić, Dragan Glamočak, Milivoje Matić, Vela Marinković, Milko Šipovac, Slavica Sikima, Senad Kreho, Miodrag Simović, Milka Čeranić, Željka Malinović, die geschützte Zeugen „A“, „MB-1“, „B“, „C“, der Militärexperte Ramiz Dugalić.

7. Als zusätzlicher Beweis der Anklage wurde auch der Sachverständige der Neuropsychiatrie Prim. Dr. Zorica Lazarević angehört.

8. Im Hauptverfahren wurden auch die Aussagen der [folgenden] Zeugen verlesen: Milorad Šekara, Miloš Odžaković, Nedeljko Čorović und Stana Kekić.

9. Während der Hauptverhandlung hat die Staatsanwaltschaft auf die Anhörung mehrerer vorgeschlagener Zeugen verzichtet.

10. Die Liste der schriftlichen Beweise, die die Staatsanwaltschaft präsentiert und als Beweismittel vorgelegt hat, wird im Annex des Urteils eingefügt und bildet einen Bestandteil [des Urteils].

(ii) Die Verteidigung des Angeklagten Ramiz Avdović

11. Während der Hauptverhandlung wurden die folgenden Personen als Zeugen der Verteidigung des Angeklagten Ramiz Avdović vernommen: Enes Bavčić, Miralem Sarija, Senad Rožajac, Esad Osmanbegović, Dževad Topić, der Experte für den Militärberuf Nehru Ganić, und der Angeklagte Ramiz Avdović hat als Zeuge in der Hauptverhandlung ausgesagt.

12. Eine Liste der schriftlichen Beweise, die die Verteidigung des Angeklagten Avdović präsentiert und als Beweismittel vorgelegt hat, wird im Annex des Urteils eingefügt und sie bildet einen Bestandteil [des Urteils].

(iii) Die Verteidigung des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

13. Als Zeugen der Verteidigung des Angeklagten wurden in der Hauptverhandlung die folgenden Zeugen angehört: Emina Maksumić, Sefer Halilović und Neuropsychiater Prof. Dr. Abdulah Kučukalić. Ebenso hat der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila als Zeuge ausgesagt.

14. Eine Liste der schriftlichen Beweise, die die Verteidigung des Angeklagten präsentiert und als Beweismittel vorgelegt hat, wird im Annex des Urteils eingefügt und sie bildet einen Bestandteil [des Urteils].

III. Plädoyers

(i) Das Plädoyer der Staatsanwaltschaft

15. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Schlussrede angegeben, dass sie, nach Abschluss des Beweisverfahrens in der Strafsache gegen die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila, der Ansicht ist, dass die Anklage jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte Avdović durch Tun und Unterlassen und der Angeklagte Nicolae durch aktives Tun, wie das in der geänderten Anklageschrift Nummer: T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 09. Oktober 2015 beschrieben ist, eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung – unmenschliche Behandlung gemäß Artikel 142 Absatz 1, die vom Strafgesetzbuch der SFRJ übernommen wurde, begangen haben, und sie hat gleichzeitig auf die allgemeinen Elemente dieser Straftat zurückgeblickt (*die Straftat muss entgegen den Regeln des Völkerrechts begangen werden, ein Verstoß muss während des Kriegs, des bewaffneten Konflikts oder der Besatzung begangen werden, die Tat des Täters muss mit dem Krieg, bewaffneten Konflikt oder mit der Besatzung in Verbindung stehen und der Täter muss eine Tat anordnen oder die Tat begehen*), und sie hat gleichzeitig ausgeführt und betont, dass alle angegebenen allgemeinen Elemente der Straftat, die den Angeklagten zur Last gelegt wird, erfüllt sind.

16. Ferner hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Schlussrede detailliert jeden der Anklagepunkte der Anklageschrift analysiert, die den Angeklagten Avdović und Nicolae zur Last gelegt werden, und zwar in der Weise, dass sie alle Beweise, Aussagen der Zeugen, Aussagen der Angeklagten und der Sachverständigen sowie schriftliche Beweise sowohl einzeln als auch in ihrer Verbindung miteinander geprüft hat, [und] auf deren Grundlage hat sie auch die Schlussfolgerungen über die strafrechtliche Verantwortung der Angeklagten gezogen.

17. Die Staatsanwaltschaft hat auch die Behauptung der Verteidigung des zweiten Angeklagten Iulian Nicolae Vintila rekapituliert, dass die Handlungen der Angeklagten nicht das kriminelle Ausmaß hatten, um sie als eine Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen Werte, die durch das Völkerrecht geschützt sind, zu qualifizieren, und in diesem Zusammenhang hat die [Staatsanwaltschaft] betont, dass das übernommene StGB SFRJ keine Definition der „*unmenschlichen Behandlung*“ (gemäß Artikel 142) liefert, aber die Rechtsprechung des ICTY und des Gerichts von Bosnien und Herzegowina bietet viele Beispiele für eine Straftat der unmenschlichen Behandlung (*Verprügeln und andere Gewalttaten, ernsthafter Angriff auf die Menschenwürde, Zwangsarbeit, die zu physischen und psychischen Leiden führt, oder einen ernsthaften Angriff auf die Menschenwürde darstellt*), dabei hat sich die Staatsanwaltschaft auf das Urteil des ICTY Kordić und Čerkez vom 26. Februar 2001, dann auf das Urteil Blaškić vom 3. März 2000, das Urteil des Gerichts BiH Nummer: S1 1 K 005665 11 Kri vom 19. Oktober 2012 (Albina Terzić), auf das Urteil des Gerichts BiH Nummer: S1 1 K 14269 13 Kžk vom 24. Januar 2014 (Nikola Andrun) usw. berufen.

18. Des Weiteren behauptet die Staatsanwaltschaft, dass die Taten, die in den Konventionen und Kommentaren als unmenschlich oder mit dem Prinzip der Menschlichkeit unvereinbar [eingestuft werden], Beispiele für Handlungen darstellen, die als unmenschliche Behandlung eingestuft werden könnten, und dass die Kategorie der unmenschlichen Behandlung nicht nur Taten wie Folter und das absichtliche Zufügen schwerer Leiden oder schwerer Verletzungen der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit oder Gesundheit umfasst, sondern auch andere Taten, die nicht mit dem Grundprinzip des menschlichen Verhaltens übereinstimmen, und insbesondere solche, durch die die Menschenwürde verletzt wird.

19. Die Staatsanwaltschaft hat auch auf die Behauptung der Verteidigung des zweiten Angeklagten zurückgeblickt, dass die Befunde und Meinungen der Sachverständigen Dr. Zorica Lazarević nicht kompetent, [sondern] unvollständig und fehlerhaft sind, [und dass sie] auf Vermutungen und rechtswidrigen Beweisen basieren [und dass] sie subjektiv sind, sowie dass die Sachverständige über den Rahmen ihrer Zuständigkeit hinausgehen würde. In diesem Zusammenhang betonte die Staatsanwaltschaft, dass die genannte Sachverständige ihre Befunde und Meinungen auf der Grundlage von Interviews mit den Geschädigten, klinischen Untersuchungen, Beschreibungen der Ereignisse und der Art und Weise der Verletzungen und den Aussagen der Geschädigten dargelegt hat, im Gegensatz zum Sachverständigen Dr. Abdulah Kučukalić, der, wie das die Staatsanwaltschaft angibt, die Befunde und Meinungen nur auf der Grundlage der Aussagen der Geschädigten abgegeben hat, was seine Befunde und Meinungen unvollständig macht.

20. Die Staatsanwaltschaft hat auch betont, dass das Ausmaß der unmenschlichen Behandlung der Angeklagten Avdović und Nicolae gegen die inhaftierten Personen Željko Kljajić und andere so betrachtet werden sollte, dass alle tatsächlichen Umstände berücksichtigt werden sollten, einschließlich der Art der Handlungen oder Unterlassungen, des Zusammenhangs, in dem sie stattgefunden haben, ihrer Dauer, der physischen und seelischen Folgen der Taten auf die Geschädigten, der persönlichen Umstände der Geschädigten, einschließlich ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes, der unmenschlichen Bedingungen, unter denen die Inhaftierten festgehalten wurden, der ständigen Angst, den traumatischen Umständen und der Ungewissheit für ihr eigenes Leben, die sie täglich erduldeten, wobei sie wiederholt Misshandlungen erwarteten, besonders wenn man bedenkt, dass die inhaftierten Zivilisten nicht aus eigenem Willen dort waren, sondern sie gewaltsam dorthin gebracht wurden und die meisten von ihnen bereits auf dem Weg zum Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ geschlagen wurden.

21. In Anbetracht des Genannten ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass der Angeklagte Ramiz Avdović für die in den Punkten 2, 5, 6 und 7 der geänderten Anklageschrift beschriebenen Handlungen als Mittäter durch Unterlassen gemäß Artikel 22 und Artikel 30 Absatz 2 des übernommenen StGB SFRJ

und als unmittelbarer Täter für die in den Punkten 1, 3 und 4 der geänderten Anklageschrift beschriebenen Handlungen und der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila als unmittelbarer Täter für die in den Anklagepunkten 8, 9 und 10 der geänderten Anklageschrift beschriebenen Handlungen verantwortlich betrachtet werden sollten, wobei [die Staatsanwaltschaft] befindet, dass die genannten Handlungen der Angeklagten in ihrem Vorsatz enthalten waren, das heißt, sie waren sich ihrer Taten bewusst und sie wollten ihre Begehung.

22. Schließlich beantragt die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Entscheidung über die Höhe der Strafe, dass das Gericht beim Treffen dieser Entscheidung auf der Seite des Angeklagten Avdović berücksichtigt, dass er die Funktion des Kommandanten der Sicherheit im Militärgefängnis, bzw. in der Militäruntersuchungshaft ausübte, und dann die Anzahl der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen, die Beharrlichkeit bei der Begehung der Straftat, die Umstände, unter denen er die Straftat begangen hat, wobei er die inhaftierten Personen äußerst unmenschlich behandelt hat, indem er ihre Position der Machtlosigkeit ausnutzte. [Das Gericht solle auch die Tatsache berücksichtigen], dass die Geschädigten immer noch unter den psychischen und physischen Folgen leiden, während in Bezug auf den Angeklagten Nicolae die Staatsanwaltschaft beantragt, dass als erschwerende Umstände berücksichtigt werden sollten: die Anzahl der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen, die Beharrlichkeit bei der Begehung der Straftat, die Umstände, unter denen er die Straftat begangen hat, wobei er die inhaftierten Personen extrem unmenschlich behandelt hat, indem er ihre Position der Machtlosigkeit ausnutzte, sowie dass die Geschädigten immer noch unter den psychischen und physischen Folgen leiden.

23. Als mildernde Umstände auf Seiten der Angeklagten Avdović und Nicolae [Vintila] beantragt die Staatsanwaltschaft, dass die Tatsachen, dass es sich um Familienmensen handelt, dass der Angeklagte Ramiz Avdović Vater von zwei Kindern ist, dass sie nicht vorbestraft sind sowie dass ihr Verhalten während des Strafverfahrens vor Gericht korrekt war, berücksichtigt werden sollten.

(ii) Plädoyers der Verteidigung des Angeklagten Ramiz Avdović

24. Die Verteidigung des Angeklagten Ramiz Avdović hat zunächst in ihrer Schlussrede betont, dass in allen beschriebenen strafbaren Handlungen aus der Anklageschrift (Anklagepunkte 1-7 der geänderten Anklageschrift) weder eine Schlussfolgerung gezogen werden kann, noch dass der Ankläger nachgewiesen hat, dass durch die Handlungen des Angeklagten alle, sowohl einzeln als auch alternativ vorausgesetzten Elemente der Straftat gemäß Artikel 142 Absatz 1 des übernommenen StGB SFRJ erfüllt sind.

25. Des Weiteren wies die Verteidigung darauf hin, dass weder die Staatsanwaltschaft noch die Verteidigung im Beweisverfahren schriftliche Beweise vorgelegt hat, aus denen ersichtlich wird, dass der Angeklagte Avdović *de jure* die Funktion des Kommandanten der Wache oder die des Kommandanten der Sicherheit ausübte. Außerdem behauptet die Verteidigung, dass die Zeugen, insbesondere die [Zeugen] der Anklage, die These, dass der Angeklagte Kommandant der Wache gewesen sei, nicht bestätigt haben, und [die Verteidigung] fügte hinzu, dass die Anklagebehörde die Tatsache, dass der Angeklagte Kommandant der Wache gewesen sei, darauf gründet, dass der Angeklagte vor dem Krieg im KPZ (Strafvollzugs- und Rehabilitationsanstalt) Foča gearbeitet habe, und gerade aufgrund dieser Umstände und Kenntnisse (über die Führung der Kartothek, den Dienstplan und andere Bedürfnisse bei der Arbeit und über das Funktionieren des Gefängnisses) hat der Angeklagte die Funktion eines Wächters ausgeübt, und viele von ihnen haben ihn aufgrund seines Alters, aus Respekt sowie wegen seines Wissens als Kommandant, Chef, und Ähnliches angesprochen. Für die Verteidigung ist überraschend, dass der Angeklagte Avdović auf der Liste der ersten Angeklagten für alle Ereignisse und Handlungen steht, die sich sowohl auf den V. Stock des Zentralgefängnisses als auch auf die Kaserne „Viktor Bubanj“ beziehen.

26. Die Verteidigung betont auch, dass aus der Sicht des materiellen Rechts für das Vorliegen einer Mittäterschaft die Tatsache entscheidend ist, ob der Angeklagte Avdović *cum animo socii* oder *cum animo auctoris* gehandelt hat, d. h. ob er den Willen hatte, selbst diese Handlung zu begehen oder ob er darin mit anderen Mittätern übereinstimmte. Im konkreten Fall hatte der Angeklagte Avdović, wie die Verteidigung behauptet, weder den Willen, die Straftat selbst zu begehen, noch billigte er [ein Vorgehen der] anderen, die eventuell eine solche Handlung begangen haben, sodass erstaunlich ist, dass von den 31 Angehörigen der Militärpolizei, die eingesetzt waren, die inhaftierten Personen zu bewachen, [gerade] Avdović eine Straftat des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung zur Last gelegt wird, obwohl in der Armee BiH eine Kommando- und Leitungsstruktur existierte, bzw. in der Militärpolizei, die täglich von den rangniedrigen bis ranghöchsten Offizieren der Armee BiH kontrolliert wurde.

27. In Fortsetzung der Schlussargumente analysierte die Verteidigung detailliert die Aussagen der Zeugen, die über die Umstände aus der Anklage ausgesagt haben, wobei sie die Wahrheit und Glaubwürdigkeit dieser [Aussagen] bestreitet, und sie blickte auf die Befunde und Meinungen der medizinischen und militärischen Sachverständigen sowie auf die schriftlichen Beweise, unter anderem die Entscheidung der Präsidentschaft BiH vom Mai 1992, durch die der V. Stock des Zentralgefängnisses errichtet wurde, zur Festnahme von Personen, die verdächtigt werden [Kriegsverbrechen begangen zu haben], und [die Verteidigung blickt auf die] Entscheidung [der Präsidentschaft] vom Juni 1992, durch die später die Militäruntersuchungshaft beim Bezirksgericht in Sarajevo errichtet wurde. Die Verteidigung fügte hinzu, dass die Gerichte die gesamte Kontrolle der militärischen Haftanstalten, auch der zivilen [Haftanstalten], durchführten, was während des Beweisverfahrens [auch] unwiderlegbar festgestellt wurde.

28. Nach Ansicht der Verteidigung hat die Staatsanwaltschaft nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass der Angeklagte strafrechtlich für die Durchführung und Erteilung von Befehlen sowie für irgendwelche anderen Beteiligungen an Zwangsarbeit und für andere Handlungen, die ihm mit der bestätigten Anklageschrift zur Last gelegt werden, zur Verantwortung gezogen werden kann. Dass die Behauptungen der Verteidigung nachvollziehbar und richtig sind, dafür spricht das Beweisstück O2-59. Es handelt von Personen, die für die [Vorfälle in der] Kaserne Viktor Bubanj angeklagt werden sollten, und nicht der Angeklagte Ramiz Avdović, und die aus dem Aspekt der Vorgesetztenverantwortlichkeit, der *de-jure*- und *de-facto*-Verantwortung, direkte Auftraggeber und Täter von Straftaten waren, die an den inhaftierten Bürgern serbischer Volkszugehörigkeit begangen wurden.

29. Dementsprechend behauptet die Verteidigung, dass in den Handlungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden, [begründet aus] allen subjektiven und objektiven Beweisen der Anklagebehörde und der Verteidigung, nicht die Merkmale der Straftat gemäß Artikel 142 Absatz 1 des übernommenen StGB SRJ erfüllt sind, weder für das Tun noch für die Unterlassung des Angeklagten Ramiz Avdović. Aus diesen Gründen wird beantragt, dass das Gericht ein Urteil fällt, durch das der Angeklagte von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für alle Anklagevorwürfe der geänderten Anklageschrift freigesprochen wird.

30. Der Angeklagte Ramiz Avdović schloss sich den Argumenten der Verteidigung an, die in der Schlussrede vorgebracht wurden.

(iii) Plädoyers der Verteidigung des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

31. Die Verteidigung des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila blickte in ihrem Schlussplädoyer auf die allgemeinen Elemente der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ zurück und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass die Straftat entgegen den Regeln des Völkerrechts begangen worden ist, wie das StGB

SFRJ vorschreibt, d.°h. dass das Handeln des Angeklagten im Widerspruch zu den Genfer Konventionen stand, da nicht nachgewiesen worden sei, dass der Angeklagte eine unmenschliche Behandlung begangen oder angeordnet hat. Ferner behauptet die Verteidigung, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass die Tat während eines Kriegs, eines bewaffneten Konflikts oder einer Besatzung begangen worden sei, da die Anklagebehörde in Bezug auf diese Umstände keine Beweise vorgelegt habe, und die Behauptung der Staatsanwaltschaft, es liege ein bewaffneter Konflikt zwischen Angehörigen des VRS einerseits und Angehörigen der Armee der R BiH und dem kroatischen Verteidigungsrat andererseits vor, sei weder von den in diesem Fall angehörteten Zeugen noch durch die schriftlichen Unterlagen bestätigt worden. Nach Ansicht der Verteidigung ist der einzige Grund für die genannte Behauptung in der Anklageschrift die Entscheidung des Gerichts, die Tatsachenfeststellungen zu übernehmen, die die Kammer anhand der zulässigen Kriterien als [bereits früher] festgestellte Tatsache akzeptiert hat, dass es einen „bewaffneten Konflikt in Sarajevo gegeben hat und sie hat ungenau festgestellt, dass zwischen den Parteien im Konflikt in Bosnien und Herzegowina ein bewaffneter Konflikt stattgefunden hat.“

32. Darüber hinaus behauptet die Verteidigung auch, dass nicht nachgewiesen wurde, dass die Tat des Täters mit dem Krieg und dem bewaffneten Konflikt zusammenhängt, und sie fügt hinzu, dass sich aus keinem der Dokumente, durch die die Anklage die Position des Angeklagten belegt, ergibt, dass der Angeklagte Mitglied der Militärpolizei war. Im Gegenteil ergibt sich aus schriftlichen Beweisen, dass der Angeklagte im Zeitraum von Juni bis Dezember 1992 als Koch im Bezirksmilitäruntersuchungsgefängnis in Sarajevo angestellt war. Daher gibt es keinen zuverlässigen Beweis für die Zeit, dass er als Wächter oder Militärpolizist tätig war, und es ist im Zusammenhang mit der Analyse der Anwesenheit des Angeklagten an den Orten und zu dem Zeitpunkt, wie das in der Anklageschrift angegeben ist, unbestritten, dass der Angeklagte ein Koch ohne Befugnisse oder Kompetenzen war. Dass der Angeklagte Nicolae über keine offiziellen Befugnisse verfügte oder dass seine Pflicht[erfüllung] nicht mit den Leiden des Opfers in Verbindung gebracht werden kann und dass es keine subjektiven Merkmale gab bzw. kein Bewusstsein, um das Vorgehen des Angeklagten als eine Straftat des Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung qualifizieren zu können, wird durch den Befund und die Stellungnahme des Experten der Verteidigung Nehru Ganić bestätigt, der die Position des Angeklagten in der militärischen Struktur als Logistik klassifizierte.

33. Die Verteidigung blickte in der Schlussrede auch auf den Status der Geschädigten zurück, und betonte, dass die Mehrheit der Geschädigten ihre Waffen nicht abgeben hatte. Sie waren daher zum Zeitpunkt der Freiheitsentziehung Kriegsgefangene und keine Zivilisten. Schließlich weist der Verteidiger auch darauf hin, dass die Bestimmung des Artikels 142 Absatz 1 StGB SFRJ vorsieht, dass der Täter entweder direkt eine rechtswidrige Tat begehen muss oder den anderen befehlen muss, diese Tat zu begehen, und er fügt hinzu, dass die Zeugenaussagen in erheblichem Maße un schlüssig und widersprüchlich und unzuverlässig sind, was die Verteidigung des Angeklagten in ihrer Schlussrede für jeden Anklagepunkt der Anklageschrift begründet hat, und sie hat die Aussagen der Zeugen inhaltlich analysiert und sie mit anderen Beweisen in Verbindung gebracht hat, und sie ist zu dem Schluss gekommen, dass es keine Beweise für die einzelnen Anklagepunkte in Bezug auf den Angeklagten gibt.

34. In diesem Zusammenhang und in Bezug auf den Anklagepunkt 8 gibt die Verteidigung an, dass der einzige Beweis, der sich auf den Vorwurf aus diesem Anklagepunkt bezieht, [das Beweisstück] T-170, die Aussage von Milorad Šekara aus dem Ermittlungsverfahren ist, die unbestimmt und unklar ist und die den Angeklagten weder identifiziert noch die Ausführungshandlungen und den Zeitpunkt der Ausführung bestätigt, und sie bestätigt auch nicht das Ausmaß der kriminellen Handlung, was für die Qualifizierung als unmenschliche Behandlung erforderlich ist. In Anbetracht des Genannten könne die Aussage dieses Zeugen keine Grundlage für ein verurteilendes Urteil sein.

35. In Bezug auf den Anklagepunkt 9 der Anklageschrift behauptet die Verteidigung, dass der einzige Beweis, der sich direkt auf diesen Anklagepunkt bezieht, die Aussage des Geschädigten Željko Kljajić ist, sowie der Befund und die Stellungnahme der Sachverständigen Zorica Lazarević, und in diesem Zusammenhang behauptet die Verteidigung, dass der Geschädigte den Angeklagten falsch identifiziert hat und fügt hinzu, dass die Aussagen der Zeugen (Jovo Elez, Krsto Begenšić usw.), die auch direkte Augenzeugen sind, in direktem Widerspruch zu den Aussagen des Geschädigten Kljajić stehen, das heißt, dass er, wie dies der Verteidiger behauptet, den Angeklagten Vintila mit Kemal Dautović oder einem anderen Wächter verwechselt hat. Darüber hinaus erwähnt die Verteidigung auch den Befund der Sachverständigen Dr. Zorica Lazarević, der völlig unzuverlässig sei und nicht auf den Tatsachen beruhe, die sich aus der Aussage des Geschädigten selbst ergeben. Und die Behauptung, dass die WC-Reinigung Demütigung und Erniedrigung für den Geschädigten war, sei bei der Beurteilung der Intensität der psychischen Leiden willkürlich und unbegründet.

36. Schließlich erwähnte der Verteidiger auch Anklagepunkt 10 und wies darauf hin, dass der einzige Beweis, der sich auf diesen Anklagepunkt bezieht, die Aussage von Slobodan Gutalj sei, sowie der Befund und die Meinung der Sachverständigen Zorica Lazarević. Und in diesem Fall behauptet die Verteidigung, dass der Geschädigte bei der Identifizierung des Angeklagten einen Fehler gemacht hat und dass dies nicht die Grundlage für ein verurteilendes Urteil sein könne. Darüber hinaus ist die Aussage dieses Zeugen nach Ansicht der Verteidigung widersprüchlich, unlogisch und inkonsistent. Seine Aussage stehe im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft, die sich ebenfalls in der Zelle Nummer 3 befanden, und sie stehe im Widerspruch zu den Aussagen vieler weiterer Zeugen der Staatsanwaltschaft (Ranko Macanović, Zdravko Grujić, Jovo Elez usw.).

37. Die Verteidigung ist der Auffassung, dass, falls die Kammer feststellt, dass die Aussagen der Geschädigten in Bezug auf die erlittenen physischen Misshandlungen glaubwürdig sind, solche Vorgehensweisen oder Handlungen nach ihrem Inhalt, Ausmaß, nach ihrer Anzahl, Dauer und Intensität weder schwerwiegende physische oder psychische Leiden bzw. Traumata beim Opfer verursacht haben noch einen schwerwiegenden Verstoß gegen die persönliche Würde [darstellen], und in dieser Hinsicht berief sich die Verteidigung auch auf die relevante Rechtsprechung in den Fällen des ICTY und des Gerichts BiH.

38. In der Schlussargumentation des Verteidigers Vlado Adamović, die er in der Hauptverhandlung am 19. Januar 2016 zuerst vorgetragen hat, erinnerte er an die ursprüngliche Anklageschrift, [in der Fassung,] bevor sie abgeändert wurde, die die Existenz einer bewussten Beteiligung an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung beinhaltete und bei der die Staatsanwaltschaft den Angeklagten Folter (der Verteidiger erklärte dabei auch den Unterschied zwischen den Begriffen der Folter und der unmenschlichen Behandlung) zur Last legte, und er gibt an, dass die Verteidigung sicher ist, dass, falls eine solche Behauptung bestehen geblieben wäre, die Kammer nicht wegen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung verurteilen würde.

39. Der Verteidiger wies weiter darauf hin, dass in der Anklageschrift angeführt wurde, dass im Jahr 1992 während des Krieges in BiH ein bewaffneter Konflikt zwischen der Armee Republika Srpska einerseits und der Armee von Bosnien und Herzegowina und dem kroatischen Verteidigungsrat andererseits stattgefunden habe, und es wird angegeben, dass es im Jahr 1992, was eine allgemein bekannte Tatsache ist, keinen Konflikt zwischen dem kroatischen Verteidigungsrat und der Armee von Bosnien und Herzegowina gab. Daher handelt es sich um eine tatsächliche Ungenauigkeit, die der historischen Tatsache nicht exakt entspricht. Außerdem gibt die Verteidigung an, dass der Satz aus der Anklageschrift nicht richtig ist, dass es sich um Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit handelte, die rechtswidrig inhaftiert waren, und dass jeder Satz Gegenstand der Beweiswürdigung ist, weil während des Verfahrens Beweise dafür vorgelegt wurden, dass gegen die Personen, die inhaftiert waren, Verfahren durchgeführt worden waren und Urteile gefällt worden waren, und es sei nicht notwendig

anzugeben, dass es sich um serbische Zivilisten handelte, weil das ein Reflex aus [dem Vorwurf] einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung gewesen sei. Wie die Verteidigung behauptet, musste der Staatsanwalt erkennen, dass die geänderte Anklageschrift angesichts der Eigenschaften und Umstände und des Ergebnisses des Beweisverfahrens *lege artis* unmenschliche Behandlung der inhaftierten Zivilisten lauten musste.

40. Der Verteidiger behauptet außerdem, dass die Staatsanwaltschaft die Folgen, die aus der Folter resultierten, nicht nachgewiesen hat. Diese Mängel habe die Verteidigung angemerkt und eine Begutachtung beantragt. Für die Verteidigung bleibe jedoch unklar, warum die Staatsanwaltschaft später eine Begutachtung durchführen durfte, wenn gemäß den Behauptungen von Sachverständigen und den Unterlagen keine Folter vorlag. Nach Ansicht der Verteidigung war die Begutachtung der Folter bis zu dem Zeitpunkt gültig, an dem die Anklageschrift abgeändert wurde, und der Befund und die Stellungnahme von Professor Abdulah Kučukalić hätten in Bezug auf die weiteren Vorwürfe keinen Wert, ebenso wenig der Befund und die Stellungnahme von Dr. Zorica Lazarević, die der Staatsanwalt beigebracht hat. In Bezug auf die Begutachtung von Dr. Lazarević, die sich auf die Geschädigten Drakul, Pejović, Kljajić, Šekara, Gutalj bezieht, gibt der Verteidiger an, dass nicht wichtig ist, wo sie verprügelt worden sind, es sei wichtig, ob ihre Darstellung richtig sei oder ob sich aus ihren Darstellungen Verletzungen ergeben könnten, die auf Folter, auf die Art der Ausführung, auf die Folgen der Ausführung hinweisen, die sich auf die Verletzung der psychischen und physischen Integrität beziehen, für die der Sachverständige selbst sagt, dass dies keine Folter sei. Die Verteidigung bezog sich auch auf die Feststellungen der Sachverständigen Dr. Lazarević, die in dem Befund und der Stellungnahme dargelegt worden sind, und gibt an, dass die Zeugen im Gespräch über Umstände sprachen, die nicht Gegenstand der Anklage waren und über die sie in der Hauptverhandlung nicht gesprochen haben und dass die Sachverständige auf der Grundlage dieser Informationen die Intensität [der Verletzungen?] erhöht hat. Darüber hinaus erklärte die Sachverständige Lazarević, wie die Geschädigten ernährt wurden und unter welchen Bedingungen sie inhaftiert waren, und diese Behauptungen waren in der Anklageschrift nicht enthalten. Daher gab die Sachverständige eine umfassende Feststellung und Stellungnahme ab, so dass es nicht möglich war, den Grad [und] das Ausmaß des psychischen Leides und der Schmerzen [von den Ausführungshandlungen] zu trennen. Es ist unmöglich zu wissen, inwieweit [die Tatsache], dass die Geschädigten „Quasi-Suppe“ gegessen oder irgendeinen Tee getrunken haben, zu diesem hohen Grad der Beunruhigung beigetragen hat im Vergleich mit den Schlägen auf den Rücken (im Fall des Geschädigten Slobodan Gutalj).

41. Schließlich erinnerte die Verteidigung an die Aussagen der Zeugen Slobodan Gutalj und Željko Kljajić und analysierte sie. In Bezug auf die Aussage des Zeugen Milorad Šekara (die in der Hauptverhandlung verlesen wurde) hat die Verteidigung darauf hingewiesen, dass der Zeuge von der Verteidigung nicht in einem Kreuzverhör vernommen werden konnte. Nach Ansicht des Verteidigers wusste keiner der oben genannten Zeugen, wer Vintila ist, aufgrund eines Reflexes von Hörensagen hätten sie mit dem Finger auf den Angeklagten Vintila gezeigt.

42. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen beantragt die Verteidigung, dass das Gericht in Bezug auf den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila ein freisprechendes Urteil fällt und ihn von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, da der Angeklagte arbeitslos ist (er ist suspendiert) und das Verfahren drei Jahre gedauert hat. In Bezug auf den Angeklagten würden Verbotsvorgaben gelten, und dadurch sei das Recht auf Arbeit tatsächlich ausgeschlossen und er verfüge nicht über ausreichende Mittel zum Leben.

43. Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila schloss sich im Ganzen den Ausführungen des Verteidigers an und trug vor und fügte hinzu, dass er die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen habe.

IV. Prozessentscheidungen

(i) Ausnahme von der unmittelbaren Beweisführung – Nutzung der Aussagen der Zeugen gemäß Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH

44.-59. [Die Staatsanwaltschaft BiH hatte am 09. Oktober 2013 beantragt, die Aussagen der Zeugen Nedeljko Ćorović, Miloš Odžaković und Milorad Šekara, die in Zwischenzeit verstorben sind, gemäß Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH in der Hauptverhandlung zu verlesen. Durch Schriftsatz vom 23. Januar 2014 hat die Staatsanwaltschaft das Gericht dann darüber informiert, dass sie auf ihren Antrag zur Anhörung der Zeugen Zdravko Kekić und Bogdan Vanovac verzichtet. Die Verteidigung des Angeklagten Avdović hatte gegen den Antrag, die Aussagen der Zeugen zu verlesen, keine Einwände, wobei die Verteidigung des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila dagegen war, da es sich um Protokolle handelte, die in der Ermittlungsphase angefertigt wurden, und in den Protokollen wurde angeführt, dass ein Verfahren gegen die Verdächtigen Muhidin Kapa et al. durchgeführt würde. Daher sei nicht zu erkennen, wer die anderen Verdächtigen in dem Fall sind. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft BiH mit Schreiben vom 23. Januar 2014 beantragt, die Aussagen der Zeugin Stana Kekić (aus gesundheitlichen Gründen war sie nicht in der Lage, eine Aussage abzugeben) und Radomir Kuvač (er arbeitet in Deutschland) in der Hauptverhandlung zu verlesen. In der Hauptverhandlung am 18. März wurde der Gutachter Omer Ćemalović angehört und er erklärte, dass wegen des Alters dieser Zeugin (84 Jahre) eine psychiatrische Untersuchung erforderlich sei, um zu bestimmen, wie gut die kognitiven [und] intellektuellen Fähigkeiten der Person, die an dem Strafverfahren teilnehmen soll, erhalten sind. Darüber hinaus weist der Sachverständige darauf hin, dass es sich im konkreten Fall um ein schwerwiegendes neurologisches Problem (einen Schlaganfall) handelt, und nach dem Befund könne sich die Person nicht selbstständig bewegen. Die Verteidigung des Angeklagten Avdović stimmte dem Befund und der Meinung des Experten nicht zu, da die Zeugin nicht untersucht wurde. Allerdings basiert die Feststellung auf den medizinischen Unterlagen, die dem Arzt zur Verfügung standen. Die Verteidigung des Angeklagten Nicolae stellte auch die Feststellungen und Meinungen des Gutachters in Frage und erklärte, dass er keine Antwort auf die Frage gegeben hätte, welche Wahrnehmung diese Zeugin hat, welche Erinnerung sie hat, ob sie weiß, was sie aussagt, und ob sie sich an Details erinnert. In Anbetracht dessen entschied die Kammer, dass der Sachverständige Dr. Omer Ćemalović eine Untersuchung der Zeugin durchführen und dem Gericht einen neuen Befund und eine Stellungnahme zum Gesundheitszustand der Zeugin vorlegen solle. Am 28. März 2014 wurden dem Gericht der Befund und die Stellungnahmen des Sachverständigen in Bezug auf den Gesundheitszustand der Zeugin Stana Kekić vorgelegt. Der Sachverständige kam nach Prüfung von Krankenakten und nach einer Untersuchung der Zeugin zu dem Schluss, dass die Zeugin 85 Jahre alt ist, einen Schlaganfall, internistische-Erkrankungen, arterielle Hypertonie erlitten hat, und dass ihre rechte Niere entfernt wurde. Es sei zur Verschlechterung der psychischen Funktionen (insbesondere des kognitiven Gedächtnisses, Entscheidungsprozesses usw.) gekommen. In Anbetracht dessen ist die Zeugin nach Ansicht des Sachverständigen nicht in der Lage, an einem Gerichtsverfahren teilzunehmen. Die Verteidigung des Angeklagten Avdović widersetzte sich der Verlesung der Aussage der Zeugin Stana Kekić nicht, wobei der Verteidiger des Angeklagten Nicolae darauf hinwies, dass der Sachverständige rechtliche Schlussfolgerungen gezogen hätte, und sie ist der Ansicht, dass die Zeugin nicht den Anstrengungen im Gerichtssaal ausgesetzt werden sollte. Abschließend fügt die Verteidigung hinzu, dass sie der Verlesung der Aussage dieser Zeugin nicht widerspricht, und falls es Unklarheiten gibt, wird sie beantragen, die Zeugin vorzuladen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen, in Anbetracht des Befunds und der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Omer Ćemalović vom 22. März 2014 sowie der Zustimmung der Verteidigung der Angeklagten hat die Kammer gemäß

Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH beschlossen, die Aussage (Beweisstück T-243a) in der Hauptverhandlung zu verlesen, die die Zeugin am 16. April 2009 bei der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina abgegeben hat.]

(ii) Beschluss über Schutzmaßnahmen für die Zeugen der Staatsanwaltschaft BiH

60-81. [Die Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina hatte im Hauptverfahren am 12. Oktober 2012 beantragt, Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Zeugen „A“ so anzuordnen, damit durch die Zuweisung eines Pseudonyms seine Identität geschützt wird und das Bild des Zeugen nicht in den Medien und in der Öffentlichkeit erscheint, weil der Zeuge aufgrund seines Aufenthalts in der Kaserne „Viktor Bubanj“ ernsthafte psychische Probleme hat. Die Verteidiger der Angeklagten waren dagegen, da sie der Auffassung sind, dass das psychische Problem nicht der Grund für die Anordnung von Schutzmaßnahmen sei. Bei der Darlegung der Gründe für die Anordnung der Schutzmaßnahmen hatte der Zeuge ausgesagt, dass er wegen seines Traumas, das er im Lager erlitten hat, um Schutzmaßnahmen ersucht. Aus diesem Grund und wegen seiner Ängste wollte er nicht, dass die Öffentlichkeit über seine persönlichen Daten informiert wird. Das Problem liege also nicht darin, dass die Angeklagten und ihre Verteidiger seine Identität kennen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen stellte die Kammer fest, dass es sich im konkreten Fall um einen traumatisierten bzw. bedrohten Zeugen handelt und dass ihm die Möglichkeit gegeben werden sollte, seine Aussage im Hauptverfahren öffentlich ohne zusätzliche Traumatisierungen zu machen. Aus diesen Gründen hat die Kammer gemäß Artikeln 3 und 13 des Gesetzes zum Schutz von Zeugen beschlossen, dem Zeugen das Pseudonym „A“ zuzuweisen. Alle personenbezogenen Daten des Zeugen bleiben während eines Zeitraums von 15 Jahren ab dem Tag dieser Entscheidung vertraulich. Außerdem wurden vor Beginn der Hauptverhandlung am 09. November 2012 zugunsten des geschützten Zeugen „MB-1“, dem durch die Entscheidung des Gerichts von BiH Nr. S1 1 K 007818 11 Krn vom 29. November 2011 Maßnahmen zum Schutz der Identität (Pseudonym) gewährt worden waren, zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Zeit seiner Aussage in der Hauptverhandlung beantragt. Der geschützte Zeuge „MB-1“ hat betont, dass er zusätzliche Schutzmaßnahmen wünsche, weil er den Angeklagten nicht treffen wolle, sowie für seine Sicherheit und die Sicherheit seiner Familie. Obwohl er in diesem Fall keine Drohungen oder Probleme bei der Aussage erfahren hatte, spürt der Zeuge ständige Angst und bat das Gericht, diese Gründe zu akzeptieren. Die Verteidigung des Angeklagten Avdović betonte, dass es sich um ein subjektives Gefühl des Zeugen handle und dass es keine gesetzlich vorgegebenen Gründe für die Gewährung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gäbe, aber dass das Gericht die Entscheidung treffen solle. Der Verteidiger des Angeklagten Nicolae betonte, dass das Gericht die Gründe, die der Zeuge angeführt hat, bereits bei der Entscheidung über die Gewährung von Schutzmaßnahmen berücksichtigt hätte, das heißt, dass der Zeuge keine neuen Tatsachen vorgelegt hätte, auf deren Grundlage ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen ein besonderer Status verliehen werden könnte, und sie fügte hinzu, dass die Rechte der Angeklagten wichtig seien und in manchen Fällen sogar wichtiger als die Rechte von Zeugen, und aus diesem Grund beantragte die Verteidigung, den Zeugen im Gerichtssaal anzuhören. In Anbetracht des Vorstehenden stellte die Kammer fest, dass es im konkreten Fall um einen Zeugen geht, der traumatisiert ist, und dass es notwendig ist, ihm zu ermöglichen, dass er seine Aussagen frei und ohne Furcht abgibt. Aus diesen Gründen hat das Gericht dem Antrag des Zeugen „MB-1“ zur Gewährung zusätzlicher Schutzmaßnahmen teilweise stattgegeben und festgestellt, dass diese Maßnahmen das Recht der Verteidigung auf ein faires Verfahren nicht beeinträchtigen. Am 16. November 2012 hat die Staatsanwaltschaft das Gericht informiert, dass der vorgeschlagene Zeuge („B“) eine Anordnung von Schutzmaßnahmen verlange. Bei Darlegung der Gründe für die Anordnung der Schutzmaßnahmen hat der Zeuge ausgesagt, dass er behindert sei und allein lebt. Obwohl er mit dieser Aussage keine Probleme hätte und keine Drohungen oder Unannehmlichkeiten erfahren hätte, wollte er seine Identität schützen, damit sein Name künftig nicht mehr in der Öffentlichkeit erwähnt wird. Die Verteidigung aller Angeklagten hat betont, dass das Gesetz über den Schutz der Zeugen diese

Gründe nicht vorsieht, aber sie widersprechen der Anordnung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen nicht. In Anbetracht des Vorstehenden hat die Kammer gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 13 des Gesetzes zum Schutz von Zeugen die Entscheidung getroffen, alle personenbezogenen Daten des Zeugen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Datum der Entscheidung für vertraulich zu erklären und dem Zeugen ein Pseudonym („B“) zuzuteilen. Darüber hinaus wurde verboten, ein Video von seinen Zeugenaussagen zu veröffentlichen und ein Foto des Zeugen in elektronischen Medien oder Printmedien zu veröffentlichen. Die Offenlegung der Zeugenaussage stellt damit eine Straftat dar. Am 22. Februar 2013 hat die Staatsanwaltschaft im Anschluss an die Hauptverhandlung beantragt, dem Zeugen („C“) Schutzmaßnahmen zu gewähren, da es sich um einen Familienvater handele, dessen Kinder öffentliche Funktionen ausüben und häufig reisen. Außerdem machte die Anklagebehörde geltend, dass der Zeuge durch die Ereignisse in der Kaserne „Viktor Bubanj“ traumatisiert worden sei. Aus diesem Grund wurde beantragt, dass er ein Pseudonym erhält. Bei der Darlegung der Gründe für die Anordnung der Schutzmaßnahmen hat der Zeuge ausgesagt, dass er die Schutzmaßnahmen wegen des Erlebten und aus Angst um seine Familie beantragt. Die Verteidigung des Angeklagten Avdović hatte nichts dagegen, wobei die Verteidigung des Angeklagten Nicolae die Anordnung von Schutzmaßnahmen mit der Begründung ablehnte, dass das, worauf die Staatsanwaltschaft hingewiesen hat, für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nicht ausreicht. Die Kammer stellte fest, dass der Zeuge ein subjektives Gefühl von Angst verspürt, und ihm wurde gemäß den Artikeln 3 und 13 des Gesetzes zum Schutz von Zeugen ein Pseudonym („C“) zugewiesen, sodass alle personenbezogenen Daten des Zeugen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, vertraulich bleiben.]

(iii) Beschluss über den Antrag zur Übernahme von [früheren] Tatsachenfeststellungen

82. Die Kammer hat am 27. November 2012 dem Antrag der Staatsanwaltschaft Nummer T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 13. März 2012 gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Verweisung von Fällen teilweise stattgegeben und die Tatsachen, die von den Prozesskammern in den Fällen des ICTY, *Staatsanwalt gegen Stanislav Galić*, Nummer IT-98-29-T vom 05. Dezember 2003, und *Staatsanwalt gegen Duško Tadić*, Nr. IT-94-1-T vom 7. Mai 1997, festgestellt worden sind, in dem Umfang, wie das im folgenden Text aufgeführt ist, übernommen:

1. *„Der bewaffnete Konflikt in Sarajevo bracht aus, nachdem die Europäische Gemeinschaft am 6. April 1992 Bosnien und Herzegowina als einen souveränen Staat anerkannt hatte“* (Paragraf 199, Urteil Staatsanwalt gegen Stanislav Galić, Nummer IT-98-29-T vom 5. Dezember 2003).
2. *„... zu jedem relevanten Zeitpunkt gab es in der Republik Bosnien und Herzegowina einen bewaffneten Konflikt zwischen den Konfliktparteien...“* (Paragraf 568, Urteil Staatsanwalt gegen Duško Tadić, Nr. IT-94-1-T vom 7. Mai 1997).

Die [Übernahme der] anderen im Antrag der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Tatsachen wurde aus den in der Begründung der Entscheidung angeführten Gründen abgelehnt.

Mit derselben Entscheidung hat die Kammer den Antrag der Verteidigung des Angeklagten Besim Muderizović, des Rechtsanwalts Emir Kapidžić, auf Übernahme von Tatsachenfeststellungen vom 28. März 2012 abgelehnt, aus den in der Begründung der Entscheidung angeführten Gründen.

Antrag der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft BiH hat am 13. März 2012 beim Gericht den Antrag Nummer T20 0 KTRZ 0002454 11 gestellt, durch den beantragt wurde, dass das Gericht, gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes über die Verweisung von Fällen, die Tatsachen, die in den rechtskräftigen Urteilen des ICTY *Staatsanwalt gegen Stanislav Galić*, Verfahren Nr. IT-98-29-T vom 05. Dezember

2003, *Staatsanwalt gegen Momčilo Krajišnik*, Nr. IT-00-39-T, Urteil vom 27. September 2006, *Staatsanwalt gegen Zdravko Mucić et al.*, Verfahren Nr. IT-96-21 vom 16. November 1998, und *Staatsanwalt gegen Duško Tadić*, Verfahren Nr. IT-94-1-T vom 07. Mai 1997, *Staatsanwalt gegen Naser Orić*, Verfahren Nr. IT-03-68 vom 03. Juni 2006, festgestellt wurden, übernimmt. Es wurden insgesamt acht (8) Tatsachenfeststellungen vorgeschlagen, die sich auf den Beginn, die Existenz, die Art und das Ausmaß des bewaffneten Konflikts in Bosnien und Herzegowina und Sarajevo sowie die Volkszählung in Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 1991 beziehen.

Die Staatsanwaltschaft hat am 13. März 2011 zusammen mit dem Antrag eine Begründung des betreffenden Antrags bei Gericht eingereicht, in der angegeben wird, dass das Gericht durch die Anwendung des Mechanismus [der Übernahme von] Tatsachenfeststellungen den wesentlichen Zweck von Artikel 4 des Gesetzes über die Überweisung von Fällen erfüllen würde, nämlich die Effizienz und Ökonomie des Gerichtsverfahrens [zu gewährleisten].

Gegen den angeführten Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Verteidiger des Angeklagten Besim Muderizović, Rechtsanwalt Emir Kapidžić, am 28. März 2012 eine Erwiderung eingereicht, in der er u. a. betont hat, dass der vorgelegte Antrag nicht klar und konsistent genug sei, und er gibt an, dass in den meisten [Anklage]Punkten andere Daten angeführt werden, die den Beginn des bewaffneten Konflikts festsetzen. Des Weiteren wies die Verteidigung darauf hin, dass die in Punkt 1 angeführte Tatsache (Auslegung des Paragraphen 193) nicht dem Urteilseinhalt [des früheren Urteils] entspreche, wobei der Antrag unter Punkt 5 im Rechtsmittelverfahren angefochten worden sei.

Die Verteidigung des Angeklagten Ramiz Avdović hat keine Erwiderung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft eingereicht.

Der Verteidiger des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila, Rechtsanwalt Vlado Adamović, hat sich bei einer Statuskonferenz, die am 16. März 2012 abgehalten wurde, in Bezug auf den Antrag der Staatsanwaltschaft geäußert und betont, dass selbst im Antrag der Staatsanwaltschaft eine Verwirrung bestehe, da die Staatsanwaltschaft drei verschiedene Zeiträume (für den Beginn eines bewaffneten Konflikts) angibt, für die sie beantragte, sie als Tatsachenfeststellungen anzunehmen.

Antrag des Verteidigers des Angeklagten Besim Muderizović (des Rechtsanwalts Emir Kapidžić)

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Emir Kapidžić, hat am 28. März 2012 beim Gericht einen Antrag gestellt, durch den er beantragt hat, dass das Gericht gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Verweisung von Fällen Tatsachenfeststellungen übernimmt, die in den rechtskräftigen Urteilen des ICTY in den Fällen: *Staatsanwalt gegen Momčilo Krajišnik*, Verfahren Nr. IT-00-39-T vom 27. September 2006, und *Staatsanwalt gegen Stanislav Galić*, Verfahren Nr. IT-98-29-T vom 5. Dezember 2003, festgestellt wurden. Der Verteidiger beantragte, insgesamt einundzwanzig (21) Tatsachen zu übernehmen, die sich auf die Lage in Bosnien und Herzegowina im Jahr 1992, die Volkszählung und die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung im Jahr 1991, die Verfolgung von Muslimen aus der Siedlung Grbavica, die (serbischen) Haftanstalten in der Gemeinde Novi Grad, Vogošća usw., die Lage in Sarajewo im Mai 1992 und die militärischen Angriffe und die Leiden der zivilen Opfer in Sarajevo beziehen.

Anwendbares Gesetz

Artikel 4 des Gesetzes über die Verweisung von Fällen gibt dem Gericht die Möglichkeit, die bereits festgestellten Tatsachen in den rechtskräftigen Entscheidungen des ICTY zum Zweck der Effizienz des Verfahrens zu nutzen, und gleichzeitig schützt es die Rechte des Angeklagten auf ein faires Verfahren.

Die Kammer stellt fest, dass das Gesetz über die Verweisung von Fällen als *lex specialis* die Fragen der Voraussetzungen und die zur Art und Weise der Verweisung von Fällen und der Verwendung der vom ICTY erlangten Beweise ausführlich klärt, die nur teilweise durch die StPO BiH gelöst werden.

Das Gesetz über die Verweisung von Fällen ist nämlich in Bezug auf die StPO als *lex specialis* zu verstehen, bzw. zu den Bestimmungen der Artikel 15 und 273 [StPO BiH], die sich auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung und der Unmittelbarkeit der Beweisführung beziehen. Obwohl die Beweislast von der Anklage auf die Verteidigung verlagert wird, ist zu erwähnen, dass so festgestellte Tatsachen eine widerlegliche Vermutung darstellen, was bedeutet, dass die Verteidigung die genannten Tatsachen jederzeit anfechten kann.

Das Hauptziel des Artikels 4 des Gesetzes über die Verweisung von Fällen ist die Effizienz und Kosteneffizienz des Verfahrens, was im Einklang mit Artikel 13 StPO BiH und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) steht, durch die dem Angeklagten das Recht auf eine Verhandlung ohne Verzögerung gewährleistet wird.

In Anbetracht der anderen durch die EMRK garantierten Rechte, insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren, ist die Kammer der Auffassung, dass das Recht des Angeklagten, eine der festgestellten Tatsachen, die vom Gericht übernommen wurden, anzufechten, [zur Garantie dieser Rechte ausreicht,] und somit ist der Grundsatz der Unschuldsvermutung und der Waffengleichheit im Verfahren erfüllt, und die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt eben die Zulässigkeit der Nutzung dieses Instituts,³ vorausgesetzt, dass der Angeklagte die übernommenen Tatsachen anfechten kann.

Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass die Tatsachenfeststellungen gemäß dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aus Artikel 15 StPO BiH übernommen und unter Berücksichtigung aller während des Verfahrens vorgelegten Beweise gewürdigt werden.

Kriterien für die Entscheidung über die vorgeschlagenen Tatsachenfeststellungen

In Anbetracht dessen, dass das Gesetz über die Verweisung von Fällen und die StPO BiH keine Kriterien vorgeben, die bei der Entscheidung über die Übernahme der Tatsachen, die in den ICTY-Urteilen festgestellt wurden, angewandt werden sollen, können die Standards, die vom ICTY und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) in Bezug auf Regel 94(B) der Verfahrens- und Beweisordnung des ICTY erarbeitet wurden, als Richtlinie dienen, und in diesem Sinne hat sich die Kammer von den Entscheidungen der ICTY-Verfahrenskammer im Fall *Vujadin Popović et al.* und im Fall *Momčilo Krajišnik* leiten lassen.⁴

Die oben genannten Kriterien setzen voraus, dass die Tatsache, über die eine Entscheidung getroffen wurde, berücksichtigt werden kann, wenn sie klar, konkret und identifizierbar ist, auf tatsächliche Schlussfolgerungen beschränkt ist und keine rechtlichen Charakterisierungen enthält, vor Gericht anfechtbar war und Teil eines Urteils ist, das nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens war oder über das in der Appellation rechtskräftig entschieden wurde, oder wenn [die Tatsache] vor Gericht angefochten wurde und nun in den Teil des Urteils fällt, der Gegenstand der Appellation ist, aber sie zu den Fragen gehört, die im Appellationsverfahren nicht umstritten sind. Darüber hinaus darf diese Tatsache weder die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten bestätigen, noch Gegenstand einer (nachvollziehbaren) Auseinandersetzung zwischen den Parteien im Fall sein, und sie darf nicht auf einem plea agreement in früheren Fällen beruhen oder das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren beeinträchtigen.

³ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Salabiaku gegen Frankreich* vom 7. Oktober 1988, 13 EHRR 379, Paragraph 28-29.

⁴ Siehe die Entscheidung über die festgestellten Tatsachen im Fall gegen *Vujadin Popović et al.*, Fall Nr. IT-05-88-T vom 26. September 2006, in der die Kriterien weiter ausgearbeitet wurden, die [zuvor] in den beiden ICTY-Entscheidungen über die festgestellten Tatsachen im Fall gegen *Momčilo Krajišnik*, Verfahren Nr. IT-00-39-T vom 28. Februar 2003 und 24. März 2005, aufgestellt worden sind.

Vor der Ausarbeitung jedes einzelnen Kriteriums ist darauf hinzuweisen, dass es *conditio sine qua non* ist, dass es sich um eine Schlussfolgerung hinsichtlich der Existenz oder des Fehlens bestimmter relevanter Tatsachen handelt. Daher fallen die im Urteil erörterten Paragraphen zu Rechtsfragen und ähnlichen Fragen nicht in diese Kategorie.

Die Tatsache muss für eine Frage im laufenden Verfahren relevant sein

Das genannte Kriterium kann auch in Bezug zur Bestimmung aus Artikel 239 Absatz 2 und zur Bestimmung aus Artikel 263 Absatz 2 StPO BiH betrachtet werden. Es ist nämlich die Pflicht des Richters oder des Vorsitzenden der Kammer, sich unter anderem um eine umfassende Prüfung des Falls zu bemühen, aber [er muss sich auch darum bemühen] alles fernzuhalten, was das Verfahren verzögert und nicht zur Klärung der Sache beiträgt, zumal sich aus dem Gesetz nicht die Verpflichtung ergibt, jeden vorgelegten Beweis zu prüfen. Im Beweisverfahren kann das Gericht auch die Prüfung eines bestimmten Beweises verbieten, wenn es zu dem Schluss gelangt, dass er für den konkreten Fall nicht relevant ist.

Durch die Anwendung des Relevanzkriteriums hat die Kammer Tatsachenfeststellungen angenommen, die im Tenor des Urteils angeführt sind, da sie festgestellt hat, dass sie für dieses Verfahren relevant und wichtig sind. Andererseits hat die Kammer unter Anwendung dieses Kriteriums abgelehnt, als festgestellte Tatsachen alle anderen Tatsachen zu übernehmen, die von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung des Angeklagten Muderizović beantragt wurden, da sie für dieses Verfahren nicht relevant sind und nicht zur Klärung der Sache beitragen.

Die Tatsache muss klar, konkret und erkennbar sein

Tatsächlich bedeutet dieses Kriterium, dass die Tatsache, die geprüft werden muss, identifizierbar sein muss, und dass sie nicht auf anderen Tatsachen basieren darf, die nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen. Diese Tatsache darf auch nicht solcher Natur sein, dass sie eine andere wichtige Tatsache verdeckt.

Um festzustellen, ob eine bestimmte Tatsache im konkreten Fall die drei genannten Voraussetzungen erfüllt, muss sie im Kontext des gesamten Urteils geprüft werden.

Aus diesem Grund wurden keine Tatsachen abgelehnt, und die übernommenen Tatsachen erfüllen alle das angegebene Kriterium.

Die Tatsache, die die Partei bzw. der Antragsteller formuliert, darf sich nicht materiell von der Formulierung des Originalurteils unterscheiden

Es ist notwendig, dass die verwendeten Formulierungen inhaltlich bestimmten Paragraphen des Urteils entsprechen und dass es [für ihr Verständnis] nicht notwendig ist, das Urteil selbst bzw. einzelne Paragraphen daraus zu zitieren. Das Gericht kann nach seinem Ermessen bestimmte Ungenauigkeiten oder Unklarheiten korrigieren, die sich als Folge der Herausnahme aus dem Kontext des originalen Dokuments ergeben.

In dem eingereichten Antrag verwendete der Staatsanwalt hauptsächlich Urteilszitate, weshalb die anerkannten Tatsachen das angegebene Kriterium erfüllen.

Die Kammer nutzt die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, dass die in Paragraph 1 des Tenors des Urteils genannte anerkannte Tatsache nicht das Wort „... in Sarajevo ...“ enthält. Die Kammer hat jedoch festgestellt, dass sich der gesamte Paragraph und der Untertitel des Originalurteils eben auf den bewaffneten Konflikt in Sarajevo beziehen, weshalb der Antrag des Anklägers akzeptiert wurde.

Aus diesem Grund hat die Kammer keine der vorgeschlagenen Tatsachen der Anklage und Verteidigung abgelehnt.

Die Tatsache darf in dem Kontext, in den sie im Antrag der Partei/des Antragstellers gestellt wurde, nicht unklar sein oder Täuschungswirkung entfalten

Es sollte geprüft werden, ob die vorgeschlagene Tatsache in dem Kontext, in dem ihre Verwendung geplant ist, identische Bedeutung hat [mit der Tatsache] in dem Urteil, aus dem diese Tatsache entnommen wurde. Daher ist es nicht zulässig, die Bedeutung der vorgeschlagenen Tatsache dadurch zu verstärken oder zu verfälschen, dass sie in einen bestimmten Kontext gestellt wird. Aus diesem Grund wurde keine Tatsache abgelehnt und die vorgeschlagenen Tatsachen erfüllen das angegebene Kriterium.

Die antragstellende Partei muss die Tatsache hinreichend genau identifizieren

Dieses Kriterium impliziert, dass die vorgeschlagene Tatsache in dem Urteil, aus dem sie entnommen wurde, identifiziert werden kann. Wie die Verfahrenskammer des ICTY festgestellt hat⁵, kann jedoch das Gericht die vorgeschlagene Tatsache auch dann akzeptieren, wenn die Partei den Paragraphen des Urteils falsch zitiert hat, wenn es offensichtlich, dass es sich um einen Fehler handelt und wenn der anderen Partei völlig klar ist, welche tatsächliche Schlussfolgerung beabsichtigt war, und wenn selbstverständlich die anderen Kriterien erfüllt sind. Aus diesen Gründen wurde keine Tatsache abgelehnt.

Die Tatsache darf keine Qualifikationen enthalten, die im Grunde rechtlicher Natur sind

In Bezug auf dieses Kriterium besteht grundsätzlich die Einigkeit, dass durch seine Anwendung die Übernahme von Tatsachen verhindert werden soll, die eine rechtliche Qualifikation enthalten. In der Praxis ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Ansichten in Bezug auf diese Frage, welche sprachliche Formulierung eine rechtliche Qualifikation enthält. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass das Gericht sogar in den Fällen, in denen Tatsachen, die indirekt eine rechtliche Qualifikation enthalten, akzeptiert werden, an diese Qualifikation nicht gebunden ist. In Anbetracht des oben genannten Kriteriums hat die Kammer aufgrund der oben genannten Kriterien keine Tatsache zurückgewiesen.

Die Tatsache darf sich nicht auf eine Vereinbarung der Parteien im ursprünglichen Verfahren stützen

Dieses Kriterium impliziert, dass die Tatsache im früheren Beweisverfahren angefochten wurde. Tatsachen, die aus dem Urteil entnommen wurden, die das Resultat eines plea agreement oder einer Vereinbarung sind, nach der die konkreten Tatsachen in dem früheren Verfahren als nicht umstritten erachtet werden, erfüllen daher nicht die Kriterien, um als festgestellte Tatsachen übernommen zu werden. Ihr Beweiswert reicht nämlich nicht für den notwendigen Überzeugungsgrad, um zu einer Verlagerung der Beweislast auf die Gegenseite zu führen. Aus diesem Grund wurde keine Tatsache abgelehnt.

Die Tatsache darf sich nicht auf die Straftaten, das Verhalten oder auf den geistigen Zustand des Angeklagten beziehen

Ausgehend vom Recht auf ein faires Verfahren muss der Staatsanwalt die Prozesskammer während des Beweisverfahrens von der Wahrheit seiner These überzeugen. Dies bedeutet, dass es notwendig ist zu beweisen, welche Taten der Angeklagte begangen hat und wie die subjektive Haltung des Täters zu diesen Taten war, und diese Beziehung beinhaltet Fragen, die die Zurechnungsfähigkeit und Schuld betreffen. In dem Falle, dass die Kammer die Tatsachen akzeptiert, die direkte Vorwürfe gegen den Angeklagten beinhalten, hätte er dann die Gelegenheit haben müssen, sich gegen Vorwürfe zu

⁵ Beschluss über die festgestellten Tatsachen im Fall gegen *Vujadin Popović et al*, Fall Nummer IT-05-88-T vom 26. September 2006 (III-A-9).

verteidigen. [Wenn er diese Gelegenheit nicht hat], dadurch würde die Unschuldsvermutung verletzt werden. Keine Tatsache wurde aus diesen Gründen abgelehnt.

Die Tatsache darf nicht Gegenstand eines noch laufenden Appellationsverfahrens sein

Das Gericht kann keine Tatsachen als festgestellt annehmen, wenn sie in der Appellation angefochten wurden. Zur eventuellen Verwirrung können Urteile des ICTY in den Fällen führen, in denen das Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Unter diesen Umständen können diejenigen Tatsachen als festgestellt übernommen werden, die im erstinstanzlichen Urteil festgestellt und durch die Appellation nicht angefochten wurden, wegen der das Appellationsverfahren noch im Gange ist.

Die Urteile, aus denen die im Antrag der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Tatsachen herausgenommen worden sind, waren Gegenstand eines Appellationsverfahrens, in dem bzw. denen diese konkreten Tatsachen nicht angefochten worden waren oder die Anfechtung nicht erfolgreich war. Daher wurden keine Tatsachen aus dem Antrag der Staatsanwaltschaft wegen dieses Kriteriums abgelehnt.

Umfassender Test: Anwendung des Ermessens des Gerichts in Bezug auf die festgestellten Tatsachen

Nachdem die Kammer festgestellt hatte, dass die vorgeschlagenen Tatsachen alle oben genannten Kriterien erfüllen, hat die Kammer auch berücksichtigt, dass durch die Übernahme dieser Tatsachen ein Gleichgewicht zwischen der Kosteneffizienz des Gerichtsverfahrens einerseits und den Rechten des Angeklagten auf ein faires Verfahren andererseits hergestellt wird.

Selbst eine Tatsache, die alle oben genannten Kriterien erfüllt hat, kann jedoch durch Ermessensentscheidung der Kammer abgelehnt werden, wenn [ihre Übernahme] als Ganzes das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren verletzt.

Aus allen oben genannten Gründen wird dem Antrag des Anklägers gemäß Artikel 239 StPO BiH in dem Umfang, wie er im Tenor dieses Beschlusses angegeben ist, stattgegeben, wobei der Antrag der Verteidigung des Angeklagten Muderizović vollständig abgelehnt wird.

(iv) Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

83-86. [Die Kammer hat am 12. Oktober 2012, 09. November 2012, 16. November 2012 und 22. Februar 2013 gemäß Artikel 235 StPO BiH jeweils eine Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Teil der Hauptverhandlung getroffen, als über die Maßnahmen zum Schutz von Zeugen diskutiert wurde. Bevor die Öffentlichkeit von einem Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen wurde, hat die Kammer alle Anwesenden über die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit informiert.]

(v) Wiederaufnahme der vertagten Hauptverhandlung (Artikel 251 Absatz 2 StPO BiH)

87-93. [Während des Beweisverfahrens ist jeweils eine Frist von 30 Tagen zwischen der Wiederaufnahme der Hauptverhandlung vom 05. April 2012 und 12. Oktober 2012 abgelaufen, dann zwischen dem 16. November 2012 und dem 11. Januar 2013 und zwischen dem 13. Januar 2015 und dem 03. März 2015, zwischen dem 14. Juli 2015 und dem 18. August 2015 und zwischen dem 18. August 2015 und dem 29. September 2015. Die Kammer hat gemäß Artikel 251 Absatz 2 StPO BiH und mit der Zustimmung der Parteien und der Verteidigung die bereits vorgelegten Beweise aus diesem Verfahren akzeptiert.

Während der Hauptverhandlung hatte sich auch die Zusammensetzung der Kammer aufgrund von Krankheit und längerer Abwesenheit eines Kammermitglieds verändert. Über die Änderung in der Zusammensetzung der Kammer wurden die Parteien und die Verteidiger im Anschluss an die Hauptverhandlung am 30. September 2014 informiert. Die Staatsanwaltschaft war einverstanden, dass die Hauptverhandlung nicht wiederaufgenommen werden solle bzw. dass die bereits vorgelegten

Beweise nicht erneut erhoben werden sollten, wobei die Verteidiger der Angeklagten eine Statuskonferenz beantragten, bei der sich die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung in Form von Präsentationen und Mitteilungen über die Beweise an die Kammer wenden sollten, genauer gesagt, an (das neue) Kammermitglied. Die Verteidigung hatte hinzugefügt, dass sie in diesem Fall zustimmen wird, dass die bereits vorgelegten Beweise nicht erneut erhoben werden, sondern dass die Aussagen der Zeugen sowie die Beweise, die in den früheren Hauptverhandlungen vorgelegt wurden, weiterverwendet werden sollten. Die Kammer hat dem Antrag der Verteidigung stattgegeben, sodass die Statuskonferenz am 14. Oktober 2014 stattfand, und die Hauptverhandlung wurde am 21. Oktober 2014 wiederaufgenommen. Die bereits vorgelegten Beweise wurden nicht erneut erhoben.]

(vi) Beschluss über die Ernennung von Zeugenberatern

94. Während des Beweisvortrags der Verteidigung des ersten Angeklagten Avdović wurde der vorgeschlagene Zeuge Dževad Topić am 17. Juni 2014 vor der Anhörung von dem Kammervorsitzenden gemäß Artikel 84 Absatz 1 StPO BiH darüber belehrt, dass er nicht verpflichtet ist, Fragen zu beantworten, wenn die wahre Antwort ihn der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

95. Während des Kreuzverhörs des Zeugen befand der Vorsitzende der Kammer jedoch, dass der Zeuge nicht in der Lage sei, seine Rechte zum Zeitpunkt der Anhörung selbst auszuüben. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung getroffen, die Anhörung dieses Zeugen bis zur Ernennung eines beratenden Anwalts zu verschieben.

96. Artikel 84 Absatz 5 StPO BiH schreibt vor, dass: *„dem Zeugen durch Entscheidung des Gerichts ein Rechtsanwalt als Berater während der Anhörung zugewiesen wird, wenn es offensichtlich ist, dass er seine Rechte zum Zeitpunkt der Anhörung nicht selbst ausüben kann und wenn seine Interessen nicht anderweitig geschützt werden können.“*

97. Unter Berücksichtigung der oben genannten Bestimmung hat die Kammer den Antrag des Zeugen angenommen und beschlossen, dem Zeugen Topić während seiner Aussage in diesem Fall den Rechtsanwalt Senad Bilić als Berater zuzuweisen, der sich nach Ansicht der Kammer um seine Rechte und Verpflichtungen auf die effizienteste Weise kümmern kann.⁶

98. Darüber hinaus hat das Gericht am 28. Oktober 2014 als Zeugen der Verteidigung des Angeklagten Nicolae Kerim Lučarević vorgeladen, der zu der anberaumten Hauptverhandlung kam.

99. Bevor die Anhörung dieses Zeugen begann, teilte jedoch der amtierende Staatsanwalt, auf Einladung des Gerichts, den Teilnehmern mit, dass die Staatsanwaltschaft in Bezug auf diesen Zeugen die Anordnung über die Durchführung der Ermittlungen Nummer KT-RZ 34/05 vom 28. August 2006 erlassen hatte. Darin wurde der Zeuge verdächtigt, eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen zu haben, und dass als Folge dieser Ermittlung Anklage erhoben und in diesem Fall (*Avdović Ramiz et al.*) bestätigt worden ist, wobei der Ermittlungsfall in Bezug auf die anderen Verdächtigen einem anderen Ankläger zugewiesen wurde, und dass es keine Kenntnis darüber gibt, in welchem Stadium sich diese Ermittlung befindet.

100. In Anbetracht des Vorstehenden hat der Kammervorsitzende die angefangene Hauptverhandlung vertagt und festgestellt, dass der Zeuge nicht in der Lage ist, zum Zeitpunkt der Anhörung seine Rechte selbst auszuüben, und er hat beschlossen, dem Zeugen gemäß dem zuvor genannten Artikel 84 Absatz 5 StPO BiH den Rechtsanwalt Kadrija Kolić als Berater zuzuweisen (der Zeugen hat ihn aus der Liste der

⁶ Beschluss des Gerichts BiH Nummer S1 1 K 008241 14 Krl vom 18. Juni 2014.

zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt), der sich in diesem Fall während der Aussagen um die Rechte und Interessen des Zeugen kümmern soll.⁷

101. Nachdem die Staatsanwaltschaft bestätigt hatte, dass der Zeuge durch die Anordnung der Durchführung der Ermittlungen einer der Verdächtigen im vorliegenden Fall ist, das heißt, dass er den Status eines Verdächtigen für die in der Anklageschrift beschriebenen Handlungen hatte, hat der Berater des Zeugen in der Hauptverhandlung, die am 18. November 2014 stattgefunden hat, das Gericht darüber informiert, dass der Zeuge die Rechte des Verdächtigen wahrnehmen wird, dass er gemäß Artikel 2, 6, 78 Absatz 2 lit. a), 81 in Verbindung mit Artikel 84 StPO BiH die gestellten Fragen nicht beantworten wird, genauer [gesagt], er sich durch Schweigen verteidigen wird.

102. Die Verteidigung hat keine Einwände gegen die vorgenannte Position des Beraters des Zeugen erhoben, wobei die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen hat, dass die Bestimmungen, auf die sich der Berater beruft, auf die Verdächtigen und Angeklagten beziehen und nicht auf die Person, die als Zeuge vorgeladen wurde.

103. Die Kammer hat akzeptiert, dass es sich in der Tat um einen Zeugen handelt und dass es keinen Hinweis des Rechtsanwalts gab, dass er die Rechte eines Verdächtigen [einfordern] und sich durch Schweigen verteidigen kann. Die Kammer ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass der Name Kerim Lučarević im konkreten Fall in der Präambel der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von BiH vom 04. Januar 2013⁸ steht, und zwar als Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung. Aus diesen Gründen lässt sich nicht eindeutig [zwischen] seinem Status als Zeuge und gleichzeitig dem Status als Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung unterscheiden. Deswegen hat die Kammer zugestimmt und die Tatsache akzeptiert, dass der Zeuge nicht über die Umstände aussagen muss, für die er gleichzeitig zur Verantwortlichkeit gezogen werden könnte, und alles wegen der Umstände, zu denen seine Aussage vorgeschlagen wurde, sowie deswegen, dass er für Handlungen verdächtig ist, die den Angeklagten Avdović und Nicolae zur Last gelegt werden.

104. Auch während des Beweisvortrags der Verteidigung des zweiten Angeklagten Nicolae in der Hauptverhandlung, die für den 03. März 2015 anberaumt wurde, war eine Anhörung des Zeugen Sefer Halilović geplant.

105. Am 26. Februar 2015 hat das Gericht ein Schreiben der Rechtsanwältin Edina Rešidović erhalten, in dem angegeben wird, dass in Bezug auf diesen Zeugen eine Ermittlung vor dem Gericht BiH durchgeführt wird und dass der Zeuge in diesem Verfahren das Schweigerecht in Anspruch genommen hat und dass der Zeuge in der Zeit von Ende Mai 1992 bis zum 08. Juni 1993 die Funktion eines Leiters des Stabs des Obersten Kommandos der Armee der Republik BiH ausübte, weshalb die Aussage über die Ereignisse aus dieser Zeit die Frage aufwerfen würde, ob seine Antwort zu einem Verdacht bezüglich [seiner] potenziellen Verantwortlichkeit führen kann. Da der Zeuge kein Rechtsanwalt und kein Experte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist, ist zum Schutz seiner Rechte die Anwesenheit eines Beraters erforderlich. Da die Verteidigerin ihn in einem anderen Fall vertritt, beantragt sie, dass das Gericht sie in diesem Fall als Beraterin des Zeugen ernennt.

⁷ Beschluss des Gerichts BiH Nummer S1 1 K 008241 14 Krl vom 28. Oktober 2014.

⁸ Teil der Einleitung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH Nummer T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 04. Januar 2013 „... **als die bewussten Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die Anfang Mai 1992 begann und bis Ende November 1992 existierte, zu der Kerim Lučarević, Kommandant der Militärpolizei der TO R BiH, Ismet Bajramović, Kommandant der Militärpolizei des TO R BiH und Wachen, unter denen waren ... und andere, derer Ziel war, Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet der Stadt Sarajevo unter unmenschlichen Bedingungen in einem Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in Sarajevo zu verhaften, die alle Merkmale eines Lagers hatte.....“**

106. In Anbetracht der oben genannten Gründe der Verteidigerin sowie der bereits zitierten Bestimmung des Artikels 84 Absatz 5 StPO BiH⁹ hat die Kammer den Antrag der Rechtsanwältin angenommen und die Kammer hat dem Zeugen Sefer Halilović während der Aussage die Rechtsanwältin Edina Rešidović als Beraterin zugewiesen, die sich nach Ansicht der Kammer um die Rechte und Pflichten des Zeugen auf die effizienteste Weise kümmern kann.¹⁰

(vii) Beschluss über die Beweise der Verteidigung – Erwiderungen, Gegenerwiderungen bezüglich der zusätzlichen Beweise

a) Beschluss über die von der Verteidigung der Angeklagten beantragten Beweise

107. Die Kammer akzeptierte die von der Verteidigung des ersten Angeklagten Ramiz Avdović vorgeschlagenen Beweise und hat gemäß dem Schreiben der Verteidigung vom 07. Februar 2014 Enesa Bavčić, Miralem Sarija, Senad Rožajac, Esad Osmanbegović, Dževad Topić und den Sachverständigen für militärische Berufe Nehro Ganić angehört, und der Angeklagte Ramiz Avdović hat eine Aussage als Zeuge abgegeben.

108. Die Kammer hat auch die von der Verteidigung des Angeklagten Nicolae vorgeschlagenen Beweise gemäß Schreiben vom 28. März 2014 akzeptiert und hat Emina Maksumić, Sefer Halilović und den Neuropsychiater Prof. Dr. Abdulah Kučukalić angehört. Ebenso hat der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila eine Aussage als Zeuge abgegeben.

109. Am 10. März 2015 hat jedoch die Verteidigung des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila ebenfalls einen Beweisantrag auf Erhebung von Verteidigungsbeweisen eingereicht, durch den beantragt wird, als Zeugen den damaligen Verteidigungsminister Jerko Doko, den Leiter des Juristischen Dienstes beim Verteidigungsministerium Dr. Mušir Brkić, den damaligen Leiter des Sicherheitsdienstes Šaćir Arnautović, den damaligen Leiter der Logistik Rašid Zorlak, den damaligen stellvertretenden Kommandanten des Regionalstabs von Sarajevo Vahid Karavelić über die Umstände in Bezug auf die Erteilung von Befehlen, die Entscheidung, ein „Militärgefängnis“ zu errichten, die Zuständigkeit und die Subordination, die Befehlskette anzuhören.

110. Des Weiteren hat die Verteidigung auch beantragt, die Richter des damaligen Bezirksgerichts, insbesondere die Richter Davorin Jukić, Nenad Šeled und Šaban Maksumić, die als Kammervorsitzende in Strafsachen auftreten, über die Umstände in Bezug auf den allgemeinen physischen und psychischen Zustand der inhaftierten Personen anzuhören (ob sie sichtbare Verletzungen, Prellungen oder Ähnliches hatten), wie die Zellen und die Nahrungsmittel usw. waren und auch die schriftlichen Beweise [in Gestalt des] Schreibens des Präsidenten des Militärgerichts Nr. VSU-II: 14/92 vom 17. September 1992, das an das Verteidigungsministerium R BiH [gerichtet war], und die Anordnung des Präsidenten des Bezirksmilitärgerichts Nr. VSU-II-76/92 vom 16. November 1992 vorzulegen. Nach Ansicht der Verteidigung ergibt sich aus diesen Beweisen, dass das Bezirksmilitärgericht einen direkten Einblick in die Arbeit und Kontrolle der Arbeit des „Militärgefängnisses“ hatte.

111. Schließlich wies die Verteidigung darauf hin, dass, nachdem Kerim Lučarević nicht ausgesagt hatte und nachdem der General Sefer Halilović, der damalige Kommandant bzw. Leiter des Hauptstabs der TO BiH, ausgesagt hatte, ein berechtigter Verdacht hinsichtlich der Organisation, der Zugehörigkeit und der Befehlsstruktur in Bezug auf die Angeklagten und in Bezug auf die Einheit vorliegt, zu der die Angeklagten gehörten, und da der Zeuge Safer Halilović die Echtheit der Unterschrift und des

⁹ Artikel 84 Absatz 5 StPO BiH: „Dem Zeugen kann durch Entscheidung des Gerichts ein Rechtsanwalt als Berater während der Anhörung zugewiesen werden, wenn es offensichtlich ist, dass er selbst seine Rechte zum Zeitpunkt der Anhörung nicht ausüben kann und wenn seine Interessen nicht anderweitig geschützt werden können.“

¹⁰ Beschluss des Gerichts BiH Nummer S1 1 K 008241 14 Krl vom 27. Februar 2015.

Dokuments, [das] als Beweis der Verteidigung (T-85¹¹ und T-86¹²) [vorgelegt wurde], bestritten hat, das in direktem Zusammenhang mit der Errichtung des „Militärgefängnisses“ steht, hat der Verteidiger beantragt, eine graphologische Begutachtung durchzuführen, damit die Echtheit der genannten Dokumente festgestellt werden kann.

112. In der Hauptverhandlung, die am 17. März 2015 stattfand, hat die Kammer den Antrag des Verteidigers des zweiten Angeklagten im Ganzen abgelehnt. Unter Berücksichtigung des Standes der Akten und der tatsächlichen Behauptungen der Anklageschrift, [und unter Berücksichtigung] dessen, was den Angeklagten durch die Anklageschrift zur Last gelegt wird, der bisher vorgelegten Beweise und der Umstände, unter denen die Anhörung dieser Zeugen beantragt wurde, kam die Kammer zu dem Schluss, dass die Erhebung dieser Beweise die Erörterung der Sache nicht wesentlich beeinflussen würde, und das Verfahren, das sowieso lange dauert, würde dadurch unendlich verzögert. Darüber hinaus beabsichtigt die Kammer nicht, die Anklageschrift auszuweiten oder die eventuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personen festzustellen, die in der Anklageschrift nicht aufgeführt sind. Die Kammer stellt fest, dass dies eine Sache der Ermittlungen und der Staatsanwaltschaft ist, und durch die Annahme der Beweise, wie das die Verteidigung des Angeklagten Nicolae beantragt hat, würden wir gerade in diese Situation [eigener Ermittlungen der Kammer] kommen.¹³

b) Beschluss über die Beweise in der Replik und Duplik

113. Am 06. April 2015 hat die Staatsanwaltschaft BiH einen Beweisantrag eingereicht, durch den die Behauptungen der Verteidigung der Angeklagten Avdović und Nicolae (durch Erwiderung) bestritten werden, und durch den beantragt wird, als Zeugin die Neuropsychiaterin Prof. Dr. Zorica Lazarević anzuhören, zur Widerlegung der Aussagen, der Befunde und der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Abdulah Kučukalić vom 07. Januar 2015, da der erwähnte Befund und die Stellungnahme zur Intensität der physischen und psychischen Leiden der Geschädigten Željko Kljajić, Ljubomir Drakul und Dragomir Pejović nur auf der Grundlage von Aussagen (Transkriptionen von Aussagen) der Geschädigten in der Hauptverhandlung abgegeben wurde, und diese Stellungnahme ist in Bezug auf die Geschädigten Pejović und Kljajić unvollständig.

114. Darüber hinaus beantragt die Staatsanwaltschaft, drei schriftliche Beweise vorzulegen, und zwar den Antrag des Verteidigungsministeriums der Ersten Verwaltung Sarajevo auf Abschaffung des Militärgefängnisses in Sarajevo, Nummer 22-644/92 vom 25. September 1992, ein Schreiben des Verteidigungsministeriums Sarajevo in Bezug auf die weitere Existenz der Militärfacheinrichtung im V. Stock des Bezirksgerichts in Sarajevo, Nummer 22-737/92 vom 29. September 1992, und den Befehl des Hauptstabes der Streitkräfte Sarajevo Nummer 02-349-320 vom 8. Juli 1992 für die Ernennung von Besim Muderizović zum Leiter des Militärgefängnisses und von Zlatan Crnković zum Stellvertretenden Leiter des Militärgefängnisses, durch welche die Aussage des Zeugen der Verteidigung des zweiten

¹¹ Befehl des Kommandanten des Stabes der Territorialverteidigung Sarajevo Nr. SL/92.02/235-2 vom 26. Mai 1992.

¹² Befehl des Kommandanten des Stabes der Territorialverteidigung für die Funktionsfähigkeit der Kaserne „Viktor Bubanj“ Nr. 03/327-2 vom 28. Mai 1992.

¹³ Die vorgenannte Schlussfolgerung der Kammer wurde bestätigt, da die Staatsanwaltschaft BiH am 09. Oktober 2015 gegen Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila beim Gericht eine geänderte Anklageschrift eingereicht hat, durch die den Angeklagten nicht mehr eine gemeinsame kriminelle Unternehmung zur Last gelegt wird, sowie dass sie an der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Systems der Misshandlungen der Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit so teilgenommen hätten, dass sie die Zivilisten in Empfang genommen und in den Zellen im V. Stock des Bezirksgefängnisses in Sarajevo, in den Räumen im Erdgeschoss und in ungeeigneten Zellen im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ rechtswidrig inhaftiert hätten.

Angeklagten, Sefer Halilović, dass das Verteidigungsministerium für das Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ zuständig war, bestritten wird.

115. In der Hauptverhandlung, die am 21. April 2014 stattgefunden hat, informierte die Staatsanwaltschaft das Gericht, dass sie den Antrag in der Replik unter Punkt 1 (Anhörung der Sachverständigen Prim. Dr. Zorica Lazarević) zurückzieht, wobei sie bei den eingereichten schriftlichen Beweisen bei der Erwiderung, die unter Punkt 2 angeführt ist, bleibt.

116. Da die Verteidigung keine Einwände gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Vorlage schriftlicher Beweise zur Erwiderung erhoben hat, hat die Kammer dem Antrag zugestimmt, und diese Beweise wurden am 12. Mai 2015 in der Hauptverhandlung vorgelegt.¹⁴

117. Die Verteidigung des Angeklagten Avdović hatte keine Anträge auf Gegenerwiderung durch Beweis gestellt, wobei die Verteidigung des Angeklagten Nicolae in der Hauptverhandlung, die am 26. Mai 2015 stattgefunden hat, eine Reihe von schriftlichen Beweisen vorgelegt hat (die durch das Schreiben vom 12. Mai 2015 beantragt worden sind und die in der Anklageschrift vorgelegt wurden, jedoch von Seiten der Anklagebehörde nicht erhoben worden sind)¹⁵, die belegen, dass das Verteidigungsministerium und in seiner Struktur die Kommission für den Austausch von Kriegsgefangenen direkte Erkenntnisse über und Einsicht in die Arbeit des Bezirksmilitärgefängnisses/der Untersuchungshaft in der Kaserne „Viktor Bubanj“ hatte und dass sie sogar direkte Befehle an das Management erlassen haben, gemäß denen gehandelt wurde.

118. Die Verteidigung des Angeklagten Nicolae betont, dass diese Beweise belegen, dass es sich nicht um eine „gemeinsame kriminelle Unternehmung“ handelte, wie das die Anklage behauptet, sondern dass dies Teil einer organisierten militärischen Struktur der Landesverteidigung war, in dem die Menschen, jeder in seinem Segment, Ausführende waren.

119. In der Hauptverhandlung am 16. Juni 2015 hat die Verteidigung des Angeklagten Nicolae zusätzliche schriftliche Beweise vorgelegt.¹⁶

¹⁴ **T-245** Verteidigungsministerium-Steuerverwaltung Nummer 22-644/92 vom 25. September 2015, **T-246** Verteidigungsministerium Nummer 22-737/92 vom 29. September 1992, und **T-247** Hauptstab der Streitkräfte Nummer 02/349-320 vom 08. Juli 1992.

¹⁵ **O2-63** Mitteilung des Leiters der Militärhaft Sarajevo Nummer VZ-40/92 vom 31. Oktober 1992 (Schreiben beigefügt), **O2-64** Vergleichsliste zum Austausch der Kommission zum Austausch und Befreiung vom 30. November 1992, **O2-65** Genehmigung der Kommission zum Austausch vom 01. August 1992 (Liste beigefügt), **O2-66** Mitteilung des Leiters des Generalstabes des Obersten Kommandos der Streitkräfte der RBiH Nummer 02/101-571 vom 18. Dezember 1992, **O2-67** Befehl des Präsidenten des Bezirksmilitärgerichts Sarajevo Nummer VSU-II: 76/92 vom 16. November 1992, **O2-68** Schreiben des Präsidenten des Grundgerichts II Sarajevo Nummer SU VII-9/92 vom 15. Juli 1992, das an die Militärpolizei der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina geschickt wurde.

¹⁶ **O2-69** Mitteilung der Kommission für den Austausch der Personen Sarajevo Nummer 02/153-50 vom 09. Juni 1992 und Nummer 02/153-57 vom 16. Juni 1992, **O2-70** Listen der staatlichen Kommission für den Austausch von Kriegsgefangenen und festgenommenen Personen aus dem sogenannten Zentralgefängnis und der Untersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ Nummer 02/1-40-1-2334/11 vom 20. Oktober 2011, **O2-71** Genehmigung der staatlichen Kommission für den Austausch von Kriegsgefangenen Nummer 02-153/30 vom 28. August 1992, **O2-72** Aufhebung der Genehmigung für Freilassung aus der Untersuchungshaft der Staatskommission für den Austausch von Kriegsgefangenen Nummer 02-153-164/92 vom 24. September 1992, **O2-73** Mitteilung der staatlichen Kommission für den Austausch von Kriegsgefangenen Nummer 02-153-194/92 vom 05. Oktober 1992, die an das Militärgefängnis „Viktor Bubanj“ geschickt wurde, **O2-74** Zustimmung der staatlichen Kommission für den Austausch von Kriegsgefangenen zur Freilassung aus der Haft Nummer 02/153-205 vom 21. Oktober 1992, Nummer 02-153-114/92 vom 14. August 1992, ohne Nummer vom 22. Juli 1991 und Nummer 02-153-140/92 vom 4. September 1992, **O2-75** Befehl der Kommission für den Austausch von Personen Sarajevo Nummer 02/153-22 vom 16. Mai 1992, **O2-76** Befehl des Präsidenten der Kommission für Austausch von 6 Personen Sarajevo Nummer 02/153-30 vom 23. Mai 1992, **O2-77** Mitteilung der Kommission für den

c) Zusätzlich beantragte Beweise

120. Am 04. Mai 2015 hat die Staatsanwaltschaft BiH beantragt, zusätzliche Beweise zu erheben und als Zeugin die Neuropsychiaterin Prof. Dr. Zorica Lazarević über die Umstände der Feststellung der Folgen in Bezug auf die physische und psychische Gesundheit der Zeugen Dragomir Pejović, Ljubomir Drakul, Željko Kljajić, Milorad Šekara und Slobodan Gutanja anzuhören, und [über die Umstände der] Feststellung der Intensität der erlebten körperlichen Verletzungen oder der erlebten körperlichen oder psychischen Leiden beim Zeugen Dragomir Pejović in Bezug auf das Ereignis im V. Stock des Zentralgefängnisses, und bei den Zeugen Ljubomir Drakul, Željko Kljajić, Milorad Šekara und Slobodan Gutalj in Bezug auf das Ereignis bei der Inhaftierung im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“.

121. Die Staatsanwaltschaft hat auch die Erhebung einer Reihe von schriftlichen Beweisen beantragt, und zwar 11 schriftliche Beweise bezüglich der Umstände der Rechtmäßigkeit der Einholung von Beweismitteln, die vom Verteidigungsministerium von Bosnien und Herzegowina beschlagnahmt wurden, bezüglich des KPZ-Typs der halboffenen Justizvollzugsanstalt usw. und 10 schriftliche Beweise für die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung der Wohnung und der beweglichen Sachen der Angeklagten Besim Muderizović und Ramiz Avdović durch befugte Personen der Staatlichen Ermittlungs- und Sicherheitsagentur.

122. Die Verteidigung des Angeklagten Nicolae spricht sich gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Anhörung der Sachverständigen aus und gibt an, dass die Kammer auf diese Weise den Ankläger privilegiere, indem sie ihm eine nachträgliche Begutachtung gestatte. Darüber hinaus weist die Verteidigung in ihrer Schlussrede auch darauf hin, dass der Befund des Sachverständigen der Verteidigung sowie der Befund der Sachverständigen der Anklage nach der Änderung der Anklageschrift keinen Wert mehr hat, da sich die Sachverständigen in diesem Befund mit dem Thema „Folter“ und nicht mit der unmenschlichen Behandlung beschäftigt haben, da nach dem durchgeführten Beweisverfahren die ursprüngliche Anklageschrift geändert wurde.

123. Die Kammer hat den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung zusätzlicher Beweiserhebungen akzeptiert, da sie der Ansicht ist, dass die Staatsanwaltschaft als Verfahrenspartei die Erhebung der zusätzlichen Beweise beantragen kann, für die sich nach Erhebung der Beweise der Verteidigung eine Notwendigkeit ergab¹⁷, so dass in der Hauptverhandlung, die am 30. Juni 2015 und 29. September 2015 stattgefunden hat, als Sachverständige die Neuropsychiaterin Prof. Dr. Zorica Lazarević angehört wurde, wobei am 14. Juli 2015 und 18. August 2015 die vorgeschlagenen zusätzlichen schriftlichen Beweise vorgelegt wurden.

d) Die geänderte Anklageschrift

Austausch von Personen Sarajevo vom 28. Mai 1992, **02-78** Befehl des Präsidenten der Kommission für den Austausch von Personen Sarajevo Nummer 02/153-8 vom 29. Mai 1992, **02-79** Befehl des Präsidenten der Kommission für den Austausch von Personen Sarajevo Nummer 02/153-50 vom 12. Juni 1992, **02-80** Befehl des Präsidenten der Kommission für den Austausch von Personen Sarajevo Nummer 02/153-52 vom 13. Juni 1992, **02-81** Befehl des Präsidenten der Kommission für den Austausch von Personen Sarajevo Nummer 02/153-54 vom 13. Juni 1992, **02-82** Befehl des Präsidenten der Kommission für den Austausch von Personen Sarajevo-Nummer: 02/153-64 vom 19. Juni 1992, **02-83** Genehmigung für die Entlassung von 4 Personen aus dem Militärgefängnis Nummer 02-153-66 vom 30. Juni 1992, **02-84** Genehmigung der Kommission für den Austausch von Personen Sarajevo Nummer 02/153-107/92 vom 11. August 1992, **02-85** Genehmigung der Kommission für den Austausch von Personen Sarajevo Nummer 02/153-119/92 vom 19. August 1992, **02-86** Genehmigung der Kommission zum Austausch von Personen Sarajevo Nummer: 02/153-124/92 vom 20. August 1992, **02-87** Befehl des Präsidenten der Kommission zum Austausch von 27 Person Sarajevo Nummer 2/153-26 vom 17. Mai 1992.

¹⁷ Zweitinstanzliches Urteil im Fall des Gerichts BiH Nummer S1 1 K 009947 14 Krž9 vom 21. Oktober 2014, S. 13.

124. Am 09. Oktober 2015 hat die Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 275 StPO BiH bei Gericht und gegenüber der Verteidigung eine geänderte Anklageschrift eingereicht, durch die den Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila¹⁸ zur Last gelegt wird, dass sie eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 desselben Gesetzes begangen haben.

125. In der Hauptverhandlung, die am 27. Oktober 2015 abgehalten wurde, hatten die Verteidiger der Angeklagten keine Einwände gegen die geänderte Anklageschrift und beantragten auch keine Beweise in Bezug auf diese Anklageschrift.

126. Das Gericht hat die geänderte Anklageschrift angenommen, da durch sie die Verfahrensposition der Angeklagten nicht verschlechtert wird, und es hat festgestellt, dass die geänderte Anklageschrift im Rahmen der objektiven und subjektiven Identität [des Tatvorwurfs geblieben] ist.

V. Beweiswürdigung

127. Obwohl die Kammer das Urteil unter voller Beachtung der Grundsätze des Strafverfahrens gefällt hat, die in Artikel 3 StPO (Unschuldsvermutung), Artikel 14 StPO BiH (Waffengleichheit im Prozess) und Artikel 15 StPO BiH (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) enthalten sind, konnte sie durch die Bewertung aller erhobenen sowohl subjektiven als auch materiellen Beweise in der Begründung des Urteils unter Berücksichtigung des Umfangs des Beweismaterials im vorliegenden Fall keine Rückschau auf jeden [einzelnen] vorgelegten Beweis geben, sondern nur auf die Beweise, die, wie es festgestellt wurde, für den Sachverhalt relevant waren, die sowohl für das Vorliegen der Straftat als auch die Schuld der Angeklagten sowie die Entscheidung von Bedeutung waren, mit der die Angeklagten von einzelnen Vorwürfen, die ihnen durch die Anklage zur Last gelegt wurden, freigesprochen wurden.

128. Wenn es um die Aussagen von Zeugen geht, die im konkreten Fall den Großteil des Beweismaterials darstellen, so hat die Kammer sie besonders berücksichtigt, wobei sowohl der Inhalt der Zeugenaussagen als auch der allgemeine Eindruck, den die Zeugen machten, berücksichtigt wurden, und ihre Reaktionen auf die Fragen, die Haltung der Zeugen in Bezug auf die Parteien und Verteidiger, was besonders wichtig ist, wenn es um die Aussagen von Geschädigten-Zeugen geht, die das Trauma überlebt haben, und wenn sie wieder verpflichtet sind, sich während der Aussage an das zu erinnern, was sie überlebt haben, und sich der zusätzlichen Traumatisierung aussetzen, und unter diesen Umständen sollte man zusätzlich bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer Aussagen vorsichtig sein. Ausgehend von der Annahme, dass die Absicht des Zeugen, insbesondere nachdem er den Eid abgelegt hat, darin besteht, über die Tatsachen und Umstände, von denen er Kenntnis hat, ehrlich auszusagen, ist es wichtig, dass eine solche Aussage auch zuverlässig ist. Die Zuverlässigkeit der Aussage hängt nicht von der Absicht ab, ehrlich oder nicht auszusagen, sondern von einer Reihe anderer Faktoren, wie dem Wahrnehmungsvermögen, dem Zeitablauf, der Traumatisierung des Zeugen durch das Ereignis selbst, über das er aussagt, dem Interesse, das Ergebnis des Verfahrens zu beeinflussen, der Parteilichkeit, und dies alles kann dazu führen, dass die Zeugen, die über dasselbe Ereignis aussagen, Aussagen machen, die sich unterscheiden, was zu bestimmten Schlussfolgerungen führen kann, sowie zu der Überzeugung der Zeugen davon, was sie wirklich gesehen und gehört haben.

¹⁸ Durch die (erste) Anklageschrift Nummer T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 09. November 2011, die sich auch auf den Angeklagten Besim Muderizović bezog, sowie durch eine geänderte Anklageschrift vom 04. Januar 2013, von der der Angeklagter Besim Muderizović, der in der Zwischenzeit gestorben war, ausgenommen wurde, dem Angeklagten Ramiz Avdović wurde eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) e) und f) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes zur Last gelegt, und dem Angeklagten Iulian Nicolae Vintila wurde eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes zur Last gelegt.

129. Unter Berücksichtigung des Genannten hat die Kammer die Aussagen der Zeugen so bewertet, dass die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Wahrheit des Inhalts der Aussagen über alle Tatsachen oder jeden Umstand, über die der Zeuge ausgesagt hat, berücksichtigt wurden. Die Kammer hat auch die Aussagen der Zeugen, die in den verschiedenen Stadien des Verfahrens gemacht wurden, miteinander verglichen und dieselben Aussagen, wenn sie deutliche Unterschiede in Bezug auf wesentliche Tatsachen enthielten, auf deren Grundlage die Kammer eine Entscheidung getroffen hat, daraufhin analysiert, welchen Beweisen sie Glauben schenkt. Neben den Zeugenaussagen wurde eine umfangreiche schriftliche Dokumentation in die Akte aufgenommen und sie stellt ein wichtiges Segment der Beweisführung dar, die für die Frage des Vorliegens der Straftat und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten von Bedeutung ist und die die Kammer im Gesamtkontext aller anderen vorgelegten Beweise bewertet hat.

130. Ausgehend von den im innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Grundsätzen und der Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 der EMRK, der die Gerichte verpflichtet, „*klar genug auf die Gründe hinzuweisen, auf deren Grundlage sie ihre Entscheidung treffen*“, hat die Kammer die vorgelegten Beweise sorgfältig geprüft, deren Bewertung in der weiteren Begründung des Urteils dargelegt wird.

VI. Relevantes Recht

131. Mit der abgeänderten Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH wurde dem Angeklagten Ramiz Avdović zur Last gelegt, dass er durch die Handlungen, die in den Anklagepunkten 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 beschrieben sind, eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen hat, gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ, das auf der Grundlage des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien [für die Rechtsordnung von Bosnien und Herzegowina] übernommen wurde, und [durch] die Handlungen in den Anklagepunkten 2, 5, 6 und 7 in Verbindung mit Artikel 22 StGB SFRJ, und dem Angeklagten Iulian Nicolae Vintila [wurde vorgeworfen], dass er durch die in den Anklagepunkten 8, 9 und 10 der geänderten Anklageschrift beschriebenen Handlungen eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 Absatz 1 desselben Gesetzes [begangen hat].

132. Bei der Prüfung der Frage des anwendbaren materiellen Rechts im konkreten Fall ging die Kammer zunächst davon aus, dass die in der Anklageschrift beschriebenen Straftaten während des Jahres 1992 begangen wurden, genauer gesagt von Ende Juni bis Ende November 1992, und dass in diesem Zeitraum das StGB SFRJ in Kraft war, das auf der Grundlage des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuches der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuches der SFRJ [für Bosnien und Herzegowina] übernommen wurde.¹⁹

133. In Bezug auf die Anwendung des materiellen Rechts und die rechtliche Qualifikation der Tat hat die Kammer die Grundsätze berücksichtigt, die in den Artikeln 3 und 4 StGB BiH, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und Artikel 24 Absatz 2 des Römischen Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (Römisches Statut)²⁰ vorgeschrieben sind, und sie hat durch die Anwendung der Bestimmungen der oben genannten Artikel zweifellos

¹⁹ Die Versammlung der SFRJ hat das Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina auf der Sitzung des Bundesrates, die am 28. September 1976 stattgefunden hat, verabschiedet und im Amtsblatt der SFRJ Nummer 44 vom 8. Oktober 1976 veröffentlicht. Nach der Proklamation der Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina wurde das StGB SFRJ gemäß einer Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Mai 1992 als Gesetz der Republik Bosnien und Herzegowina mit allen Änderungen übernommen und es trat am Tag der Veröffentlichung der Verordnung in Kraft.

²⁰ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein muss vorliegend das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Dieses enthält in Artikel 24 Absatz 2 die *lex mitior*-Regel.

festgestellt, dass die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ begangen haben, in der Weise, wie dies in dem genannten Gesetz vorgeschrieben ist.

134. Artikel 3 StGB BiH schreibt nämlich den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit als eines der Grundprinzipien des Strafverfahrens vor, das wie folgt lautet:

- „1. Die Straftaten und strafrechtlichen Sanktionen werden ausschließlich per Gesetz vorgeschrieben.
2. Es darf weder eine Strafe noch eine andere strafrechtliche Sanktion wegen einer Tat ausgesprochen werden, die vor ihrer Begehung nach dem Gesetz oder nach internationalem Recht nicht als Straftat vorgeschrieben war und für die keine Strafe gesetzlich vorgeschrieben war.“

Darüber hinaus schreibt Artikel 4 StGB BiH den Grundsatz der zeitlichen Geltung des Strafgesetzes vor, der wie folgt lautet:

- „1. Auf den Täter der Straftat wird das Gesetz angewandt, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war
2. Wenn nach der Begehung der Straftat das Gesetz einmal oder mehrmals geändert wird, wird das Gesetz angewandt, das für den Täter das mildeste ist.“

135. Ähnlich wie die genannten Bestimmungen schreibt Artikel 7 Absatz 1 der EMRK vor:

„Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.“

Artikel 15 Absatz 1 IPbPR schreibt vor:

„Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.“

Artikel 24 Absatz 2 des Römischen Statuts lautet:

„Ändert sich das auf einen bestimmten Fall anwendbare Recht vor dem Erlass des rechtskräftigen Urteils, wird das Gericht die Bestimmung anwenden, die für die Person, gegen die sich die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Urteil richten, milder ist.“

136. Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich daher eindeutig, dass auf den Täter der Straftat in der Regel das Gesetz angewandt wird, das zum Zeitpunkt der Begehung der Tat in Kraft war (*tempus regit actum*).

137. Von diesem Grundsatz kann nur im Interesse der Angeklagten abgewichen werden, das heißt, nur, wenn nach der Begehung der Tat das Gesetz so abgeändert wurde, dass das geänderte Gesetz für den Täter das mildeste ist, wobei die Frage, welches Gesetz für den Täter das mildeste ist, *in concreto* gelöst wird, das heißt durch einen Vergleich zwischen altem und neuem Gesetz oder den neuen Gesetzen in Bezug auf jeden konkreten Einzelfall, da dasselbe Gesetz in einem Fall günstiger und in dem zweiten Fall ungünstiger sein kann, abhängig davon, welche Tat dem Angeklagten zur Last gelegt wird und welche Bestimmungen über Schuld oder Strafe für die gleiche [Tat] gelten. Dabei ist es notwendig, alle Umstände festzustellen, die für die genannte Beurteilung relevant sein könnten und dementsprechend eine Beurteilung vorzunehmen, welches Gesetz für den Täter tatsächlich das günstigere Endergebnis

darstellt, welches Gesetz im konkreten Fall eher eine Möglichkeit für eine günstigere Entscheidung (Prinzip der Konkretheit) bietet.²¹

138. In Anbetracht dessen, dass die Straftaten, die durch die geänderte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH Nr. T20 O KTRZ 0002454 11 den Angeklagten zur Last gelegt werden, zur Zeit der Gültigkeit des StGB SFRJ begangen wurden, hat das Gericht, **in concreto**, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches SFRJ angewandt.

VII. Die allgemeinen Elemente einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ

139. Die Staatsanwaltschaft BiH hat den Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila durch die geänderte Anklageschrift zur Last gelegt, dass sie durch die Handlungen, die in der tatsächlichen Darstellung der Anklageschrift beschrieben sind, eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ begangen haben. Der Angeklagte Ramiz Avdović [hat durch die Handlungen, die in Anklagepunkten 2, 5, 6 und 7 der geänderten Anklageschrift beschrieben sind, eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 des gleichen Gesetzes begangen].

140. Die Bestimmung des Artikels 142 StGB SFRJ schreibt vor:

„Wer völkerrechtswidrig während eines Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer Okkupation befiehlt, die Zivilbevölkerung, Siedlungen, einzelne Zivilisten oder Personen, die kampfunfähig sind, anzugreifen, wodurch der Tod, schwere Körperverletzungen oder schwere Gesundheitsschäden von Menschen verursacht werden, wer befiehlt, die Zivilbevölkerung durch einen Angriff ohne Auswahl eines [militärischen] Ziels anzugreifen, die Zivilbevölkerung zu töten, zu foltern oder unmenschlich zu behandeln, biologischen oder anderen medizinischen wissenschaftlichen Experimenten zu unterziehen, Gewebe oder Organe für eine Transplantation zu entnehmen, der Zivilbevölkerung große Leiden oder Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit zuzufügen, die Zivilbevölkerung aus- oder umzusiedeln, die Zivilbevölkerung gewaltsam zu entnationalisieren oder gewaltsam dazu zu bringen, einen anderen Glauben anzunehmen, die Zivilbevölkerung zur Prostitution zu zwingen oder zu vergewaltigen, Maßnahmen der Einschüchterung und des Terrors anzuwenden, Geiseln zu nehmen, kollektive Bestrafungen, gesetzwidrige Einweisungen in Konzentrationslager oder andere gesetzwidrige Inhaftierungen vorzunehmen, das Recht auf ein ordnungsgemäßes und unparteiisches Gerichtsverfahren zu verweigern, zum Dienst in den bewaffneten Streitkräften einer feindlichen Macht oder in deren Nachrichtendienst oder deren Verwaltung oder zur Zwangsarbeit zu nötigen, die Zivilbevölkerung auszuhungern, das Vermögen der Bevölkerung zu beschlagnahmen, zu plündern, Vermögen gesetzwidrig und eigenmächtig zu zerstören oder sich Vermögen in großem Ausmaß anzueignen, ohne dass dies durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt wäre, unverhältnismäßig hohe Abgaben aufzuerlegen oder unverhältnismäßig viele Mittel zu requirieren, den Wert des heimischen Gelds zu mindern oder gesetzeswidrig das Drucken von Geld zu veranlassen, oder wer eine der genannten Taten verübt,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren oder mit Todesstrafe bestraft.“

141. Daher ergeben sich aus der zitierten Bestimmung folgende allgemeine Elemente einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung:

- Die Tat des Täters muss gegen die Regeln des Völkerrechts begangen werden;
- Der Verstoß muss während eines Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung begangen worden sein;

²¹ Kommentare zu den Strafgesetzen von BiH, Europarat 2003, Seite 66.

- Die Tat des Täters muss mit dem Krieg, dem bewaffneten Konflikt oder der Besetzung in Verbindung stehen;
- Der Täter muss die Tat anordnen oder begehen.

142. Für das Vorliegen der zitierten Straftat ist es erforderlich, dass die Handlungen der Tatausführung einen Verstoß gegen die Regeln des internationalen Rechts darstellen, was auf den Blankettcharakter [des] Straftat[bestandes] hinweist. Diese Verstöße sind durch die Genfer Konventionen und Zusatzprotokolle verboten, und die Grundlage [der Strafbarkeit] für die Straftaten, die sich auf die Kriegsverbrechen beziehen, ergibt sich aus den Konventionen.

143. Nach den oben genannten Bestimmungen ist es nicht notwendig (nicht Voraussetzung für das Vorliegen der Tat), dass der Täter weiß oder beabsichtigt, die internationale Norm zu verletzen (es ist nicht erforderlich, dass der Verstoß gegen die Blankettbestimmung in das Bewusstsein des Täters mit einbezogen wird), sondern es genügt, dass sein Verhalten objektiv einen Verstoß gegen die Regeln des internationalen Rechts darstellt. Wobei bei der Vornahme der konkreten, einzelnen Ausführungshandlungen allerdings die subjektive Haltung des Täters der Tat gegenüber gewürdigt werden muss, was das Gericht in Bezug auf die einzelnen Ausführungshandlungen im Rahmen der einzelnen Anklagepunkte der Anklageschrift tun wird.

144. Daher ist es, damit die strafbaren Handlungen der Angeklagten die Merkmale einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung erfüllen, erforderlich festzustellen bzw. anhand der vorgelegten Beweise zu dem Schluss zu kommen, dass die oben genannten allgemeinen Elemente erfüllt sind, genauer gesagt, [es muss festgestellt werden], ob die Voraussetzungen für die Erfüllung der Tatbestandselemente der fraglichen Straftat vorliegen.

145. Wenn man die gesetzliche Beschreibung der betreffenden Straftat betrachtet, ist es klar, dass für das Vorliegen dieser Straftat als Voraussetzung nicht verlangt wird, dass die Natur oder der Charakter des bewaffneten Konflikts bestimmt wird, da die Frage der Bestimmung eines internationalen oder nicht internationalen Charakters des Konflikts kein materielles Element irgendeiner der in Artikel 142 StGB SFRJ genannten Straftaten darstellt. Der Charakter des Konflikts muss jedoch bestimmt werden im Hinblick auf die [Klärung der Frage der] Anwendbarkeit bzw. des Schutzes, den die Genfer Konventionen oder die Protokolle zur Konvention gewährleisten, außer wenn dem Angeklagten ein Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Konvention zur Last gelegt wird, der sowohl auf den internationalen als auch auf den nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar ist, bzw. dem Angeklagten ein Verstoß gegen eine Bestimmung der Konvention zur Last gelegt wird, die in jedem Fall unabhängig vom Charakter des konkreten Konflikts den Status von Völkergewohnheitsrecht erlangt hat.

146. In Anbetracht des oben Genannten wird im konkreten Fall als Voraussetzung nicht verlangt, dass die Angeklagten die tatsächlichen Umstände kennen, aus denen sich der Charakter des Konflikts bestimmt.²² In diesem Fall reicht es, festzustellen, dass die Angeklagten über das Bestehen eines bewaffneten Konflikts wussten, was weiter unter im Urteil detaillierter begründet wird.

²² ICTY, Urteil erster Instanz im Fall *Strugar*, Januar 2005, para. 216. [Anmerkung des Übersetzers: Die Ausführungen sind an dieser Stelle schwer zu verstehen, da natürlich dann, wenn es für den Straftatbestand darauf ankommt, ob ein internationaler oder nichtinternationaler Konflikt vorliegt, auch die Kenntnis des Angeklagten von den tatsächlichen Umständen zu verlangen ist, aus denen sich die Natur des Konflikts als international oder nichtinternational ergibt; er muss nur nicht die richtigen rechtlichen Schlussfolgerungen ziehen. Der Verweis auf das erstinstanzliche Urteil des ICTY in *Strugar*, para. 216, ist an dieser Stelle auch fehlerhaft, weil es dort ohnehin um Kriegsverbrechen ging, die unter den gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen fielen, also um Taten, die unabhängig von der Natur des bewaffneten Konflikts strafbar waren, so dass es weder objektiv noch subjektiv auf die Natur des Konflikts ankam. Die Verweisung hier ist damit offenbar

147. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila durch die Handlungen, die im operativen Teil des Urteils beschrieben sind, während des Krieges in Bosnien und Herzegowina und während des bewaffneten Konflikts zwischen der Armee der Republika Srpska einerseits und der Armee von Bosnien und Herzegowina andererseits die serbischen Zivilisten, die in den Räumen im Erdgeschoss des Militärgefängnisses inhaftiert waren, und später in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo, die in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ untergebracht waren, völkerrechtswidrig unmenschlich behandelt haben. Dadurch hat der Angeklagte Ramiz Avdović in Punkt 1 des operativen Teils des Urteils eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung durch Unterlassen) nach Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und 30 Absatz 2 desselben Gesetzes, und in Punkt 2 des operativen Teils des Urteils eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung) gemäß Artikel 142 StGB SFRJ begangen, und der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila hat in den Punkten 3 und 4 des operativen Teils des Urteils eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung (unmenschliche Behandlung) gemäß Artikel 142 StGB SFRJ begangen.

148. Bei der Prüfung der Elemente einer Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung bzw. [der Voraussetzungen,] dass die Straftat völkerrechtswidrig begangen worden sein muss, dass der Verstoß während des Krieges begangen worden sein muss, dass die Tat des Täters mit dem Krieg in Verbindung stehen muss und dass der Täter eine Straftat anordnen oder begehen muss, hat das Gericht festgestellt, dass alle Elemente seitens der Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila erfüllt sind.

(i) Die Tat der Täter muss völkerrechtswidrig begangen worden sein

149. Daher ist es notwendig, die Anwendbarkeit der internationalen Vorschriften im relevanten Zeitraum festzustellen. Im Urteil der Appellationskammer des ICTY im Fall Tadić wird angeführt: *„Das internationale humanitäre Recht ist ab dem Beginn eines bewaffneten Konflikts bis zum Ende der Feindseligkeiten anwendbar...“*

150. Artikel 3 Absatz 1 lit. a) der Genfer Konventionen (I-IV) lautet in dem relevanten Teil: *„Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien auftritt, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:*

1) Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen niedergelegt haben, und Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder aufgrund irgendeiner anderen Ursache außer Gefecht gesetzt sind, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grund.

Zu diesem Zwecke sind und werden in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts die folgenden Behandlungen verboten:

a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Tötungen jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;

so zu verstehen, dass das Gericht Straftaten prüft, die unabhängig von der Natur des bewaffneten Konflikts nach der IV. Genfer Konvention strafbar wären. In diesem Fall kommt es dann auf die objektive Natur des Konflikts oder auf die Tatsachenkenntnis des Angeklagten bzgl. der Umstände, die für die Einordnung des Konflikts als international oder nichtinternational relevant sind, tatsächlich nicht mehr an.]

b. Geiselnahme;

c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

d. Verurteilungen und die Vollstreckung von Strafe ohne ein vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.“

151. Der genannte Artikel 3 der Konvention gilt als Bestimmung des Gewohnheitsrechts und ist für alle am Konflikt beteiligten Parteien verbindlich, gleich ob es sich um einen nichtinternationalen oder internationalen Konflikt handelt. Daher war diese Bestimmung zum Zeitpunkt und am Ort der Ereignisse gültig, die den Angeklagten zur Last gelegt werden.

152. Der genannte Artikel ist allen Genfer Konventionen gemeinsam, d.°h. er ist in allen vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 enthalten. Sein Wesen besteht neben der Anwendung auf alle Arten von Konflikten (international und nichtinternational) darin, dass allen Personen, die sich nicht direkt an Feindseligkeiten beteiligen, bestimmte Rechte garantiert werden, das heißt, dass eine humanitäre Behandlung gewährleistet ist und die bestimmten Vorgehensweisen verboten sind, die in Artikel 3 der Konvention aufgezählt werden.

153. Um einen Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts festzustellen, muss festgestellt werden, gegen wen sich die Begehung richtete bzw. ob die Straftat gegen eine bestimmte Personengruppe gerichtet war, die durch Artikel 3 Absatz 1 der Konvention geschützt ist.

a) Status als Zivilpersonen

154. Bezüglich des Status, den die geschädigten Personen zum kritischen Zeitpunkt hatten, kam das Gericht zweifellos zu dem Schluss, dass die strafbaren Handlungen, für die die Angeklagten Avdović und Nicolae für schuldig befunden wurden, gegen Zivilisten vorgenommen wurden.

155. Wie bereits ausgeführt, ist zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Regeln des Völkerrechts notwendig festzustellen, gegen wen die Tatbegehung gerichtet war, genauer gesagt, ob die Tat gegen eine besondere Personengruppe gerichtet war, die durch Artikel 3 Absatz 1 der Konvention geschützt ist, und das sind „Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden“. Daher wird gemäß der Bestimmung des gemeinsamen Artikels 3 der Konvention als Zivilist eine Person betrachtet, die „nicht direkt an Feindseligkeiten teilnimmt“ und kein Mitglied der Streitkräfte ist bzw. die kein Kombattant ist.

156. Um die Definition von „Zivilisten“, die im gemeinsamen Artikel 3 der Konvention enthalten ist, und den Begriff „unmittelbar an Feindseligkeiten [beteiligt]“ besser zu verstehen, berief sich das Gericht auf die Rechtsprechung des ICTY, in der das genannte Syntagma definiert ist. Eine Person nimmt aktiv an Feindseligkeiten teil, wenn sie an Kriegshandlungen teilnimmt, die „aufgrund ihres Charakters oder Zwecks den Menschen oder materiell-technischen Mitteln der Streitkräfte des Feindes wahrscheinlich echten Schaden zufügen würden“²³.

157. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise bzw. der Aussagen der vernommenen Zeugen – Ljubomir Drakul, Tihomir Ivković, Jovo Elez, Rade Vučićević, Trivo Guslov, Dragiša Andrić, Radivoje Škobo, Zoran Jovović, Maleša Bogdanović, Radmilo Čoda, Simo Tambur, Željko Kljaljić und Slobodan Gutalj, und der geschützten Zeugen „A“ und „MB-1“, deren Aussagen in der Begründung des Urteils allerdings detailliert geprüft werden, hat die Kammer jenseits aller Zweifel festgestellt, dass die

²³ ICTY, erstinstanzliches Urteil im Fall *Dragomir Milošević*, Paragraph 947.

genannten Personen Zivilpersonen waren, daher handelte es sich um die Kategorie [von Personen], die nach den Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 Schutz genießt, wobei der gleiche Status in Bezug auf die Geschädigten Nedeljko Odžaković und Ognjen Čajević festgestellt wurde, die in der Hauptverhandlung nicht angehört wurden, [und zwar] anhand der Aussagen der geschützten Zeugen „A“ und „MB-1“, [und anhand von] Slobodan Gutalj, Željko Kljajić, Radivoje Škobo, Ignjat Elčić, Zdravko Grujić, Miodrag Veljović, Ratko Avdalović, Maleša Bogdanović, Petar Čajević, Mirjana Odžaković usw., die über die oben genannten Umstände aussagten.

158. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge Ljubomir Drakul bei der Beschreibung der Art und Weise, in der er festgenommen wurde, ausgesagt, dass ihn Mitglieder der Grünen Barette im Mai 1992 in Buća Potok angehalten haben, die, als sie ihn kontrollierten, sagten: „*Hier ist der Tschetnik, Sniper*“, und ihn zuerst ins Bahn-Schulzentrum (ŽiŠ), dann ins Zentralgefängnis brachten, woraufhin er in die Kaserne „Viktor Bubanj“ gebracht wurde und in einer Zelle untergebracht wurde, in der sich Serben befanden, die genauso wie der Zeuge (er trug eine Wildlederjacke, ein Hemd und eine schwarze Hose) in Zivilkleidung waren.

159. Jovo Elez wurde zusammen mit seinen Nachbarn am 13. Juni 1992 aus seinem Haus nach Buća Potok ins Zentralgefängnis gebracht und dann in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“. Alle waren in Zivilkleidung und alle waren Serben. Als er festgenommen wurde, hatte er ein Hemd an und er besaß keine Waffe.

160. Der Zeuge Tihomir Ivković, der im Juni 1992 festgenommen wurde, befand sich in seiner Wohnung in Alipašino polje. Er gibt an, dass er zu Beginn des Krieges nicht militärisch engagiert war und dass er die Waffe, für die er Genehmigung besaß, in den Stab der TO in der Ortsgemeinschaft abgegeben hatte. Zur Vernehmung in das ŽiŠ wurde er durch die Angehörige der Territorialverteidigung gebracht, die ihn in Bezug auf die dienstliche Waffe seines Vaters angehört haben. Danach brachten sie ihn zum Haus seines Vaters, um die Waffen zu finden, was der Zeuge tat, und danach brachten sie ihn ins ŽiŠ zurück und dann brachten sie ihn in die Kaserne „Viktor Bubanj“. In der Zelle erkannte der Zeuge mehrere Nachbarn, alle waren Serben und sie trugen Zivilkleidung.

161. Rade Vučićević hat ausgesagt, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem er am 16. Mai 1992 verhaftet wurde, ein Angriff auf Pofalići stattfand. Obwohl er nicht militärisch aktiv war, „*war ich bewaffnet, ich hatte ein Gewehr ... man spürte den Krieg, es war bekannt, dass der Krieg ausbrechen würde*“. Der Zeuge erklärt, dass er, als er gefangen wurde, einen Kombi fuhr, in dem eine Waffe war. Er war zivil gekleidet. Er wurde von jungen Männern mit roten Kopftüchern, die sie um den Kopf trugen, gefangen genommen, und er glaubt, dass sie zu den grünen Baretten gehörten. Sie brachten ihn zum Verhör und dann in das Zentralgefängnis und in die Kaserne „Viktor Bubanj“. Dort fand er Personen der serbischen Volkszugehörigkeit vor, die meistens zivil gekleidet waren.

162. Über die Festnahme des Geschädigten Trivo Guslov, der, als er aus der Gefangenschaft entlassen wurde, starb, hat Ignjat Elčić ausgesagt, der beschrieben hat, wie er, der geschützte Zeuge „MB-1“, Trivo Guslov und noch 4-5 weitere Personen aus der Siedlung Adem Buća am 13. Juli 1992 zur Vernehmung gebracht wurden. Sie waren zivil gekleidet und hatten keine militärische Ausrüstung. Sie wurden zuerst in die Halle „Mladen Stojanović“ gebracht, dann in das Zentralgefängnis und dann nach einigen Tagen in die Kaserne „Viktor Bubanj“. Alle der dorthin Gebrachten waren Serben.

163. Diese Behauptungen wurden auch von dem geschützten Zeugen „MB-1“ bestätigt, der aussagte, dass er bis zu seiner Inhaftierung in Buća Potok gelebt habe. Er besaß eine Waffe (ein halbautomatisches Gewehr und zwei Kästchen mit Gewehrpatronen), die er Ende Mai oder Anfang Juni 1992 der Territorialen Verteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina übergab, und darüber wurde ihm eine Bescheinigung ausgestellt. Bei der Beschreibung, wie er vom Haus weggeführt wurde,

hat der Zeuge ausgesagt, dass Mitglieder der TO²⁴ kamen, und ihn und seine Nachbarn mit einem Kombi zur Vernehmung in der Nähe vom Zentralgefängnis brachten, und danach brachten sie sie ins Zentralgefängnis. Der Zeuge war damals zivil gekleidet, wie sein Nachbar, der geschützte Zeuge „A“, wie Ignjat Elčić usw., die damals weggebracht wurden. Im Zentralgefängnis blieb er zwei bis drei Tage, danach wurde er in die Kaserne „Viktor Bubanj“ verlegt, wo sich nur Serben befanden.

164. [Die Randnummer gibt es im Originaltext nicht.]

165. Der geschützte Zeuge „A“ hatte Anfang 1992 ein Gewehr, so seine Aussage, aber dieses Gewehr wurde ihm vor der Festnahme weggenommen, die am 13. Juli 1992 geschah, als er zur Vernehmung in das Zentralgefängnis gebracht wurde. An diesem Tag wurden außer diesem Zeugen weitere 5-6 serbische Zivilisten aus der Siedlung weggebracht. Der Zeuge trug, ebenso wie die anderen weggebrachten Männer, Zivilkleidung. Nach 2-3 Tagen wurde er aus dem Zentralgefängnis in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ verlegt.

166. Der Zeuge Dragiša Andrić wurde am 27. August 1992 aus seiner Wohnung in Otes-Ilidža weggebracht. Er trug Schuhe, Jeanshose und Hemd. An diesem Tag stürmte nämlich eine Gruppe von 10 Armeesoldaten seine Wohnung, die ihn zum nahe gelegenen Gebäude des Kommandos brachte, wo er verhört wurde, und dann wurde er nach Alipašino polje gebracht. Dann brachten sie ihn in die Kaserne „Viktor Bubanj“, wo er in der Zelle Jovo Elez, Slavko Lukendić, Miladin Nešković vorfand, alle waren serbischer Volkszugehörigkeit.

167. Der Zeuge Radivoje Škobo, der nicht militärisch aktiv war (aber er hatte ein Gewehr (M-48) im Haus, er weiß nicht, wer das Gewehr gebracht und dort gelassen hat), wurde aus dem Gebiet von Ilidža mitgenommen. Am 12. September 1992 stürmten Männer in Uniformen ins Haus des Zeugen, nahmen sie gefangen und brachten sie nach Alipašino polje, wo sich die Polizeiwache befand, und dann [brachten sie sie] in eine Einrichtung in der Nähe des Zentralgefängnisses. An diesem Tag trug der Zeuge eine Jeanshose und eine Feuerwehrjacke. Sie verbrachten 17 Tage in dem Gebäude in der Nähe des Kaufhauses „Sarajka“ und wurden später in das Sammelzentrum „Viktor Bubanj“ gebracht, wo er in der Zelle Nummer 1 den geschützten Zeugen „MB-1“, Božo Obradović usw. vorfand. Es gab etwa 7 [Männer], und später stieg die Zahl, alle waren serbischer Volkszugehörigkeit.

168. Aus dem Gebiet der Gemeinde Ilidža wurde auch der Zeuge Zoran Jovović weggebracht, der zu Beginn des Krieges 1992 nicht militärisch engagiert war und auch keine Waffen besaß. Der Zeuge war bis zum 16. Juni 1992 in seinem Haus, als zehn unbekannte bewaffnete Personen kamen, die ihn mit Augenbinden und in Zivilkleidung zur Vernehmung brachten, zuerst zu einem Lagerhaus in Stup, dann in das Zentralgefängnis, und nach drei Monaten wurde er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ verlegt, wo alle Inhaftierten Serben waren, die zivil gekleidet waren.

169. Der Zeuge Maleša Bogdanović, der zu Beginn des Krieges auch nicht militärisch aktiv war, wurde am 15. September 1992 gefangen genommen, als drei junge Männer in seine Wohnung kamen mit der Entscheidung über seine Verurteilung, weil eine Waffe in seiner Wohnung gefunden worden war (die der Zeuge für die Bewachung des Gebäudes erhalten hatte, und diese Waffe hatte er auch abgegeben, als das Dekret des Parlaments über die Waffenabgabe erlassen worden war). Obwohl er eine Bescheinigung über die Abgabe der Waffe besaß, wurde der Zeuge nach Čengić Vila und dann in die Räume [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht, wo er 6 Monate verbrachte. Die Personen, die mit ihm in der Zelle waren, waren Bürger aus Sarajevo. Er kannte sie nicht. Sie waren serbischer Volkszugehörigkeit. Er wurde im Pyjama gefangen genommen, und bevor er die Wohnung verließ, zog er sich um und eine Jogginghose an.

²⁴ Anmerkung des Übersetzers: TO meint Territorialverteidigung.

170. Ähnlich ist die Aussage des Geschädigten Željko Kljajić, der, bevor er gefangen genommen worden war, in Gornji Velešić mit seiner Familie lebte. Er hatte eine private Pistole „Magnum“, für die er eine ausgestellte Genehmigung hatte, jedoch hatte sein Nachbar die Pistole zu Beginn des Krieges mitgenommen und sie wurde ihm nie zurückgegeben. Der Zeuge war nicht militärisch aktiv und er wurde zweimal aus dem Haus weggebracht, zum ersten Mal im Mai, und zum zweiten Mal Mitte November 1992, als ihn die Mitglieder der Militärpolizei zur Vernehmung brachten. An diesem Tag wurden außer dem Zeugen noch einige seiner Nachbarn mit einem Lastwagen weggebracht, der Zeuge war mit Hemd, Pullover und Hose bekleidet, daher war er in Zivil gekleidet. Sie wurden nach Pofalići in die Räumlichkeiten von Vranica oder ŽGP gebracht, wo sich ein Stab oder ein Sammelzentrum befand, wo sie einen Tag blieben, und danach wurden sie in die Kaserne „Viktor Bubanj“ gebracht. Alle Gefangenen, die mit ihm in der Zelle waren, waren Serben, und alle waren in Zivil gekleidet.

171. Simo Tambur hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass er weder militärisch aktiv war noch eine Waffe besaß. Seit Mai 1992 engagierte er sich beim Roten Kreuz beim Ausheben von Schützengräben für die Rettung der Verwundeten, zum Löschen von Feuern, usw. Bevor er gefangen genommen wurde, lebte er in der Nähe des Flughafens von Sarajevo. Am 6. August 1992 kam die Militärpolizei zu ihm, die ihn in das Gefängnis „Sunce“ in Dobrinja 2 brachte. Nach 11 Tagen wurden er und weitere 7 Personen mit einem Panzer in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht. Er trug eine Jogginghose. Die Personen, die mit ihm inhaftiert waren, waren Serben (Savo Vendo, Dragiša Andrić, Staniša Sladojević).

172. Der Zeuge Radmilo Čodo gab in seiner Aussage an, dass er sich am 13. Juli 1992, nachdem er eine Vorladung von der Militärabteilung erhalten hatte, bei der Gemeinde Centar meldete, woraufhin er in der 101. Einheit der Armee eingesetzt wurde, in der er einen Monat lang blieb. In der Einheit wurde ihm ein Gewehr gegeben und er wurde zur Frontlinie geschickt, jedoch sagte der Zeuge dem Kommandanten Zdravko, dass er das Gewehr nicht tragen werde, so dass der Zeuge damit beauftragt wurde, Verwundete abzuholen. Als der Kommandant Zdravko die Einheit verließ, wurde der Zeuge aus dieser Einheit am 14. August 1992 ins Zentralgefängnis gebracht. Er trug ein ziviles Oberteil und eine Tarnhose. Im Zentralgefängnis blieb er zehn Tage, danach wurde er [in die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht, wo er in der Zelle Nummer 6 untergebracht war, in der sich noch Zivilisten befanden (geschützter Zeuge „A“, Slavko Ešpeg, Mladen usw.).

173. Der Zeuge Slobodan Gutalj, der auch nicht militärisch eingesetzt war, wurde im November 1992 von Angehörigen der Armee der Föderation auf dem Gebiet von Vučija luka (unterhalb von Hreša in Richtung Sarajevo) gefangen genommen. Bei dieser Gelegenheit hatte der Zeuge eine Pistole dabei, für die er eine Genehmigung hatte. Einer der Soldaten hat seine Pistole genommen und gesagt: „*Mutter Tschetnik, bring ihn weg*“. Der Zeuge trug eine grüne Jacke, Hose und Schuhe. Nachdem er festgenommen worden war, wurde der Zeuge zunächst in das Polizeihaus in Bijelave gebracht, dann in das Zentralgefängnis, wo er etwa 15 bis 20 Tage verbrachte, und danach wurde er in das Lager „Viktor Bubanj“ in die Zelle Nummer 12 gebracht, und nach ein paar Tagen wurde er in die Zelle Nummer 3 verlegt, in der hauptsächlich Serben in ziviler Kleidung waren, außer Damjanović, „was sie [im Moment der Verhaftung] an hatten“.

174. In Bezug auf den inhaftierten Nedeljko Odžaković haben die geschützten Zeugen „A“ und „MB-1“ sowie die Zeugen Slobodan Gutalj, Željko Kljajić, Radivoje Škobo, Ignjat Elčić, Zdravko Grujić, Miodrag Veljović, Ratko Avdalović ausgesagt. Sie haben behauptet, dass sie auch Nedeljko Odžaković in der Kaserne „Viktor Bubanj“ kennengelernt hätten, der dort inhaftiert war und der im Zrak²⁵ arbeitete, und

²⁵ Anmerkung des Übersetzers: Name eines Unternehmens in Sarajevo, das Ferngläser oder Zielfernrohre herstellt.

der Zeuge Maleša Bogdanović sagte aus, dass Odžaković ein Kräuterkundiger war, der im Zrak arbeitete, „er wurde auch viel verfolgt. Er verstarb auch hier“.

175. Mirjana Odžaković, die Schwester von Nedeljko Odžaković, sagte im Hauptverfahren aus, dass Nedeljko zu Beginn des Krieges etwa 48 Jahre alt war. Er war Sportler und Bergsteiger, und als seine Frau krank wurde, wurde er Kräuterkundiger, und sie fügte hinzu, dass Nedeljko zu Beginn des Krieges nicht militärisch aktiv war. Die Zeugin hatte gehört, dass er unterschrieben hätte, dass er ein Gewehr hatte und dass er zusammen mit seinen Nachbarn Wache hielt. Die Familie wurde am 19. Juli 1992 informiert, dass er verhaftet wurde und seine Leiche wurde ihnen im Januar 1993 übergeben.

176. Bezüglich des Häftlings Ognjen Čajević haben zahlreiche Zeugen, Slobodan Gutalj, Radivoje Škobo, Ignjat Elčić, Ranko Macanović, Zdravko Grujić, Savo Bendžo, Radoslav Skočo, Krsto Begenšić, Tihomir Ivković, Jovo Elez und der geschützte Zeuge „C“, ausgesagt, deren Aussagen bezüglich der Tatsache, dass sich der Geschädigte Čajević in [der Kaserne] Viktor Bubanj befand und dass er (im Oktober oder November 1992) in den Nachtstunden von dort zum Austausch herausgeholt wurde, übereinstimmen. Seitdem wurde er nicht mehr lebend gesehen. Diese Behauptungen hat auch der Zeuge Zoran Jovović bestätigt, der zusammen mit Ognjen Čajević in der Zelle war.

177. In Bezug auf den Status des Inhaftierten Čajević, hat Petar Čajević (Vater von Ognjen Čajević) als Zeuge ausgesagt. Er gab an, dass er Anfang Juni 1992 Kontakt zu seinem Sohn gehabt habe, und im Juli desselben Jahres habe er erfahren, dass er im Gefängnis war und dass er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht wurde. [Im Jahr] 1993 wurde er informiert, dass sein Sohn getötet wurde. Ihm ist nicht bekannt, dass er zu dieser Zeit militärisch aktiv gewesen wäre, und er fügte hinzu, dass sein Sohn die Armee gehasst hätte.

178. Der Zeuge Ekrem Krkalić, der ab Mitte Juni 1992 in der Kaserne „Viktor Bubanj“ die Register führte und die Karten der Gefangenen ausfüllte, hat ausgesagt, dass Ognjen Čajević in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ war. Er habe persönlich eine Karte für inhaftierte Personen eröffnet. Er erinnert sich nicht daran, wann das geschehen ist, aber er weiß, dass er in Gewahrsam war, und er hat hinzugefügt, dass 90% der Personen, die dort inhaftiert waren, Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit waren.

179. Neben den genannten Zeugen haben [mehrere Zeugen] über den Akt der Festnahme der Zivilisten, die serbischer Volkszugehörigkeit waren, und über ihre Verbringung in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ ausgesagt, [darunter] die Zeugin Milka Lonco, die am 4. Juli 1992 in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht worden war, und die aussagte, dass die Frauen, die mit ihr zusammen waren, Serbinnen waren. Es gab nur eine Kroatin und den Zeugen Mustafa Kečo, der angibt, dass die Inhaftierten überwiegend Zivilpersonen waren (die Soldaten waren Srećko Damjanović, Herak und eine Frau), [sie waren unterschiedlicher] Volkszugehörigkeit, aber die meisten von ihnen waren Serben, sowie der Zeuge Ranko Macanović, der in der Zelle Nummer 3 Saša Trivić, Ratko Avalović usw. vorfand. Alle waren Serben, die in Zivil gekleidet waren, und der Zeuge Zdravko Grujić, der daüber ausgesagt hat, dass in den Zellen überwiegend Serben waren, die in Zivil gekleidet waren, so „wie sie gebracht worden sind“.

180. Der Zeuge Fadil Jahić (Mitglied des Dienstes der Staatssicherheit, der Ermittlungen in Bezug auf festgenommene und inhaftierte Personen durchgeführt hat) bestätigt diese Behauptung und gibt an, dass die in „Viktor Bubanj“ inhaftierten Personen überwiegend Serben waren und dass sie Zivilisten waren.

181. Ähnlich hat Miodrag Simović ausgesagt, der als Präsident der Staatlichen Kommission für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Mitglieder der Territorialverteidigung und der Polizei die Inhaftierten in der Kaserne „Viktor Bubanj“ besucht hat, und der in der Hauptverhandlung ausgesagt hat, dass die Inhaftierten zivil gekleidet waren. Soweit er sich erinnert, sah er niemanden in

Uniform. Zuerst wussten sie nicht, welcher Volkszugehörigkeit [die Gefangenen] waren, aber danach erhielten sie die Information, dass die meisten Menschen Serben waren.

182. Der Angeklagte Ramiz Avdović hat selbst als Zeuge ausgesagt, dass er beim Besuch der Räumlichkeiten/Zellen in der Kaserne „Viktor Bubanj“ sowohl Zivilisten als auch Personen in Uniformen [gesehen hat], und er hat hinzugefügt, dass die meisten Gefangenen serbischer Volkszugehörigkeit waren und dass es damals *„schwierig war, Serbe in Sarajevo und Muslim in Foča zu sein“*. Der Zeuge Senad Kreho, der am 1. September 1992 zum Präsidenten des Bezirksmilitärgerichts in Sarajevo ernannt worden war, dessen Räume sich in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ befanden, hat bestätigt, dass, obwohl er sich nicht zu der ethnischen Zugehörigkeit der Inhaftierten geäußert hatte, er bei seiner Ankunft in der Kaserne 20-33 Häftlinge vorgefunden hat, die unterschiedlich gekleidet waren, einige waren in Zivilkleidung und andere in Militäruniformen.

183. Ferner gab der Zeuge Zlatan Crnković (der seit Juni 1992 stellvertretender Leiter des Militärgefängnisses/der Untersuchungshaft in der Kaserne „Viktor Bubanj“ war) an, dass 80% der gebrachten Personen Serben waren und dass es sich um Personen handelte, bei denen Waffen gefunden worden waren oder Ähnliches. In Anbetracht dieser Tatsache ist der Zeuge nicht der Ansicht, dass die genannten Personen als Zivilisten betrachtet werden können, da der Besitz von Waffen zu dieser Zeit verboten war, sondern als Reservisten einer Armee *„obwohl sie zivil gekleidet waren“*.

184. Aus allen genannten Zeugenaussagen geht daher unbestritten hervor, dass die inhaftierten Personen, die anschließend in die Kaserne „Viktor Bubanj“ gebracht wurden, zum Zeitpunkt ihrer Festnahme und ihrer Verbringung zu Vernehmungen, die an verschiedenen Orten auf dem Gebiet von Sarajevo durchgeführt wurden den Status von Zivilisten hatten, das heißt, es handelte sich um die Personen, die nicht aktiv und direkt an Feindseligkeiten und Kriegshandlungen beteiligt waren und die Serben waren. Zahlreiche schriftliche Beweise, vor allem Listen der Inhaftierten in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ (Beweisstücke der Anklage T-17, T-18, T-22, T-50, T-51, T-63 usw.)²⁶ bestätigen neben den Zeugenaussagen das Genannte. Daraus geht eindeutig hervor, dass der größte Teil der inhaftierten Zivilisten in der kritischen Zeit serbischer Volkszugehörigkeit war. Diese Tatsache hat die Kammer für unbestreitbar festgestellt befunden.

185. Für die genannte Behauptung spricht auch *„der Bericht der KESS-Mission über die Überprüfung der Haftorte in Bosnien und Herzegowina vom 22. August bis zum 4. September 1992“*, in dem unter anderem angeführt wird, dass *„im Zentrum „Viktor Bubanj“ 127 Serben inhaftiert waren, die von Muslimen inhaftiert wurden“*, und dass es *„in diesem Zentrum, das von Muslimen verwaltet wird, etwa 127 serbische Gefangene gibt, darunter 8 Frauen, die jung oder im mittleren Alter sind. Die Männer sind zwischen 20 und über 60 Jahre alt, während das Durchschnittsalter unserer Meinung nach mittleren Alters ist. Die meisten behaupteten, dass sie unschuldige Zivilisten seien, einschließlich eines Zahnarztes, der festgenommen wurde, weil er angeblich den bosnischen Frieden und die Sicherheit bedroht hätte. Fast alle waren Bewohner von Sarajevo und Umgebung. Zwei Gefangene haben gesagt, dass sie Mitglieder der SDS von Karadžić sind (die Serbische Demokratische Partei) und sechs weitere in einer Zelle sagten uns, dass sie keiner politischen Partei angehören...“*²⁷

²⁶ T-17 Liste der Häftlinge für den Tag des 13. Juli 1992; T-18 Liste der Häftlinge für den Tag des 14. Juli 1992; T-22 Liste der inhaftierten verurteilten Personen im Militärgefängnis „Viktor Bubanj“ an dem Tag des 16. September 1992; T-50 Liste der Gefangenen im Militärgefängnis ohne Strafanzeige am Tag des 17. September 1992, unter der Nummer 92, Person Ognjen Čajević; T-51 Liste der Inhaftierten, gegen die im Militärgefängnis Sarajevo keine Strafanzeige eingereicht wurde vom 08. Oktober 1992; T-63 Liste der Personen, die inhaftiert sind und gegen die keine Strafanzeige erhoben wurde.

²⁷ T-221 – „Bericht der KESS-Mission über die Überprüfung von Haftorten in Bosnien und Herzegowina vom 29. August bis zum 04. September 1992“, Seite 33.

186. Obwohl bei den Geschädigten Rado Vučićević (es wurden in dem Fahrzeug, in dem er sich befand, drei Mörser gefunden usw.), Radivoje Škobo (ein Gewehr M-48) und Slobodan Gotalj (eine Pistole „Tetejac“, für die er eine Genehmigung hatte) Waffen gefunden wurden, als sie festgenommen wurden, wie sich dies aus der Aussage der Zeugen ergibt, und obwohl die Geschädigte Mališa Bogdanović, die geschützten Zeugen „MB-1“ und „A“, die ihre Waffe freiwillig abgegeben hatten, sowie Tihomir Ivanković und Željko Kljajić, bei denen, nachdem sie ihre Waffen freiwillig abgegeben hatten, und nachdem sie festgenommen worden waren, weitere Waffen gefunden wurden, die, wie sie behaupten, nicht die ihren waren, haben die Genannten zum Zeitpunkt der Festnahme keinerlei Aktivitäten mit dem Ziel einer Teilnahme an Feindseligkeiten zwischen den Konfliktparteien entfaltet (sie waren in Zivil gekleidet). Deswegen konnte ihnen nach Ansicht der Kammer kein anderer Status als der Status von Zivilisten zugeteilt werden.

187. Daher weisen alle oben genannten Tatsachen auf die einzige mögliche Schlussfolgerung hin, dass es sich im konkreten Fall um Personen handelte, die in der kritischen Zeit den Schutz (als „Zivilisten“) genossen, den ihnen Artikel 3 der Genfer Konvention gewährleistet.

188. Aus den oben genannten Gründen konnte die Kammer die Behauptung der Verteidigung des Angeklagten Nicolae nicht akzeptieren, dass während des Kriegszustandes, der durch den Beschluss der Präsidentschaft der R BiH am 20. Juni 1992 verkündet worden war, und unter Berücksichtigung des Befehls des Kommandanten des Stabs der TO Sarajevo, dass alle Personen ihre Waffen, die sie bei sich haben, abgeben müssen, oder andernfalls festgenommen werden, was die meisten Geschädigten nicht getan hätten, „jede bewaffnete Person, die kein Mitglied der Kräfte ist, die ein Territorium kontrollieren, einen feindlichen Soldaten und ein legitimes militärisches Ziel darstellen“ würden, weil die Geschädigten, wie bereits erläutert, weder zum Zeitpunkt der Festnahme noch unmittelbar vor der Festnahme an Kampfhandlungen teilgenommen hatten (sie waren nicht die gegnerische Partei im Konflikt). Sie wurden weder mobilisiert noch hatten sie sich freiwillig bei den Militäreinheiten gemeldet.

189. Dass die Geschädigten Ljubomir Drakul, Jovo Elez und Željko Kljajić nicht militärisch aktiv waren, ergibt sich ferner auch aus den schriftlichen Beweisen der Verteidigung, und zwar aus dem Beweisstück O2-37²⁸, in dem angegeben ist, dass Željko Kljajić Mitglied der VP 7512 Lukavica war, jedoch in der Zeit vom 24. November 1995 bis zum 24. Januar 1996, wobei Jovo Elez gar nicht in militärischen Aufzeichnungen geführt wird, und aus dem Beweisstück O2-40²⁹ ergibt sich, dass sich der Zeuge Ljubomir Drakul [erst] ab dem 31. Januar 1994 in den Streitkräften der Republika Srpska befand.

190. Die Verteidigung des Angeklagten Ramiz Avdović hat den Status als Zivilisten bestritten, und zwar bei den Zeugen – Tihomir Ivković und Radovan Vučićević durch den schriftlichen Beweis (O1-47) – die Strafanzeige gegen Tihomir Ivković, Ministerium der inneren Angelegenheiten RBiH Zentrum der Dienste der Sicherheit Nr. 17-1-/O2-2-230-KU vom 02. Juli 1992, dann durch das Beweisstück (O1-56) – Bestätigung des Stabs der Territorialverteidigung Nummer 312 vom 31. Juli 1992, und durch das Beweisstück (O1-128) – Beschluss des höheren Gerichts in Sarajevo Nummer Ki: 207/92 vom 30. Juli 1992 zur Durchführung der Ermittlungen gegen den Angeklagten Rado Vučićević.

²⁸ Schreiben der Republika Srpska, Gemeinde Ost Ilidža, Bürgermeister, Nr. 03/02-012-1166/12 vom 03. September 2012 für Milorad Šekar, Jovo Elez, Radivoje Škob, Željko Kljajić.

²⁹ Bescheinigung der Republika Srpska, Gemeinde Foča, Nummer 04/835-92/12 vom 16. August 2012 für Ljubomir Drakul, in der angegeben ist, der Zeuge sei Mitglied der Streitkräfte der Republika Srpska in der VP 7512 und zwar vom 31. Januar 1994 bis zum 02. November 1994, und in der VP 7141 Srinje vom 03. November 1994 bis zum 19. März 1996.

191. Die schriftlichen Beweise, die sich auf den Geschädigten Tihomir Ivković beziehen, konkret das Beweisstück O1-47³⁰, deuten jedoch darauf hin, dass in Bezug auf den Zeugen eine Strafanzeige eingereicht wurde, weil der Verdacht bestand, dass er eine Waffe besaß, was Bürgern nicht erlaubt war, wodurch er eine Straftat gemäß Artikel 213 Absatz 1 StGB R BiH (unerlaubter Besitz von Waffen und Explosivstoffen) begangen haben soll, und das Beweisstück O1-56 bestätigt, dass der Zeuge Ivković von einem Organ der Militärpolizei der R BiH festgenommen und am 31. Juli 1992 aus dem Zentralsammelplatz in Sarajevo entlassen worden ist, weil keine weiteren rechtlichen Gründe für seine Inhaftierung vorlagen. Daher stellt keiner der beiden erwähnten Beweise nach Ansicht der Kammer den Status dieser Person als Zivilist in Frage.

192. In Bezug auf das schriftliche Beweisstück O1-128, das sich auf den Zeugen Rado Vučićević bezieht, es handelt sich um einen Beschluss über die Durchführung von Ermittlungen, in dem angegeben wird, dass ein begründeter Verdacht besteht, dass der Zeuge als Bürger der Republik Bosnien und Herzegowina während des Krieges in der feindlichen Armee gedient und unberechtigt eine Schusswaffe und Munition besessen hätte, deren Erwerb Bürgern nicht gestattet war, hat die Kammer auch festgestellt, dass nicht bestritten werden kann, dass der Zeuge zum Zeitpunkt der Festnahme ein Zivilist war bzw. dass er nicht militärisch aktiv war.

193. Zum Zwecke des Bestreitens des Zivilistenstatus des Geschädigten Dragiša Andrić hat die Verteidigung das schriftliche Beweisstück O2-42³¹ über das militärische Engagement des Zeugen vorgelegt, aus dem sich, unter anderem, ergibt, dass Dragiša Andrić vom 1. September 1992 bis zum 01. Dezember 1993 in der VP 7063/9 Lukavica eingesetzt war. Die Kammer konnte das genannte Beweisstück jedoch nicht als glaubwürdig und richtig akzeptieren, da der Zeuge am 27. August 1992 festgenommen worden ist. Daher war er am 1. September 1992 in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“, wo er bis zum 8. September 1992 blieb, was sich aus dem Beweisstück (T-61) ergibt – einer Bestätigung des Militärgefängnisses über die beschlagnahmten Sachen, in der angegeben wurde, dass Dragiša Andrić eine Armbanduhr und Schnürsenkel weggenommen worden seien, und dem Beweisstück (T-62) – ein Karton des Bezirksgefängnisses Sarajevo, Nummer 727/92, in dem notiert wurde, dass Dragiša Andrić am 27. August 1992 verhaftet und am 8. September 1992 ausgetauscht worden sei, und aus dem Beweisstück (T-209) Sarajevo TO Nummer 727/92, das auch bestätigt, dass Dragiša Andrić am 8. September 1992 aus dem Zentralsammelplatz freigelassen wurde.

194. In Bezug auf den Status des Geschädigten Tihomir Ivković hat die Verteidigung das schriftliche Beweisstück O2-39³² vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass der Geschädigte, unter anderem, im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 15. Dezember 1992 bei der Armee – MUP³³, VP-7594/4 eingesetzt war, während für den militärischen Status des Geschädigten Radivoje Škobo das schriftliche Beweisstück O2-37³⁴ eingereicht wurde, aus dem sich ergibt, dass der Zeuge Mitglied der VP 7063 Lukavica vom 01.°Mai 1992 bis zum 16.°Juni 1995, und vom 17.°Juni 1992 bis zum 31. Januar 1996 Mitglied der VP³⁵ 7556 Lukavica war. Beide Zeugen bestreiten jedoch die genannten Behauptungen in der Hauptverhandlung,

³⁰ **O1-47** Strafanzeige des Ministeriums der inneren Angelegenheiten, Zentrum der Dienste der Sicherheit, Nummer 17-1-/02-2-230-KU vom 02. Juli 1992, in der angegeben wurde, dass Mitte April 1992 Tihomirs Vater Aleksa ein halbautomatisches Gewehr mit Munition in ihr Haus brachte, das bei der Durchsuchung im Garten eingegraben gefunden wurde.

³¹ Schreiben der Republika Srpska, Gemeinde Višegrad, Nummer 03-831-16/12 vom 20. August 2012 über den militärischen Einsatz von Dragiša Andrić während des Krieges.

³² O2-39 Schreiben der Republik Srpska, Gemeinde Trebinje vom 15. August 2012 über die militärische Aufzeichnung in Bezug auf Tihomir Ivković.

³³ Anmerkung des Übersetzers: MUP bezeichnet das Ministerium für Innere Angelegenheiten.

³⁴ Schreiben der Republika Srpska, Gemeinde Ost Ilidža, Bürgermeister, Nr. 03 / 02-012-1166/12 vom 03. September 2012.

³⁵ Anmerkung des Übersetzers: VP meint Militär- oder Feldpost.

und der Zeuge Ivković sagte aus, es sei nicht wahr, dass er Mitglied der oben genannten Feldpost gewesen sei, und er bestätigt, dass er ab dem 15. Dezember 1992 begann, beim MUP RS³⁶ zu arbeiten, und dass er immer noch in einem Arbeitsverhältnis steht, während der Zeuge Škobo behauptet, er hätte die Arbeitspflicht auf der Farm in Doglodi erfüllt, bis er am 12. September 1992 festgenommen wurde. Der Zeuge gibt auch an, dass er weder an den Kampfhandlungen teilgenommen hat noch an der Frontlinie war, weil er Hörprobleme hatte. Er war armeeuntauglich, weshalb er den Militärdienst bei der JNA nicht abgeleistet hat. Er fügt dazu, dass im bekannt ist, dass alle Personen in militärischen Aufzeichnungen festgehalten wurden.

195. Die vorstehenden Begründungen der Zeugen Ivković und Škobo werden auch von dieser Kammer akzeptiert, da es offensichtlich ist, dass die Listen der Mitglieder der militärischen Formationen rückwirkend erstellt wurden, um Rechte in Bezug auf die Teilnahme am vergangenen Krieg geltend zu machen, wie dies beim Zeugen Dragiša Andrić der Fall war. Darüber hinaus ist es Tatsache, dass die genannten Zeugen während ihrer Festnahme in Zivilkleidung waren. Sie wurden in ihrer Wohnung in Alipašino polje (Ivković) und in Doglodi (Škobo) verhaftet. Daher waren sie bei der Festnahme nicht direkt an den Feindseligkeiten und Kriegshandlungen beteiligt. Aus diesen Gründen befand die Kammer ihren Status als Zivilisten als unbestritten festgestellt.

196. Schließlich hat die Verteidigung des Angeklagten Nicolae auch betont, dass aus den Beweisen der Anklage (T-236 und T-237) – eine Verordnung mit Gesetzeskraft über das Bezirksmilitärgericht („Amtsblatt 12/92“) – hervorgeht, wann das Militärgericht errichtet wurde. Und aus den Beweismitteln der Verteidigung beginnend mit der Nummer O2-10 bis zur Nummer O2-36 (Strafregister des Bezirksmilitärgerichts) geht klar hervor, dass vielen der Inhaftierten ihre Freiheit entzogen wurde, weil sie Straftaten begangen hätten und/oder weil sie Waffen besaßen, so dass sie gemäß Beschluss des MUP [und] danach [gemäß Beschluss] des Ermittlungsrichters inhaftiert wurden. Und dann wurde ein reguläres Strafverfahren durchgeführt. Und es ist besonders wichtig, dass das Oberste Gericht BiH, das ein Zivilgericht war, dem Militärgericht übergeordnet war und über die Berufungen entschieden hat.

197. Die vorgenannte Tatsache ändert jedoch nach Ansicht Kammer nichts an der Schlussfolgerung, dass die Geschädigten zum Zeitpunkt der Festnahme den Status von Zivilpersonen hatten, und alles aus den in den vorstehenden Paragraphen erläuterten Gründen. Die Kammer fügt hinzu, dass weder alle inhaftierten Zivilisten Waffen besaßen, noch dass gegen sie ein Verfahren eingeleitet wurde. Es ist auch Tatsache, dass sie lange vor dem Beginn der Tätigkeit des Bezirksmilitärgerichts und lange vor Beginn eines Prozesses gegen einige von ihnen inhaftiert waren, und darüber haben auch die Zeugen Miodrag Simović, Senad Kreho usw. ausgesagt. Daher wurden nicht alle wegen der Begehung einer Straftat inhaftiert, [und es wurden] auch nicht alle strafrechtlich verfolgt, und es gab auch Gefangene, die „wegen des Lotsens eines Flugzeugs, einer Signalgabe und einer Kassette mit Guslen“ inhaftiert waren (Zeuge Zlatan Crnković). Außerdem gibt es keinen Grund, warum die Frauen serbischer Volkszugehörigkeit inhaftiert waren. Einige von ihnen wurden in der Hauptverhandlung angehört (die geschützte Zeugin „B“, Milka Lonco, er wurde die Aussage der Zeugin Stana Kekić verlesen).

b) Unmenschliche Behandlung

198. Wenn es um die Voraussetzung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen als Voraussetzung für das Vorliegen eines Kriegsverbrechens geht, musste notwendig festgestellt werden, dass die Angeklagten in Bezug auf die geschützte Personengruppe rechtswidrig ihrer Verpflichtung, menschlich zu handeln, zuwidergehandelt hat.

199. Die Genfer Konventionen und das übernommene StGB SFRJ enthalten keine Definition der unmenschlichen Behandlung. Diese Definition kann jedoch aus der internationalen Rechtsprechung

³⁶ Anmerkung des Übersetzers: Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republika Srpska.

abgeleitet werden. So hat die ICTY-Prozesskammer im Verfahren Delalić et al.³⁷ eine Definition der unmenschlichen Behandlung vorgegeben und dabei betont, dass unmenschliche Behandlung „eine absichtliche Handlung oder Unterlassung ist, d. h. eine Handlung, die, objektiv betrachtet, [bewusst] eronnen und nicht zufällig ist und die schwere seelische oder körperliche Leiden oder Verletzungen verursacht oder einen schweren Angriff auf die Menschenwürde darstellt“.

200. Darüber hinaus wird in der derselben Entscheidung ausgeführt, dass der Begriff der unmenschlichen Behandlung als solcher „ein Auffangbecken [Regenschirm] darstellt, unter das [den] die verbleibenden schwerwiegenden Verstöße, die in den Konventionen enthalten sind, fallen“, oder, genauer gesagt, dass unter unmenschliche Behandlungen alle Handlungen fallen, für die festgestellt wird, dass sie Folter oder das vorsätzliche Zufügen schwerer Leiden oder schwerer Verletzungen von Körper und Gesundheit darstellen, aber diese Kategorie von Straftaten beschränkt sich nicht auf die Taten, die in den beiden oben genannten Kategorien enthalten sind, sondern „erstreckt sich auch auf Taten, die gegen das Grundprinzip menschlichen Handelns verstoßen, insbesondere gegen [das Gebot der] Achtung der Menschenwürde“³⁸.

201. In Anbetracht der genannten Definition der unmenschlichen Behandlung hat die internationale Rechtsprechung auch eine Reihe konkreter Handlungen identifiziert, die unter den Begriff der unmenschlichen Behandlung subsumiert werden können: Verstümmelung oder das Zufügen schwerer Körperverletzung³⁹; Verprügeln und andere gewalttätige Handlungen⁴⁰; das Zufügen schwerer oder ernsthafter Verletzungen⁴¹; schwere Verletzungen der körperlichen oder seelische Integrität⁴²; ein ernsthafter Angriff auf die Menschenwürde⁴³; Zwangsarbeit, die schwere seelische oder körperliche Leiden oder Verletzungen verursacht oder wenn die Handlung einen schweren Angriff auf die Menschenwürde darstellt⁴⁴; Abschiebung und Zwangstransfer von Gruppen von Zivilisten⁴⁵; Zwang zur Prostitution⁴⁶ und das Verschwindenlassen von Menschen unter Zwang⁴⁷.

202. Neben dem ICTY wurde die Frage der unmenschlichen Behandlung auch von anderen Justizorganen behandelt, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vertrat, ausgehend vom dem Verbot der unmenschlichen Behandlung, das sich aus Artikel 3 der EMRK⁴⁸ ergibt, die Ansicht, damit eine Misshandlung unter diesen Artikel fällt „muss sie ein Mindestmaß an Schwere erreichen ... Die Bewertung dieses Minimums ist relativer Natur und hängt von allen Umständen des Falls ab, wie etwa der Dauer dieser Behandlung, ihren physischen und psychischen Folgen und in einigen Fällen vom Geschlecht, vom Alter und vom Gesundheitszustand des Opfers“⁴⁹.

203. Um die Schwere einer Tat zu beurteilen, müssen daher alle tatsächlichen Umstände geprüft werden. Einige dieser Umstände können beispielsweise sein: der Charakter der Handlung oder

³⁷ Urteil der erstinstanzlichen Kammer des ICTY im Verfahren IT-96-21-T vom 16. November 1998, para. 543.

³⁸ Ibid, para. 545.

³⁹ Siehe Fall *Kvočka et al.*, Urteil der erstinstanzlichen Kammer des ICTY, Nummer IT-98-30/1, para. 208.

⁴⁰ Ibid, para. 208.

⁴¹ Siehe Fall *Kordić und Čerkez*, Urteil der Appellationskammer des ICTY, Nummer IT-95-14/2, para.117.

⁴² Siehe Fall *Blaškić*, Urteil der Appellationskammer des ICTY, Nummer IT-95-14, para. 239; Fall *Krstić*, Urteil der erstinstanzlichen Kammer des ICTY, Nummer IT-98-33, para. 523.

⁴³ Siehe Fall *Vasiljević*, Urteil der erstinstanzlichen Kammer des ICTY, paras. 239-240.

⁴⁴ Siehe Verfahren *Naletilić und Martinović*, Urteil der erstinstanzlichen Kammer des ICTY, paras. 271, 289, 303.

⁴⁵ Siehe Fall *Kupreškić et al.*, Urteil der erstinstanzlichen Kammer des ICTY, para. 566.

⁴⁶ Ibid, para. 566.

⁴⁷ Ibid, para. 566.

⁴⁸ Artikel 3 EMRK schreibt vor: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.“

⁴⁹ Urteil Delalić et al., para 536, Berufung auf das Urteil des EGMR im Fall A v. UK vom 23. September 1998, para. 20 (in dem EGMR *Costello-Roberts v. UK*, 25. März 1993, 347-C RVHT (SER.A) 1993, zitiert wird).

Unterlassung, der Kontext, in dem sie aufgetreten sind, die persönlichen Umstände des Opfers, einschließlich des Alters, der medizinische Zustand sowie die physischen, psychischen und moralischen Konsequenzen der Tat für das Opfer. Die Tatsache, dass die Tat langfristige Konsequenzen hat, kann für die Feststellung des Gewichts der Tat wichtig sein. Für das Bestehen einer unmenschlichen Behandlung muss das Leiden, das dem Opfer durch die Handlung zugefügt wird, jedoch nicht dauerhaft sein, es reicht aus, dass es sich um echte und ernsthafte Leiden handelt.⁵⁰

204. Der Europäische Gerichtshof [für Menschenrechte] und die Europäische Kommission für Menschenrechte haben eine umfassende Rechtsprechung entwickelt, die sich auf verschiedene Formen der Misshandlung bezieht, wie etwa Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, die gemäß Artikel 3 der EMRK verboten sind. Im Fall *Tomasi gegen Frankreich* hat der Europäische Gerichtshof [für Menschenrechte] festgestellt, dass es sich in dem Fall um eine offensichtlich unmenschliche Behandlung gehandelt hatte, die gegen Artikel 3 verstieß, als der Beschwerdeführer Ohrfeigen, Fußtritte, Faustschläge erdulden musste, er auf den Unterarm geschlagen wurde, er gezwungen wurde, für eine längere Zeit ohne Stütze zu stehen, mit [mit] Handschellen [gefesselten Händen] im Rücken, als sie ihn anspuckten und zwangen, entkleidet vor dem offenen Fenster zu stehen, ihm die Nahrung vorenthalten wurde, und er mit der Schusswaffe bedroht wurde. Der Europäische Gerichtshof [für Menschenrechte] war der Ansicht, dass die Vielzahl von Schlägen, die Tomasi erhalten hat, und deren Intensität zwei Elemente darstellen, die ernst genug sind, um diese Behandlungen als unmenschlich und erniedrigend zu betrachten. Das Gericht war auch der Ansicht, dass die Behandlung „unmenschlich“ ist, wenn sie vorgeplant ist, wenn sie stundenlang ohne Unterbrechung angewandt wird und wenn sie ernsthafte körperliche Verletzungen oder intensive physische und seelische Leiden verursacht.

205. Es ist daher klar, dass die verschiedenen internationalen Gerichtsorgane, die die Anwendung der Straftat der unmenschlichen Behandlung in Betracht gezogen haben, [sie] gleichermaßen auf relative Art und Weise definiert haben, indem sie alle tatsächlichen Umstände, einschließlich der Art der Handlung oder der Unterlassung, des Kontexts, in dem die Straftat begangen wurde, sowie deren Dauer oder Wiederholung, der körperlichen, seelischen und moralischen Folgen der Tat auf das Opfer und die persönlichen Umstände des Opfers, einschließlich des Alters, des Geschlechts und der Gesundheit, berücksichtigt haben.⁵¹

206. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen hat die Kammer alle Umstände der Ausführung der Handlungen geprüft, die den Angeklagten Avdović und Vintila zur Last gelegt wurden. Auf der Grundlage der Aussagen der Geschädigten-Zeugen hat die Kammer festgestellt, dass ihre Handlungen im Hinblick auf die vorgenannten Definitionen den Charakter einer unmenschlichen Behandlung hatten und dass die Geschädigten, als geschützte Personen, ohne Respekt und entgegen den Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt wurden, [und diese Behandlung] bewusst auf die Erniedrigung ihrer Würde gerichtet war.

207. An dieser Stelle führt die Kammer weiter aus, dass sie bei der Beurteilung des Grads des Kenntnisstands der Angeklagten unter anderem die Kriterien aus dem Urteil des ICTY im Fall (Kunarac) berücksichtigt hat, in dem angegeben wurde: „für eine Straftat der Verletzung der persönlichen Würde ist es notwendig, dass der Angeklagte wusste, dass seine Handlung oder seine Unterlassung eine ernste Erniedrigung, Degradierung zur Folge haben oder auf andere Weise die Menschenwürde verletzen könnte. Für eine Straftat der Verletzung der persönlichen Würde ist nur das Wissen über die möglichen Folgen der vorgeworfenen Tat oder Unterlassung notwendig.“

⁵⁰ Urteil der erstinstanzlichen Kammer des ICTY im Fall *Krnojelac*, para. 131.

⁵¹ Urteil der Appellationskammer des Gerichts BiH Nummer S1 1 K 003368 13 Kžk vom 04. März 2015, Seite 35-38.

208. Die Kammer hat im konkreten Fall alle oben genannten Elemente festgestellt und sie werden bei der Darstellung jedes Punktes der Begründung des Urteils analysiert.

(ii) Der Verstoß muss während eines Krieges, eines bewaffneten Konflikts oder einer Besatzung begangen werden

209. Laut internationaler Rechtsprechung *„liegt ein bewaffneter Konflikt vor, wenn zwischen Staaten Streitkräfte eingesetzt werden oder wenn ein anhaltender bewaffneter Konflikt zwischen den Regierungsbehörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates besteht. Das humanitäre Völkerrecht gilt ab dem Beginn solcher bewaffneten Konflikte und erstreckt sich über die Zeit ab dem Ende der Feindseligkeiten bis hin zum Friedensschluss oder bei internen Konflikten bis zu einer friedlichen Lösung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das humanitäre Völkerrecht auf das gesamte Territorium der Kriegsstaaten angewandt oder bei internen Konflikten auf dem gesamten Territorium unter der Kontrolle einer der Parteien, unabhängig davon, ob dort tatsächlich Kampfhandlungen stattfinden“*⁵².

210. Bei der Prüfung und dem Erlass der Entscheidung, dass es einen bewaffneten Konflikt zwischen der Armee der Bosnien und Herzegowina und dem kroatischen Verteidigungsrat einerseits und der Republika Srpska-Armee andererseits in der kritischen Zeit gab, berücksichtigte die Kammer vor allem die Entscheidung der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina vom 09. April 1992 über die Proklamation der unmittelbaren Kriegsgefahr, die im Amtsblatt der Republik Bosnien und Herzegowina Nummer 1/92⁵³ veröffentlicht wurde, und die Entscheidung der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina vom 20. Juni 1992 über die Ausrufung des Kriegszustandes, die im Amtsblatt der Republik Bosnien und Herzegowina Nummer 7/92⁵⁴ veröffentlicht wurde. Die Kammer hält es für wichtig, darauf hinzuweisen, dass es eine bekannte und historische Tatsache ist, dass die Armee der R BiH und der kroatische Verteidigungsrat [gemeinsam] die Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina bildeten, zumindest zu Beginn des Krieges und sicher zu dem kritischen Zeitpunkt.

211. Diese Tatsache haben auch zahlreiche Zeugen bestätigt, die zusätzlich zu ihren Aussagen über die Bedingungen in der Kaserne „Viktor Bubanj“, auch über den allgemeinen Kontext der Ereignisse auf dem weiteren Gebiet der Stadt Sarajevo ausführlich ausgesagt haben (die Zeugen Modrag Janjić⁵⁵,

⁵² Tadić, Entscheidung über die Zuständigkeit, Punkt 70. Siehe auch Staatsanwalt gegen Kordić und Čerkez, IT-95-14/2-A, Urteil vom 17. Dezember 2004, para. 341.

⁵³ **T-83** Entscheidung der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina vom 09. April 1992 über die Proklamation der unmittelbaren Kriegsgefahr, die im Amtsblatt der Republik Bosnien und Herzegowina Nummer 1/92 veröffentlicht wurde

⁵⁴ **T-84** Entscheidung der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina über die Ausrufung des Kriegszustands („Amtsblatt der Republik Bosnien und Herzegowina“, Nummer 7/92 vom 20. Juni 1992).

⁵⁵ Der Zeuge gibt an, dass Dobrinja 3 vom Stadtzentrum abgeschnitten wurde. Der Zeuge hat nicht versucht, in das Stadtzentrum zu gehen.

Tomislav Bilinac⁵⁶, Dragomir Pejović⁵⁷, Ekrem Krkalic⁵⁸, Zdravko Grujičić⁵⁹, Radoslav Škočo⁶⁰, Miodrag Simović⁶¹, Senad Kreho⁶², „B“⁶³, geschützter Zeuge „C“⁶⁴ usw.), sowie der Angeklagte Ramiz Avdović, der aussagte, dass die Kaserne „Viktor Bubanj“, als die JNA weggegangen war, täglich bombardiert wurde, dass Granaten aus Mojmiło fielen, und die Kammer hat dieses Element für jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt befunden.

212. Das Bestehen eines bewaffneten Konflikts in der Periode der Anschuldigungen wird ferner durch die [folgenden] festgestellten Tatsachen bestätigt: *„Der bewaffnete Konflikt in Sarajevo brach aus, nachdem die Europäische Gemeinschaft Bosnien und Herzegowina am 6. April 1992 als souveränen Staat anerkannt hatte“* – para. 199, Urteil *Staatsanwalt gegen Stanislav Galić* Nummer IT- 98-29-T vom 5.°Dezember 2003 und *„... zu jedem relevanten Zeitpunkt gab es einen bewaffneten Konflikt zwischen den Konfliktparteien in der Republik Bosnien und Herzegowina ...“* – para. 568, Urteil *Staatsanwalt gegen Duško Tadić* Nummer IT-94-1-T vom 07.°Mai 1997, davon war [bereits] die Rede in Paragraf 82 der Begründung des Urteils.

(iii) Die Tat des Täters muss mit dem Krieg, mit dem bewaffneten Konflikt oder mit der Besatzung in Zusammenhang stehen

213. Die dritte Voraussetzung des Artikels 142 StGB SFRJ besteht darin, dass zwischen der Tat der Angeklagten und dem bewaffneten Konflikt ein Zusammenhang bestehen muss, ohne dass ein *„Kausalzusammenhang zwischen dem bewaffneten Konflikt und der Begehung der Verbrechen erforderlich ist. Aber es wird zumindest verlangt, dass das Bestehen eines bewaffneten Konflikts in einem wesentlichen Ausmaß die Fähigkeit des Täters beeinflusst hat, das Verbrechen zu begehen,*

⁵⁶ Der Zeuge wurde am 19.°Mai 1992 in der Straße Kralj Tomislav angehalten, obwohl er nicht wehrpflichtig war. Sarajevo wurde belagert und beschossen. Durch die Medien wurden alle Wehrtauglichen aufgefordert, sich bei den Einheiten zu melden, um die Stadt zu verteidigen, so dass er auch als 30-Jähriger verhaftet und kontrolliert wurde.

⁵⁷ Der Zeuge ist am 14. April 1992 nach Sarajevo gekommen, das blockiert war. Dort gab es die Hölle. Es wurde ständig Alarm zum Verstecken ausgelöst. Der Eingang des Gebäudes wurde abgesperrt. Die Hausbewohner hielten am Eingang Wache. Es gab Einbruchsversuche.

⁵⁸ Vor dem Krieg lebte der Zeuge in Foča und am 29. April 1992 kam er nach Sarajevo. Bei der Beschreibung der Ereignisse in Sarajevo sagte er aus: *„Es war schlimmer als der Krieg. Ich war blind, ich verließ das Paradies, ich verließ das Haus, zwei Geschäfte, ich bin ohne Frau und zwei Kinder geblieben, ich kam in Gummistiefeln nach Sarajevo. Es hätte nichts besser gemacht werden können, als es gemacht wurde, die Leute versuchten es ...“*

⁵⁹ Der Zeuge hat ausgesagt, dass es in Sarajevo einen bewaffneten Konflikt gab, als er Ende Mai 1992 festgenommen wurde.

⁶⁰ Bei der Beschreibung der Situation in seiner Siedlung am Anfang des Kriegs, hat der Zeuge ausgesagt, dass die Situation in Doglodi angespannt war, einige Leute bewaffneten sich.

⁶¹ Bei der Erklärung der Situation in Sarajevo hat der Zeuge ausgesagt: *„... es war sehr schwierig, man hatte weder Wasser noch Strom und Essen. Diejenigen, die in Sarajevo lebten, wissen, wie die Zeiten waren. Es war sehr schwierig zu sichern, dass [Dinge] funktionierten, es gab paramilitärische Formationen ...“*.

⁶² Als er nach der allgemeinen Situation in Sarajevo gefragt wurde, antwortet der Zeuge, dass dies ein Kriegszustand gewesen sei, und Sarajevo sei täglichem Beschuss ausgesetzt gewesen.

⁶³ Im April [und] Mai 1992 lebte der Zeuge im Zentrum von Sarajevo, in der Nacht konnte man die Schüsse im Vorort hören. In dem Stadtteil, in dem sich die Wohnung des Zeugen befand, befand sich das Hauptquartier von Juka Prazina, ganz in der Nähe des Dom Milicije, wo sich die Spezialeinheiten befanden, und dieser Ort wurde furchtbar beschossen, es wurde von Scharfschützen beschossen. Den ganzen Mai und einen guten Teil des Junis über verbrachten wir im Keller. Es gab viele Brandfälle, es war eine schreckliche Folter. Etwa 30 Granaten fielen auf das Gebäude, in dem die Kinder der Zeugen lebten.

⁶⁴ Die Wohnung des Zeugen befand sich auf Dobrinja 5 auf der Grenzlinie zwischen den Kriegsparteien. Es wurde von allen Seiten geschossen, aber am Eingang des Hauses des Zeugen gab es keine Schüsse, sie schossen nicht, aber die Kugeln kamen von allen Seiten.

[oder] seine Entscheidung, [das Verbrechen] zu begehen, die Art der Verbrechensbegehung oder das Ziel, mit dem es begangen wurde“⁶⁵.

214. Die Kammer des ICTY gibt im Fall *Dragoljub Kunarac et al.* an: „dass das humanitäre Recht im gesamten Gebiet unter der Kontrolle einer der Parteien weiterhin anwendbar ist, unabhängig davon, ob die konkreten Kampfhandlungen an dem Ort stattfinden, an dem die betreffenden Ereignisse stattgefunden haben. Es reicht daher aus, dass die Verbrechen eng mit den Feindseligkeiten, die in den anderen Teilen des Territoriums unter der Kontrolle der Konfliktparteien stattfanden, verbunden sind. Die Voraussetzung, dass die Tat in einem engen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt steht, ist erfüllt, wenn die Verbrechen, wie in diesem Fall, als Folge der Kämpfe und vor der Einstellung der bewaffneten Aktivitäten auf einem bestimmten Gebiet begangen wurden, und wenn sie begangen wurden, um ein Ziel zu erreichen oder um eine Situation auszunutzen, die Folge der Kämpfe ist ...“⁶⁶

215. Um festzustellen, ob eine bestimmte Tat in hinreichendem Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt steht, können auch die folgenden Faktoren berücksichtigt werden: die Position des Angeklagten, die Tatsache, dass der Täter des Verbrechens ein Kombattant ist, die Natur des Opfers, [die Tatsache], dass das Opfer kein Kombattant ist, [und] dass das Opfer zu der gegnerischen Partei gehört, [die Tatsache], dass es betrachtet werden kann [dass in Betracht kommt], dass diese Tat dem Endziel einer militärischen Kampagne dient, [und die Tatsache], dass das Verbrechen im Rahmen der Amtspflichtausübung des Täters begangen wird oder in deren Kontext fällt.⁶⁷

216. Entscheidende Tatsache ist daher der Status der Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat, das heißt die Angehörigkeit der Angeklagten zur Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina, und später der Militärpolizei der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina, und ihre Beteiligung an, ihre Rolle in [der Militärpolizei] und die Behandlung der inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit, die sich in den Räumen des Militärgefängnisses befanden, später in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo, die sich damals in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ befanden.

217. Dass die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila Mitglieder dieser militärischen Formation waren, genauer gesagt [Mitglieder] der Militärpolizei der TO R BiH⁶⁸ und später der Militärpolizei der Streitkräfte der R BiH, hat die Kammer jenseits aller Zweifel festgestellt, sowohl aus den Aussagen der vernommenen Zeugen als auch aus den schriftlichen Dokumentationen, die während des Verfahrens in den Gerichtsakten vorgelegt wurden, und das wird in den folgenden Paragrafen ausführlich erläutert, aus denen gerade folgt, dass der Angeklagte Ramiz Avdović die strafbaren Handlungen als *de facto* Kommandant der Sicherheit in dem Militärgefängnis und später in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo, in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“, begangen hat, und der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila in derselben Einrichtung als Wachmann in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo. Gerade diese Positionen ermöglichten es ihnen, zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort [die Straftaten] zu begehen, wie das im operativen Teil des Urteils dargelegt wurde, und der Angeklagte Avdović hat es auch versäumt, die [Begehung] der oben genannten Straftaten (unmenschliche Behandlung von inhaftierten Zivilisten) zu verhindern. Diese Handlungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Existenz eines bewaffneten Konflikts.

⁶⁵ *Staatsanwalt gegen Kunarac et al.*, Fall Nummer IT-96-23 und IT-96-23/1-A, Urteil vom 12.°Juni 2002, para°58.

⁶⁶ ICTY, Urteil der erstinstanzlichen Kammer im Fall *Dragoljub Kunarac et al.*, para°568.

⁶⁷ *Urteil Kunarac et al.*, zweitinstanzliches Urteil, para.°59.

⁶⁸ Anmerkung des Übersetzers: Territorialverteidigung der Armee BiH.

218. Darüber hinaus hat die Kammer jenseits aller Zweifel festgestellt, dass die Geschädigten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit waren, die gerade aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit inhaftiert waren, und die aus dem gleichen Grund inhuman und unmenschlich behandelt wurden.

219. Die Verteidigung des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila hat bestritten, dass der Angeklagte wusste, dass es sich um die Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit handelt, da er die ganze Zeit Koch war. Es ist richtig, dass er in einem Zeitpunkt Koch war und in dieser Eigenschaft verteilte er Nahrung an Häftlinge, die auch er selbst gelegentlich „ausforschte“. Darüber hat der Zeuge Zlatan Crnković ausgesagt. Und zusammen mit ihm wurde auch die geschützte Zeugin „B“, eine Gefangene serbischer Volkszugehörigkeit, auf Anordnung des Angeklagten Avdović zur Arbeit in der Küche eingesetzt. Das bedeutet, dass ihm nicht unbekannt bleiben konnte, dass es sich um Personen serbischer Volkszugehörigkeit handelte, insbesondere nicht zu der Zeit, als er Wache im Militärgefängnis/in der Untersuchungshaft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ wurde. Darüber hinaus hat der Angeklagte selbst in seiner Aussage angegeben, dass die Inhaftierten serbischer Volkszugehörigkeit waren (O2-60).

(iv) Der Täter muss eine Tat anordnen oder begehen

220. In Artikel 30 StGB SFRJ ist vorgeschrieben:

(1) Die Straftat kann durch Tun oder Unterlassen begangen werden.

(2) Die Straftat kann nur durch Unterlassen begangen werden, wenn der Täter ein Tun unterlassen hat, zu dem er verpflichtet war.

221. Aus dem Inhalt der zitierten Bestimmung ist sichtbar, dass es zwei Arten der Begehung der Straftat gibt, und zwar Tun und Unterlassen. Das Tun impliziert ein aktives Handeln, die Vornahme einer bestimmten Handlung, wobei Unterlassen eine passive Haltung oder das Versäumnis, eine Handlung vorzunehmen, darstellt.⁶⁹ Darüber hinaus „setzt das Unterlassen die allgemeine und individuelle Fähigkeit zu der Handlung voraus, d. h. dass die erforderliche Handlung vorgenommen werden kann“⁷⁰. Die allgemeine Fähigkeit liegt vor, wenn auch eine andere Person am Tatort unter gleichen Voraussetzungen die gleiche Möglichkeit hatte, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder nicht vorzunehmen. Die individuelle Möglichkeit setzt andererseits das Vorliegen der bestimmten Merkmale voraus, d. h. Umstände auf der Seite des Täters, aufgrund derer er in der Lage ist, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder nicht vorzunehmen.

222. Die bestimmten Straftaten, die man unechte Unterlassungsdelikte oder *delicta omissiva-commissiva* nennt, werden nach der Beschreibung der Tat durch Tun begangen. Sie können jedoch auch durch das Unterlassen einer Pflicht, die Folge zu verhindern, begangen werden. Dies bedeutet, dass bei bestimmten Straftaten eine Pflicht besteht, d. h. die rechtliche Pflicht, die schädliche Folge zu verhindern bzw. abzuwenden, weil [der Täter] diese Eigenschaften hat, d. h. er ist Träger von Pflichten und Befugnissen, die ihn zu einem Garanten für die Unverletzlichkeit des geschützten (Rechts)Gutes machen.

223. Die Straftat der Unterlassung stellt eigentlich die Nichtvornahme einer Handlung dar, die bei der Beschreibung des Tatbestands einer Straftat angegeben wird, wenn eine Pflicht zu dieser Handlung besteht. Ein wichtiges Merkmal der *delicta commissiva-omissiva* stellt die Pflicht dar, das heißt die Garantstellung des Täters, dass er eine eintretende Verletzung oder Gefahr für das geschützte (Rechts)Gut abwenden soll. Diese Pflicht muss rechtlicher Natur sein, aber muss sich nicht auf einer bestimmten gesetzlichen Regelung basieren, sondern kann sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.⁷¹ Garant kann nur eine Person sein, von der in einer Gefahrensituation ein bestimmtes

⁶⁹ Kommentar zum StGB SFRJ.

⁷⁰ Strafrecht I, Prof. Dr. Zvonimir Tomić, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität in Sarajevo, 2008.

⁷¹ Kommentar zum StGB SFRJ.

Verhalten erwartet und verlangt wird, um die Folgen für das geschützte Gut abzuwenden. Es wird daher erwartet, dass der Garant aktiv handelt und bestimmte Handlungen ergreift, um die Verletzung des geschützten Gutes abzuwenden. In den Situationen, in denen der Garant unterlassen hat, zu handeln, und [in denen er] die Handlungen, zu denen er verpflichtet war, nicht vornimmt, dann ist er für die Begehung der Straftat durch Unterlassen verantwortlich.

224. Aus dem Gesagten folgt, dass bei der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ die Ausführungshandlung als aktive Handlung vorgeschrieben ist, wobei von dem Täter verlangt wird, dass er etwas befohlen oder begangen hat. [Diese Schlussfolgerung erfolgt] unter Berücksichtigung des Unterlassens als einer Art der Begehung, wonach eine Straftat gemäß Artikel 142 StGB SFRJ auch dann begangen werden kann, wenn eine Person, die bestimmte rechtliche Befugnisse und Pflichten innehatte, bzw. [wenn die Person] ein Garant für die Unverletzlichkeit eines geschützten Gutes ist, es unterlässt, dann zu handeln, wenn dies nötig ist und wenn dies von ihr verlangt wird.

225. Wenn man das Genannte mit dem konkreten Fall in Verbindung bringt, ist es wichtig, zu betonen, dass der Angeklagte Ramiz Avdović, unter Berücksichtigung der Position, die er zum kritischen Zeitpunkt als *De-Facto*-Kommandant der Sicherheit im Militärgefängnis/in der Untersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ ausgeübt hat, bestimmte Pflichten hatte, das heißt Pflichten und Befugnisse gegenüber den Inhaftierten sowie gegenüber den Personen, die ihm unterstellt waren – den Wachen. Die Kammer hat das Vorliegen einer solchen Pflicht des Angeklagten Avdović in Bezug auf die Punkte des verurteilenden Teils dieses Urteils detailliert geprüft, in dem dargelegt wird, dass die Straftat durch Unterlassen begangen wurde. Darüber hat sich die Kammer in den weiteren Abschnitten des Urteils geäußert.

VIII. Tatsachenfeststellung

A) Die Bildung der Militärpolizei der TO R BiH⁷²-OS R BiH⁷³

226. In dem Befund und in der Stellungnahme des Gutachters Ramiz Dugalić (T-185) wird die Struktur, der Aufbau und die Bildung der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung sowie der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina deutlich und eindeutig erklärt. Es wird unter anderem angegeben, dass, nachdem am 08. April 1992 unmittelbare Kriegsgefahr in der R BiH proklamiert worden war, der Stab der Territorialverteidigung der R BiH gegründet wurde, in dessen Struktur die bereits gebildeten Kriegseinheiten und Formationen eingegliedert wurden, die unter dem Kommando der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina standen.

227. Durch Beschluss der Präsidentschaft der R BiH über die Bildung der Einheiten der TO R BiH wurden größere Einheiten gebildet. So wurden in Sarajevo 6 Brigaden der TO, 6 Abteilungen der TO, eine Kompanie für die Sicherheit der Präsidentschaft von R BiH und ein Bataillon der Militärpolizei gebildet, das durch Entscheidung der Präsidentschaft der R BiH über die Errichtung des Bataillons der Militärpolizei der Region Sarajevo im Mai 1992 formiert wurde.

228. Die neu gebildeten Einheiten standen unter dem Kommando des Stabes der TO R BiH und sie operierten in den ersten Kriegsmonaten so [d. h. unter dem Kommando des Stabes der TO R BiH], unabhängig davon, dass am 20. Mai 1992 ein Dekret mit Gesetzeskraft über die Errichtung der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina erlassen wurde.

229. Als Datum der Errichtung der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik BiH wird der 6. April 1992 angenommen. Kommandant war Kerim Lučarević, der Dževad Topić, dem

⁷² Anmerkung des Übersetzers: Territorialverteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina.

⁷³ Anmerkung des Übersetzers: Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina.

Kommandanten des Bataillons der Militärpolizei der Region von Sarajevo, direkt vorgesetzt war, und der Hasan Efendić, dem Kommandanten des Stabs der TO R BiH, und später Sefer Halilović untergeordnet war.

230. Anfang Juli 1992 erließ die Präsidentschaft der R BiH den „Beschluss über die Organisation der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina“. Erst am 18. August 1992 wurde durch Beschluss der Präsidentschaft von Bosnien-Herzegowina das 1. Korps der Armee der R BiH gebildet. Dadurch wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, alle bis dahin gebildeten Einheiten in der Region Sarajevo, insbesondere in der Stadt Sarajevo, sowie die Einheit der Militärpolizei, unter ein Kommando und eine [einheitliche] Kontrolle zu stellen, d. h. für die Einführung eines einheitlichen Systems der Führung und Kontrolle. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass [nur] ein Teil der Einheiten unter dem Kommando des 1. Korps in Sarajevo stand, wobei sich ein erheblicher Teil der Einheiten, insbesondere die Militärpolizei, weigerte, in den kommenden Kriegsmonaten unter dem Kommando des 1. Korps zu stehen.

231. Aus dem Befund und der Stellungnahme geht auch hervor, dass die Militärpolizei der Territorialen Verteidigung von R BiH getrennt von den Kommandos der operativen Einheiten nach dem Territorialprinzip gebildet wurde. Und die Einheiten der Militärpolizei in Sarajevo, die in kleineren Militäreinheiten in den Kommunen und städtischen Siedlungen gebildet wurden, funktionierten unabhängig von den operativen Einheiten der TO R BiH bzw. der Armee der R BiH. Die vorgenannte Art und Weise des Funktionierens und der Organisation der Militärpolizei hat der Zeuge Sefer Halilović beschrieben, der ausgesagt hat, dass es am Anfang (einschließlich Juni 1992) *„eine selbsternannte Militärpolizei gab, wir nannten sie Brigadecontainer. In jeder Straße gab es einen Container und eine Gruppe von [Menschen], die Sarajevo verteidigten, beim Republikstab der TO, viel später, glaube ich, wurde nach September ein Bataillon der Militärpolizei gebildet, das beim Generalstab [angesiedelt war]...“*.

B) Das Funktionieren und die Arbeit der Untersuchungshaftanstalt des Gefängnisses im V. Stock des Zentralgefängnisses in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ von Anfang Mai bis Ende 1992

232. Laut der verfügbaren schriftlichen Dokumentation wurde die Untersuchungshaftanstalt, in der die Inhaftierten untergebracht waren, [d. h.] das Gefängnis im Obergeschoss des Zentral-/Bezirksgefängnisses, auf der 174. Sitzung der Regierung der R BiH, die am 22. Mai 1992 stattfand, offiziell an die Territorialverteidigung übergeben, d. h. an die Militärpolizei der Territorialverteidigung der R BiH.

233. Durch Befehl des Stabs der Territorialverteidigung vom 04. Mai 1992 (Beweisstück O1-120)⁷⁴ wurde Ismet Bajramović Čelo zum Kommandanten der Kräfte für die Sicherung der festgenommenen Aggressoren und der terroristischen Kräfte ernannt. Er war dem Kommandanten der Militärpolizei der Territorialverteidigung direkt untergeordnet. Durch den Befehl des Stabs der Territorialverteidigung vom 06. Mai 1992 (Beweisstück O1-121)⁷⁵ wurde Besim Muderizović zum Kommandanten der Begleiter⁷⁶ der gefangenen Mitglieder der Aggressoren und der terroristischen Kräfte ernannt, (dadurch war Muderizović zugleich der Stellvertreter von Ismet Bajramović).

234. Aus dem schriftlichen Beweisstück (T-206) – Information über die Probleme der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksgefängnis Sarajevo, Nummer: 01-210-10/92 vom 07. Juli 1992 ergibt sich jedoch, dass die Arbeit und die Funktion des Bezirksgefängnisses Sarajevo bis zum 26. Juni 1992 [aufrechterhalten wurde]. Danach begann die Militäruntersuchungshaftanstalt in der Kaserne

⁷⁴ **O1-120** Befehl des Stabs der Territorialverteidigung über die Ernennung Nummer 02/184-1 vom 04. Mai 1992.

⁷⁵ **O1-121** Befehl des Stabs der Territorialverteidigung Nummer: int. 184 -2 vom 06. Mai 1992.

⁷⁶ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist offenbar, dass es eine Gruppe von Personen gab, die zu Begleitern oder Repräsentanten der Inhaftierten bestellt worden war.

„Viktor Bubanj“ zu arbeiten, aber „nachdem die Untersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ zu arbeiten begonnen hatte, hat Militärpolizei der TO Mitglieder weiterhin verhaftete Aggressoren in den V. Stock gebracht“.

235. Die Staatskommission für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise von Mitgliedern der TO und der Reservepolizei hat am 06. August 1992 die fünfte Etage des Bezirksgefängnisses besucht und festgestellt, dass die Inhaftierten im Einklang mit der Strafprozessordnung behandelt wurden, mit der Anmerkung, dass Familienangehörige der Inhaftierten zu Vernehmungen vorgeladen wurden und dass die Inhaftierten bei ihrer Verbringung in die Untersuchungshaft misshandelt wurden.

236. Auf Befehl des Leiters des Stabs des Oberkommandos der OS R BiH⁷⁷ Sefer Halilović vom 13. November 1992 (O1-115)⁷⁸ wurde das Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in die Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo umgewandelt. Und durch den gleichen Befehl wurde festgelegt, dass sich die Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht aus zwei Abteilungen zusammensetzt, und zwar aus der I. Abteilung, die sich im V. Stock des Bezirksgerichts in Sarajevo befindet und die gemäß der Entscheidung des zuständigen Vorgesetzten der A RBiH für die Inhaftierung von Personen im Vorverfahren vorgesehen ist, wobei die II. Abteilung, die sich im Erdgeschoss des Bezirksmilitärgerichts Sarajevo in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in Sarajevo befand, für die Durchführung der Untersuchungshaft gemäß Beschluss des Untersuchungsrichters oder des zuständigen Gerichts dienen sollte.

237. Besim Muderizović, der damalige Kommandant des umgewandelten Militärgefängnisses, wurde zum stellvertretenden Leiter der Militäruntersuchungshaft bei dem Bezirksmilitärgefängnis ernannt, und Slavko Herceg wurde zum Kommandanten der Sicherheit der I. Abteilung ernannt und Himzo Dolan [wurde zum Kommandanten der Sicherheit] der II. Abteilung ernannt.

238. Aus dem Befund und der Stellungnahme des Sachverständigen Ramiz Dugalić geht hervor, dass das Funktionieren der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ als Militäruntersuchungshaft etwa ab dem 26. Juni 1992 begonnen hat. Der erste Leiter war Besim Muderizović, und die Sicherheit wurde von Angehörigen der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der R BiH und später von der Militärpolizei der Armee der R BiH durchgeführt.

239. Diese Behauptungen bestätigen die angehörten Zeugen in ihren Aussagen, unter anderem der Zeuge Zlatan Crnković, der in seiner Aussage angibt, dass er vermutet, dass die Personen, die die Militäruntersuchungshaft sicherten, der Armee, und zwar dem Bataillon der Militärpolizei angehörten. Ihr Vorgesetzter war Kerim Lučarević. Der Zeuge Fadil Jahić hat ausgesagt, dass, soweit er sich erinnert, die Sicherheit [in der Kaserne] „Viktor Bubanj“ von der Militärpolizei gewährleistet wurde. Alle trugen Akkreditierungen⁷⁹. Er erinnert sich nicht daran, was auf ihnen geschrieben war. Der Zeuge Ekrem Krkalić behauptet, dass, als er in die Kaserne „Viktor Bubanj“ kam, die Mitglieder der Militärpolizei die Militäruntersuchungshaft sicherten. Den Akkreditierung[sausweis] hatte Kerim Lučarević unterzeichnet. Er meinte, dass [Lučarević] Kommandant war. Die gleichen Akkreditierung[sausweise] hatten der Zeuge, Avdović, die Wächter sowie andere Personen, die die Untersuchungshaft sicherten. Der Angeklagte Ramiz Avdović hat bei der Abgabe der Aussage als Zeuge angegeben, dass alle, die sich in der Militäruntersuchungshaft befanden, Mitglieder des Bataillons der Militärpolizei waren. Einige

⁷⁷ Anmerkung des Übersetzers: Der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina.

⁷⁸ O1-115 Befehl des Stabs des Oberkommandos der R BiH vom 13. November 1992.

⁷⁹ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist der Ausweis, der die Akkreditierung (als Wache) ausweist.

wurden in der Küche eingesetzt, und einige als Sicherheit[sbeamte]. Der Kommandant war Kerim und Besim war Kommandeur⁸⁰.

240. Durch Erlass der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Bezirksmilitärgerichte (T-237)⁸¹ wurde die Militäruntersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ zu einer Untersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo, und die Sicherheit der inhaftierten Personen wurde weiterhin von der Militärpolizei der Territorialverteidigung bzw. der Armee R BiH gewährleistet. Die Untersuchungshaft befand sich im Erdgeschoss des Gebäudes, und das Bezirksmilitärgericht und die Bezirksstaatsanwaltschaft befanden sich auf den [darüber liegenden] Etagen. Leiter der Militäruntersuchungshaft in der Kaserne „Viktor Bubanj“ war weiterhin Besim Muderizović, bis im November 1992 der vorgenannte Befehl des ŠVK⁸²-Leiters erlassen wurde, durch den Muderizović zum stellvertretenden Leiter der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo wurde, und Himzo Dolan wurde zum Kommandanten der Sicherheit ernannt.⁸³

241. Nach Angaben des Sachverständigen Dugalić werden von den Wachen der Ermittler in der Militäruntersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ Emir Salkić, ein gewisser Safet als Assistent von Muderizović, Ranko Božović (Ermittler), Ramiz Avdović als Kommandant der Wache und die Wächter Kemo Dautović, Faruk Alić, Fudo und Frenki⁸⁴ erwähnt, und dies bestätigen auch die angehörten Zeugen. Fadil Jahić hat ausgesagt, dass er von den Wächtern [in der Kaserne] „Viktor Bubanj“ Kapa, den Obersten, dann Slavko kannte. Der Zeuge Rade Vučićević (erinnert sich an die Wächter Fuda, Slavko, Kemo, es wurde auch Ramiz oder Rasim erwähnt), der geschützte Zeuge „A“ (der die Wächter Kemo und Puki erwähnt), „B“ (die Wächter wechselten sich, es gab einen Safet, Kemo, zwei Brüder Šalaka, einer war groß und dick, es gab auch Mirsad Osmanović) usw.

C) Schlussfolgerung in Bezug auf den Angeklagten Ramiz Avdović

242. Durch die bestätigte Anklageschrift hat die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten Avdović zur Last gelegt, dass er strafbare Handlungen, die ihm zur Last gelegt wurden, als *„de facto Kommandant der Sicherheit im V. Stock des Bezirksgefängnisses im Zeitraum vom Mai 1992 bis Ende Juni 1992 und dann in derselben Eigenschaft im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ im Zeitraum von Ende Juni 1992 bis Ende August 1992, und in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo im Zeitraum vom Anfang September 1992 bis zum 19. Dezember 1992 begangen hat“*.

243. In Anbetracht dessen, dass die Kammer den Angeklagten Avdović nicht für die Handlungen, die er Anfang Juni 1992 im V. Stock des Bezirksgefängnisses gegen den inhaftierten Zivilisten Dragomir Pejović vorgenommen hat, für verantwortlich befunden hat, wird sich die Kammer mit der Prüfung und Beurteilung der Rolle und der Eigenschaft des Angeklagten für die Handlungen in diesem Objekt nicht beschäftigen. Daher werden in den folgenden Paragrafen die Aussagen der Zeugen geprüft, die sich auf den Status des Angeklagten als *De-Facto*-Kommandant der Sicherheit im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ beziehen, später in der Untersuchungshaft beim

⁸⁰ Anmerkung des Übersetzers: Offenbar gab es zwei Positionen, die die Führung des Kommandos innerhalb der Polizeieinheiten innehatten, wobei der „Kommandeur“ oder „komandir“ auf Bosnisch etwas weniger Befugnisse hatte.

⁸¹ **T-237** Verordnung mit Gesetzeskraft über die Bezirksmilitärgerichte (Amtsblatt R BiH Nummer 12/92) vom 13. August 1992.

⁸² Anmerkung des Übersetzers: ŠVK meint den Stab des Oberkommandos.

⁸³ **T-185** Gutachten des Sachverständigen Ramiz Dugalić – Struktur und Funktionsweise der Militärpolizei der TO der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina von Anfang Mai 1992 bis Ende 1992 sowie Anordnung der Staatsanwaltschaft BiH Nummer KT-RZ 34/05 vom 19. Mai 2011.

⁸⁴ Ibid., Seite 33.

Bezirksmilitärgericht in Sarajevo. Diese Tatsache hat die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel für festgestellt befunden.

244. Unabhängig davon, ob die Befugnisse, die der Angeklagte hatte, *de facto* oder *de jure* Befugnisse waren und ob der Angeklagte Teil der militärischen oder zivilen Hierarchie war, muss die Staatsanwaltschaft nachweisen, dass der Angeklagte effektive Kontrolle hatte. Diese Kontrolle ist vom ICTY als die „materielle Fähigkeit, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern und zu bestrafen“⁸⁵ definiert, wohingegen diese Kontrolle von einem der Kommentatoren [so] beschrieben wurde, „[dass] auf der Seite der Person, die den Befehl erteilt, eine durchsetzbare Erwartung des Gehorsams besteht, und auf der Seite der Person, die den Befehl erhält, die gleiche Erwartung besteht, dass dieser Befehl befolgt wird“⁸⁶.

245. Die Beweise einer effektiven Kontrolle können unmittelbar oder mittelbar sein. Zu den unmittelbaren Beweisen, die für die Feststellung einer effektiven Kontrolle relevant sind, gehört der Titel, den der Angeklagte verwendet hat, unabhängig davon, ob er offiziell ernannt wurde oder nicht; die Beschreibung der Aufgabe für den angegebenen Titel; Aussagen des Angeklagten in Bezug auf seine Befugnisse; Aussagen anderer über seine Autorität; die Erteilung von Befehlen an Täter oder Personen, die zur gleichen Kategorie wie der Täter gehören und das Handeln entsprechend dieser Befehle; die Aussagen der Zeugen darüber, dass er sich erkundigt oder andere Ermittlungshandlungen in Bezug auf mögliches unangemessenes Verhalten vorgenommen hat; Belohnung und Bestrafung der Untergebenen in der Hierarchie, wohingegen die mittelbaren Beweise Aussagen umfassen, nach denen der Angeklagte häufig anwesend war; dass die Regeln hauptsächlich verletzt wurden, wenn er nicht anwesend war; dass versucht wurde, diese Verletzung von Regeln vor dem Angeklagten zu verbergen.

246. Einen Kommentar zur dieser Art der mittelbaren Beweisführung über die effektive Kontrolle hat die Appellationskammer im Fall Čelebići abgegeben, in dem sie angibt, dass: „Obwohl [sie] möglicherweise mitfühlender Natur sind, stellen diese Taten doch einen Beweis der Macht dar, die der [Angeklagte] ausgenutzt hat, und daher einen Beweis für seine Befugnisse.“⁸⁷

247. De-Jure-Befugnisse sind nämlich die Befugnisse, die sich aus der offiziellen Ernennung in eine Führungsposition über die Untergebenen innerhalb der hierarchischen Struktur ergeben. Die Dokumentation, anhand der diese offizielle Position festgestellt wird, stellt einen guten Beweis dafür dar, dass die Position offiziell zugewiesen wurde. Das Fehlen einer solchen Dokumentation ist jedoch nicht schädlich für die Festlegung der offiziellen Position, wenn andere Beweise vorliegen, dass die Autorität der Position des Vorgesetzten offiziell bestätigt wird.⁸⁸ Unabhängig davon, ob [die Position] mit oder ohne Dokumentation nachgewiesen wurde, kann die Position nicht nur das sein, sondern sie muss eine Befugnis für Ausübung „effektiver Kontrolle“ über die Untergebenen, die die Straftat begangen haben, mit sich bringen.⁸⁹

248. Es reicht nicht aus, das Vorliegen einer Verantwortlichkeit „nur“ auf der Grundlage des Titels des Angeklagten anzunehmen.⁹⁰ Wie im Fall Pohl jedoch gesagt wurde: „Die Menschen werden in hohe Positionen ernannt, um Autorität auszuüben und ihre Aufgaben innerhalb dieser Position zu erfüllen ... Wenn der Angeklagte zum Leiter der Amtsgruppe ernannt wird, ist es logisch anzunehmen, dass dies getan wurde, weil von ihm erwartet wurde und weil er befugt war, die Pflichten des Leiters der

⁸⁵ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Čelebići, para.°197.

⁸⁶ Mettraux, „Command Responsibility“.

⁸⁷ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Čelebići, para.°213.

⁸⁸ Erstinstanzliches Urteil im Fall Kordić, para.°424.

⁸⁹ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Čelebići, para.°197, 306; erstinstanzliches Urteil im Fall Kordić, para.°418.

⁹⁰ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Blagojević, para.°302.

Amtsgruppe auszuüben, und nicht, dass er nur eine bestimmte Position ohne irgendwelche Pflichten oder Verantwortlichkeiten oder Befugnisse innehat.“⁹¹

249. Die Appellationskammer des ICTY hat angegeben, dass „das Gericht annehmen kann, dass der Besitz der [de jure] Befugnis prima facie [Beweiskraft] für das Ergebnis einer effektiven Kontrolle hat, sofern ein Beweis für das Gegenteil nicht vorgelegt wird“.⁹² Diese Kammer ist zwar nicht der Auffassung, dass die De-Jure-Befugnis die Last in irgendeiner Weise auf die Angeklagten überträgt, wir merken jedoch an, dass dies einen wichtigen Faktor bei der Feststellung eines Vorgesetzten–Untergebenen-Verhältnisses zwischen den Angeklagten und den Tätern darstellt, was zusammen mit anderen Beweisen zu berücksichtigen ist, um festzustellen, ob die Person, die diese Befugnisse hat, den erforderlichen Grad an Kontrolle über die Untergebenen hat, um Straftaten zu verhindern und/oder [die Täter der Straftaten] zu bestrafen.

250. Die formale Zuteilung von de jure-Befugnissen ist ein wichtiger Indikator für ein Vorgesetzten–Untergebenen-Verhältnis, ist jedoch, wie oben erwähnt, weder endgültig noch entscheidend. Unter Berufung auf den Internationalen Gerichtshof⁹³ betont die Kammer im Fall Čelebići, dass: „*bei der Feststellung der Frage der Verantwortlichkeit notwendig ist, Aufmerksamkeit auf die effektive Ausübung von Autorität oder Kontrolle zu lenken und nicht auf nicht formelle Titel*“⁹⁴. Die Beweise, dass die De-facto-Vorgesetzten in zivilen Strukturen über ausreichende Autorität verfügten, um eine effektive Kontrolle auszuüben, umfassen die Art und Weise, in der ihre Befugnisse demonstriert oder anerkannt wurden, und ob sie eine Kontrolle über ihre Untergebenen zeigen, die der Kontrolle ähnlich ist, die Personen mit De-Jure-Befugnissen ausüben,⁹⁵ und ob der Kontext, in dem sie ihre Befugnisse ausüben und die Art und Weise, in der sie die Kontrolle ausüben, der [Art von] militärischen Befehlshabern ähnlich ist, was beispielsweise durch ihre Praxis der Erteilung von Befehlen mit der Erwartung, dass sie befolgt werden, belegt wird.⁹⁶

251. Während der Hauptverhandlung und in der Abschlussrede hat die Verteidigung des Angeklagten den Status des Angeklagten als „De-Facto-Kommandant“ bestritten, und sie gab an, dass die Staatsanwaltschaft diese Behauptung nicht jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, da während des Verfahrens kein einziger schriftlicher Beweis vorgelegt wurde, aus dem, *de jure*, sichtbar wird, dass der Angeklagte Avdović die Funktion des Kommandanten der Wache oder des Kommandanten der Sicherheit ausgeübt hätte, und diese These der Anklage hätten die angehörten Zeugen, wie das die Verteidigung behauptet, nicht bestätigt.

252. Die Verteidigung ist nämlich der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft ihre These über den Status des Angeklagten auf der Tatsache begründet, dass der Angeklagte vor dem Krieg im Kpz Foča⁹⁷ gearbeitet hat, und sie behauptet, dass er gerade wegen der erwähnten Tatsache, d. h. seiner Kenntnis von der Führung der Kartothek, des Dienstplans und der anderen Erfordernisse bei der Arbeit und beim Funktionieren des Gefängnisses, tatsächlich die Funktion einer Wache ausübte, und aufgrund seines Wissens, seines Alters und seines Respekts sprachen viele ihn als Kommandanten an, als Chef u.s.w.

253. So hat der Angeklagte Ramiz Avdović⁹⁸ selbst in seiner Aussage angegeben, die er in der Hauptverhandlung gemacht hat, dass (er, Muderizović, Crnković) am 7. oder 10. Juni 1992 in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ kamen, um die Räume für die Unterbringung von Personen vorzubereiten,

⁹¹ Fall Pohl, Band 5 der Green Series, Seite 1171.

⁹² Zweitinstanzliches Urteil im Fall Čelebići, para.°178.

⁹³ Anm. des Übersetzers: Gemeint ist der ICTY.

⁹⁴ Erstinstanzliches Urteil im Fall Čelebići, para.°197.

⁹⁵ Zweitinstanzliches Urteil im Fall Kajalijeli, para.°87.

⁹⁶ Erstinstanzliches Urteil, Gericht BiH, Nummer X-KR/06/275 Rašević et al, Seite 171-173.

⁹⁷ Anmerkung des Übersetzers: Kpz Foča: Kazneno popravni zavod Foča = Straferziehungsanstalt Foča.

⁹⁸ Er kam in die Kaserne „Viktor Bubanj“ am 7 oder 10. Juni 1992 und blieb bis Anfang März 1993.

und dass er, nachdem die Personen Anfang Juli aus dem Zentralgefängnis in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ verlegt worden waren, als Wächter eingesetzt war. Der Angeklagte erklärt weiter, dass sie Wache hielten, bis Muderizović eines Abends bemerkte, dass es niemanden [keinen Wärter] in der Untersuchungshaft gab, woraufhin er am darauffolgenden Tag den Angeklagten anrief und ihm die Aufgabe gab, eine Liste mit Dienstplänen so zu machen, dass 5-6 ältere Personen Hauptdiensthabende werden. Der Zeuge machte den Dienstplan und brachte ihn zu Muderizović, der dann den Zeitplan auf der Maschine tippte und ihn dem Hauptdiensthabenden übergab.

254. Der Angeklagte behauptet, dass er am Anfang, etwa 15 Tage lang, als Wächter auf dem Flur gearbeitet habe und in der Kaserne geschlafen habe, bis Muderizović ihm die neue Aufgabe erteilte, dass er zur Velepekara⁹⁹ gehen solle, um Brot abzuholen. Dann sollte er für die Untersuchungshaft einkaufen gehen, die Gefangenen in das Krankenhaus und das CZ¹⁰⁰ transportieren usw., sowie von dem Hauptdiensthabenden Informationen über die Inhaftierten sammeln, wer zu Besuch kam, wer entlassen wurde, wer wen besucht hat. Er vermutet, dass Muderizović auf dieser Grundlage Berichte gemacht hat.

255. In [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ hatte er kein Büro. Hinter dem Büro des Hauptdiensthabenden befand sich ein Raum, den Ekrem Krkalić benutzte. Er hat, wie die anderen, [diesen Raum benutzt], genauer gesagt, dieser Raum wurde von 10 Personen genutzt.

256. Schließlich bestreitet der Angeklagte, dass er in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ als Chef angesprochen wurde, wobei er für den Titel Kommandant die Erklärung gibt, dass der Wächter Slavko Herceg damit begonnen hat, der diesen Ausdruck aus dem KPZ Foča, wo er eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, übernommen hat, weil dort die Polizisten als Kommandanten bezeichnet wurden. Daher fing er an, ihn so zu nennen, und die anderen setzen dies fort.

257. Über diese Umstände haben jedoch zahlreiche Zeugen ausgesagt, sowohl [die Zeugen] der Anklage als auch [die Zeugen] der Verteidigung (darunter auch die ehemaligen Kollegen des Angeklagten Avdović), die den Verteidigungsvortrag des Angeklagten auf klare und überzeugende Weise bestritten haben, und bezüglich derer die Kammer keinen überzeugenden Grund dafür gefunden hat, warum sie ihn grundlos beschuldigten sollten, [und die Kammer glaubt den Zeugen] insbesondere aus dem Grund, dass sie alle über die wesentlichen Fakten übereinstimmend [ausgesagt haben], sowohl was die Ereignisse als auch den Status des Angeklagten als *De-Facto-Kommandant der Sicherheit* im Militärgefängnis [und] später in der Untersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ angeht. Aus diesem Grund hat die Kammer den Verteidigungsvortrag des Angeklagten, durch den er bestritt, dass diese Position zum kritischen Zeitpunkt ausgeübt hat, nicht akzeptiert.

258. Die Kammer akzeptiert die Behauptung der Verteidigung, dass es kein offizielles Dokument gibt, das belegt, dass der Angeklagte *de jure* zur Position eines Kommandanten der Sicherheit ernannt worden sei. Das Vorstehende ergibt sich sowohl aus der Aussage des Angeklagten Avdović, aus den Aussagen der angehörten Zeugen, deren Aussagen in den folgenden Paragraphen analysiert werden, als auch aus den Aussagen der Sachverständigen Nehru Ganić und Ramiz Dugalić, die in der Hauptverhandlung bestätigt haben, dass sie bei der Prüfung der schriftlichen Unterlagen kein Dokument gefunden haben, aus dem hervorgeht, dass der Angeklagte auf die Position des Kommandanten der Sicherheit ernannt worden war, bzw. es gibt kein Dokument, durch das Avdović auf die Position des Kommandanten ernannt wurde.

⁹⁹ Anmerkung des Übersetzers: Das ist der Name einer Bäckerei bzw. einer brotproduzierenden Fabrik in Sarajevo.

¹⁰⁰ Anmerkung des Übersetzers: CZ bedeutet Zentralgefängnis

259. Zahlreiche Zeugen behaupten jedoch, dass der Angeklagte Avdović die Funktion des Kommandanten der Sicherheit/Wache ausübte, obwohl sie weder das Dokument noch die Entscheidung gesehen haben, durch die der Angeklagte auf die genannte Position ernannt wurde. So hat der Zeuge Zlatan Crnković (stellvertretender Leiter der Militäruntersuchungshaft) in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass er Anfang Juni 1992 in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ kam, wo sich die Untersuchungshaft befand, und dass zusammen mit ihm Besim Muderizović, Slavko Herceg, Fahrudin Alić und Ramiz Avdović kamen, *„der, als wir hierherkamen, die Aufgabe des Kommandanten der Wachen ausübte“*. Obwohl er den Beschluss nicht gesehen hat, durch den Avdović zum Kommandanten der Wache ernannt wurde, erklärte der Zeuge, dass ihm seine Position bekannt war, da, als sie ankamen, Muderizović zu ihm gesagt hätte, *„ich werde Leiter und Ramiz wird Kommandant sein“*, und er [der Zeuge] fügte hinzu, dass in der Militäruntersuchungshaft bekannt war, wer als was gearbeitet hat. Ramiz war Kommandant der Wache und reichte bei Besim die Berichte ein.

260. Der Zeuge Mustafa Kečo¹⁰¹ (Wächter in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“) hat ebenfalls ausgesagt, dass er weder einen Beschluss über die Ernennung von Avdović gesehen habe noch dass er ein Kennzeichen eines Kommandanten trug, noch dass er [gesehen hätte,] dass er nach der Schicht bei jemandem Berichte eingereicht hätte. Der Zeuge weist jedoch darauf hin, dass Avdović *„Kommandant war, er war unser Vorgesetzter“*, er gab ihm Aufgaben und Pflichten. Dass der Zeuge in dieser Behauptung sicher ist und dass er diesbezüglich in keinem Dilemma ist, bestätigt auch die Tatsache, dass der Zeuge auf besondere Frage des Angeklagten Avdović, ob er sich als Kommandant vorgestellt hat, mit seiner Aussage konsistent bleibt und antwortet: *„Wir wussten, dass Sie unser Kommandant sind. Ich weiß nicht, ob Sie es gesagt haben oder nicht, aber wir wussten, dass Sie unser Kommandant waren. Sie waren unser Kommandant, wer anderes hätte es sein können.“* Nach Angaben der Zeugen befand sich das Büro von Avdović am Eingang rechts.

261. Diese Behauptungen werden durch den Zeugen-Geschädigten Dragomir Pejović bestätigt, der behauptet, dass Mustafa Kečo, der *„als Polizist“* fungierte [und] sich als diensthabender Offizier vor der Zelle befand, ihm gesagt hatte, dass Avdović anwesend sei, und dass er ihm gesagt hatte, dass er der Chef sei, obwohl er nicht gesagt hatte, was er genau arbeitet und an welchen Aufgaben.

262. [Und die Aussagen werden bestätigt vom] Zeugen Fadil Jahić¹⁰², der aus dem Zentralgefängnis, wo, wie der Zeuge behauptet, im V. Stock Ramiz Avdović *„Chef der Wächter“* war, zusammen mit Besim Muderizović, Ramiz Avdović, Ermittler, inhaftierten Personen usw., in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ kam. Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, welche Funktion der Angeklagte ausübte, sagte er aus, dass er keinen Beschluss über seine Ernennung zum Kommandanten der Wache gesehen hat. Er behauptet jedoch, er [Avdović] habe dieselbe Funktion [ausgeübt], *„die er [schon im] Gefängnis ausgeübt hatte, wie ich gesagt habe“*, und er fügte hinzu, dass Muderizović, der Leiter der Untersuchungshaft war, ihnen gesagt hat, dass, wenn er nicht da wäre, sie Avdović für alles, was sie brauchten, kontaktieren könnten.

263. Der Zeuge Ekrem Krkalić¹⁰³ hat ausgesagt, dass er kein Dokument gesehen hat, nach dem Avdović Kommandant war (*„wie ich auch keine schriftliche Spur in Bezug auf Besim gesehen habe, aber mir*

¹⁰¹ Der Zeuge gibt an, dass er, nachdem zwei Monaten im Zentralgefängnis Sarajevo verbrachte, in der Position einer Wache in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ kam, wo er etwa 8 bis 9 Monate blieb, genauer gesagt bis Februar oder März 1993.

¹⁰² Der Zeuge erinnert sich nicht genau, wann er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ kam, wo er Ermittlungen gegen die von den Streitkräften von Bosnien und Herzegowina festgenommenen Personen durchführte, aber er weiß, dass das Wetter schön war und dass er bis zur Gründung des Militärgerichts dort blieb.

¹⁰³ Er kennt den Angeklagten Avdović von früher. Sie haben zusammen beim KPD Foča gearbeitet. Er kam am 12. oder 13. Juni 1992 in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ und blieb bis zum 26. Juli 1992. Am 4. September 1992

wurde gesagt, dass er der Leiter der Militäruntersuchungshaft ist“), er behauptet jedoch, dass er Ramiz Avdović in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ vorfand und dass ihn: „...die Wächter mit „Kommandant“ ansprachen...“ Er sprach ihn nicht so an, da er am Eingang des Gefängnisses nur 5 Schichten gemacht hat, und er fügte hinzu, „... dass den Wachedienstplan Ramiz Avdović in Absprache mit dem Leiter Besim machte. Bei den Kontakten mit Ramiz sagte er mir, dass er zum Leiter geht, um ihm den Schichtplan und die Anzahl der Wächter für die nächsten 24 Stunden oder wie lange dieser Dienstplan dauerte mitzuteilen, da der Dienstplan und die Aufzeichnungen über die Anwesenheit der Wachen an [seinem] Arbeitsplatz gemacht wurden“. Das Büro von Ramiz befand sich im Erdgeschoss, er erinnert sich nicht daran, ob er in diesem Büro war.

264. Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila hat auch ausgesagt, dass, als er seine Aussage als Zeuge machte, er weiß, dass Ramiz Avdović als Kommandant angesprochen wurde, sowie dass er mit Besim Muderizović eng befreundet war. Er hat nicht gesehen, dass er ein Rang[abzeichen] trug oder dass er jemandem direkt Befehle erteilte. Aber er hat im Protokoll über die Vernehmung des Verdächtigen vom 29. November 2011 (O2-60) ausgesagt, dass Ramiz Avdović – Kommandant der Wache – den Wächtern gegenüber Vorgesetzter war, den Schichtplan für die Wachen aufstellte. Er übernachtete in der Nähe der Zellen, in denen die Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit inhaftiert waren, wo sich auch sein Büro befand.

265. Über die Position des Angeklagten Avdović in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ haben die zahlreichen Zeugen–Geschädigten ausgesagt, die in ihren Aussagen auch bestätigten, dass ihnen bekannt war, dass Avdović die Funktion eines Kommandanten der Wache ausübte, oder, wie sie behaupteten, dass er der Chef war. So hat der Zeuge Maleša Bogdanović ausgesagt, dass der Gefangene Milko Pavlović ihm sagte, dass sein Bruder mit Avdović, der da Kommandant oder Ähnliches war, zur Schule gegangen ist. Der Zeuge Tihomir Ivković sagte aus, dass der Grund dafür, warum der Häftling Ognjen Čajević, der aus Foča stammte, mehrmals misshandelt und zu Vernehmungen gebracht worden war, [die Tatsache] war, dass der Kommandant der Wache in der Kaserne „Viktor Bubanj“ vor dem Krieg aus Foča stammte. Der Zeuge Krsto Bagnešić hat ausgesagt, dass in der Zelle darüber gesprochen wurde, „dass der Chef dieser Ramiz war“, wobei der geschützte Zeuge „MB-1“ ausgesagt hat, dass ihm gesagt wurde, dass Ramiz Kommandant sei. Er erteilte den Gefängniswächtern die Befehle, was sie tun sollten.

266. Darüber hinaus hat der Zeuge Ljubomir Drakul Avdović als einen Polizisten oder einen Polizeivorgesetzten angesehen. Er hatte das Gefühl, dass er dort für die Polizei, die dort war, gefragt wurde, (wer was tun solle). Der Zeuge Željko Kljajić sagte aus, dass er Ramiz Avdović „während der Gefangenschaft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ sah, ich denke, dass er Kommandant der Schicht war“. Er besuchte sie am Morgen. Falls eine Delegation kam, begleitete er sie oder Besim, und die anderen sagten ihm, dass er dieser [also der Kommandant] war. Sein Büro befand sich, wo das Büro vom Leiter [war]. Er denkt, dass er dort übernachtet hat.

267. Der Zeuge Strahinja Živak hat auch von dem Kommandanten Avdović aus Foča gehört. Dem Zeugen war nämlich seine Position bekannt, weil andere Lagerinsassen ihm sagten, dass er Kommandant war. „Ich weiß, dass er die Wächter eingesetzt hat, er wurde mehr gefragt als andere, ich wusste“, später, als der Zeuge zu ihm in das Büro vorgeladen wurde, das sich gleich am Eingang befand, „...sah ich, dass er auf dieser Position war, dass er dort saß und dass er über etwas gefragt wurde“.

268. Diese Angabe bestätigt auch der Zeuge Ignjat Elčić in seiner Aussage, der angibt, dass ihn in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ niemand außer dem Herrn vorgeladen hat. „Ich kann mich nicht erinnern, wie heißt der Herr in dem Hemd, der Chef war, der Leiter der Wächter.“ Sie haben korrekt geredet, dies war in seinem Büro, das sich links vom Portierdienst befand. Kontakt mit dieser Person (für die „ich

kehrte er wieder in die Kaserne „Viktor Bubanj“ zurück und übernahm die Position der Chefs des Schreibbüros der Bezirksmilitärstaatsanwaltschaft.

denke, dass es dieser ... Ramiz Avdović ...ist“), hatte er nur einmal, er glaubt, dass er der Leiter oder Führer der Wächter war.

269. Der Zeuge Radivoje Škobo hat ebenso ausgesagt, dass er Ramiz Avdović in der Kaserne „Viktor Bubanj“ sah, als er in den Flur ausging oder als sie Freigang hatten. Er fügte hinzu, dass er glaubte, dass er der Leiter des Gefängnisses war, weil er die Wachtmeister einsetzte. Wenn er dort war, waren sie anders. Der Zeuge sagte weiter aus, dass sich rechts vom Eingang ein Büro befand, in dem sie sich aufhielten, ob Ramiz selbst es benutzte oder nicht, weiß der Zeuge nicht.

270. Die Rolle und der Status des Angeklagten in der genannten Einrichtung, bzw. dass der Angeklagte, wie die Zeugen aussagen, mehr als andere gefragt wurde und dass er gegenüber den Wachen Vorgesetzter war, ergibt sich genau aus der Aussage dieses Zeugen, der beschreibt, wie ihm bei einer Gelegenheit eine Arbeit zugeteilt wurde, jedoch fragte Ramiz ihn, wie er hieß und in welcher Beziehung er zu Boško stehe, und als der Zeuge ihm sagte, dass Boško sein Bruder sei, sagte der Angeklagte dem Wachtmeister, „bring ihn zurück, er geht nicht zur Verrichtung der Arbeit“, woraufhin der Zeuge nicht mehr zur Verrichtung der Arbeit gebracht wurde.

271. Und die geschützte Zeugin „B“ behauptet, dass der Angeklagte Avdović Kommandant der Wache gewesen sei und sie ihn oft in den Fluren und im Speisesaal in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ gesehen hätte. Die Zeugin erklärt nämlich, dass die Wache einmal zu ihr kam und ihr sagte, dass sie das Büro des Kommandanten der Wache putzen solle, und Ramiz sagte ihr, dass sie das Büro, das sich rechts hinter dem Portierdienst befand, putzen solle, sowie dass der Kommandant der Wache, Ramiz Avdović, etwa ein Dutzend Frauen Ende Juli und Anfang August herausholte und zu ihnen sagte, dass sie in der Küche arbeiten sollten, wobei der geschützte Zeuge „C“ über Ramiz sagte „... er befand sich hauptsächlich bei diesen Wächtern, er war wahrscheinlich der Brigadier oder Assistent von Besim, er war den Wächter gegenüber Vorgesetzter“. Sein Büro befand sich direkt neben ihren Zellen. Der Zeuge erklärte, dass er Ramiz und Besim sah, als sie zur Arbeit gingen. „Sie arbeiteten in der Frühschicht, weil sie die Chefs waren“, und als er von der Verteidigung gefragt wurde, ob er weiß, welche Funktion Avdović tatsächlich ausübte, erklärte der Zeuge: „Ich war nicht in der Lage, ich weiß nur, dass er den Wächter gegenüber Vorgesetzter war, und jetzt, ob er Kommandant der Wache und Assistent von Besim war, weiß ich nicht. Als sie uns ins Büro brachten, sagten sie zu uns, dass wir zum Chef gehen.“

272. Über diese Umstände hat auch der Sachverständige Ramiz Dugalić eine Aussage gemacht, der ausgesagt hat, dass seit dem Beginn des Funktionierens der Militäruntersuchungshaft/des Gefängnisses (vom 26. Juni 1992 bis zum 13. November 1992) laut den Unterlagen Ramiz Avdović Kommandant der Sicherheit war sowie dass Himzo Dolan diese Position ab November 1992 übernommen hat, der dann zum Leiter ernannt wurde (er löste Muderizović ab), und fügt hinzu, dass es mehrere Namen für diese Funktion gibt – Kommandant der Sicherheit, Kommandant der Wache usw.

273. Der Sachverständige hat behauptet, dass er [Avdović], obwohl er kein Dokument gefunden hat, gemäß dem Avdović zum Kommandanten der Wache ernannt/eingesetzt wurde (in seiner Personalakte hat er nicht gefunden, dass er zu VES 11101 – zum Militärpolizisten-Kommandanten der Wache ernannt worden sei) und [gemäß dem] er diese Funktion tatsächlich ausübte, „die Funktion des Kommandanten der Wache ausübte“ und dass er in den schriftlichen Dokumenten den Namen Ramiz Avdović als Kommandant der Wache gefunden hätte.

274. In ähnlicher Weise hat der Sachverständige der Verteidigung Nehru Ganić ausgesagt, der auch angibt, dass er kein Dokument gefunden habe, durch das Ramiz Avdović von einem zuständigen Organ als Kommandant eingesetzt wurde bzw. in eine Position, die eine Vorgesetztenverantwortlichkeit mitbringt. Er fügt jedoch hinzu, dass sich der Angeklagte von Juni bis Ende 1992 auf mehreren Listen

von Einheiten befindet, die von Besim Muderizović kommandiert wurden, und zwar wird er in einer Liste als Kommandant der Wache und in einer anderen als Leiter der Sicherheit erwähnt.

275. Der Sachverständige erklärt jedoch, dass der Kommandant der Wache normalerweise durch den täglichen Befehl ernannt wird und dass es sich um eine vorübergehende Aufgabe handelt: *„Heute ist Kommandant einer, morgen ist es der andere, am dritten Tag ist es der dritte, und sie wechseln sich so ab... weil alle Männer nicht auf einmal eingesetzt werden können ...“* und er gibt an, dass aus den Listen hervorgeht, dass Avdović diese Position innehatte. Im Übrigen werden durch täglichen Befehl der Kommandant der Wache¹⁰⁴ und mindestens zwei Gefreite der Wachen ernannt.

276. Da der Sachverständige kein Dokument gefunden hat, in dem Avdović von einem zuständigen Organ zu einem Kommandoposten ernannt wurde, hat der Sachverständige auf die spezifische Frage, ob bestimmte Aufgaben ohne die ordnungsgemäße Ernennung oder Entscheidung des zuständigen Organs ausgeübt werden können, d.°h. *de facto*, gesagt: *„Es kann nicht [de facto ausgeübt werden], es kann nur auf Befehl, auf mündlichen Befehl...“*.

277. Nach Aussagen des Sachverständigen ist Kommandant der Wache und Kommandant der Sicherheit nicht der gleiche Begriff. Kommandant der Wache ist eine Person, die durch einen täglichen Befehl definiert wird und nicht durch einen Befehl des Kommandanten der Kompanie, und er hat eine festgesetzte Anzahl von Wachposten und eine bestimmte Anzahl von Wächtern, die nach [vorgegebener] Prozedur die Sicherheit (z. B. der Kaserne) gewährleisten. Hingegen ist Kommandant der Sicherheit eine universellere Position, da sie in Bewegung und am Ort sein kann. Es wurden keine Wachposten gemäß [vorgegebener] Prozedur wie bei den Wächtern festgesetzt. [Der Kommandant der Sicherheit] sichert ein Objekt und das Kommando auf andere Weise. Die Wachposten wurden nicht streng gemäß [vorgegebener] Prozedur festgesetzt, wie bei den Wachen.

278. In Bezug auf die Position des Angeklagten Ramiz Avdović wurden auch schriftlichen Beweise vorgelegt: (T-186)¹⁰⁵, ein Schreiben mit den Daten aus dem Militärverzeichnis des Föderalen Ministeriums für die Fragen von Veteranen und Invaliden des Heimatkrieges, aus dem sich ergibt, dass der Angeklagte Avdović vom 27.°April 1992 bis zum 25.°August 1993 Mitglied der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina war, (T-188) – Standesamtliche Karte VOB-1-Formblatt und Einheitskarte für den Namen Ramiz Avdović, in der in dem Teil, der sich auf den Dienst während des Krieges bezieht, das Bezirksmilitärgericht vom 27.°April 1992 bis zum 25.°August 1993 eingetragen wurde, (T-189) – Ausweis des Bezirksmilitärgerichts von Sarajevo Nr. 000046, in dem als Funktion von Ramiz Avdović „Kommandant in der Militäruntersuchungshaft“ angegeben wird, (T-198) – Bescheinigung des Kommandos VJ 5192 Nummer 06/21-4350 vom 24. April 1996, in der angegeben wird, dass Ramiz Avdović vom 27. April [1992] bis zum 01.°Mai 1993 Mitglied der Armee der Republik

¹⁰⁴ Der Gutachter erklärt die Pflicht des Kommandanten der Wache und sagt, *„dass der Kommandant eine bestimmte Zahl von Soldaten erhält, nach einer Einschätzung, die jemand [anderes] macht, und dann wird eine bestimmte Anzahl von Menschen für die Sicherheit für das und das benötigt. Er hat die Pflicht, sich um die Disziplin dieser Einheit zu kümmern und sie zu verteilen und die Schicht durchzuführen. Er bringt einen zu einer Position und der alte [Wärter auf dieser Position] berichtet dem neuen, was während seines Dienstes vorgefallen ist. Er setzt den neuen [Wärter] ein und zieht den alten ab, und das ist alles an Kontrolle über die Wache für eine bestimmte Zeit. Der längste Dienst eines Kommandanten in einer abgesonderten Wachdienstschicht dauert sieben Tage und nicht mehr, und normalerweise dauert sie bei einer internen Wachschicht 24 Stunden. Heute ist daher Kommandant einer, morgen ist es der zweite, übermorgen der dritte, und die Menschen wechseln sich ab. Wie ich gesagt habe, können nicht alle Männer auf einmal eingesetzt werden.... Daher schreibt er heute einen Befehl und sagt morgen [soll] Ramiz Avdović Kommandant der Wache [sein], [dann] Pero, [dann] Huso, [dann] Mato....“*.

¹⁰⁵ Schreiben mit Daten aus dem Militärverzeichnis, Föderalministerium für die Frage der Veteranen und der Invaliden des Heimatkrieges – Sektor für die Fragen des Verzeichnisses aus dem Gebiet der Militärsicherheit Nummer 07-03-9-4/09 vom 23. April 2009.

Bosnien und Herzegowina war und (T-197) – Bescheinigung über die Gehälter der Angehörigen der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina vom 7. Januar 1997, in der als die in den Streitkräften verbrachte Zeit, [die Zeit] vom 27.°April bis zum 25.°August 1992¹⁰⁶ angegeben wird.

279. Die Tatsache, dass der Angeklagte zuerst Mitglied der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina war, später der Militärpolizei der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina war, ergibt sich sowohl aus den bereits erwähnten schriftlichen Beweisen als auch aus den Aussagen der Zeugen, die in Paragraf 239 der Begründung des Urteils angegeben wurden.

280. Der Sachverständige Nehru Ganić erklärt auch, dass die Einheit, die für die ehemalige Kaserne „Viktor Bubanj“ zuständig war, groß wie ein Zug war und zum Bataillon gehörte. Im konkreten Fall war der Zug direkt dem Kommando des Bataillons unterstellt und es war ein Bataillon der Militärpolizei (auf dem im Befund und in der Stellungnahme gegebenen Schema¹⁰⁷ ist dies die vierte Befehlsebene).

281. Als die Kammer die Schlussfolgerung in Bezug auf die Position, die zu dieser Zeit der Angeklagte Avdović ausübte, gezogen hat, hat sie auch eine Reihe schriftlicher Beweise berücksichtigt, die das Genannte zweifelsfrei bestätigen und zwar das [Beweisstück] (T-192) – Offizielle Anmerkung von Ramiz Avdović vom 29. Juli 1992, durch die der Angeklagte als Kommandant der Sicherheit (es wurde nicht unterzeichnet, es steht dort der Name, aber es gibt keine Unterschrift) den stellvertretenden Kommandanten des ViZ über das Verhalten bestimmter Mitglieder des CSB¹⁰⁸ Sarajevo informiert, das, wie dies angegeben wurde, sich von den Verhaltensregeln der Militäruntersuchungshaft unterscheidet, und sie missachten die Arbeit der Mitarbeiter der Sicherheit der ViZ¹⁰⁹, (T-194) – Offizielle Anmerkung vom 26. November 1992, die von dem Angeklagten Avdović als „Kommandant der Sicherheit“ unterzeichnet wurde, sowie (T-202) – Liste der Beschäftigten bei der staatlichen Militäruntersuchungshaft vom 21. November 1992, in der Ramiz Avdović unter Nummer 3 als Kommandant der Sicherheit angegeben wurde.

282. Daher hat die Kammer bei der Würdigung der vorgelegten Beweise jenseits aller Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Ramiz Avdović als Mitglied der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina, später der Militärpolizei der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina von Ende Juni 1992 bis Ende November 1992 im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ und in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgefängnis in Sarajevo die Funktion eines *De-Facto*-Kommandanten der Sicherheit ausgeübt hat.

283. Das oben Genannte ergibt sich unbestreitbar aus den Aussagen (aller) angehörten Zeugen, die keinen Raum für Zweifel lassen, dass der Angeklagte die genannte Position ausgefüllt hat.

284. Kein einziger Zeuge, weder der Verteidigung noch der Anklage, hat in seiner Aussage angegeben, genauer gesagt, die Behauptung der Verteidigung bestätigt, dass der Angeklagte in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ [nur] ein Wächter war. Im Gegenteil haben alle deutlich und unzweideutig die Position des Angeklagten beschreiben, das heißt, dass er den Wächtern gegenüber Vorgesetzter war, dass er mehr als andere gefragt wurde, dass er den Dienstplan für die Wächter gemacht hat, dass sie ihn in Gesellschaft von Besim gesehen haben, dass er den Wächtern Befehle erteilte und erteilen konnte, dass seine Befehle befolgt wurden, dass er Autorität hatte und dass er den Plan für ihre Pflichten

¹⁰⁶ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein kann hier nur der 25. August 1993.

¹⁰⁷ O1-137 – Militärische Analyse und Expertenmeinung in Bezug auf die Befehlsverantwortung von Ramiz Avdović in der Militärpolizei-Einheit, die als Begleiteinheit von Mai 1992 bis Ende November 1992 die Häftlinge im Militärgefängnis – in der Untersuchungshaft bewachte, Sarajevo November 2013.

¹⁰⁸ Anmerkung des Übersetzers: CSB bedeutet Zentrum des Dienstes der Sicherheit.

¹⁰⁹ Anmerkung des Übersetzers: ViZ bedeutet wahrscheinlich Militäruntersuchungsfängnis.

festlegte usw., und was die Schlussfolgerung der Kammer bestätigt, dass der Angeklagte, [legitimiert] durch Titel und Position, die ihm durch den Leiter Besim Muderizović „zugeteilt worden war“, obwohl kein offizielles *De-Jure*-Dokument über seine Ernennung vorlag, Befehle an die Wächter erteilte, die sie befolgten. Daher hatte er als *De-facto*-Kommandant effektive Kontrolle über die Wachen in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“.

285. In dieser Hinsicht konnte die Kammer die Angabe des Sachverständigen Ganić nicht akzeptieren, der behauptet, dass die Funktion eines Kommandanten der Sicherheit eine vorübergehende Aufgabe darstellt, und dass „*heute einer Kommandant ist, morgen der zweite, übermorgen der dritte...*“, da diese Regel offensichtlich in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ nicht galt, denn selbst, wenn es sich wirklich um eine vorübergehende Pflicht handelte, geht aus den Aussagen der angehörten Zeugen deutlich hervor, dass gerade der Angeklagte Ramiz Avdović die ganze Zeit über die genannte Position ausübte. Darüber hinaus gab der Sachverständige in seiner Aussage an, „... *wir wissen, wie es gelaufen ist, das eine, nein, nicht sehr militärisch*“.

286. Schließlich hält es die Kammer für notwendig, auf die Angabe des Sachverständigen Ramiz Dugalić zurückzublicken, der behauptet, dass Himzo Dolan ab November 1992 zum Kommandanten der Sicherheit/Wächter ernannt worden sei, was sich aus dem Beweisstück (O1-115) ergibt – dem Befehl des Stabes des Hauptkommandos der Streitkräfte R BiH, durch den unter anderem Himzo Dolan zum Kommandanten der Sicherheit in der 2. Abteilung, und das ist die Militäruntersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“, ernannt wurde, was in einem Teil auch die Zeugen bestätigt haben. Der Zeuge Zlatan Crnković sagt aus, dass Himzo Dolan zum Kommandanten der Wächter ernannt wurde, als das Militärgericht errichtet wurde (Anfang September 1992). Mustafa Kečo sagt aus, dass Himzo Dolan Avdović abgelöst hat. Die oben genannten Behauptungen sind jedoch nicht relevant für die Position des Angeklagten Ramiz Avdović als Kommandant der Sicherheit in der fraglichen Zeit, da die oben genannten Zeugen auch behaupten, dass Ramiz Avdović nach Widerstand und Intervention von Besim Muderizović Kommandant der Wächter blieb und Himzo Dolan Leiter der Sicherheit war (Zlatan Crnković), das heißt, die Zeugen sind sich nicht sicher, wann genau dies war und wie lange diese Ablösung dauerte, und sie fügen hinzu, dass Ramiz Avdović später erneut auf diese Funktion ernannt worden ist (Mustafa Kečo).

287. Dass der Angeklagte auch im Dezember Kommandant der Sicherheit war, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Ramiz Borčak, der zwar im Dezember 1992 als Wächter in die Kaserne „Viktor Bubanj“ ankam (einem Zeitraum außerhalb der Anklageschrift), der behauptet, dass Avdović damals den ersten Kontakt zum Leiter hatte, dass sie ihn „als irgendeinen Kommandanten“ bezeichneten und dass der Leiter ihnen durch Ramiz tagsüber Aufgaben und Arbeit zuteilte, sowie aus dem [Beweisstück] (T-190), dem Befehl des Leiters des staatlichen Militäruntersuchungsgefängnisses, Nummer VP-II-77/92 vom 19. Dezember 1992, in dem angegeben wurde, dass Ramiz Avdović, Kommandant der Wächter der II. Abteilung der staatlichen Militäruntersuchungshaft in Sarajevo, zum Leiter der Sicherheit der Abteilungen I und II ernannt wird, sowie [zum Leiter] der abgesonderten Abteilungen I und II der staatlichen Militäruntersuchungshaft in Dobrinja, der von Besim Muderizović unterzeichnet wurde.

D) Die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

288. Dem Angeklagten Iulian Nicolae Vintila hat die Staatsanwaltschaft zur Last gelegt, dass er die strafbaren Handlungen als Koch im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ im Zeitraum vom 22. Juni bis Anfang September 1992, und später als Wache in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo im Zeitraum von Anfang September bis zum 2. Februar 1993 begangen hat.

289. Die Verteidigung der Angeklagten bestritt den Einsatz des Angeklagten als Wächter in der Militäruntersuchungshaft und gibt an, dass sich aus den vorgelegten Beweisen ergibt, dass der Angeklagte im Zeitraum von Juni bis Dezember 1992 in der Bezirksmilitäruntersuchungshaft als Koch engagiert gewesen sei. Daher gäbe es keine verlässlichen Beweise dafür, dass er sowie in welchem Zeitraum er als Wachmann oder Militärpolizist eingesetzt war.

290. Darüber hinaus behauptet die Verteidigung, dass in den schriftlichen Beweisen dargelegt wurde, dass der Angeklagte Vintila Mitglied der Armee der R BiH bzw. der Territorialverteidigung war. In keinem Dokument wurde jedoch angegeben, dass er Mitglied der Militärpolizei war.

291. Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila bestreitet selbst diese Behauptungen der Verteidigung. Er hat, als er eine Zeugenaussage machte, ausgesagt, dass er am 21. oder 22. Juni 1992 als Koch in das Militärgefängnis „Viktor Bubanj“ gekommen sei, sowie, dass er, obwohl er sich nicht genau sicher ist, wann (obwohl er denkt, dass es Ende Oktober 1992 war, er erinnert er sich daran, dass der Schnee zu fallen begann), auf die Position eines Wächters kam. Als Wächter hatte er Zivilkleidung und eine „Tarnbluse“ an und er fügte hinzu, dass die gesamte Militärpolizei im November oder Dezember orangefarbene Uniformen erhalten habe. Der Angeklagte gibt an, dass er am 1. Februar 1993 zum Bataillon der Militärpolizei ging und er das Gefängnis dann verließ.

292. Da der Angeklagte, als er die Aussagen in der Hauptverhandlung machte, sich nicht des genauen Datums der Versetzung in die Position eines Wächters sicher war, hat die Kammer auch Einsicht genommen in das [Beweisstück] (O2-60) – Protokoll über die Vernehmung des verdächtigen Iulian Nicolae Vintila, Staatsanwaltschaft BiH Nummer KT-RZ-34/05 vom 29. November 2011. Damals hat der Verdächtige ausgesagt, dass er am 21. oder 22. Juni 1992 begann, als Koch im Militärgefängnis zu arbeiten, und er hat diese Arbeit drei Monate gemacht, „... *Ich erinnere mich daran, dass ich Anfang September 1992 (auf eigenen Wunsch) auf der Position eines Wächters eingesetzt wurde. Ich glaube, dass Himzo Dolan (später ist er Leiter geworden) mir gesagt hat, dass ich als Wächter eingesetzt werden würde...*“

293. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kammer den Angeklagten Vintila für die Begehung einer Straftat gemäß Artikel 142 StGB SFRJ für schuldig befunden hat, d. h. für Handlungen, die der Angeklagte Mitte und Ende November 1992 als Wächter in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo begangen hat, ist es für die Kammer nicht wichtig, ob der Angeklagte Anfang September, wie er im Ermittlungsverfahren behauptet hat, oder Ende Oktober 1992, wie er in der Hauptverhandlung behauptet hat, auf Position einer Wache kam, da er sich ganz sicher ab November 1992 in der Position einer Wache befand.

294. Ferner bestreitet der Angeklagte selbst nicht, dass er im bestimmten Zeitraum als Wache in der Militäruntersuchungshaft tätig war. Die genannte Tatsache wird von den anderen angehörten Zeugen bestätigt, die daher die Schlussfolgerung der Kammer in Bezug auf die Eigenschaft und die Rolle des Angeklagten Vintila zusätzlich bestätigen. So hat der Zeuge Zlatan Crnković, der im Gerichtssaal den Angeklagten Vintila erkannt hat, ausgesagt, dass Besim seine beiden Bekannten und Nachbarn Vintila und Safet mitgebracht hat, sie waren Köche „*Vintila war dünner, trug einen weißen Mantel oder eine weiße Kochuniform*“, und er fügt hinzu, dass Vintila einen Monat bis zwei Monate lang als Koch arbeitete und später Wache wurde. Dem Zeugen war all dies bekannt, weil er ihn, als er zum Mittagessen ging, in rosafarbener Uniform im Flur sah, und einmal sagte Kenan zu ihm: „*Zlaja, Du hast Vintila als Konkurrenz bekommen, wenn er Essen verteilte, vernahm er die Gefangenen ... von wem hast Du die Waffe bekommen, wo hast Du sie versteckt usw.*“

295. Diese Behauptungen werden von den Zeugen (die auch den Angeklagten Vintila im Gerichtssaal erkannten) bestätigt, und zwar von Mustafa Kečo, der angibt, dass Nicolae zuerst als Koch und dann,

wie er selbst, als Wächter gearbeitet habe, sowie von der Zeugin Emina Maksumić¹¹⁰, die als Kaffeeköchin in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ arbeitete, die ausgesagt hat, dass, als sie am 22. Juni 1992 kam, mit ihr Safet Kovač und Vintila, die beide Köche waren, arbeiteten. Die Zeugin erinnert sich nicht daran, wie lange sie mit Vintila in der Küche gearbeitet hat, und in Bezug auf die Aussage der Staatsanwaltschaft, dass Vintila ab Anfang September als Wächter gearbeitet hat, sagt sie aus, dass sie sich nicht an den genauen Monat erinnert, wobei sie auf wiederholte Frage hin geantwortet hat, *„dass der Angeklagte [die Position] eines Wächters [übernahm] oder zur der Militärpolizei ging“*. Die Zeugin gibt an, der der Angeklagte dem Mann aus dem Jahr 1992 nicht ähnlich ist. Damals hatte er total schwarze Haare. Er war viel dünner. Am Arbeitsplatz war er immer gut angezogen. Sie fügt hinzu, dass er, wie der andere Koch, keine blonden Haare hatte.

296. Der Zeuge Željko Kljajić¹¹¹, der in der zweiten Novemberhälfte 1992 in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht wurde, beschreibt, wie die Wachtmeister, die dort arbeiteten, als sie die Kaserne betraten, sie [mit dem Gesicht] zur Wand hin aufstellten, und auf die Frage, wer sie aufgestellt habe, antwortete der Zeuge: *„[D]ieser Herr hier, ich erkenne ihn.“* (Er identifiziert den Angeklagten Vintila.) Er schlug alle nacheinander, und [der Zeuge] fügte hinzu: *„[E]r war einer der Schlimmsten zu der Zeit und in dieser Gruppe von Leuten, wenn es um die Wachen geht.“*

297. Der Zeuge Strahinja Živak¹¹² hat ausgesagt, dass ihnen die Köche unter Begleitung der Wächter in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ Nahrung brachten: *„... Es gab einen, sie nannten ihn Koch, er war tatsächlich Polizist und Wächter, aber mir ist er mehr als Koch bekannt...“*. Der Zeuge beschreibt diesen Koch und sagt: *„stämmig, dick, ..., es scheint mir, dass er eher militärisch gekleidet war, [er trug] ein Militärhemd, er war korpulent. Andere Leute sagten mir, dass er einen seltsamen Nachnamen hatte ... Vizental [oder] so was.“* Auf die Frage des Gerichts, ob er diese Person, bezüglich der er behauptet, dass sie Koch und Polizist war, als Polizist gesehen hat, antwortet [der Zeuge]: *„[I]ch denke, dass er Wächter war, aber er bekam den Spitznamen Koch. Er hat die Nahrung nicht verteilt, er hatte diesen Spitznamen. Die anderen haben mir das gesagt. Er schlug mich einmal ein bisschen am Ellbogen, als wir gingen, und die anderen haben mich gefragt, warum mich der Koch geschlagen hätte. Ich habe von den anderen gehört, dass er Koch ist. Und jetzt, wenn ich diesen Mann ansehe, sehe ich wirklich, dass das dieser Mann ist, korpulent, er war Polizist ... Wenn ich den Koch ansehe, erkenne ich ihn jetzt. Er sitzt dort in der zweiten Reihe links neben dem Rechtsanwalt.“*

298. Der Zeuge Ranko Macanović¹¹³ erinnerte sich auch an Vintila als Wächter: *„Er war groß, jung, jünger als ich, ich war damals 34 Jahre alt, Vintila war 25-30, er war groß, ich kannte ihn vorher nicht, aber er war korrekt ... zumindest zu mir.“* Als er ihn als Wächter sah, war er in Zivilkleidung, wie die meisten Wächter, obwohl einige Uniform hatten.

299. Dass der Angeklagte Vintila den Spitznamen Koch hatte, bestätigen [auch die anderen] Zeugen. Fadil Jahić (er befand sich in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ bis zur Errichtung des Militärgerichts) hat auf die Frage der Staatsanwaltschaft, ob er von Iulian Nicolae Vintila gehört habe, geantwortet: *„[V]on wem? Nein, unter diesem Namen nein, wir nannten ihn Koch. Ich kannte seinen Namen wirklich nicht, es ist etwas kompliziert.“* Er beschreibt ihn und sagt: *„[E]r war jung, [er war ein] lachender, schöner [Junge], helles Haar, er war Koch in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“.“* Der Zeuge Slobodan Gutalj¹¹⁴ sagt

¹¹⁰ Die Zeugin war in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ vom 22. Juni 1992 bis zum 21. Januar 1994.

¹¹¹ Der Zeuge wurde in der zweiten Novemberhälfte 1992 in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht.

¹¹² Der Zeuge kam im Juni 1992 in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ und blieb dort 7 Monate.

¹¹³ Er kam in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ am 22. September 1992. Laut der Aussage des Zeugen blieb er dort sicher bis Dezember 1992 oder noch länger.

¹¹⁴ Der Zeuge wurde Ende November in das Zentralgefängnis gebracht. Danach wurde er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ verlegt, wo er acht Monate lang blieb.

aus, dass es einen Vintila gab, den sie, weil er zuvor als Koch gearbeitet hatte, Koch nannten. Sein Name war ihm später bekannt, „*als er mich zwei-dreimal gut geschlagen hat*“.

300. Der geschützte Zeuge „A“ gibt an, dass ihm der Name Iulian Vintila bekannt ist. Als der Zeuge in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ war, verteilte er an sie Essen, er war Koch, und später erfuhr er vom Lagerinsassen, dass er zur Polizei gegangen ist und dass er die Gefangenen schwer geschlagen hat. Der geschützte Zeuge „MB-1“ sagt aus, dass das Gefängnispersonal Akkreditierungsabzeichen hatte und dass sie ihren Namen daraus ablesen konnten (Mirsad Koton, Dautović, Ventilah Abdulah Nikole). Er fügt hinzu, dass Vintila heftig war und dass er gehört hat, dass er Gefängniswärter war. „*Wer durch seine Hände ging, dem ging es schlecht.*“

301. Radivoje Škobo¹¹⁵ sagt aus, dass die Zellen in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“, die geschlossen waren, [von den Wachtmeistern geöffnet wurden], es gab 10 [Wachtmeister], sie trugen orangefarbene Kleidung, nach Spitznamen erinnert er sich an Safet, Ventila, Kemo Dautović, Struja usw. Er kannte den Wachtmeister Vintila (er identifiziert den zweiten Angeklagten im Gerichtssaal): „*[E]r war jung [er war 20 Jahre alt], korpulent. Er war Wachtmeister. Als er in der Schicht war, sie hatten Schichten, war er bei den Gefangenen.*“

302. Die geschützte Zeugin „B“, die während der Gefangenschaft in der Küche arbeitete, [hat ausgesagt], dass es zwei Köche gab, einen Rešo und Ventila, und eine Köchin Mina. Die Zeugin hat Ventila dort kennen gelernt. Er trug einen weißen Mantel, er war ein jüngerer Mann, ziemlich groß, mehr blond als braun, über dreißig Jahre alt. Die Köche trugen am Arbeitsplatz einen kurzen oder langen weißen Mantel, und wenn sie weggingen, trugen sie Uniform oder Zivilkleidung, und sie sah Vintila in Tarnuniform oder Hemd. Die Zeugin gibt an, dass Vintila einmal einen Eimer nahm und Wasser auf das vorbereitete Essen schüttete und sagte „*sie haben nichts Besseres verdient*“.

303. Entgegen der Behauptung der Verteidigung, dass der Angeklagte kein Mitglied der Militärpolizei war, hat die Kammer die Zugehörigkeit der Angeklagten Nicolae zunächst zur Militärpolizei der TO der Republik Bosnien und Herzegowina und später zu den Streitkräften des R BiH auf der Grundlage der in den Gerichtsakten vorgelegten schriftlichen Dokumentation festgestellt, und zwar [anhand des Beweisstücks] (T-186)¹¹⁶ – Schreiben mit Daten aus dem Militärverzeichnis, des Föderalministerium für die Frage der Veteranen und der Invaliden des Heimatkrieges und [anhand des Beweisstücks] (T-199) – Formblatt Vob-1 und der standesamtliche Karte auf den Namen von Julian Vintila, aus denen sich ergibt, dass Julian Vintila unter anderem ab dem 01. Mai 1992 bis zum 30. April 1993 Mitglied der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina war.

304. Darüber hinaus wurden in Bezug auf diese Umstände [folgende Beweisstücke] vorgelegt: (T-201) Listen der Arbeitnehmer, Militärpolizei TO BiH, Militärgefängnis mit Akkreditierungsnummern vom 07. Juli und 28. August 1992, auf denen der Angeklagte Vintila unter der Nummer 11 eingetragen wurde, (T-202) Liste der Arbeitnehmer in staatlicher Militäruntersuchungshaft vom 21. November 1992, in der Julian Vintila als Sicherheitskraft unter Nummer 19 eingetragen wurde, und das Beweisstück (02-60a) – die Bestätigung des Leiters der Bezirksmilitäruntersuchungshaft, Nummer 191-1-OUP/93 vom 08. Mai 1993, in der angegeben wird, dass Julian Vintila, Mitglied des Bataillons der Militärpolizei, im Zeitraum vom 22. Juni 1992 bis zum 02. Februar 1993 als Sicherheitskraft in der Bezirksmilitäruntersuchungshaft eingesetzt war, und der Antrag auf Eröffnung einer Anklage der Bezirksstaatsanwaltschaft Sarajevo

¹¹⁵ Der Zeuge wurde am 12. September 1992 gefangen genommen. Er wurde in das Zentralgefängnis gebracht, wo er 17 Tage lang blieb. Danach wurde er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ verlegt, wo er bis zum 25. März 1993 blieb, als er in das Zentralgefängnis verlegt wurde, um die Strafe zu verbüßen.

¹¹⁶ Schreiben mit Daten aus dem Militärverzeichnis, Föderalministerium für die Frage der Veteranen und der Invaliden des Heimatkrieges – Sektor für die Fragen des Verzeichnisses aus dem Gebiet der Militärsicherheit Nummer 07-03-9-4/09 vom 23. April 2009.

Nummer KTV-I 127/92 vom 29. Dezember 1992, in dem im Allgemeinen angegeben wurde, dass Julian Ventila unter anderem als Wächter der Bezirksmilitäruntersuchungshaft in Sarajevo, als Angestellter der Bezirksmilitäruntersuchungshaft in Sarajevo, der in der Eigenschaft einer Wache entgegen Artikel 9 und 22 der Anordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe gehandelt habe, und [das Beweisstück] (O2-61) – Ausweis der Militärpolizei R BiH im Namen von Julijan, Gligor, Vintila, unterzeichnet von Kerim Lučarević.

305. Daher hat die Kammer aus allen oben Genannten jenseits aller Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila in der Militäruntersuchungshaft in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ zunächst als Koch und von Anfang September bis zum 02. Februar 1993 als Wächter in der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo eingesetzt war.

IX. Verurteilender Teil

a) Punkt I.1. des operativen Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Ramiz Avdović

306. Wenn es um Status des Angeklagten Ramiz Avdović geht, so hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ die Funktion eines De-Facto-Kommandanten der Sicherheit in der Militär-/Untersuchungshaft innehatte, was bereits in dem Teil des Urteils, in dem über den Status und die Position des Angeklagten gesprochen wurde, ausführlich erläutert wurde.

307. Durch Punkt I.1. wurde der Angeklagte Ramiz Avdović für schuldig befunden, dass er im Zeitraum von Ende Juni 1992 bis Ende November 1992 im Militärgefängnis, später in der Militäruntersuchungshaft, die unmenschliche Behandlung durch die Wächter nicht verhindert hat, unter anderem durch die Wächter Kemal Dautović und Slavko Herceg, als sie die Zivilisten, die zuvor in den Korridor des Militärgefängnisses gebracht worden waren, Ljubomir Drakul und Tihomir Ivković, mit den Füßen traten, mit Händen und Schlagstöcken auf verschiedene Bereiche des Körpers schlugen, als sie durch ein Spalier gingen und als sie mit gespreizten Beinen zur Wand gedreht standen, obwohl er im Korridor des Gefängnisses anwesend war, als die genannten Zivilisten geschlagen wurden. Er hat die unmenschliche Behandlung durch die Wächter Kemal Dautović und Fahrudin Alić, genannt „Oberst“, an den inhaftierten Zivilisten „A“, „MB-1“, Jovo Elez, Rado Vučićević, Trivo Guslov, Ljubomir Drakul, Dragiša Andrić, Radivoje Škobo, Zoran Jovović, Maleša Bogdanović, Nedeljko Odžaković, Ognjen Čajević, Radmilo Čodo und Simo Tambur nicht verhindert. Die Wächter schlugen und traten die genannten inhaftierten Zivilisten mit Fäusten und Füßen auf verschiedene Körperteile, mit Wissen und mit der Zustimmung des Angeklagten Ramiz Avdović, [zunächst] im Militärgefängnis, später in der Militäruntersuchungshaft, was dazu führte, dass die Geschädigten „A“ und Radmilo Čodo das Bewusstsein verloren und die Geschädigten Dragiša Andrić, Simo Tambur, Zoran Jovović und Nedeljko Odžaković auf den Boden geworfen wurden, obwohl der Angeklagte Ramiz Avdović die ganze Zeit über im Militärgefängnis, später in der Militäruntersuchungshaft, wo die inhaftierten Zivilisten fast täglich geschlagen wurden, anwesend war und ihm über die unmenschliche Behandlung seitens des Wächters Kemal Dautović vom stellvertretenden Leiter des Militärgefängnisses Zlatan Crnković berichtet wurde. Er war verpflichtet, diese unmenschliche Behandlung von inhaftierten Zivilisten durch die Wächter Kemal Dautović und Fahrudin Alić, genannt Oberst, zu verhindern. Er hat das nicht getan.

308. Aus den vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit im Gebäude [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ untergebracht wurden, was vor allem aus den Aussagen der Zeugen festgestellt wurde, die in den vorstehenden Paragraphen genannt wurden, sowie aus den Listen der Inhaftierten, die als Beweismittel der Staatsanwaltschaft eingereicht wurden, darüber wurde auch bereits in dem Teil des Urteils gesprochen, der sich auf den Status der Inhaftierten in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ bezieht.

309. Den Wachdienst leisteten, wie bereits erwähnt, Mitglieder des Militärpolizeibataillons, und was der Angeklagte Ramiz Avdović selbst bestätigt hat, der in seiner Aussage als Zeuge angegeben hat, dass

die Wächter, die in der Militäruntersuchungshaft waren, Mitglieder des Bataillons der Militärpolizei waren, einige waren in der Küche eingesetzt, einige als Sicherheit, der Kommandant dieser Personen war der Kommandant des Bataillons der Militärpolizei Kerim Lučarević, und Besim Muderizović war, wie er sagt, Kommandant. In Bezug auf den Dienstplan der Wache sagte er, dass der Hauptdiensthabende am Eingang rechts stand, in den Korridoren gab es einen Polizisten, obwohl sie alle da waren, wurden sie jeden Tag eingesetzt, weil sie die Gefangenen zur Vernehmung bringen mussten.

310. Der Angeklagte Ramiz Avdović bestritt seinen Status im Gefängnis, genauer gesagt in der Militäruntersuchungshaft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“, und er sagte aus, dass der Leiter Besim Muderizovic ihn beauftragt hätte zu schreiben, welcher Häftling in welcher Zelle inhaftiert war und dass er am Anfang wie alle anderen Polizisten die Wache hielt. Am Anfang schlief er auch dort, er arbeitete als Wächter in den Korridoren, bis Besim ihn einlud und einsetzte, zur Velepekara zu gehen, um Brot abzuholen, und von dem Hauptdiensthabenden wurde ihm berichtet, wer inhaftiert war, wer zu Besuch kam, wer entlassen wurde. [Auf der] Grundlage [dieser Berichte] machte Besim Berichte, wie er vermutet. Er hat nicht gehört, dass die Wachen rechtswidrig gehandelt hätten, und er sagte: *„Ich war ein Flüchtling aus Foča, für sie war ich ein Huf¹¹⁷ aus Foča, sie haben mich ignoriert, sie haben viel vor mir geheim gehalten, besonders Slavko Herceg, der eine fünfjährige Freiheitsstrafe in Foča verbüßte. Sie wollten nicht mit mir kommunizieren, und ich sah, dass die Festgenommenen mit sichtbaren Verletzungen in die Untersuchungshaft gebracht wurden. Ich sah dies bei einem Freigang, blaue Flecken unter den Augen. Sie wurden durch die Militärpolizei mit Verletzungen gebracht.“*

311. Außer der Versorgung mit Brot brachte der Angeklagte, wie er behauptet, Wasser. Er transportierte die Häftlinge in das Krankenhaus, ins Zentralgefängnis, alles auf Besims Befehl. Er hatte kein eigenes Büro, aber es gab einen Raum hinter dem Büro des Hauptdiensthabenden, den Ekrem Krkalić benutzte, aber auch einige andere, und auch er, wenn er den Plan machte, wer kam und wer wegging.

312. Wenn es um die Personen geht, die inhaftiert waren, gibt er an, dass es Zivilisten gab und Personen in Uniform, [es waren] hauptsächlich Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit. Zlatko Crnković hat ihn nicht über das Regelwerk für die Verbüßung der Untersuchungshaft in [der Kaserne] Viktor Bubanj informiert. Ob er die anderen Wächter darüber informiert hat, ist ihm nicht bekannt. Unter den Wächtern befanden sich Safet Tahirović, Dautović, Mustafa Kečo, Fahrudin Alić, den sie Oberst nannten. Er gibt an, dass sie ihn Kommandant nannten und dass Slavko Herceg damit begonnen hat.

313. Dautovićs Verhältnis zu Gefangenen ist ihm nicht bekannt und er wurde darüber nicht von Zlatan Crnković informiert. Er behauptet, dass er den geschützten Zeugen „B“ nicht für die Arbeit in der Küche eingesetzt hat, das habe, wie er sagt, Besim gemacht. Der Koch konnte das Essen nicht ohne Anwesenheit des Wächters bringen und es verteilen, weil die Zellen verschlossen waren und den Schlüssel hatte nur der Wächter. Er sagt über sich selbst, dass er 15 Tage lang Wächter war, bis Besim ihm eine andere Aufgabe zuwies, aber nach Zugehörigkeiten waren sie alle Militärpolizei.

314. Die Kammer befand jedoch diesen Verteidigungsvortrag für nicht begründet, sondern die Kammer hat es im Gegenteil dazu für festgestellt befunden, dass der Angeklagte Ramiz Avdović die im genannten Paragraf des operativen Teils des Urteils beschriebenen Handlungen begangen hat, mit denen die Merkmale unmenschlicher Behandlung als Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 des übernommenen StGB SFRJ erfüllt sind, [und] die im Wege der Mittäterschaft begangen wurden. Die Kammer hat diese Schlussfolgerung auf der Grundlage der

¹¹⁷ Anmerkung des Übersetzers: Der Verweis auf den Fuß eines Tieres ist als Beleidigung gemeint.

Bewertung der vorgelegten Beweise und insbesondere der Aussagen der Zeugen-Geschädigten gezogen.

315. Da festgestellt wurde, dass der Angeklagte Ramiz Avdović sich nämlich zum kritischen Zeitpunkt auf der Position des Kommandanten der Sicherheit befand, hatte er auch bestimmte Pflichten bzw. Verpflichtungen gegenüber den Personen, die unter seiner Kontrolle standen, sowohl gegenüber seinen Untergebenen als auch gegenüber den Häftlingen, für die er zuständig war, im Sinne des Schutzes dieser Personen und der Gewährleistung ihrer Sicherheit.

316. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt hat, dass eine große Anzahl von Personen – Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit – in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ inhaftiert wurde, wo sie fast täglich inhumanen und unmenschlichen Behandlungen durch einige Wächter ausgesetzt war. Diese Schlussfolgerung zieht die Kammer auf der Grundlage der Bewertung der vorgelegten Beweise und insbesondere der Aussagen der Zeugen-Geschädigten, die über den Aufenthalt in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ ausgesagt haben, und die nach Auffassung dieser Kammer keinen Raum für irgendeinen Zweifel lassen und die auf überzeugende Weise beschrieben haben, wie sie im Gefängnis/in der Untersuchungshaft behandelt wurden.

317. Auf der Grundlage der Aussagen der Zeugen ist es offensichtlich, dass die Misshandlungen der Häftlinge durch einige Wärter etwas waren, was sehr oft geschah, fast jeden Tag, und viele Gefangene waren solchen Misshandlungen ausgesetzt. Es war wichtig festzustellen, ob der Angeklagte Avdović davon wusste, dass im Gefängnis/in der Untersuchungshaft, in dem er sich in einer Position befand, die von ihm ein bestimmtes Handeln verlangte, ein solches Verhalten der Wächter geschah.

318. Der Zeuge Ljubomir Drakul hat bei der Beschreibung seiner Ankunft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ ausgesagt, dass es dort ein Spalier der Polizei gab, in zwei Reihen, am Eingang zu den Gefängnisräumen, vor der Treppe, und wer ankam, wurde geschlagen, und wir [sie] gingen hindurch. Im Spalier gab es die Polizei. Dort war auch Slavko Herceg. Er kannte auch Kemo Dautović. Ramiz sagte ihm, dass er ihn für einige aus Foča austauschen würde, er glaubt, dass er auch der Führer dieser Wacheinheit war. Sie schlugen auch ihn, wie die anderen. Sie schlugen alle nacheinander, wie er sagte: *„[W]enn Sie durch das Spalier gehen, gehen Sie an beiden Seiten vorbei und Sie werden überall geschlagen.“* Sie wurden mit Stöcken, Füßen, Händen geschlagen. Die Intensität der Schläge war unterschiedlich, [aber] es kann nicht sein, sagte der Zeuge aus, dass diese Schläge nicht weh taten. Alle Polizisten, die dort waren, waren da [im Spalier], sodass jeder, der durchging, geschlagen wurde. Er kann nicht präzise sagen, wer ihn schlug. Er weiß nicht, wie viele im Spalier waren, es gab zwei Reihen. Danach wurden sie im Korridor in einer Reihe aufgestellt. Dann verteilten sie die Zimmer, in denen sie untergebracht waren. Die Zelle war klein, eng. Dort wurden insgesamt 12 bis 14 Personen untergebracht.

319. Der Zeuge ist sicher, dass er den Angeklagten Ramiz Avdović im Spalier gesehen hat, und er ist sich seiner Identität sicher, weil er ihm am selben Tag oder am nächsten Tag sagte, dass er aus Foča stammt und dass die Seinen alle dort getötet wurden. So erinnert sich der Zeuge an ihn. Darüber hinaus hat ihm der Angeklagte gesagt, dass er ihn für die Seinen aus Foča austauschen würde, aber das passierte nie. Er ist sich nicht sicher, ob Avdović bei dieser Gelegenheit ihn oder eine andere Person geschlagen hat, aber er erklärt, *„dass alle geschlagen haben, es gab keinen, der nicht geschlagen hat, alle haben geschlagen, und Du fliegst in diesem Moment, um so schnell wie möglich durchzugehen.“*

320. Bei der Beschreibung des Angeklagten erkennt der Zeuge ihn im Gerichtssaal wieder und sagte: *„[E]r sah genauso aus, er hatte nur schwarze, dichte Haare, jetzt ist er älter. Er sah aus wie ein Mann aus Beton, er war stark, schwarz und hatte starke Haare.“* Es lässt die Möglichkeit zu, dass es in [der Kaserne] Viktor Bubanj noch einen Ramiz gab, aber, wie er sagt, er kennt diesen als Ramiz, und vielleicht gab es noch fünf. Er sah ihn als Polizisten oder als Vorgesetzten der Polizei an, als

Kommandant der Wache. Er hatte das Gefühl, dass er [Ansprechpartner für Fragen] der Polizei war, und dies hat er festgestellt, weil der Angeklagte der Polizei, die da war, sagte, wer was tun sollte. Er sagt aus, dass einmal, als sie Freigang hatten, Avdović verhindert hat, dass beim Freigang einer jemanden schlägt, *„er tauchte auf und sagte, dass er das nicht machen darf. Das ist die Wahrheit. Einmal war es so, wie ich mich erinnere“*.

321. Der Zeuge kannte Kemal Dautović auch vor der Inhaftierung. Er war in seiner Nachbarschaft. Er arbeitete beim Zrak, und der Zeuge erwartete, dass er ihn schützen würde, aber Dautović war laut [Aussage des] Zeugen wie das Wetter, er war einmal gut und in einer Stunde war er anders – als ob sie sich nie gekannt hätten. Er fragte ihn einmal: *„Wo bist Du mein Freund, brauchst du etwas“*, und dann sagte er eine Stunde später: *„Tschetnik, wie viele Waffen hast Du geschleppt“* und *„er nahm den Schlagstock und [ging] auf mich [los]“*. Er weiß nicht, ob Avdović es sehen konnte, als Dautović ihn schlug. Das hat sieben Tage lang gedauert. Die Situation hat sich mit der Zeit verbessert, als sie in einen anderen Raum verlegt wurden.

322. Auf fast gleiche Weise beschreibt der Zeuge Tihomir Ivković die Ankunft und den Empfang in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“. Er sagt aus, dass das ein Militärgefängnis oder Lager war. Dort wurde er zusammen mit 7-8 Häftlingen hingebacht und als sie aus dem Fahrzeug ausstiegen, entfernten sie ihnen die [Augen]Binde aus dem Gesicht, und [vor dem Gefängnis] wartete eine Gruppe der Wächter auf sie, die sie mit Schreien und Schlägen auf den Rücken in den Hauptflur ins Innere hineintrieben. Es gab Lärm, Schreie, Schläge. Sie lehnten sich mit Händen an die Wand, sie durften sie nicht anschauen, sie blickten nur vor sich hin oder auf die Wand. Sie traten sie mit Füßen und schlugen mit den Händen und Schlagstöcken. Er erklärte, dass einige von ihnen Schlagstöcke hatten. Er sagt aus, dass es viele gab, die sie schlugen. Er kann nicht sagen, wie viele es gab. Er konnte die Wächter identifizieren, die die Personen, die mitgebracht wurden und die an der Seite standen, direkt geschlagen haben.

323. In Bezug auf die Intensität der Schläge sagt der Zeuge aus, dass *„abhängig davon, ob jemand sich widersetzte oder ein hässliches Wort sagte, er dann schwer in die Leiste und in die Geschlechtsteile geschlagen wurde, und wenn jemand still war, dann ist er glimpflich davongekommen“*. Was ihn betrifft, so sagte er aus, dass er zweimal mit dem Fuß getreten wurde, so dass er dies der Intensität nach nicht mit den Schlägen vergleichen kann, die die anderen im Korridor abbekommen haben. Er erklärte, dass es Personen im Korridor gab, die nicht direkt schlugen. Sie hätten, wie der Zeuge sagt, diese Behandlung überwacht. Er vermutet, dass dies ein Verfahren zur Behandlung aller Gefangenen war, die in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ kamen. Es waren die Leiter Besim Muderizović, Fadil Jahić anwesend, und auch Ramiz Avdović war anwesend. Bei der Beschreibung des Ortes, an dem der Angeklagte Avdović stand, hat der Zeuge ausgesagt, dass *„alle in diesem Gebäude waren: wir traten erschrocken, geschlagen, in den Korridor ein, ... er stand seitwärts, da dort auch Besim war, es war auch Fadil da, nur Fadil kam hinzu und stellte ein paar Fragen an alle, die gebracht und [an die Wand] gestellt worden waren“*. Er gibt an, dass dies in den Abendstunden geschah, als sie von ŽiŠ¹¹⁸ aus gebracht wurden. Der Leiter Besim Muderizović verteilte sie in die Zellen.

324. Er sah Avdović später in den Korridoren. Er kam nicht zu den Zellen und sie hatten keinen Kontakt mit ihm. Er hatte eine Uniform an, er war korpulent. Beim Umgang mit seinen Untergebenen, mit den Wächtern, zeigte er Autorität. Dies hat der Zeuge aus der Haltung der Wächter ihm gegenüber gesehen. Und als sie ihn ansprachen, gab es zwischen ihnen eine andere Beziehung, so dass laut des Zeugen ein Verhältnis der Subordination bzw. des Vorgesetzten gegenüber den Wächtern zu sehen war.

325. Außerdem sagt er aus, dass er von Avdović zu der Zeit, als er im Gefängnis war, gehört hat. Er hat ihn vorher nicht gekannt, und er hat von ihm durch Aćim Čajević erfahren, der mit ihm in der Zelle war

¹¹⁸ Anmerkung des Übersetzers: ŽiŠ war das örtliche Bahn-Schulungszentrum.

und der ihn kannte und der ihm sagte, dass der Mann als Ausbilder im KPZ Foča¹¹⁹ gearbeitet hatte. In dem Moment, in dem sie durch die Wächter zur Toilette oder zum Freigang oder zum Duschen gebracht wurden, war Avdović zu sehen, da Avdović niemals, zumindest nicht zu der Zeit, [als der Zeuge dort war,] in den Bereich der Einzelzellen kam. In Bezug auf diese Umstände hat der Zeuge nie gehört, dass Avdović zu inhaftierten Person nicht korrekt war. Er hat dies nie gesehen. Während der Zeit, [in der der Zeuge dort war,] wurde er persönlich von keinem der Wärter geschlagen.

326. Bei der Beschreibung des Verhältnisses der Wachen gegenüber den Gefangenen hat der Zeuge ausgesagt, dass es individuell war. Einige waren aggressiv und nutzten jede Gelegenheit, um die Gefangenen zu misshandeln und zu demütigen, einige hingegen hielten sich zurück. Sie versuchten innerhalb der Grenzen des Korrekten zu bleiben, so dass der Zeuge nicht alle Wächter in die gleiche Gruppe einordnen kann. Er erinnert sich an die Wächter, die die Gefangenen erniedrigten, und er sagt, dass Kemal „*der strengste*“ war, dann Fahro Alić – Oberst, Fuad Bajramović, genannt Fudo, „*ich glaube, dass auch Kafedžić und Nermin, genannt brko, [dort] waren*“. Dem Zeugen ist dies bekannt, weil dies nachts zu sehen war, als die Diensthabenden die Menschen in den Korridor zwischen den Zellen brachten, wo sie sie schlugen, und dann tagsüber im Freigangkreis, so dass diese Kontakte und die Reaktionen der Wächter in der täglichen Beziehung [zu sehen] waren.

327. In Bezug auf die Aussage, die er bei der Ermittlung im Protokoll KTRZ-34/05 vom 28. April 2009 abgegeben hat, als er den angeklagten Avdović nicht erwähnte, erklärte der Zeuge, dass ihn nie jemand nach Ramiz Avdović gefragt hätte, „*bis heute*“ wie er sagt.

328. Die Kammer hat die Aussagen dieser Zeugen als aufrichtig, objektiv, als in Bezug auf die entscheidenden Fakten übereinstimmend, und als ausreichend bewertet, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Zeugen im Gefängnis/in der Untersuchungshaft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ fast [alle] auf die gleiche Weise empfangen wurden und dass der Angeklagte Ramiz Avdović ebenfalls bei dieser Art Empfang anwesend war.

329. Es gab keinen Grund dafür, dass die Kammer den Aussagen dieser Zeugen in Bezug auf Wahrheit und Glaubwürdigkeit keinen Glauben schenkt. Wie bereits gesagt, bestreitet der Angeklagte, dass er bei diesen Ereignissen anwesend war, und die Verteidigung bestreitet grundsätzlich die Wahrheit der Aussagen aller Zeugen, einschließlich der Zeugen Drakul und Ivković. Sie bestand darauf, dass die Zeugen nicht ausgesagt haben, dass der Angeklagte sie persönlich schlug, was ihm durch diesen Anklagepunkt nicht zur Last gelegt wurde.

330. Das, was für die Kammer bei der Beurteilung der Aussagen dieser Zeugen von Bedeutung ist, ist, dass keine einzige Behauptung der Verteidigung die Zuverlässigkeit ihrer Behauptungen beeinträchtigt, dass sie auf fast dieselbe Weise mit Schlägen in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ empfangen wurden, [dass] sie mit Füßen getreten wurden und mit Händen und Stöcken auf allen Körperteilen geschlagen wurden, „*Du bekommst es überall hin*“, wie der Zeuge Drakul sagt, „in die Leiste und Geschlechtsteile“ (Zeuge Ivković), und dass auch der Angeklagte Avdović dabei anwesend war.

331. Seine Anwesenheit zu dem Zeitpunkt, als die Zeugen gebracht wurden, wurde zweifelsfrei bestätigt, so dass die Kammer in der Frage der Akzeptanz ihrer Aussage in Bezug auf diese Tatsache in keinem Zweifel ist. Der Zeuge Drakul ist sich sicher, dass er den Angeklagten Avdović im Spalier gesehen hat, und für die Kammer ist neben der [Tatsache], dass er den Angeklagten im Gerichtssaal identifiziert hat, auch die Erklärung durchaus verständlich, warum er sich sicher ist und warum er keinen Fehler in Bezug auf seine Identität macht. Der Zeuge erinnerte sich nämlich an ihn, weil der Angeklagte ihm gesagt hatte, dass er aus Foča stamme und dass dort die Seinen alle getötet wurden

¹¹⁹ Anmerkung des Übersetzers: KPZ und KDP Foča bezieht sich jeweils auf die Justizvollzugsanstalt in Foča.

und dass er ihn für einen der Seinen aus Foča austauschen würde, und dass sich diese Behauptungen gerade auf den Angeklagten Avdović beziehen, haben viele andere Zeugen ausgesagt. Der Zeuge hat keine Zweifel, es hätte noch 5 anderen Ramiz geben können, aber er kennt diesen.

332. Die Kammer hatte keinen Grund, der Aussage des Zeugen Ivković keinen Glauben zu schenken, als er sagte, dass bei dem „Behandlungsverfahren“ bei seiner Ankunft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ unter anderem auch der Angeklagte Ramiz Avdović anwesend war. *„Wir traten erschrocken, geschlagen in den Korridor ein,... er (Ramiz Avdović) stand seitwärts, da dort Besim war, es war auch Fadil da.“* Für die Kammer lässt auch die Aussage dieses Zeugen keinen Raum für Zweifel hinsichtlich der Identifizierung des Angeklagten, weil [der Zeuge], obwohl er [Avdović] zuvor nicht kannte, [dessen Identität] von Aćim Čajević erfuhr, der bei ihm in der Zelle war, [er erfuhr] den Namen des Angeklagten und dass er als Ausbilder im KPD Foča gearbeitet hatte.

333. Die Erklärung des Zeugen, dass er den Angeklagten nicht früher (bei den Ermittlungen) erwähnt hat, weil ihn niemand nach ihm gefragt hätte, ist für die Kammer durchaus verständlich und akzeptabel, vor allem, da aus der Aussage dieses Zeugen hervorgeht, sowie [aus der Aussage] des Zeugen Drakul, dass sie mit ihren Aussagen nicht die Verantwortungslast auf den Angeklagten auch für das übertragen wollen, was er nicht begangen hat.

334. Dass die Art und Weise der Aufnahme ins Gefängnis/in die Untersuchungshaft in der Kaserne „Viktor Bubanj“ für alle Inhaftierten fast gleich war, wurde auch von anderen Zeugen bestätigt, deren Aussagen angesichts der Tatsache, dass sie bei ihrer Ankunft in der ehemaligen Kaserne misshandelt und geschlagen worden waren, übereinstimmend sind, und zwar in ihren Details, was keinen Zweifel daran lässt, dass dies die übliche Prozedur war, als die meisten Gefangenen [dorthin] gebracht wurden.

335. Das Genannte haben [andere] Zeugen bestätigt. Dragiša Andrić: *„Es gab viele Wachen oder Soldaten, Polizisten ... dann kommen die Schläge, bei der Wahl der Mittel ist man nicht zimperlich, [sie traten] mit den Füßen, [sie schlugen] mit den Händen, ... sie schlugen nur.“* Der geschützte Zeuge „A“ sagt aus, dass auf sie die Polizisten, die in zwei Reihen aufgestellt wurden, warteten: *„Jemand hielt einen Schlagstock und jemand ein Stuhlbein, jemand Fäuste“.* Er erhielt Schläge auf den Kopf und die Schultern, und diejenigen, die hinfielen, erhielten noch mehr Schläge. Mit dem geschützten Zeugen „A“ wurde auch der geschützte Zeuge „MB-1“ in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht, der die Aussage des Zeugen „A“ bestätigt und der über Spalier und Schläge ausgesagt hat: *„Jemand trat mit dem Fuß, [schlug] mit einer Eisenstange, mit einem Baseballschläger, Schläge vor dem Eingang und am Eingang“.* In Übereinstimmung mit diesen Zeugen sagte Ignjat Elčić aus (der auch an dem gleichen Tag dorthin gebracht worden war). Er hat angegeben, *„dass das Spalier durch das Personal, das dort gearbeitet hat, sich dort aufhielt, oder durch die Wächter gebildet wurde... Dort wurden sie geschlagen. Wer durchging, musste geschlagen werden“.* Der Zeuge Radmilo Čodo erzählt über seine Ankunft mit zwei Männern und einer älteren Frau in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“. Vor der Tür gab es Lärm, Schläge, die Polizei schlug [und trat] diese beiden Männer, mit Füßen, Händen. Der Zeuge Elez hat auch über das Spalier ausgesagt: *„Jemand schlug jemanden mit Gewehrkolben, [trat ihn] mit dem Fuß, [schlug] mit der Faust.“* Der Zeuge Zoran Jovović ist auch durch das Spalier durchgegangen. *„Sie schlugen [und traten] von beiden Seiten, meistens mit Gewehrkolben, Fäusten und Stiefeln.“* Er bekam Schläge am ganzen Körper ab.

336. Obwohl sie in der Tatsachenbeschreibung dieses Punktes der Anklageschrift nicht erwähnt wurden, sagten über die gleiche Art der Aufnahme in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ auch der Zeuge Slobodan Gutalj aus: *„Ich kann ihnen diese Folter und die Schläge und das Verprügeln in die Geschlechtsorgane nicht beschreiben“*, und der geschützte Zeuge „C“, der Tritte mit dem Fuß – mit dem Stiefel erhielt...: *„Das unten, wenn sie ihre Beine spreizen und sie schlugen...“* Und auf dieselbe

Weise wurde auch der Zeuge Dragan Glamočak „von unten zwischen die Beinen“ geschlagen, als er gebracht wurde.

337. Auf der Grundlage der Aussagen der oben genannten Zeugen, die die Kammer für wahr und für miteinander übereinstimmend befand, hat die Kammer ferner festgestellt, dass das Verprügeln nicht nur beim Hinbringen der Gefangenen stattfand, sondern dass dies fast täglich stattfand und dass Schläge das übliche Verhalten der Wachen in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ waren, in einem solchen Ausmaß, dass der Zeuge Nenad Gogić sagte: *„Wenn Kemo durch den Flur ging und [die Zelle] fünf verfehlte, heute kommt er nicht herein, um uns zu schlagen, wir vermissten ihn, wir haben uns daran gewöhnt, dass er uns schlägt, und wenn er an uns vorbei ging, bedrückte uns, warum er nicht zu uns kommt, um uns zu schlagen.“*

338. Im Übrigen war gerade Kemal Dautović (Kemo) ein sehr oft erwähnter Wächter im Gefängnis, und über ihn haben fast alle angehörten Zeugen ohne Ausnahme in einem negativen Kontext ausgesagt. Sie geben an, dass er Angst und Schrecken im Gefängnis [verbreitete], dass er [sie] ohne Grund und Ursache schlug und dass er, wie ein Zeuge sagt, darauf stolz war. Sein Verhalten war so, dass er bei allen, die zum kritischen Zeitpunkt in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ inhaftiert waren und die das Unglück hatten, mit ihm in Kontakt zu kommen, tiefe und unauslöschliche Spuren hinterließ. Einige Zeugen kannten Dautović von früher, und einer von ihnen war Ljubomir Drakul. Kemo war in seiner Nachbarschaft, arbeitete beim Zrak, manchmal fragte er ihn: *„Wo bist Du mein Freund, brauchst Du etwas“*, und dann eine Stunde später nannte er ihn Tschetnik und *„nahm den Schlagstock und auf mich [drauf]“*.

339. Dautović empfing ihn im Spalier, als er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht wurde, und dort war auch Slavko Herceg, ebenso ein Wächter in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“. Sie wurden üblicherweise geprügelt, wenn sie zur Toilette gingen. Die Schläge waren ebenso häufig, so oft sie zur Toilette gingen, *„dann kriegen sie ein paar Schläge, 5-6 Schlagstöcke kriegst Du am Abend ab, manchmal während des Tages“*. Er fügte hinzu, dass es viel mehr [Personen] gab, die mehr als er geschlagen wurden. Niemand sah [gezielt] auf den Körperteil, auf den er dich schlug, sondern, *„wo er hinkam, da schlug er“*.

340. Der Zeuge Jovo Elez kannte auch Dautović. Er war sein Nachbar, und, obwohl er sagt, dass das Verhältnis des Wächters zu ihm [selbst] gut war, behauptet er, dass Dautović den Gefangenen Trivo Guslov jeden Tag geschlagen hat. Sie arbeiteten zusammen beim Zrak. Der Zeuge sagt, dass Trivo zusammen mit ihm in der Zelle war und deswegen konnte er dieses Verprügeln sehen. Er schlug ihn immer, wenn er Dienst hatte, morgens oder abends. Er schlug ihn auf den Kopf, auf die Füße, auf die Hände. Er schlug ihn am Morgen, als sie gingen, sich zu waschen. Dies geschah in der Zelle und vor der Zelle.

341. Der Zeuge kennt auch Nedeljko Odžaković. Er wurde auch in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ inhaftiert. Er gibt an, dass er ebenso von Kemo geschlagen wurde. Er sah dies, als sie ausgingen. Kemo zögerte nicht zu schlagen. *„Ich sah, als wir hinausgingen, er zögerte nicht, ihn und Guslov zu schlagen.“* Dass Dautović seinen Vornamen und Nachnamen nicht verbarg, bestätigte auch der geschützte Zeuge „A“, der aussagte: *„Jeder kannte Kemo. Er hat seinen Vornamen und Nachnamen nicht verheimlicht, er war stolz darauf, Menschen zu misshandeln.“* Der Zeuge beschrieb auch die Art und Weise, in der er persönlich von Dautović misshandelt und geschlagen wurde, auf dem Flur der Kaserne, über den er zusammen mit den anderen, die an diesem Tag gebracht wurden, hineingebracht wurde. Er sagt aus, dass er [Dautović] ein Polizist war, der sie als eine Tschetnik-Band bezeichnete. Er zwang sie, ihre Hände auf der Wand abzustützen und ihre Beine so weit wie möglich zu spreizen. Danach ging er von einem zum anderen und trat sie mit seinem Fuß in die Geschlechtsorgane. Er hatte eine Tarnuniform an. Sie erfuhren später, dass das Kemo Dautović ist. Er hatte Schuhe an den Füßen. Von dem Schmerz,

der durch diesen Tritt verursacht wurde, verlor der Zeuge das Bewusstsein und fiel hin, und sie zogen ihn hoch und brachten ihn zum Waschen, danach kam er zu sich wieder.

342. Der Zeuge sagt, dass Dautović Leute gnadenlos schlug. Seinen Namen erfuhr er später von Häftlingen, die dort waren. Als er über das Verhältnis der Wächter [gegenüber den Gefangenen] während ihres Aufenthalts in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ sprach, gab er an, dass die Mehrzahl von ihnen die Häftlinge misshandelt hat. Man hörte Schreie am Tag und in der Nacht, ein Wegbringen und Hinbringen. Im Keller gab es einen Schießplatz. Man hörte Schüsse, was nur zusätzliche Angst auslöste und negativ auf die Psyche der Lagerinsassen wirkte.

343. Als der Zeuge Dragiša Andrić über das Verhalten der Wächter gegenüber den Häftlingen sprach, sagte er aus, dass es von ihrer Laune abhing, jedoch ist ihm Kemo Dautović in Erinnerung geblieben, der ihn, als er einmal in der Reihe stand, mit einem Stock, etwa wie ein Baseballschläger, schlug. Er fiel wie gefällt hin und seine Schulter tut ihm auch heute noch weh. Er fügt hinzu, dass, als er zu Boden fiel, er mit den Füßen in die Rippen getreten wurde. Da er tatsächlich einen Schlag von hinten erhalten hatte, erklärte er, dass er nicht gesehen hatte, dass Dautović ihn geschlagen hatte, aber die anderen Gefangenen aus seiner Zelle, die hinter ihm waren, hätten ihm dies gesagt. Am nächsten Tag, als er [Zwangsarbeit] verrichtete, hat ihn jemand gefragt, ob er gesehen hätte, wie Kemica zuschlug. Er gibt an, dass die anderen Kemo auch kannten, so dass sein Vorname und sein Nachname [fest im Raum] „standen“, weil er von anderen Wächtern gehört hatte, dass dies Kemo Dautović war.

344. Der Zeuge Radivoje Škobo erinnert sich auch an Dautović. Er kannte ihn vorher nicht. Er erfuhr von anderen Gefangenen seinen Namen, da sie ihn kannten. Auch Neđo Odžaković kannte ihn. Was den Zeugen angeht, so war das Verhältnis der Wächter ihm gegenüber, mit Ausnahme von zwei Wächtern, gut. Sie haben ihn nicht geschlagen. Er wurde nur von Kemo Dautović und Safet geschlagen, und die anderen haben ihn nicht [geschlagen]. Kemo war jünger als er und ein dünnerer Mann. Er beschreibt das Ereignis mit Kemal Dautović, als er ihn eines Abends aus der Zelle holte und ihm sagte, er solle ein Fass, in dem sie Wasser aufbewahrten, fortrücken, und als der Zeuge kam, um dies zu machen, schlug er ihn auf den Scheitel, so dass er kaum auf den Beinen stehen blieb. Er fühlt auch jetzt noch die Veränderungen in diesem Teil des Kopfes. Der Schlag war stumpf, der Zeuge sah nicht, womit er ihn schlug.

345. Der Zeuge kannte Nedeljko Odžaković. Das ist der Mann, der in der Zelle gestorben ist. Er erklärt, dass Odžaković mit Dautović zusammengearbeitet hat und sie kannten sich. Dautović hat ihn ständig provoziert. Der Zeuge weiß das, weil Nedeljko sein Chef in der Firma war, und er provozierte ihn ständig, weil er ihm nichts mehr befehlen konnte.

346. Der Zeuge Zoran Jovović kannte Kemo Dautović von früher, der vor dem Krieg im Zrak gearbeitet hatte. Bis zum Krieg waren sie befreundet. Der Zeuge behauptet, dass Dautović sich ihm gegenüber während seiner Gefangenschaft am Schlimmsten verhielt. *„Er hat mich meisten geschlagen, misshandelt, meine Mutter, meinen Vater verflucht.“* Er sagt aus, dass er ihn auf dem Flur [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ *„mit der Faust, mit dem Stiefel, mit Gewehrkolben [und mit allem], was zur Hand war, geschlagen und getreten hätte“*. Er schlug ihn auf Rücken, Nieren, Rippen, Brust, Bauch, Nacken, der Stärke nach waren die Schläge ...¹²⁰. *„Der Körper war versteift, und ich fühle den Schlagstock nicht mehr, und bei Gott diese anderen, Drahtseile, Gewehrkolben, Stiefel, spürte man, besonders wenn er in Bauch und in die Nieren schlug.“* Der Zeuge behauptet, dass er ihn schlug, wann immer er wollte. Er schlug auch die anderen, aber ihn besonders. Der Zeuge weiß nicht, warum, sie waren wie Brüder befreundet gewesen, sie waren gemeinsam ausgegangen.

¹²⁰ Anmerkung des Übersetzers: Der Satz ist unvollständig, es fehlt die Beschreibung der Schläge.

347. Der Zeuge Rade Vučićević gibt in seiner Aussage an, dass Kemo ihn einmal auf dem Flur „ein bisschen geschlagen“ und zu ihm gesagt hätte, dass er Tschetnik sei. Er schlug ihn mit den Händen auf den Rücken, er weiß nicht, wie viele Schläge er abbekommen hat. Aus Angst konnte er nicht zählen. Ferner sagt der Zeuge Maleša Bogdanović, dass das Verhältnis von Kemo zu ihm selbst schlecht war. Er sagte aus, dass ihn grundsätzlich Safet, Kemo und Kustura misshandelten. Sie hatten gehört, dass er Militärpensionär war. Sie nahmen eine große Schere, er hatte etwas längeres Haar, und sie schnitten in ihn hinein. Sie schnitten in seine Ohren und seinen Kopf. Auf die Frage, ob Kemal ihn verprügelt hätte, antwortete er: *„Ich glaube, verprügelt ist ein anderer Begriff, weniger, wenn wir im Flur um medizinische Hilfe gebeten haben, dann kickten sie uns mit Stiefeln. Sie gaben uns keine Medikamente zur Einnahme.“* Am Eingang gab es etwas Licht, sie stellten sie in einer Reihe auf, dann drehten sie sich zur Wand, und dann schlugen sie sie, er weiß nicht, wer von ihnen. Dem Zeugen passierte dies zwei-drei Mal in diesen zwei-drei Monaten, weil er später in das Zentralgefängnis verlegt wurde.

348. An Kemal Dautović erinnern sich auch die anderen Zeugen, die zu dieser Zeit Gefangene in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ waren, und so sagte der Zeuge „MB-1“ aus, dass die anderen gesagt hätten, dass der Wächter Dautović bei den Schlägen voranging. Der Zeuge Simo Tambur sagt, dass sie vor Dautović Angst hatten, weil er der strengste war, wobei der Zeuge Tihomir Ivković behauptet, dass Kemal bei der Demütigung der Gefangenen *der Rigoroseste war*, und neben ihm befanden sich auch Fahro Alić – Oberst, Fuad Bajramović – Fudo, *„ich denke, dass es Kafedžić war und Nermin, genannt Brko“*.

349. Über den Gefangenen Nedeljko Odžaković hat auch der Zeuge Slobodan Gutalj ausgesagt, der angibt, dass er beim Zrak arbeitete. Er war Chef, Ingenieur, wie der Zeuge hörte, ihn schlug einer, für den er Chef gewesen war. Das muss ein Impuls gewesen sein. Der schwarze Junge kam, er holte ihn raus und schlug ihn, besonders in den Bauch. Als Odžaković bereits hingefallen war, als er nichts machen konnte, verlegten sie ihn in die Zelle neben ihnen. Er lag nur noch, bis sie eines Morgens sagten, er sei fertig. Er glaubt, dass er den Schlägen und dem Hunger erlag. Sie teilten eine Wand, er hörte, dass er um Hilfe bat, um Wasser, wobei der Zeuge Radoslav Skočo behauptete, dass er persönlich gesehen hat, wie Dautović Odžaković mit Füßen und Händen schlug und trat. Der Zeuge sagt, dass er auf dem Flur war (er hat ihn gesäubert) und dann sah er *„den Mann [auf dem Boden] liegend, diesen Odžaković, er trat ihn mit den Füßen in die Nieren und gegen seinen Kopf“*, danach warfen sie ihn auf allen Vieren in die Zelle des Zeugen. So hat der Zeuge diese Wache im Gedächtnis behalten und er hörte von anderen, wie er heißt.

350. Ignjat Elčić hat über die Misshandlung von Trivo Guslov ausgesagt. Er gibt an, dass er sich an Kemo Dautović gut erinnert, der Trivo Guslov besonders misshandelt hat, mit dem er beim Zrak zusammengearbeitet hatte, und er weiß nicht, ob er ihm etwas übel genommen hatte. Das Verprügeln von Trivo hat er nicht gesehen, aber gehört.

351. Ranko Macanović, Savo Bendžo und Krsto Begenešić haben über Kemal Dautović ausgesagt. Sie bestätigten, obwohl sie in der tatsächlichen Beschreibung der geänderten Anklageschrift nicht aufgeführt sind, wie sich der Wächter Kemal Dautović gegenüber den Inhaftierten verhielt. So sagte der Zeuge Macanović aus, dass Fahro-Oberst ihn am 22. September 1992 aus dem Zentralgefängnis in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ verlegte, wo Kemo-Wächter auf sie am Eingang wartete. Er kannte ihn nicht. Er kannte seinen Vater, weil er mit dem Zeugen zusammen als Sicherheitskraft arbeitete. Kemo war schwarz [hatte schwarze Haare], er hatte kurz geschnittene Haare, er hatte Militärstiefel und Tarnuniform an. Als Fahro wegging, sagte Kemo zu ihm, er solle die Hände auf die Wand abstützen, die Beine spreizen, und dann trat er ihn mit dem Fuß zwischen die Beine. Alles geschah im Flur. Der Fußtritt war so, dass er, [wie] der Zeuge sagt, *„ganz grün war, ich wäre beinahe gestürzt“*.

352. Der Zeuge Savo Bendžo sagte aus, dass er Kemal Dautović kennt. Er war ein Wächter. Er sagte, dass sie ihn gut kennengelernt hätten. Er hätte sie immer misshandelt, wenn er im Dienst war: *„Es konnte ohne das nicht sein.“* Den Zeugen misshandelte er persönlich, als sie Erde aushoben. Er lehnte ihn an die Wand, untersuchte ihn und trat ihn mit einem Fuß in den Rücken und sagte zu ihm, [er solle den Rücken] gerade halten.

353. Der Zeuge Krsto Begenešić sagte aus, dass Kemo, Nermin und noch ein anderer junger Mann, der Karatekämpfer war, seinen Namen kennt er nicht, ihn geschlagen hätten. Kemo und Nermin waren Wächter, Nermin schlug ihn mit Schlagstöcken, Kemo mit den Fäusten in den Bauch und der Karatekämpfer trat ihn ein bisschen mit den Füßen, um zu zeigen, dass er Sportler war. Die Schläge waren schwer, glücklicherweise schlugen sie ihn, mit Ausnahme von Kemo, nicht auf den Kopf. Der Zeuge erinnert sich an eine Gelegenheit, als Slaviša Sladojević, der mit ihm in seiner Zelle war, Kemo im Namen des Kollektivs um eine Zigarette bat, dann kam Kemo herein und fing an alle zu schlagen. Er sagte aus, es heiße, dass dies irgendwann während des Tages passiert sei. In der Nacht habe er nichts gehört, nur als sie jemanden brachten, es war die Nacht, und sie haben ein bisschen geschlagen.

354. Der Zeuge Tihomir Ivković hat auch über die Misshandlungen des Gefangenen Ognjen Čajević ausgesagt, den, wie er sagte, die Wächter manchmal mehrmals am Tag zur Vernehmung brachten. Durch Aćim Čajević erfuhren sie, dass Ognjen aus Foča stammte, dass dies der Grund sein könnte, warum er so oft vorgeladen und misshandelt wurde, da er aus Foča und da der Kommandant der Wache vor dem Krieg aus Foča stammte, obwohl dem Zeugen dies nicht persönlich bekannt war. Er kannte auch Herrn Avdović nicht, weder wo er war, noch was er tat. Auf die Frage, wie er weiß, dass Čajević geschlagen wurde, antwortete der Zeuge: *„Sie sehen, dass der Mann zu Vernehmungen gebracht wurde, und von den Vernehmungen kam er mit sichtbaren blauen Flecken im Gesicht zurück, rot, beunruhigt sozusagen, er war verängstigt, ob dies ein Verprügeln war, das sehen Sie“*, und er fügte dann hinzu, dass: *„Čajević nach einer Periode einfach aus unserer Zelle verschwunden ist. Am Morgen, als sich die Kolonne auf und ab in der Toilette abwechselte, war er nicht mehr da. Die Erzählungen unter den Gefangenen, ich wiederhole die Erzählungen unter den Gefangenen, ist, dass er nach einer Vorladung zur Vernehmung nicht in die Zelle zurückgekehrt ist.“*

355. Der Zeuge Ignjat Elčić kannte Ognjen Čajević auch. Über ihn sagte er, dass er von den Wachen privilegiert wurde: *„Ich war sehr oft anwesend, wenn er weggebracht wurde und wenn sie ihn den Flur gehen ließen oder dass er irgendwo dorthin ging, um sich mit den Wachen zu unterhalten. Er arbeitete etwas mit ihnen und kommunizierte mit ihnen, er hatte eine engere Beziehung zu den Wärtern.“* Er sagt aus, dass Čajević eines Tages gegangen sei und nicht zurückkehrte. Der Zeuge kam zu der Information, dass sein Vater eine wichtige Person im Gefängnis in Foča war und dass er wegen seines Vaters Probleme und Folgen hatte und dass er deshalb getötet wurde. Ognjen hat ihm vielleicht nur einmal gesagt, dass sie ihn misshandelten oder schlugen, er hat nicht gesagt, wer ihn geschlagen hat.

356. Dass das Verhalten der Wächter Fahrudin Alić, genannt Oberst, und Slavko Herceg gegenüber den Gefangenen nicht besser war, bezeugten viele Zeugen. Der Zeuge Dragiša Andrić erinnert sich also an den Wächter, der Oberst genannt wurde, von dem er sagt, dass er der Natur nach veränderlich war, und er beschreibt das Ereignis, als sie bei einer Gelegenheit Freigang hatten (sie gingen nicht jeden Tag), [da] gab es einen Gefangenen Mirko, mit dem der Oberst Scherz machte, er hörte plötzlich Schreie, einen Aufschrei, und als dieser Oberst, er weiß nicht aus welchem Grund, Mirko mit einer Pistole schlug, den alten Mann. Er ist hingefallen, er blutete im Bereich seines Ohres, was der Zeuge sah, als er vorbeiging.

357. Darüber hinaus hat der geschützte Zeuge „A“ darüber ausgesagt, was bei einem Freigang passiert ist. Als je zwei zu zweit zum Freigang gingen, sagten sie nämlich zu ihnen, dass sie nicht miteinander reden dürften. Der diensthabende Polizist war immer auf der Treppe und beobachtete, wie sie sich

benahmen. Eines Tages, sagte er, hatte Puki, Taxifahrer in Sarajevo, Dienst. Der Zeuge erinnere sich nicht an den Namen, er dachte, dass Alić sein Nachname war. Er bemerkte, dass drei Gefangene miteinander redeten, und er rief sie auf, zu ihm zu kommen. Er brachte sie in den Flur und schlug sie weiterhin. Einem hat er die Brille zerbrochen. Einer war Čodo, an andere Namen kann er sich nicht erinnern. Obwohl der Zeuge dies nicht persönlich gesehen hat, sondern [die anderen es] ihm erzählt [haben], sah er die Verletzungen an diesen Menschen.

358. Der Zeuge Radmilo Čodo hat auch über das Ereignis in Bezug auf den Freigang ausgesagt, als ihn der Wärter Alić–Oberst einmal bei einem Freigang von der Treppe rief: „*Soldat komm her*“ und ihn in den Korridor brachte, wo er ihm sagte, dass er aufschreiben solle, wo seine Brüder und Verwandten sind. Der Zeuge schrieb auf, was er wusste, und als Alić zurückkehrte, sah er auf das Blatt und fragte ihn, wen er für dumm hält, und befahl ihm, sich zur Wand zu drehen und seine Hände auf die Wand abzustützen. Danach schlug er ihn dreimal, der Zeuge fiel hin, Alić half ihm aufzustehen, er schlug ihn wieder mit der Faust in den Bauch, er schlug ihn auf die Hand, auf die Ellenbogen, der Zeuge schwieg nur, er sah, dass er in Ohnmacht fallen würde, was auch geschah, er fiel auf den Boden. Als er aufwachte, war er nass, jemand hatte ihn mit Wasser übergossen, Blut strömt aus seinem Mund. Dann erschien Alić an der Tür, er beschimpfte seine Mutter, der Zeuge versuchte, in die Ecke des Raumes zu fliehen, dann trat ein Mann in einer Lederjacke ein, groß, mit langen Haaren, beschimpfte Alić und sagte, dass er den Zeugen nicht schlagen solle, weil „er nicht dieser“ sei, und er sagte dem Zeugen, dass er in sein Zimmer gehen solle. Als er den Raum verließ, packte Alić ihn an der Kehle und sagte ihm, dass er sich waschen solle, und während er sich wusch, schlug Alić seinen Kopf gegen den Spiegel und drohte, ihn zu töten, falls er jemandem erzählt, was passiert war. Der Zeuge erfuhr von anderen, dass er Alić ist.

359. Der Zeuge Simo Tambur beschreibt die Ereignisse im Korridor des Gefängnisses, in den er zusammen mit anderen gebracht wurde und wo sie an die Wand gestellt wurden, wie der Zeuge sagt: „*Sie hoben ihre Hände hoch, sie spreizten ihre Beine und Fahro Alić, genannt Oberst, schlug uns, er schlug mit der linken und rechten Hand in den Rücken und die Nieren. Und als er mich das erste Mal schlug, vielleicht hat er meinen Rücken getroffen, waren meine Beine wie abgeschnitten, ich fiel hin, ich wusste nicht, was mit mir {geschehen} war. Slavko Herceg, ich hörte, dass er so heißt, schlug mir auf die Schulter und sagte mir „Steh auf Tschetnik“, ich bin irgendwie aufgestanden, und sie schlugen mich so, schlugen, und später spürte ich nicht mehr so viel diesen Schlägen*“, und sie gingen so von einem zum anderen.

360. Die Schläge von Alić und Slavko waren stark: „*Er hat mich so in die Wirbelsäule geschlagen, dass die Verbindung mit meinem Gehirn unterbrach, meine Beine sind weggesackt. Das ist genau so, wie wenn der Metzger einen Stier zwischen den Hörnern schlägt, er fällt hin, wie getötet, so bin ich gefallen.*“ Er sagt aus, dass andere Gefangene von ihnen auch so geschlagen wurden. Er beschreibt, dass die erste Serie von Schlägen so war, dass sie drei, vier Mal mit einer Hand auf eine Seite und dann auf die andere Seite geschlagen wurden, und dann {wurden} sie mit einem Bein zwischen den Beinen [so getreten], [dass] sie vom Boden aufgehoben werden mussten.

361. Der geschützte Zeuge „C“ erinnert sich auch an einen Obersten, über den er sagte, dass er mehr als die anderen schlagen wollte, wenn sie sie zum Freigang brachten, ein oder zwei Runden, dann schlugen sie sie, weil „*es nicht erlaubt war, dass sie miteinander reden*“. Sie traten sie ein oder zweimal mit dem Fuß in den Rücken oder in die Nieren. Es gab nicht so viele Tritte, ein oder zwei Mal mit dem Fuß.

362. Der Zeuge Zdravko Grujić erinnert sich an den Wächter-Oberst und Kemo. Er erinnert sich an Kemo weil man nicht atmen durfte, wie der Zeuge sagt, wenn er im Dienst war. Er war Angst und Schrecken. Er war der Stärkste der Wächter. Über den Oberst sagt er, dass er keine Sünde begehen

wolle, er habe ihm nie eine Kopfnuss gegeben, aber was sein Verhältnis zu anderen angeht, *„ist das eine andere Geschichte, wenn sie zuschlugen und wenn sie die Zelle betraten, dann erhielten sie alle Informationen. Es wurde erzählt, dass er dieses Volk schlug, ihre Arme hochhob und ihre Beine spreizte und sie schlug.“* Er sagt aus, dass der Oberst *„dick, kahlköpfig, mittelgroß war“*, wobei der Wächter Kemo *„dünn und groß war“*.

363. Über den Oberst hat auch der Zeuge Strahinja Živak ausgesagt, der, wie er behauptet, von Fahro Alić (Oberst) persönlich malträtiiert wurde. Er wurde in der Tatsachenbeschreibung der Anklageschrift nicht erwähnt, [der Zeuge] bestätigte jedoch die Art und Weise, wie Alić die Gefangenen behandelte. So sagte er, dass Fahro Alić, genannt Oberst, ihn einmal, als er Freigang hatte, in seine Zelle brachte, weil der Zeuge nicht jeweils zu zweit laufen konnte, und er trat ihn mit den Füßen zwischen den Beinen und sagte: *„Du verschwindest in der Nacht.“*

364. Darüber hinaus gibt der Zeuge Jovo Elez in der Aussage über seine Ankunft [in der Kaserne] VB¹²¹ an, dass auf sie, als sie aus dem Kombi ausgestiegen waren, ein Spalier der Armee wartete. Und als sie hinausgingen, schlug jemand ihn mit dem Gewehrkolben, trat ihn jemand mit dem Bein, jemand schlug ihn mit der Faust bis zum Eingang in [die Kaserne] VB. Als sie in den Korridor eintraten, stellten sie sie an der Wand auf, sie hoben die Hände hoch und sie spreizten die Beine, und jeder bekam irgendetwas ab, jemand wurde zwischen die Beine getreten, der Zeuge bekam einen Tritt in die Hüfte, er kannte den Mann, der ihn schlug, sein Name ist Slavko. Er trat ihn mit einem Stiefel in den Knochen und er spürt bis heute den Schmerz, weil das Bein gelähmt ist. *„Ich kannte Slavko, und als wir Freigang hatten, versuchte ich zu meinem Bruder zu kommen, da alle Zellen ... waren. Und er sagt, versuche es nicht, sonst kriegst du es mit dem Fuß, und so habe ich eins und eins miteinander verbunden.“*

365. Der Zeuge Zlatan Crnković, der zur kritischen Zeit stellvertretender Leiter war, sagt aus, dass er gehört hat, dass Kemal, sie nannten ihn Kemo, in der Nacht in die Zelle ging, [und] dass er die Häftlinge serbischer Volkszugehörigkeit während der Nacht schlug. Der Zeuge hat Besim darüber informiert, er weiß nicht, ob Ramiz dort war, aber er hat dies Besim sicherlich gesagt, und er glaubt, dass er dann zur Außenwache versetzt wurde, an den Eingang, am Tor. Er kann nicht 100% [sicher] sagen, ob Ramiz Avdović auch dort war. Nachdem er jedoch vor der Aussage gewarnt worden war, die er in den Ermittlungen abgegeben hatte, als er ausgesagt hatte, *dass er von mehreren Wachen gehört hätte, dass der Wächter Kemo Dautović die Angewohnheit hatte, während der Nacht Gefangene zu schlagen und dass er darüber den Leiter Besim und den Kommandanten Avdović informiert hat und dass der Wächter Kemal weiterhin Wächter in der Untersuchungshaft geblieben ist*, bestätigte der Zeuge dies [dennoch], und sagte, dass er dies gesagt habe, aber er erklärte, dass er damals geglaubt habe, dass es keine großen Sanktionen gegen Dautović gegeben hätte. Er sei Wächter geblieben. Er glaubt, er wäre ein Wächter draußen geworden, er wollte dies sagen. Darüber hinaus sagte er aus, dass er nicht jeden Tag gekommen sei, um zu erfahren, ob Dautović nur drinnen oder draußen war. Nach einer Weile erhielt der Zeuge Literatur. In seinem Büro tippte er den Text des Regelwerks ein. Sie machten mehrere Exemplare des Regelwerks – wie sie arbeiten sollten, wie sie sich gegenüber den Inhaftierten verhalten sollten. Sie hielten eine Sitzung ab. Alle waren dort, Besim, Ramiz, alle Wächter, er erinnert sich nicht genau daran, wann es war, als sie es präsentierten. Dem Zeugen wurde das Regelwerk gezeigt (auf dem Dokument steht 10. Juli 1992). Er bestätigt, dass es sich um das Regelwerk handelt, ein Exemplar hat Besim genommen und Avdović hat mehrere Exemplare genommen, um sie an die Wächter zu verteilen (am Tor, im Empfangsbüro, innen) u.s.w.

366. Bei der Bewertung der Zeugenaussagen insgesamt und in Bezug auf die Ereignisse in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ stellt die Kammer fest, dass sie [die Zeugen] alle die Ereignisse während ihres Aufenthalt im Gefängnis/in der Untersuchungshaft „Viktor Bubanj“ überzeugend

¹²¹ Anmerkung des Übersetzers: VB bedeutet „Viktor Bubanj“.

beschrieben haben und aus ihren Aussagen jenseits aller Zweifel festgestellt werden kann, dass sie das, was sie erlebt haben, wahrhaft übermittelt haben. Alle diesen Aussagen stimmten in einem überein: Sie waren fast täglich, während der Gefangenschaft wenigstens, unmenschlicher Behandlung durch bestimmte Wächter ausgesetzt, und das alles aus dem Grund, dass sie serbischer Volkszugehörigkeit waren.

367. Für diese Schlussfolgerung spricht außer den Aussagen der Zeugen-Geschädigten, auch das Beweisstück der Staatsanwaltschaft T-221 „Bericht der KESS-Mission über die Überprüfung der Strafanstalten in Bosnien und Herzegowina 29. August – 4. September 1992“, in dem es heißt, „die Häftlinge wollten nicht über die Art und Weise sprechen, in der die Verwaltung sie behandelt, aber sie erweckten den Eindruck, dass Misshandlungen ohne Gründen geschahen. Die Angst und Respektlosigkeit der bewaffneten Wächter war offensichtlich, und in einem Moment sprach der Vertreter der Verwaltung sehr barsch eine medizinische Person serbischer Volkszugehörigkeit an, die Englisch sprach und die wir interviewten. Wir haben erfahren, dass ein Häftling mit einem Armbruch behandelt wurde, der angeblich die Folge eines Schlages mit einem Schlagstock war.... Mutter, Tante und Onkel eines muslimischen Wächters befanden sich im serbischen Lager in Foča.... Es ist offensichtlich, dass diese Häftlinge an psychischen Traumata und den Folgen von Unsicherheit leiden, jedoch in einem geringeren Ausmaß, als wir in den meisten anderen Zentren festgestellt haben. Beim Gespräch darüber war die Angst vor der Verwaltung des Lagers auffallend.“¹²²

368. Aus den Aussagen der Zeugen ist offensichtlich, dass es sich um eine persönliche und schmerzliche Erfahrung handelte, die sie in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ überlebt haben, als entrechtete Menschen, die auf Gedeih und Verderb denjenigen ausgeliefert waren, die für ihre Bewachung verantwortlich waren, wovon sie klar und überzeugend gesprochen haben, ohne den Wunsch oder die Absicht, die Sache, wie die Verteidigung behauptet, zu übertreiben und sich auszudenken, da es sich um Zeugen handelt, die in der Tat und laut Verteidigung wirklich Kriegsleid erlitten hätten, also hatten sie nach Ansicht der Verteidigung ein Interesse daran, auszusagen, wie sie ausgesagt haben.

369. Die Kammer teilt die Meinung der Verteidigung in Bezug auf das Vorstehende nicht. Die Zeugen haben weder bestritten, dass sie Folterungen überlebt und schwere Schläge auch vor ihrer Ankunft in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ erhalten haben, da die meisten von ihnen zuvor andere Hafteinrichtungen durchlaufen hatten, noch versuchten sie in ihren Aussagen alle Wachen für das unmenschliche Verhalten zu beschuldigen, was nur ein zusätzlicher Grund dafür ist, ihren Aussagen in Bezug auf die Ereignisse in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ und die Folterungen, die sie in dieser Einrichtung durchlaufen haben, zu glauben, und in Bezug auf Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Aussagen im Ganzen Glauben zu schenken.

370. So sagte der Zeuge Tihomir Ivković aus, dass er nie gehört hätte, dass Avdović zu den Personen, die inhaftiert war, nicht korrekt gewesen wäre. Er hat dies nicht einmal gesehen. Während seines Aufenthalts wurde er von keinem der Wärter persönlich geschlagen und dasselbe hat auch der Zeuge „MB-1“ ausgesagt (er kann nicht sagen, dass jemand ihn geschlagen hätte), und Radivoje Škobo sagte, dass das Verhältnis der Wachen zu ihm, außer bei Kemo und Safet, gut war, und der Zeuge Dragiša Andrić, sagte doch auch, obwohl er aussagte, dass sie ihn mit Füßen getreten und mit Händen geschlagen hätten, dass sie nicht ausgewählt hätten, dass sie nur geschlagen hätten, dass die schwersten Schmerzen die ersten Schläge in der Wohnung waren, als sie ihm drohten, seine Tochter und Frau zu vergewaltigen. Der Zeuge Simo Tambur sagte ebenso aus, dass die Misshandlungen, die er in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ erlebt hat, von Alić und Slavko Herceg [durchgeführt worden] waren. Die anderen verhielten sich korrekt, der Zeuge hatte mit niemandem Probleme.

¹²² T-221 „Bericht der KESS-Mission über die Überprüfung der Strafanstalten in Bosnien und Herzegowina 29. August – 4. September 1992, Seite 33-34.

371. Hinsichtlich der Tatsache, dass Häftlinge erniedrigenden Behandlungen und Schlägen seitens einiger Wächter im Gefängnis/in der Untersuchungshaft „Viktor Bubanj“ ausgesetzt waren, weicht keiner der Zeugen in seiner Aussage ab, sondern [die Zeugen] beschreiben das, was geschah, in fast gleicher Weise, beginnend mit ihrem Hinbringen und dann während ihres Aufenthalts in der ehemaligen Kaserne.

372. Die Misshandlungen und Schläge, über die sie aussagten, waren unterschiedlich und sie bewegten sich von „ein oder zwei Mal mit dem Fuß in den Rücken und die Nieren [treten]“ bis zum Verprügeln mit Schlagstöcken, Gewehrkolben, Fäusten, Stiefeln, auf den ganzen Körper, in den Bauch, in die Lunge, auf den Hals, auf die Hände, auf die Füße“. Und die genannten Handlungen, die in diesem Punkt des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, erfüllen nach Einschätzung der Kammer den Standard einer unmenschlichen Behandlung. Bei dieser Schlussfolgerung hat die Kammer alle bereits erwähnten Elemente berücksichtigt, die in der Definition der unmenschlichen Behandlung festgelegt sind. Das Verhalten einiger Wächter stellt zweifellos einen schweren Angriff auf die Menschenwürde der inhaftierten Zivilisten dar, die nicht nur persönlich physischen Misshandlungen ausgesetzt waren, sondern [auch] täglich Zeugen der Leiden anderer Häftlinge waren. Um einen Überblick über ihre Situation zu geben, ist die Aussage des Zeugen Tihomir Ivković besonders einprägsam, der bei der Beschreibung des „Behandlungsverfahrens“ beim Hinbringen sagte: *„Wir traten erschrocken, geschlagen in den Korridor ein...“*. Der Zeuge „A“ [sagte]: *„Man hörte Schreie bei Tag und in der Nacht, ein Wegbringen-Hinbringen. Im Keller gab es einen Schießplatz. Man hörte Schüsse, was nur zusätzliche Angst auslöste und negativ auf die Psyche der Lagerinsassen wirkte.“* Der Zeuge Radmilo Čodo [sagte]: *„Immer wenn einer aufs WC ging, trat ihn ein Wächter mit dem Fuß oder gab ihm eine Ohrfeige, es gab keinen Tag, an dem nicht jemand geschlagen wurde, ... wir sahen es nicht, man hörte nur Schreie.“* Der Zeuge Slobodan Gutalj [sagte]: *„Wenn sie wollten, konnten sie schlagen, da Gesetzlosigkeit herrschte.“* Der Zeuge Željko Kljajić [sagte]: *„Es gab einen Krieg, ich wurde aller meiner Rechte beraubt, ich konnte nichts zu meiner Verteidigung vorbringen, ich durfte nicht die Wahrheit sagen.“* Und insbesondere [ist die Aussage] des Zeugen Krsto Begenišić [einprägsam, der sagte]: *„Sie müssen Dich nicht [persönlich] schlagen, es reicht, dass einer jemanden vor unserer Zelle schlägt und Du erlebst das.“*

373. Da alles Genannte auch von physischer Misshandlung begleitet wurde, wie bereits gesagt wurde, kann unter Berücksichtigung des gesamten Zusammenhangs der Ereignisse (einer ständigen Atmosphäre der Unsicherheit, der Angst, ständige Misshandlungen der Häftlinge) jenseits aller Zweifel festgestellt werden, dass diese tatsächlichen und ernsthaften Handlungen zum Zeitpunkt ihrer Vornahme ganz bestimmt körperliche Schmerzen und Leiden verursachten und ganz sicherlich ein hohes Niveau und eine hohe Intensität von Angst als eine Form von psychischen Schmerzen [verursachten], und [die Handlungen] den Charakter eines brutalen Angriffs auf ihre Menschenwürde hatten, was eine Form unmenschlicher Behandlung als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung darstellt.

374. In Bezug auf die Verantwortlichkeit des Angeklagten hat die Kammer eine Reihe von Fakten und Umständen berücksichtigt, auf deren Grundlage festgestellt wurde, dass dem Angeklagten bewusst war und dass er wusste, was im Gefängnis mit inhaftierten Zivilisten serbischer Volkszugehörigkeit geschah, jedoch unternahm er nichts, um dies zu verhindern. Auf diese Weise hat er zur Begehung der Straftat beigetragen.

375. Es ist sicher, dass das Verhalten der Wächter nicht verborgen war und als solches dem Angeklagten Avdović nicht unbekannt war, er weiß tatsächlich, dass die Gefangenen täglich misshandelt werden, obwohl er dazu verpflichtet war, ein solches Verhalten zu verhindern, das über die Grenzen der Menschlichkeit hinausgeht und ganz sicher große psychische Leiden verursacht und ihre körperliche Unversehrtheit verletzt. Er unternahm nichts, um dies zu verhindern, obwohl die

Inhaftierten als Zivilisten den Schutz des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen genossen haben.

376. Es ist offensichtlich, dass es sich im konkreten [Fall] nicht um vereinzelte Situationen und Zwischenfälle handelte, und dass sie als solche dem Angeklagten als Vorgesetztem der Wächter in der Untersuchungshaft [nicht] unbekannt bleiben konnten, vor allem, da er selbst bei dem Empfang anwesend war, als die Gefangenen Drakul und Ivković im Empfang genommen wurden. Er sah, wie sie sich ihnen gegenüber verhielten. Er wurde auch vom stellvertretenden Leiter Zlatan Crnković vor dem Verhalten des Wächters Kemal Dautović gewarnt (dies war anderen Wächtern bekannt, so dass der Angeklagte Vintila „von Kemo gehört hatte“ und davon, dass „er gerne schlägt“). Angesichts seiner täglichen und fast ständigen Anwesenheit im Bereich des Gefängnisses/der Untersuchungshaft, worüber unter anderem Ekrem Krkalić aussagte, musste ihm bekannt sein, was im Raum des Gefängnisses geschah. Da er überdies vor dem Verhalten des Wächters Dautović gewarnt worden war und bei dem Ereignis während des Empfangs anwesend war, musste er viel mehr Sorgfalt und Rücksicht hinsichtlich des erwähnten Wächters und seines Verhaltens walten lassen.

377. Selbst wenn wir die Verteidigung des Angeklagten akzeptierten, dass er [seine] Arbeitszeit hatte und nachts nicht im Gefängnis war, geschahen das Verprügeln und die Misshandlungen jedoch nicht nur in der Nacht, sondern auch während des Tages, und zwar als sie auf die Toilette, zum Freigang, zur [Verrichtung] der [Zwangs-]Arbeit gebracht wurden, worüber alle Zeugen aussagten, und vor allem, beim Hinbringen der Häftlinge, das normalerweise in der üblichen Art und Weise stattfand – Durchgehen durch das Spalier. Sie wurden mit Füßen getreten, mit Händen, Schlagstöcken und Gewehrkolben geschlagen, was, kurz gesagt, ein systematisches Verhalten war, als sie empfangen wurden, und deshalb eine Tatsache, die dem Angeklagten nicht unbekannt sein konnte und auch nicht [unbekannt] geblieben ist.

378. Es sollte auch im Auge behalten werden, dass sich das Büro des Angeklagten im Erdgeschoss neben den Zellen der Gefangenen auf der rechten Seite der Eingangstür befand, worüber unter anderem Zlatan Crnković, Ekrem Krkalić aussagten, und was auch der Zeuge Ramiz Borčak bestätigt hat, der, obwohl er [erst] im Dezember 1992 in die Militäruntersuchungshaft „Viktor Bubanj“ kam, den Angeklagten Avdović im gleichen Büro vorfand.

379. Nach Ansicht der Verteidigung konnte der Angeklagte keine Maßnahmen ergreifen, um die Situation der inhaftierten Personen zu verbessern. Er konnte sich keiner der Handlungen und Vorgehensweisen der anderen Wächter gegenüber den Häftlingen bewusst sein, da dies nicht seine Rolle und Funktion war. Zunächst stellt die Kammer fest, dass sein Bewusstsein bzw. sein Wissen über das, was im Gefängnis geschieht, nicht von seiner Rolle und Funktion abhängt, da die Ereignisse vielen anderen bewusst waren, die die Funktion, die er ausübte, nicht innehatten.

380. Der Vortrag der Verteidigung des Angeklagten, dass der Angeklagte [nur] eine Wache war und dass sie ihn aufgrund der Fachkenntnisse über die Führung der Kartothek, der Erstellung des Dienstplans und anderer Bedürfnisse in der Arbeit und im Funktionieren des Gefängnisses nicht nur aus Respekt, sondern auch wegen der [Fach-]Kenntnis als Kommandant ansprachen, ist auch angesichts der vorgelegten Beweise nicht akzeptabel.

381. Die Verteidigung erklärte auch, dass der Angeklagte versucht hätte, einige Gefangene, deren Verwandte er kannte, vor der Verrichtung der Arbeit zu schützen, jedoch hätte er dies nicht als Kommandant der Sicherheit gemacht, sondern als Wächter. Vor allem ging es nicht nur um einen Versuch [die Zwangsarbeit zu verhindern], da sich dies nicht aus der Aussage des Zeugen Radivoje Škobo ergibt, der ausgesagt hat, dass die Wachtmeister, wie der Zeuge die Wächter nennt, vor Ramiz Angst hatten. Sie mussten auf ihn hören. Und nachdem Avdović einem Wachtmeister gesagt hatte:

„Bring ihn zurück, er geht nicht zur Verrichtung der Arbeit“, wurde er nicht mehr zur Verrichtung der Arbeit gebracht.

382. Es ist schwer zu glauben, dass der Wächter, der den Zeugen Škobo zur Verrichtung der [Zwangs-]Arbeit brachte, auf einen anderen Wächter gehört hätte und auf direkten Befehl, den Gefangenen nicht zur Verrichtung der Arbeit zu bringen, gehandelt hätte. Und der Zeuge Ljubomir Drakul sah den Angeklagte Avdović als so etwas wie der Kommandant der Wache an und er schloss dies aus seinem Benehmen. Als sie einmal Freigang hatten, hinderte Avdović den Wächter daran, jemanden beim Freigang zu schlagen. *„Er tauchte am Fenster auf und sagte, dass er dies nicht tun dürfe. Das geschah wirklich einmal, soweit ich mich daran erinnere.“*

383. Es ist offensichtlich, dass der Angeklagte Avdović [die unmenschliche und erniedrigende Behandlung der Zivilisten verbieten bzw. verhindern] konnte und er die Befugnis und auf jeden Fall die Verpflichtung hatte, die unmenschliche und erniedrigende Behandlung von Zivilisten zu verbieten bzw. zu verhindern. Wenn man seine Funktion im Gefängnis und die Kenntnisse von dem gesetzwidrigen Verhalten, das über einen längeren Zeitraum andauerte, im Auge behält, kann dies nicht als vereinzelter Vorfall betrachtet werden, da diese Vorgehensweise alltäglich vorkam, und dennoch unternahm er bewusst nichts, und er stimmte [folglich] damit überein, dass die inhaftierten Zivilpersonen auf solche unmenschliche Art und Weise behandelt werden.

384. Der Angeklagte war, wie dies die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise festgestellt hat, in der kritischen Zeit De-Facto-Kommandant der Sicherheit im Gefängnis, und in diesem Sinne war er für eine rechtmäßige Vorgehensweise der Wächter verantwortlich, und er hatte gegenüber den inhaftierten Personen im Hinblick auf ihre Sicherheit und ihren Schutz die Pflicht und die Verantwortung, die [notwendigen] Maßnahmen zu ergreifen, um deren Misshandlung zu verhindern. Dies vor allem, weil er als Angestellter beim KPZ Foča vor dem Krieg über die Regeln für die Behandlung der Personen in Haftanstalten vollständig informiert war.

385. Die Kammer akzeptiert die Behauptungen des Angeklagten nicht, dass er nicht wusste, dass es ein Regelwerk über die Verbüßung der Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe in den Abteilungen der Bezirksgefängnisse und den Abteilungen der Justizvollzugsanstalten vom 10. Juli 1992¹²³ gab, da der Zeuge Zlatan Crnković ausgesagt hat, dass der Angeklagte mehrere Exemplare mitgenommen hatte, um die Wächter über den Inhalt zu informieren. Darüber hinaus besteht der Zweck der Verabschiedung dieser Verordnung darin, dass sich diejenigen, auf die sie sich bezieht, über den Inhalt der Verordnung informieren und dass sie sich bei der Arbeit im Einklang damit verhalten sollen.

386. Der Sachverständige für Militärberufe Ramiz Dugalić hat bei der Begründung seines Befundes und seiner Meinung in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass er keine Dokumente gefunden hätte, aus denen hervorgeht, dass der Kommandant der Wache oder der Leiter [der Haftanstalt] Maßnahmen bezüglich der Bestrafung oder Sanktionierung der Personen, die die Inhaftierten unmenschlich behandelten, ergriffen hat. Er erklärt, dass der Kommandant der Sicherheit dann, wenn ein Wächter eine Tat begeht, Maßnahmen auf seiner Ebene ergreift, dann informiert er den Leiter des Gefängnisses und später auch den Ermittlungsrichter des Militärgerichts, nachdem es gegründet wurde. Der Kommandant der Sicherheit kann eine Wache zum Gespräch einladen und diese warnen und seine Versetzung durch die RiK-Linie aus dieser Einrichtung verlangen. Es ist klar, dass der Angeklagte Avdović keine der oben genannten Maßnahmen ergriffen hat, da die Gefangenen wiederholt bzw. ständig misshandelt und malträtiert wurden.

¹²³ T-58.

387. Obwohl er die Frage, ob es die Pflicht des Kommandanten der Wache ist, sich um das Verhältnis der Wächter gegenüber den Inhaftierten zu kümmern, nicht konkret beantwortet hat, hat der Sachverständige für Militärberufe Nehru Ganić in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass der Kommandant sich um seine Soldaten kümmern soll, dass sie ihre Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen, und er verpflichtet ist zu berichten, wenn er erfährt oder bemerkt, dass die Wächter die inhaftierten Personen unmenschlich behandeln (nach Ansicht dieses Experten war die Funktion von Ramiz Avdović als Kommandant der Wache eine vorläufige). [Er ist verpflichtet,] sich um die Disziplin, um die Ordnung zu kümmern, seine täglich Beobachtungen zu machen und den Vorgesetzten unverzüglich über außergewöhnliche Vorfälle zu berichten, und er ist persönlich verpflichtet, bestimmte Maßnahmen aus seinem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, um den Schaden zu mindern.

388. Aus dem Gesagten stellt die Kammer jenseits aller Zweifel fest, dass der Angeklagte Kontrolle über die Wachen hatte, [und dass] er die Möglichkeit und vor allem die Pflicht hatte, im Einklang mit seiner Funktion zu handeln und die Sicherheit der inhaftierten Personen zu gewährleisten. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten Avdović kann weder unter Berufung auf die Verantwortung des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Militäruntersuchungshaft/des Gefängnisses ausgeschlossen werden, noch ist der Angeklagte im konkreten Fall für [deren] Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, [genau] wie dies die Verteidigung behauptet. Als direkter Vorgesetzter der Wachen sollte und musste er die erste Person sein, die die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Inhaftierten ergreift.

389. Dem Angeklagten konnte, wie bereits gesagt, die Art des Umgangs mit den inhaftierten Personen und die Art der Behandlung der inhaftierten Personen nicht unbekannt geblieben sein, da dies eine allgemein bekannte Tatsache war. Aber er versäumte es, dann zu reagieren, wenn er hätte reagieren müssen. Er hielt sich bewusst und mit der Absicht zurück, als er dazu verpflichtet war, dies zu tun. Auf diese Weise zeigte er sich mit dem, was geschah, einverstanden, und er wollte die daraus resultierende Konsequenz bzw. er bewilligte das Verhalten der untergeordneten Wächter und war stillschweigend mit allem, was sie taten, einverstanden. Obwohl er nicht persönlich an den Schlägen und Misshandlungen von Gefangenen beteiligt war, trug der Angeklagte in erheblichem Maße dazu bei, weshalb die Kammer feststellt, dass er als Mittäter gehandelt hat (da er wegen des Versäumnisses, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die unmenschliche Behandlung von Gefangenen ermöglicht hat), bzw. da durch sein (Nicht)Handeln die Voraussetzungen geschaffen und es ermöglicht wurde, dass das Verprügeln stattfand.

390. Auf der Grundlage des Vorstehenden hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte durch die Handlungen, die in Punkt^o1.1 des verurteilenden Teils des Urteils beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ (Unterlassung) und in Verbindung mit den Artikeln 22 und 30 Absatz 2 StGB SFRJ begangen hat.

b) Punkt I.^o2. des operativen Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Ramiz Avdović

391. Durch Punkt I.^o2. des operativen Teils des Urteils wurde der Angeklagte Ramiz Avdović dafür schuldig gesprochen, dass er Mitte Juli 1992 im Korridor des Militärgefängnisses Ljubomir Drakul, einen inhaftierten Zivilisten, unmenschlich behandelt hat, indem er sagte: „*Du Fočak, die Meinen wurden in Foča getötet, das waren wahrscheinlich die Deinen*“; und er ihn bei mehreren Gelegenheiten, als er zum WC ging, hart mit einem Schlagstock im Bereich des Rückens und der Arme schlug, wodurch am rechten Arm durch die Schläge mit einem Schlagstock ein Muskel aufgeplatzt ist, und ein sichtbares Loch oberhalb des Ellbogens geblieben ist.

392. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat es die Kammer für nachgewiesen befunden, dass der Angeklagte im Korridor des Militärgefängnisses den inhaftierten Zivilisten Ljubomir Drakul

unmenschlich behandelt hat, in der Weise, wie das im operativen Teil des Urteils beschrieben ist. Die Kammer hielt die Aussage des Geschädigten für aufrichtig und glaubwürdig und zieht sie nicht in Zweifel.

393. Die Verteidigung des Angeklagten stellt die Aussage dieses Zeugen in Frage und gibt an, dass der Zeuge bezüglich „der Zeit, des Gebäudes und des Orts, sowie bezüglich des Grunds, warum Ramiz Avdović dies gewesen sein könnte, nicht präzise war, und es gibt keine rechtsgültigen Schlussfolgerungen, dass Ramiz Avdović ihn jemals geschlagen hat“.

394. Entgegen dieser Verteidigungsbehauptung hat der Zeuge und Geschädigte Ljubomir Drakul auf klare, eindeutige und überzeugende Weise die Vorgehensweise des Angeklagten ihm gegenüber beschrieben, und die Kammer hatte keinen Grund, der Aussage des Geschädigten nicht vollständig Glauben zu schenken

395. Der Zeuge Ljubomir Drakul gibt nämlich, ohne die Absicht, dem Angeklagten auch etwas zur Last zu legen, was nicht stimmt und was er nicht getan hat, in seiner Aussage an, dass er am ersten oder am zweiten Tag von dem Angeklagten geschlagen wurde und er sagte: *„Du Fočak, die Meinen wurden in Foča getötet, das waren wahrscheinlich die Deinen“*, und er schlug ihn, normalerweise, wenn er aufs WC ging oder zurückkam. Bei der Beschreibung dieser Schläge und Verletzungen, die ihm der Angeklagte zugefügt hat, hat der Zeuge ausgesagt: *„Er schlug ein oder zwei Mal mit dem Schlagstock, manchmal auf die Hände, manchmal auf den Rücken, es hing davon ab, wie er hinkam. Durch einen dieser Schläge ist ein Muskel am meinen Arm geplatzt und es gibt jetzt überhaupt keinen Muskel mehr.“* Das hat, wie der Zeuge sagt, sieben Tage lang gedauert. Der Zeuge sagt jedoch auch aus, dass der Angeklagte Avdović danach von ihm abgelassen hat und dass er nicht allein daran beteiligt war, die anderen nahmen gleichermaßen teil. *„Ich kann nicht sagen, dass er zu dieser Zeit der größte [Teufel] zu mir war, vielleicht zu anderen. In den ersten Tagen war er vielleicht so zu mir, später hat er mich dorthin versetzt und er wollte den [Gefangenen] Austausch gegen mich einstellen¹²⁴, und das weiß ich.“*

396. Diese Aussage des Zeugen findet die Kammer aufrichtig. Der Zeuge schilderte ohne absichtliche Konstruktionen einfach und eindrucksvoll, was in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ tatsächlich mit ihm geschah, nicht nur in Bezug auf die Behandlung durch den Angeklagten Avdović, sondern auch in Bezug auf alle Ereignisse, [die sich ereignet hatten,] seitdem er gebracht worden war [und] bis zu seiner Freilassung.

397. Obwohl die Kammer den Angeklagten Avdović [vom Vorwurf] der [unmenschlichen] Behandlung der Geschädigten Željko Kljajić und Dragomir Pejović freigesprochen hat, hat die Kammer auch ihre Aussage in Bezug auf die Tatsache, dass dem Angeklagten die Anwendung von physischer Gewalt gegen Häftlinge nicht fremd war, berücksichtigt. Im Fall der Geschädigten Pejović und Kljajić hat die Kammer ihre Entscheidung über den Freispruch des Angeklagten nicht deswegen getroffen, weil sie es für nicht nachgewiesen befunden hätte, dass der Angeklagte die Handlungen, die ihm durch die geänderte Anklageschrift zur Last gelegt wurden, begangen hat, sondern weil sie keine Beweise dafür fand, dass seine Behandlung den Standard der unmenschlichen Behandlung erreicht hätte, der erforderlich ist, damit es sich um die Straftat eines Kriegsverbrechens handeln kann.

398. Wenn es um die Aussagen dieser Zeugen geht, schenkt die Kammer ihnen Glauben, da sie der Auffassung ist, dass sie aufrichtig und glaubhaft sind. Und als solche bestätigen [die Aussagen] indirekt die Aussage des Zeugen Ljubomir Drakul. Der Zeuge Dragomir Pejović beschreibt nämlich, was im Zentralgefängnis geschah und die Vorgehensweise des Angeklagten ihm gegenüber, was in keinem Fall

¹²⁴ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist wahrscheinlich, dass der Zeuge ausgetauscht werden und damit aus der Haft entlassen werden sollte.

als zulässige Vorgehensweise im Verhältnis zu einer inhaftierten Person eingestuft werden kann. Wie im Fall des Geschädigten-Zeugen Ljubomir Drakul sagte auch der Zeuge Pejović aus, dass seine Verbindung mit Foča eine Reaktion des Angeklagten Avdović hervorgerufen hat. Der Angeklagte fragte ihn nämlich nach Mišo Pejović (ansonsten ein Cousin des Zeugen), und als der Zeuge aus Angst sagte, dass er ihn nicht kennt, trat er ihn mit dem Fuß gegen das Schienbein mit der Drohung „Du würdest dich an Mišo erinnern“. Danach beschreibt Pejović, wie er mehrmals von den Wachen geschlagen wurde, und die Wächter fragten ihn auch, ob er sich an Mišo erinnert.

399. Der Zeuge Željko Kljajić gibt ebenso in seiner Aussage an, dass er mit dem Angeklagten, wie er sagt, „ein Problem“ hatte. Als sich die Inhaftierten über ihre Volkszugehörigkeit äußerten, und der Zeuge sagte, dass er Serbe ist, gab ihm der Angeklagte zwei „heiße“ Ohrenfeigen und sagte: *„Deine Mutter Tschetnik, du bist ein bosnischer Orthodoxer.“*

400. Obwohl es nach Ansicht der Kammer, wie gesagt, keine Beweise dafür gibt, dass die Handlungen des Angeklagten, über die die Zeugen Pejović und Drakul aussagten, den Standard einer unmenschlichen Behandlung erreichten, hält die Kammer es jedoch für notwendig, die Aussagen dieser Zeugen anzugeben, [die] eigentlich die Art und Weise der Behandlung der Häftlinge durch den Angeklagten, den damaligen Kommandanten der Sicherheit, abbilden.

401. Die strafbaren Handlungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, weichen nach Ansicht der Kammer von den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Grundprinzipien der humanen Behandlung ab. Wenn man den Kontext der Zeit, des Ortes und der Umgebungen betrachtet, in dem sich der Geschädigte Ljubomir Drakul befand (dass er bereits bei der Ankunft im Spalier geschlagen worden war) und zusätzlich, dass der Angeklagte ihm vorgeworfen hatte, dass *„wahrscheinlich die Seinen“* die Familie des Angeklagten in Foča getötet hätten, und dass das Schlagen, wenn [der Zeuge] zum WC ging oder vom WC zurückkehrte, mit dem Schlagstock auf den Rücken oder auf die Hände *„in Abhängigkeit davon“* erfolgte, *„wie er hinkam“*, und dass dadurch der Muskel auf dem rechten Oberarm geplatzt ist, und dass sich [das alles über] mehrere Tage hinweg wiederholte, so hat dies bei dem Geschädigten neben physischen Schmerzen sicher auch eine erhebliche Angst verursacht, was nach Charakter und Bedeutung [der Handlung] einen groben Angriff auf die Würde des Geschädigten darstellt, und als solche [erfüllt] die [Handlung] die Merkmale der unmenschlichen Behandlung als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung.

402. Es ist unbestreitbar, dass der Angeklagte mit direkter Absicht gehandelt hat, das heißt, er wusste und er war sich bewusst, dass er die Handlungen in Bezug auf Personen vorgenommen hat, die durch internationale Konventionen geschützt sind, vor allem weil er vor dem Krieg als Angestellter bei dem KP Dom Foča mit den Regeln der Behandlung der inhaftierten Personen vertraut war und damit, dass jede Form der unmenschlichen Behandlung verboten ist, sowohl im Hinblick auf das Verbot der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit als auch auf alle Verletzungen der Menschenwürde. Und der Angeklagte hat entgegen der Verbote gehandelt, wie dies jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen wurde.

403. Unter Berücksichtigung des Genannten hat die Kammer daher jenseits vernünftiger Zweifel für nachgewiesen befunden, dass der Angeklagte Ramiz Avdović die Handlungen vorgenommen hat, wegen der er schuldig gesprochen wurde. Und durch diese Handlungen sind die Merkmale der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ erfüllt.

c) Punkt II.°3. des operativen Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

404. Durch Punkt II.°3. des operativen Teils des Urteils ist der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila schuldig gesprochen worden, dass er Mitte November 1992, in der Nacht im Korridor der Militäruntersuchungshaftanstalt, als die Zivilisten Željko Kljajić, Ostoja Šolaja, Krsto Božić, Todor

Ristović und andere empfangen wurden, den inhaftierten Zivilisten Željko Kljajić unmenschlich behandelt hat, indem er ihm befahl, zur Wand zu stehen und die Hände hochzuhalten, was dieser aus Angst tat, und ihm dann mit der Faust auf der linken Seite in die Rippen schlug und ihn zu Boden warf, und ihn dann, als er aufstand, in die Zelle Nummer 3 brachte, und dann, nach ein paar Tagen, ihm in demütigender Weise befahl, mit bloßen Händen aus der Toilette Kot zu holen, was er aus Angst tat.

405. Der Zeuge Željko Kljajić hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass er Mitte November 1992 wieder aus seiner Wohnung weggebracht wurde und dass er in die Kaserne „Viktor Bubanj“ gebracht wurde. Mit ihm zusammen kamen fünf weitere Personen, darunter der verstorbene Kosta und Todor Ristović. Sie wurden in den Korridor gebracht, wo sie [ihnen befohlen], [sich] an die Wand [zu stützen], und er zeigte auf den Angeklagten Vintila: „Dieser Herr hier, ich habe ihn erkannt.“ Der Zeuge sagt aus, dass er [Vintila] sie alle geschlagen hätte. Wegen [seiner] beschädigten Leber versuchte er, die rechte Seite so gut wie möglich zu schützen, da er sagte, er habe gesehen, was mit dem 70-jährigen Kosta geschah. Vintila schlug ihn 5-6 Mal auf die Hüfte, bis er hinfiel, und dann trat er ihn mit dem Fuß, und so [tat er es bei allen] nacheinander. Als der Zeuge an der Reihe war, schlug Vintila ihn auf die linke Seite, sodass er sofort hinfiel. Er erklärt, dass er den Angeklagten zu dieser Zeit nicht kannte, aber er sah ihn später [wieder] und er erkannte ihn, „er war der Schlimmste zu der Zeit und in dieser Gruppe von Leuten, wenn es um die Wachtmeister geht“.

406. Er sagt aus, dass Vintila sie empfangen und nach der Folterung auf die Zellen verteilt hat. Er trat den Zeugen so mit dem Fuß, dass er in die Zelle hineinstolperte und auf die [darin befindlichen] Menschen fiel. Er beschreibt den Angeklagten und sagt, dass er [in der Haarfarbe] braun, mehr schwarz war [und] ein bisschen dünner. Sie nannte ihn Julian Vintila, dies erfuhr er am nächsten Tag. Sie wagten es nicht einmal, ihn anzusehen. Wenn er im Dienst war, wagten sie nicht zu fragen, ob sie zur Toilette gehen konnten, weil sie wussten, dass sie geschlagen werden würden. Später sah er auch Vintila, und einmal brachte er ihn ins WC und zwang ihn, mit bloßen Händen die Notdurft wegzuräumen, die er verrichtet hatte, was er tat, weil er es tun musste („Der Mensch hat keine Rechte ...“). Er erklärt, dass dies eine Diensttoilette war. Die Häftlinge kamen hier nicht hin, er sah nicht, ob Vintila zur Toilette gegangen war und ihn [dann] einlud, diese zu säubern, aber er hat es so verstanden, „ich habe es nicht gesehen, aber der Mann war auf dem WC“.

407. Darüber hinaus sagt der Zeuge aus, dass der Gefangene Velibor Lalović sich bei ihm beschwert hätte, dass der Angeklagte Vintila ihn gezwungen habe, Kot mit seinen Händen wegzuräumen. Der Zeuge hat ferner ausgesagt, dass der Angeklagte ihn zweimal in die Vernehmungsräume gebracht und in die Nieren getreten hat. „Er sagte, erzähl mal“, und einmal fragte er ihn vor diesen Menschen, ob seine Frau Jungfrau gewesen wäre und er schlug ihn auf den Kopf. Der Zeuge sagt aus, dass er die Räume im Gericht gereinigt hat. Der Wachtmeister kam und rief sie auf. Sie haben die Korridore, die WCs gereinigt, das war, sagt er, wahrscheinlich ein System.

408. Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila bestritt die Aussage des Zeugen Željko Kljajić, als er die Aussage als Zeuge gemacht hat, indem er gesagt hat, dass für so was die Person gestört sein müsse und dass er dies nicht sei. Er erklärt, dass die Köche die Toilette, die sich neben der Küche befand, gereinigt hätten, und als er Wächter wurde, hätten die Gefangenen geputzt. Er weiß nicht, wer dies angeordnet hat. Als er dort als Wächter ankam, war diese Anordnung bereits festgelegt. Er habe nie persönlich jemandem befohlen, ein großes Geschäft wegzuräumen. Es wurde in der Regel gefragt, wer [die Toiletten] reinigen möchte, und die Gefangenen hätten sich normalerweise untereinander verständigt. Es gab die Hausordnung, dass jemand putzen musste, und so war es, solange er dort war, das heißt bis zum 01. Februar 1993. Zu der Zeit, als das Gericht errichtet wurde, wurde diese Regel, die „jemand“ eingeführt hatte, fortgesetzt. Er weiß nicht, wer die Büros der Richter gereinigt hat, und wenn es um die Korridore geht, hat der Präsident des Gerichts, soweit er sich erinnert, ausgewählt,

wer herausgeholt werden darf, um diese Reinigungsarbeit zu verrichten. In der Sache änderte sich im Wesentlichen nichts. [Die Reinigung] haben vorher und nachher die Gefangenen ausgeführt. Er erinnert sich aus dieser Zeit nicht an Željko Kljajić und hatte keinen Grund, eine besondere Beziehung zu ihm zu haben, in dem Sinne, dass er sich ihm gegenüber besser oder schlechter verhalten hätte.

409. Die Verteidigung des Angeklagten behauptet, dass der Geschädigte Željko Kljajić bei der Identifizierung des Angeklagten einen Fehler begangen hat und dass seine Beschreibung des Angeklagten für eine zuverlässige Identifizierung nicht ausreicht und der Name des Angeklagten charakteristisch war und sich von anderen unterscheidet, so dass es logisch ist, dass er dem Geschädigten im Erinnerung geblieben ist.

410. Außerdem gibt es nach Ansicht der Verteidigung keine Beweise dafür und es kann nicht zuverlässig nachgewiesen werden, dass die Schläge, die geschildert wurden, als Ausführungshandlungen einer Tat der unmenschlichen Behandlung nach dem Völkergewohnheitsrecht eingestuft werden können. Wenn es um die Reinigung der Toilette geht, gibt die Verteidigung an, dass dies eine Regelaufgabe der Gefangenen war, die nicht gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt und nicht als Misshandlung angesehen werden kann.

411. Entgegen der Behauptung der Verteidigung stellt die Kammer fest, dass die Handlungen des Angeklagten die wesentlichen Merkmale der Straftat, die ihm zur Last gelegt wurde, erfüllen. Die Kammer hat bereits (in den Paragrafen 288-305) erläutert, aus welchen Gründen sie es als nachgewiesen befunden hat, dass der Angeklagte in der kritischen Zeit in der Militäruntersuchungshaft „Viktor Bubanj“ den Posten eines Wächters ausübte (eines Wachtmeisters, wie der Zeuge sagt).

412. Die Kammer war in Bezug auf die Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen Željko Kljajić, der den Angeklagten im Gerichtssaal ohne Zweifel identifiziert hat, nicht im Zweifel, und angesichts der Handlungen des Angeklagten hatte [die Kammer] keinen Grund, an die Aussage des Zeugen-Geschädigten Željko Kljajić nicht zu glauben, und [der Vortrag der] Verteidigung stellt [die Aussage] in keiner Weise in Frage. Der Zeuge hat auf zuverlässige, überzeugende und konsequente, ehrliche Weise über das, was er in der Militäruntersuchungshaft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ erlebt hat, ausgesagt, ohne den Wunsch, etwas zu konstruieren, und er hat über das Verhalten [des Angeklagten] und auch darüber ausgesagt, wie ihn der Angeklagte in der kritischen Zeit behandelt hat. Die Kammer hatte den Eindruck, dass der Zeuge auch jetzt unter dem Einfluss dieser Ereignisse steht und dass er sich nach so langer Zeit von dem Trauma und der Demütigung, die diese Ereignisse verursacht haben, nicht mehr befreien kann. *„Ich spüre die Folgen, eine schmerzliche Erfahrung, die mir am meisten wehtut, was ich erlebt habe, weil es nicht hätte passieren sollen. Ich würde Vintila jetzt zum Trinken einladen und ihn fragen, warum musstest Du dies tun“*, und [die Kammer] stellt fest, dass der Geschädigte das Leiden, das er in der Militäruntersuchungshaft erlitten hat, auf keinen Fall übertrieben hat.

413. Es ist eine Tatsache, dass die Umstände selbst, unter denen sich der Geschädigte befand, ernst und schwierig waren. Der Zeuge wurde zum zweiten Mal von zu Hause weggebracht und, [schon] bevor er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ kam, geschlagen und misshandelt, was an sich schon einen besonderen psychischen Zustand begründet hatte, ein Gefühl der Angst und der Hoffnungslosigkeit. *„Ich war schon gebrochen ...“* und auf alles dies folgten die physischen Misshandlungen durch den Angeklagten, als er [der Zeuge], nachdem er an die Wand gestellt worden war, darauf wartete, bis er an die Reihe kam.

414. Als der Angeklagte ihn zusätzlich zu all dem oben Gesagten dazu zwang, Fäkalien aus dem WC mit bloßen Händen wegzuräumen, und was er tun musste, *„... der Mensch hat keine Rechte außer, dass er tut, was ihm befohlen wurde oder er ist tot ...“*, und dann kann jenseits aller Zweifel festgestellt werden,

dass die Handlungen des Angeklagten gegenüber dem Geschädigten den Charakter einer unmenschlichen Behandlung hatten.

415. Die Handlungen des Angeklagten verursachten nämlich zu der Zeit, als sie vorgenommen wurden, bei dem Geschädigten zweifellos physische Schmerzen und Leiden, und sie waren auch auf Erniedrigung und Degradierung des Geschädigten gerichtet, [so dass die Handlungen] nach Ansicht der Kammer den Charakter eines groben Angriffs auf seine Menschenwürde haben und sicherlich eine Form der unmenschlichen Behandlung darstellen.

416. Die Kammer kann die Ansicht der Verteidigung nicht akzeptieren, dass die Reinigung des WCs eine regelmäßige Aufgabe der Häftlinge gemäß der festgelegten Prozedur war, da, wie der Zeuge sagte, „es vielleicht ein System war, aber es war keine Art und Weise“, womit die Kammer absolut einverstanden ist. Und sie stellt fest, dass bei dem Angeklagten, als er den Geschädigten gezwungen hat, das WC mit bloßen Händen zu reinigen, die Absicht bestand, den Geschädigten zu demütigen und zu degradieren.

417. Die Kammer stellt fest, dass der Angeklagte seine Position genutzt hat, um den Geschädigten Leiden und Demütigungen auszusetzen. Er war sich seiner Handlungen bewusst, durch die er diese Folgen verursacht hat, und er wollte, dass [die Leiden] auftreten, weshalb er die Handlungen, durch die die Merkmale der unmenschlichen Behandlung erfüllt wurden, als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung mit direkter Absicht vorgenommen hat.

418. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat es die Kammer jenseits aller Zweifel als nachgewiesen befunden, dass der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila die Handlungen vorgenommen hat, für die er schuldig gesprochen wurde, und mit denen die Merkmale der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ erfüllt sind.

d) Punkt II.°4. des operativen Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

419. Es ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [und] Geschädigten Slobodan Gutalj selbst, der in Bezug auf diese Umstände angehört worden ist, dass der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila in der Militäruntersuchungshaft in der Zelle Nr. 12 2-3 mal den inhaftierten Zivilisten Slobodan Gutalj in der Form unmenschlich behandelt hat, dass er die Tür seiner Zelle aufschloss und Slobodan Gutalj aufforderte, zu ihm zu kommen. Als dieser dies tat, griff [Vintila] mit den Händen das Gitter der Eingangstür und trat ihm hart in den Rücken, woraufhin der Geschädigte Slobodan Gutalj gegen die Wand der Zelle [geschleudert wurde], auf den Boden fiel und das Bewusstsein verlor.

420. Der Zeuge hat nämlich in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass er, nachdem er in die Kaserne „Viktor Bubanj“ gebracht worden war, unmittelbar nach seiner Ankunft geschlagen wurde, dass er in die Zelle Nummer 12 gebracht wurde, in der Damjanović untergebracht war, der, so sagt der Zeuge, angeklagt wurde, „*in Vogošća einige Jungs getötet zu haben*“. Er sagte aus, dass Damjanović ständig geschlagen wurde. „*Mein Pech vielleicht war, dass ich dort war, weil sie ihn ständig geschlagen haben, und sie haben neben ihm auch mich geschlagen.*“ Er blieb vielleicht 4-5-10 Tage dort. Danach wurde er in die Zelle Nummer 3 verlegt. Der Zeuge sagte aus, dass, während er in der Zelle Nummer 12 war, der Koch Vintila kam. Er erfuhr [erst] später, dass sein Name Iulian ist. Sie nannten ihn Koch, weil er in der Küche gearbeitet hatte. Er hat ihn 2-3 Mal massiv geschlagen. Den Namen dieses Mannes erfuhr er von Damjanović, der ebenfalls von ihm geschlagen wurde, und der sagte ihm: „*Das ist der Koch Vintila.*“

421. Bei der Beschreibung, wie der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila ihn schlug, sagte der Zeuge aus, dass der Angeklagte mit den Händen das Gitter der Eingangstür griff und ihm sagte, er solle zu ihm kommen, danach zog er sich hoch und trat den Zeugen mit den Füßen in die Nieren, wonach der Zeuge stolperte und gegen die Wand der Zelle stieß, und, so sagte der Zeuge aus: „*Gib noch, gib noch, bis ich*

hinfiel.“ Obwohl es daneben noch Schläge gab, sagte er, dass er [vor allem] dies im Gedächtnis behalten und versiegelt hat.

422. Er wiederholt, dass dies 2-3 Mal geschehen ist, bis er in die Zelle Nummer 3 verlegt wurde, wo er nicht geschlagen wurde, sondern nur aus der Zelle herausgeholt wurde. Er erklärt, dass er zu dieser Zeit von einem guten Wind überrannt werden konnte und nicht von einem Mann mit stärkster Kraft. Aufgefordert, ihn im Gerichtssaal zu identifizieren, zeigte der Zeuge auf den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila. *„Als ich [ihn] so angesehen habe, sagte ich, das ist der Vintila. Hier ist er, die zweite Reihe, die Krawatte und das Hemd, ich denke 90%, dass er das ist, nach 20 Jahren.“* Der Zeuge bestätigt, dass er vor drei Jahren ausgesagt hat, dass er die Teilnehmer nicht [wieder]erkennen könne, weil er sich nicht erinnere. Er sagt aus, dass er in der Hauptverhandlung ohne Zweifel auf den Angeklagten gezeigt hat, weil er damals (vor drei Jahren) nicht konzentriert war und keine Menschen sah, *„aber wenn Du einen Mann siehst, wenn es Dich überkommt und Du Dich daran erinnerst, kann es [nur] diese Person sein. Ich habe Vintila sofort erkannt, nur er hatte keine blonden Haare“.*

423. Auf die Beharrlichkeit der Verteidigung, dass der Zeuge in einer Aussage in den Ermittlungen angegeben habe, dass er sieben Tage in der Zelle Nummer 12 verbracht hätte, sagt der Zeuge, dass man sich nach 20 Jahren nicht an jedes Wort erinnern kann. Er erinnert sich nicht daran, dass er dies damals gesagt hat.

424. Der Zeuge meint, dass Damjanović bei der Identität des Angeklagten keinen Fehler machen könne, weil er viel länger dort war als der Zeuge. Auf die Frage der Verteidigung, ob es möglich sei, dass er Vintila verwechselt, [sagte der Zeuge:] *„Es ist möglich, alles im Leben ist möglich, aber soweit ich mich erinnern kann. Alles ist möglich und man erkennt einen nach 20 Jahren nicht. Als ich dort war, war ich deprimiert, arm, elend, lustlos, ich hätte auch meinen Vater nicht erkennen können.“* Am Ende als er aufgefordert wurde, zu erläutern, ob er wirklich den Angeklagten gesehen hat, hat der Zeuge gesagt: *„Wie kann ich nicht sehen, wer mich geschlagen hat, er ist kein Gespenst. Als ich einmal sagte, dass dieser mich so und da geschlagen hat, sprach ich, so behaupte ich, verantwortungsvoll; und ich spreche die Wahrheit bei Gott. Ich habe nichts gegen den Mann, ich möchte ihn fragen, was ihn dazu zwang, mich so ...“*

425. Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila bestreitet die Aussage des Zeugen Slobodan Gotalj hinsichtlich der Tatsache, dass er *„mit den Händen das Gitter der Eingangstür griff und so mit den Stiefeln, Füßen die inhaftierten Personen trat“*, weil dies physisch nicht möglich war, weil die Zellentür ziemlich hoch war und es über jeder Zelle ein Fenster gab, das physisch nicht einmal der größte Mann erreichen konnte. Neben jedem Fenster gab es Gitter und einen Griff, und mit diesem Griff konnte man das Fenster öffnen und schließen. Und als das Fenster geöffnet wurde, wurde es nach außen gekippt, und man brauchte eine Leiter, um dieses Fenster zu öffnen, so dass die angegebene Ausführungsweise physisch unmöglich war; und man kann dies auf den Bildern sehen. Der Zeuge [Angeklagte]¹²⁵ sagt, dass er keinen Grund hatte, eine besondere Beziehung zu Slobodan Gotalj zu haben, in dem Sinne, dass er ihn besser oder schlechter behandelt.

426. Die Verteidigung behauptet in ihrer Schlussrede, dass die Aussage von Slobodan Gotalj widersprüchlich sei, vieles sei unlogisch und widersprüchlich, dass er bei der Identifizierung des Angeklagten einen Fehler gemacht habe und dass nicht zuverlässig nachgewiesen worden sei, dass der Angeklagte Gotalj Schläge versetzt hätte. Außerdem habe der Geschädigte großes Leid und Folter

¹²⁵ Anmerkung des Übersetzers: Der Verweis auf den Zeugen im Originaltext ergibt keinen Sinn. Es kann nur der Angeklagte gemeint gewesen sein.

erlitten, bevor er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ gebracht wurde, und er hat eindeutig ausgesagt, dass er aufgrund dieser Schläge Verletzungen erhielt, deren Folgen er [weiterhin] spürt.

427. Entgegen dieser Ansicht der Verteidigung hat die Kammer die Handlungen der Angeklagten als unmenschliche Behandlung gemäß Völkergewohnheitsrecht qualifiziert.

428. Unter Berücksichtigung der Aussagen des Zeugen und Geschädigten stellt die Kammer zunächst fest, dass der Zeuge ziemlich konfus war, als er Antworten gegeben hat, was vor allem die Folge seiner Ausdrucks- und Wiedergabefähigkeit ist bzw. Folge der Darstellung der Erinnerung an dieses Ereignis, die für den Zeugen auch jetzt traumatisch ist, und nicht Folge des Wunsches und einer Absicht, dass er den Angeklagten für etwas beschuldigt, was er nicht getan hat. Dies vermindert jedoch nicht die Wahrhaftigkeit, Glaubhaftigkeit und Zuverlässigkeit seiner Aussage, dass gerade der Angeklagte Vintila die Ausführungshandlungen vorgenommen hat, wie sie in der Tatsachenbeschreibung dieses Punkts des Urteils dargelegt wurden.

429. Die Verteidigung besteht darauf, dass der Zeuge nicht weiß, wer die Person war, die ihn geschlagen hat. Bezüglich der Identifizierung im Gerichtssaal bei [Abgabe] der Aussage hat der Geschädigte gesagt, dass er ihn mit 90%iger Sicherheit erkennt, was aufgrund des Zeitablaufs (20 Jahre und mehr seit dem Ereignis) verständlich ist, und aufgrund der Tatsache, dass der Zeuge selbst angegeben hat, dass er damals *„deprimiert, arm, elend, lustlos war, ich hätte meinen Vater auch nicht erkennen können“*.

430. Die Kammer akzeptiert jedoch nicht die Behauptung der Verteidigung, dass der Zeuge bei der Identifizierung einen Fehler gemacht habe und dass dies nicht die Grundlage für ein verurteilendes Urteil sein könne, da seine Aussage nicht schlüssig sei, widersprüchlich, und sie stünde im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft, weil der Zeuge, wie die Kammer festgestellt hat, in seiner Behauptung, dass es sich um, wie er sagte, den „Koch Vintila“ handelte, überzeugend ist.

431. Der Zeuge identifizierte den Angeklagten zunächst als einen Koch, was der Angeklagte zweifellos auch war, bevor er Wächter wurde, und fast alle in Militäruntersuchungshaft, sowohl die Wächter als auch die Häftlinge, kannten ihn [als Koch] und so nannten sie ihn Koch.

432. Genau diese erwähnte Eigenheit unterscheidet den Angeklagten von den anderen Wächtern, und es ist unwahrscheinlich, dass jemand, der fast täglich die Wache sehen konnte, den Angeklagten Vintila mit einigen der anderen Wachen verwechseln konnte, insbesondere, wenn man [die Tatsache] berücksichtigt, dass der Angeklagte die Zelle betrat und sowohl den Zeugen als auch Damjanović schlug, über den der Zeuge aussagt, dass dieser mehr Schläge erhalten hat als er. Schließlich hat der Zeuge auf die Frage, ob er den Angeklagten damals gesehen hat oder nicht, ohne Zweifel geantwortet: *„Wie kann ich nicht sehen, wer mich geschlagen hat, er ist kein Gespenst. Ich spreche und behaupte [das] verantwortungsvoll und ich spreche die Wahrheit bei Gott.“* Für die Kammer ist die Erklärung vernünftig und logisch und daher akzeptabel, dass er, als er vor drei Jahren ausgesagt hat, dass er die Teilnehmer nicht erkennen könne, keine Menschen gesehen habe, *„aber, wenn Du einen Mann siehst, wenn es Dich überkommt, und Du dich daran erinnerst, kann es [nur] diese Person sein.“*

433. Darüber hinaus beschreibt der Zeuge das Aussehen des Angeklagten aus der kritischen Zeit, ähnlich wie die meisten anderen Zeugen (mittelgroß, blond, ziemlich dick), und obwohl dies für die Kammer nicht von entscheidender Bedeutung ist, ist es unwahrscheinlich, dass alle Zeugen hinsichtlich der Identität des Angeklagten einen Fehler machen. So sagte unter anderem Tihomir Ivković, dass der Angeklagte zu dieser Zeit blond und korpulent war, der geschützte Zeuge MB1 sagte, dass er korpulent, dick, athletisch war, und der Zeuge Ignjat Elčić sagte, dass er mittelgroß und ein bisschen dicker war, und der Zeuge Bogdan Malešić behauptet, dass er blond war. Bei der Einschätzung des Genannten

bestand für die Kammer kein Zweifel an der Identität der Person, über die der Geschädigte ausgesagt hat, und sie stellt fest, dass es sich genau um den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila handelt.

434. Die Verteidigung des Angeklagten wies auch auf die Widersprüche in der Aussage des Zeugen bezüglich der Tage hin, die der Zeuge zusammen mit Damjanović in der Zelle 12 verbracht hat, und in der er durch den Angeklagten Vintila geschlagen wurde. Der Zeuge sagt nämlich aus, dass er 4-5-10 Tage in dieser Zelle verbracht hat, „er ist nicht sicher“, wohingegen die Verteidigung behauptet, dass er in der Ermittlung angegeben hat, dass es sich um etwa 7 Tage gehandelt habe und dass der Angeklagte ihn einmal pro Woche geschlagen habe. Der Zeuge erinnert sich nicht daran.

435. Die Kammer stellt fest, dass man von dem Zeugen nicht erwarten kann, dass er sich genau an die Anzahl der Tage erinnert, die er in einer der Zellen der ehemaligen Kaserne verbracht hat, angesichts der damaligen psychischen Belastung in der Atmosphäre ständiger Angst und Unsicherheit und in der ständigen Erwartung neuer Schläge. Der Zeuge ist konsequent [in seiner Aussage] – der Angeklagte Vintila schlug ihn zwei- oder dreimal in der beschriebenen Weise. Darüber hinaus wurde die Aussage des Zeugen, die er in der Ermittlung abgegeben hat und auf die sich die Verteidigung beruft, nicht als Beweismittel vorgelegt, so dass die Kammer diese Aussagen nicht würdigen und mit der Aussage, die er in der Hauptverhandlung gemacht hat, [auch nicht] vergleichen konnte.

436. Daher schenkt die Kammer der Aussage dieses Zeugen ohne Zweifel Glauben und sie stellt fest, dass der Zeuge über das Erlebnis gesprochen und den Angeklagten eindeutig als den Schuldigen seines Leidens identifiziert hat. Er wollte dem Angeklagten nicht mehr als das objektiv Erlebte zur Last legen und die Leiden, die er erlitten hat, übertreiben, wie das die Verteidigung des Angeklagten behauptet. Die Kammer hat festgestellt, dass der Umgang des Angeklagten mit dem Geschädigten Slobodan Gutalj die Schwelle der unmenschlichen Behandlung erreicht hat, und dass [die Behandlung] als solche gegen eine geschützte Person im Sinne der zitierten internationalen Regeln gerichtet war.

437. In diesem Sinne hat die Kammer nämlich den Gesamtkontext des Vorgehens des Angeklagten und die Folgen, die sein Vorgehen verursacht hat, betrachtet und festgestellt, dass unter den Bedingungen der Angst und der Unsicherheit bzw. der Situation, in der sich der Geschädigte befand (*„ein guter Wind konnte mich überrennen, nicht ein Mann stärkster Kraft“*), und auf die zudem physische Misshandlungen folgen, die Handlungen des Angeklagten unter Berücksichtigung der Art der Ausführung zusätzlich zu der Tatsache, dass [die Handlungen] zum Zeitpunkt ihrer Ausführung sicherlich körperliche Schmerzen verursachten, auch den Charakter eines groben Angriffs auf seine Menschenwürde hatten, was eine unmenschliche Behandlung als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung darstellt.

438. Nach der Einschätzung dieser Kammer nahm der Angeklagte die beschriebenen Handlungen bewusst und willentlich vor, und dadurch hat er als vorsätzlicher Täter gehandelt. Dem Angeklagten war bekannt, dass er durch die Schläge dem Geschädigten physische Schmerzen zufügen und seine Würde verletzen würde. Trotzdem traf er den Geschädigten im Bereich des Rückens und der Nieren auf eine Weise, dass dieser seinen Kopf gegen die Wand stieß und auf den Boden fiel und er hat diese Handlung mindestens zweimal ausgeführt.

439. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat die Kammer daher jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila die Handlungen vorgenommen hat, für die er schuldig gesprochen wurde, und durch diese Handlungen sind die Merkmale der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ erfüllt.

440. In der Tatsachenbeschreibung des operativen Teils des Urteils hat die Kammer bestimmte Änderungen vorgenommen, wobei sie darauf aufgepasst hat, dass es sich immer noch um dieselbe Tat handelt bzw. dasselbe Ereignis mit allen wichtigen Merkmalen, die die Merkmale der Straftat

darstellen, und wodurch die objektive Identität zwischen der Anklageschrift und dem Urteil bewahrt wurde.

441. Die Kammer hat die Interventionen in Bezug auf die Tatsachen vorgenommen, die zu einer genaueren Bestimmung der Umstände der Begehung der Straftat beitragen, wobei die Integrität der Straftat im konkreten Fall nicht beeinträchtigt wird. In Bezug auf die Punkte des operativen Teils des Urteils, für die die Angeklagten schuldig gesprochen wurden, hat die Kammer nämlich die Tatsachenbeschreibung in der Anklageschrift so angepasst, dass sie dem festgestellten Sachverhalt entspricht, ohne dass dabei die subjektive und objektive Identität der Anklageschrift beeinträchtigt wurde. Die Kammer hat alles weggelassen, was sie für nicht nachgewiesen und überflüssig befunden hat, unter Berücksichtigung der Form der Verantwortlichkeit und der Art und Weise der Ausführung der kriminellen Handlungen.

X. Entscheidung über die Strafe

442. Bei der Bemessung der Strafe gegen die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila für die Straftaten, für die sie durch dieses Urteil schuldig gesprochen wurden, hat die Kammer in erster Linie den Zweck der Bestrafung berücksichtigt, der in Artikel 33 des übernommenen StGB SFRJ vorgeschrieben ist, und der sich in der Sicherung sowohl der Spezialprävention, d.°h. des Einflusses auf den konkreten Täter, dass er keine Straftaten [mehr] begeht, und seine Besserung, als auch in der Generalprävention, d.°h. des erzieherischen Einflusses auf die anderen, dass sie keine Straftaten begehen, widerspiegelt. Ein solcher vorgeschriebener Zweck der Bestrafung setzt voraus, dass bei der Bemessung einer Strafe berücksichtigt wird, dass eine angemessene Strafe verhängt wird, die als solche notwendig und verhältnismäßig zu den Zielen und Umständen ist, die bereits im Zusammenhang mit der Tat selbst und den Auswirkungen auf die Gemeinschaft berücksichtigt wurden, und die aber gleichzeitig den Erfordernissen der Prävention der Begehung neuer Straftaten und der Besserung des konkreten Täters angepasst wird.

443. Obwohl der Gesetzgeber eine Spannweite von Strafen für jede einzelne Straftat vorschreibt, innerhalb derer sich das Gericht bewegen muss, und obwohl er die Pflicht des Gerichts vorschreibt, den Zweck der Strafe bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen, ist die Kammer auch verpflichtet, die allgemeinen Regeln über die Bemessung der Strafe einzuhalten, die durch den Artikel 41 Absatz 1 des übernommenen StGB SFRJ vorgeschrieben sind, einschließlich aller Umstände, die von Einfluss sein können, dass die Strafe niedriger oder höher ausfallen kann. Zu den Umständen, von denen sich die Kammer bei der Auswahl der Strafe und zum Ziel der Realisierung des Zwecks der Besserung und Prävention der Begehung neuer Straftaten durch den konkreten Täter hat leiten lassen, gehören unter anderem der Grad der Verantwortlichkeit, das Verhalten des Täters vor der Begehung der Straftat, unmittelbar vor ihrer Begehung oder zum Zeitpunkt der Vornahme der kriminellen Handlungen, sowie nach der Begehung der Straftat, das Motiv, die Charakteristika der Persönlichkeit des Täters. Diese Umstände können die Art und die Höhe der Strafe beeinflussen. Sie bewegen sich jedoch auf jeden Fall innerhalb des gesetzlichen Rahmens, je nachdem, ob die genannten Umstände als erschwerend oder mildernd angesehen werden.

444. Ferner ist durch die Bestimmung des Artikels 42 StGB SFRJ vorgeschrieben, dass das Gericht dem Täter eine Strafe unter der gesetzlich festgelegten Grenze auferlegen oder eine mildere Art der Strafe anwenden kann, wenn das Gesetz vorsieht, dass der Täter milder bestraft werden kann, oder wenn festgestellt wird, dass besonders mildernde Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass durch die gemilderte Strafe der Zweck der Bestrafung erreicht werden kann.

445. Um den Zweck der Bestrafung zu erreichen, schreibt der Gesetzgeber durch die Bestimmung des Artikels 41 Absatz 1 des übernommenen StGB SFRJ die allgemeinen Regeln für die Bemessung der

Strafe vor, insbesondere den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Motive, aus denen die Straftat begangen wurde, den Grad der Gefährdung oder Verletzung des geschützten Gutes, die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, das Vorleben des Täters, seine persönlichen Umstände und sein Verhalten nach der Begehung der Tat, sowie die anderen Umstände, die sich auf die Persönlichkeit des Täters beziehen.

446. Alle oben genannten Umstände wurden von dieser Kammer bei der Bemessung der Strafe gegen die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila gewürdigt. So hat die Kammer vor allem den im Gesetz vorgeschriebenen Strafraum für die Straftat, für die die Angeklagten für schuldig befunden wurden, berücksichtigt, d.°h., dass für die genannte Straftat eine Freiheitsstrafe nicht unter 5 (fünf) Jahren vorgeschrieben ist. Die Kammer hat ferner die Schwere der begangenen Straftaten berücksichtigt, die, obwohl sie zweifellos schwerwiegend sind und als solche in die Kategorie von Straftaten fallen, die sowohl durch die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts als auch durch die Bestimmungen des internationalen Rechts [vorgesehen] sind, und für die die strafrechtliche Verfolgung keiner Verjährung unterliegt, aber zweifellos hinsichtlich der Natur der vorgenommenen Handlungen und [der dadurch verursachten] Folgen nicht in die Kategorie der schwersten Verbrechen dieser Art fallen.

447. Bei der Bemessung der Strafe hat die Kammer insbesondere die Umstände berücksichtigt, die sich in der Anzahl der Geschädigten, die die Angeklagten unmenschlich behandelt haben, im Grad ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit beim Handeln mit direkter Absicht und im Status der Angeklagten zum kritischen Zeitpunkt widerspiegeln.

448. Wenn es um den Angeklagten Ramiz Avdović geht, hat die Kammer das Vorleben des Angeklagten als mildernden Umstand berücksichtigt, die Tatsache, dass er bisher nicht verurteilt oder strafrechtlich verfolgt wurde, und dass er sich während des Strafverfahrens korrekt verhalten hat, der Zeitablauf seit Begehung der Straftat, die Art und der Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, sowie die Schwere der Gefährdung des geschützten Gutes und insbesondere die Tatsache, dass eine Anzahl von Zeugen über den Angeklagten positiv ausgesagt hat, indem sie ausgesagt haben, dass er zu ihnen korrekt war.

449. In der Situation, in der [die Kammer] keine erschwerenden Umstände auf der Seite des Angeklagten gefunden hat, hat sie die Würdigung vorgenommen, dass die genannten mildernden Umstände in ihrer Gesamtheit den Charakter besonders mildernder Umstände haben, die eine Milderung der Strafe unter das gesetzliche angedrohte [Strafmaß]Minimum rechtfertigen. Aus diesen Gründen wurde der Angeklagte Avdović zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Diese Strafe ist nach Einschätzung dieser Kammer adäquat mit Blick auf die Schwere der Straftat und den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieses Angeklagten, und durch diese Strafe kann der Zweck der Bestrafung sowohl im Hinblick auf die spezielle als auch [in Hinblick] auf die allgemeine Prävention vollständig erreicht werden.

450. Dem Angeklagten Ramiz Avdović wird gemäß Artikel 50 StGB SFRJ die Zeit, die er in der Untersuchungshaft verbracht hat, und zwar ab dem 20. November 2011 bis zum 17. Mai 2012, auf die verhängte Strafe angerechnet.

451. Bei der Bemessung der Strafe gegen den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila hat die Kammer als mildernde Umstände [die folgenden Tatsachen] berücksichtigt, dass es sich um einen Familienmenschen handelt, dass er bisher nicht verurteilt oder strafrechtlich verfolgt wurde, sein korrektes Verhalten vor Gericht während des gesamten Strafverfahrens, den Zeitablauf seit Begehung der Straftat, in dem der Angeklagte keine neue Straftat begangen hat, sowie den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Schwere der Gefährdung des geschützten Gutes. Alle

[diese] Umstände haben nach Ansicht dieser Kammer ebenso den Charakter besonders mildernder Umstände und rechtfertigen in der Situation, zumal auch auf der Seite dieses Angeklagten keine erschwerenden Umstände gefunden wurden, eine Milderung der Strafe unter das gesetzlich angedrohte Minimum.

452. Die ausgesprochene Strafe von zwei Jahren gegen diesen Angeklagten entspricht nach Einschätzung dieser Kammer der Schwere der Straftat und dem Grad seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, und durch diese Strafe kann der Zweck der Bestrafung in Bezug auf den Angeklagten vollständig erreicht werden.

XI. Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens

453. Bei der Würdigung der verfügbaren Informationen über die Vermögenssituation der Angeklagten und ihrer familiären Umstände hat die Kammer festgestellt, dass die Erstattung der Kosten des Strafverfahrens die Existenz der Angeklagten und ihrer Familienangehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, gefährden werden würde. Aus diesen Gründen hat die Kammer die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens vollständig befreit und sie werden aus den Haushaltsmitteln [des Gerichts] bezahlt.

XII. Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche

454. Durch die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 198 Absatz 2 StPO BiH hat die Kammer die Geschädigten auf eine zivilrechtliche Klage verwiesen, um die zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen, da die während dieses Verfahrens gesammelten Daten keine zuverlässige Grundlage für die vollständige oder teilweise Zuerkennung geboten haben, und die Feststellung der Höhe der zivilrechtlichen Ansprüche hätte eine unnötige Verzögerung des fraglichen Verfahrens dargestellt.

XIII. Freisprechender Teil

1. Freisprechender Teil in Bezug auf den Angeklagten Ramiz Avdović

a) Punkt I.1 der geänderten Anklageschrift

455. Die Kammer hat den Angeklagten Ramiz Avdović von dem Vorwurf freigesprochen, dass er Anfang Juni 1992 als *De-Facto*-Kommandant der Sicherheit im V. Stock des Bezirksgefängnisses den inhaftierten Zivilisten Dragomir Pejović unmenschlich behandelt hat, den er zuvor aus dem Erdgeschoss des Studentenwohnheims „Mladen Stojanović“ in einen kleinen Raum im V. Stock des Bezirksgefängnisses gebracht hatte. Er hat Dragomir Pejović, nachdem er ihm geantwortet hatte, dass er Mišo Pejović aus Foča nicht kenne, gesagt, dass er sich an Mišo Pejović erinnern würde und dass er für alles bezahlen würde, was Mišo in Foča seinen Cousinen und seiner Mutter angetan hätte, und dann trat er ihn mit der Schuhspitze in die Wade seines rechten Beines und er brachte ihn in den Flur und befahl dem Wächter Slavko Herceg, ihn in eine Zelle zu bringen.

456. In Bezug auf diese Umstände hat die Kammer den Geschädigten Dragomir Pejović angehört, der in der Hauptverhandlung die Art und Weise, in der er Ende Mai 1992 gefangengenommen worden war, detailliert beschrieben hat, und wie er in das Kaufhaus „Sarajka“ gebracht wurde, in ein Restaurant, in dem ihn einige der jungen Männer, die in Zivil gekleidet waren, malträtieren haben (mit den Füßen getreten) und dann wurde er in ein Zimmer gebracht, um dort eine Aussage abzugeben. Dann betrat ein Mann den Raum, den er kannte, „er arbeitete beim KPD Foča, er war bei der Meldestelle“, später erfuhr er, dass dies der „Onkel Ramiz Avdović“ war, und dieser Mann brachte ihn ins Zentralgefängnis.

457. Auf dem Weg zum V. Stock des Zentralgefängnisses schaute Ramiz, wie der Zeuge sagte, in die Dokumente. Er wiederholte seinen Nachnamen „Pejović“ und fragte ihn nach Mišo Pejović, der übrigens der Cousin des Zeugen ist. Da jedoch der Zeuge zuvor „geschlagen worden war“, und da Ramiz ihm gesagt hatte, dass Mišo seine „zwei Cousinen und seine Mutter gefangen genommen hat, zwei Cousinen hat er vergewaltigt und ihre Brüste abgeschnitten, und dann hat er sie getötet und seine Mutter wurde festgehalten, er gab ihr nur trockenes Brot ... du würdest dich an Mišo erinnern“, wagte der Zeuge nicht zu sagen, dass er Mišo kennt, dass er sein Cousin ist und dass es sich um einen aufrichtigen Mann handelt.

458. Als sie in den V. Stock kamen, sah der Zeuge einen Mann, den er vom Sehen kannte, dem Ramiz sagte: „... Das ist Pejović, und sein Cousin hat meine beiden Cousinen vergewaltigt ... er erinnert sich nicht an ihn, aber er wird sich erinnern.“ Danach gingen sie in einen Raum, Ramiz nahm eine Karte heraus, auf der „Kriegsgefangener“ niedergeschrieben wurde, und sie sagten zu ihm, dass er alles aus seinen Taschen herausnehmen soll und falls sie etwas fänden, würden sie ihn töten. Ramiz fragte ihn dann wieder „ob er sich an Mišo erinnert“, worauf der Zeuge antwortete, dass er sich nicht erinnert, und er sagte zu ihm: „Du würdest dich erinnern“, dann „trat er ihn mit dem Fuß in die Wade, [so] stark mit dem Fuß, dass seine Augen fast aus den Höhlen sprangen“, er spürte Schmerzen.

459. Dies geschah in einem kleinen Raum, in dem nur die beiden waren, die Tür war geöffnet, Slavko Herceg, Fudo und noch einer mit einer seltsamen Frisur waren an der Tür und sahen [dem Geschehen] zu.

460. In Bezug auf die Anwesenheit von Avdović im Zentralgefängnis gibt der Zeuge an, dass er ihn nicht oft sehen konnte, weil er in der Zelle war, aber er hat ihn manchmal im Vorbeigehen gesehen, wenn die Tür geöffnet wurde. „Er hat nicht. Er hat mich nur am ersten Tag getreten, er hat mich nicht mehr getreten...“

461. Der Zeuge blieb 15 bis 18 Tage im Zentralgefängnis, danach wurde er in die Kaserne „Viktor Bubanj“ verlegt, wo er 15 Tage lang blieb. Dort hat niemand ihn misshandelt, vielleicht einmal, als er zur Toilette ging, aber es war nicht wie im Zentralgefängnis.

462. In Bezug auf diese Umstände hat der Angeklagte Ramiz Avdović als Zeuge ausgesagt, der vor allem bestreitet, dass er 1992 im Zentralgefängnis war. Genauer gesagt, begann sein militärisches Engagement so, dass er zuerst „bei Topić in Titos“ war. Danach wechselte er sofort [und] schon Anfang Juni 1992 ging er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“. Darüber hinaus bestreitet der Angeklagte, dass er Mišo Pejović kennt, und er hat Dragomir Pejović, wie er behauptet, als Zeugen der Staatsanwaltschaft [erst] hier am Gericht kennengelernt.

463. Bei der Würdigung der Aussage des Geschädigten Pejović konnte die Kammer nicht den Schluss ziehen, dass die Handlung des Angeklagten Avdović einen solchen Charakter hatte, dass sie als unmenschliche Behandlung angesehen werden konnte. D. h. die Kammer befindet es als nicht nachgewiesen, dass es sich, auch unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände, einschließlich der Art der Handlung (ein Tritt mit der Schuhspitze in die Wade), ihrer Dauer, genauer gesagt, ihrer Wiederholung (aus der Aussage des Zeugen ergibt sich, dass er einen Tritt erhalten hat) sowie der physischen, seelischen und moralischen Folgen dieser Handlungen bei dem Geschädigten, um das Zufügen schwerer seelischer Leiden und Schmerzen oder schwerer Verletzungen von Körper und Gesundheit handelte.

464. Unter Berücksichtigung der oben genannten Elemente, die in der Definition der unmenschlichen Behandlung enthalten sind, und im Zusammenhang damit, hat die Kammer bei der Würdigung der Aussage dieses Zeugen festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft, die die Beweislast trägt, es versäumt hat, nachzuweisen und in der Anklageschrift zu beschreiben, dass die Handlungen des Angeklagten

den Charakter eines groben Angriffs auf die Menschenwürde des Geschädigten darstellten, das heißt, es gibt keinen Beweis dafür, dass die Handlungen des Angeklagten beim Geschädigten Pejović eine echte Körperverletzung oder ein starkes physisches und seelisches Leid verursacht haben und dass sie von solcher Intensität waren, dass sie den Grad bzw. die Schwelle der unmenschlichen Behandlung erreicht haben und als unmenschliche Behandlung definiert werden könnten, was [dann] die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ darstellen würde.

465. Handlungen, die nach Ansicht der Kammer (eventuell) als unmenschliche Behandlung eingestuft werden konnten, fanden statt, nachdem der Zeuge den Raum verlassen hatte, in dem er sich mit dem Angeklagten Avdović befand, als der Zeuge laut seiner Aussage mehrfach durch die Wächter geschlagen wurde (zuerst haben die Wächter Slavko Herceg, Fudo und einer mit „Bomben“ ihn geschlagen, die gleichen drei [Personen] kehrten nach 10 Minuten wieder in die Zelle zurück, und verlegten den Zeugen in einen anderen Raum, wo sie ihn weiter schlugen). Da diese Handlungen jedoch nicht Gegenstand der Anklageschrift waren, hat sich die Kammer mit ihrer Analyse nicht befasst.

466. Die Staatsanwaltschaft ist sich des oben Genannten ganz sicher bewusst, da durch die Schlussrede versucht wird [Handlungen] darzulegen bzw. dem Angeklagten Avdović auch solche Handlungen zur Last zu legen, die ihm durch die tatsächliche Beschreibung der geänderten Anklageschrift nicht zur Last gelegt wurden, außerdem Handlungen, die andere ausgeführt haben. So wird in der Schlussrede mehrfach erwähnt, dass der Geschädigte Pejović *„ein unmittelbarer Augenzeuge und Opfer des Verprügelns durch den Angeklagten Avdović war...“* und dass der Zeuge *„den gesamten Verlauf der Ereignisse auf klare und dezidierte Weise beschrieben hätte, beginnend mit seiner Festnahme bis zu seinem Hinbringen und Verprügeln im V. Stock des Bezirksgefängnisses“*, und dass *„Ramiz Avdović, in dem Moment, in dem er geschlagen wurde, in unmittelbarer Nähe und in einer Position war, in der er klar sehen konnte, wer ihn und in welcher Weise bei der kritischen Situation geschlagen hat“*, was der Zeuge selbst nicht bestätigt hat und was für das Gericht verwirrend ist, weil dies auf eine Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Handlungen anderer Personen verweist, die nicht einmal Gegenstand der Anklage war.

467. In Bezug auf die Umstände der Verletzungen des Geschädigten Dragomir Pejović bzw. in Bezug auf die Folgen für seine physische und psychische Gesundheit und die Intensität der körperlichen Verletzungen, der physischen und psychischen Schmerzen in Bezug auf die Ereignisse während der Inhaftierung im Zentralgefängnis in Sarajevo wurde eine psychiatrische Untersuchung des Geschädigten durch Prim. Dr. Zorica Lazarević durchgeführt (T-268 Befund und Stellungnahme der Sachverständigen vom 11. Mai 2015), in dem die Sachverständige zu dem Schluss kommt, dass *„die Intensität der physischen Verletzungen oder körperlichen Verletzungen mit dem Erlebnis der physischen Schmerzen beim Zeugen Dragomir Pejović hoch war“* sowie dass der Geschädigte Pejović *„... während der Inhaftierung im V. Stock des Zentralgefängnisses in Sarajevo psychische Leiden (seelische Schmerzen) von großer Intensität erlitten hat, die die Folge seiner Behandlung durch andere Personen waren“*.

468. Bei der Anfertigung des Befundes und der Stellungnahme hat die Sachverständige die allgemeinen Ereignisse im Zentralgefängnis berücksichtigt und gewürdigt, da in den schriftlichen Dokumenten sowie in der Aussage des Zeugen über die traumatischen Ereignisse während der Inhaftierung alle Ereignisse angeführt wurden, die der Zeuge seit seiner Inhaftierung bis zu seiner Freilassung aus der Haft erlebt hat, von denen die meisten Ereignisse weder Gegenstand der Anklageschrift noch dieses Strafverfahrens sind.

469. Es ist nach Ansicht der Kammer kaum zu glauben, dass die Folgen, die die Sachverständige in ihrem Befund angibt, eintraten, nachdem oder weil der Angeklagten Avdović ihn, wie das in der

Anklageschrift behauptet wurde, „schwer mit der Schuhspitze in die Wade des rechten Beins getreten hat“.

470. Daher findet die Kammer den Befund und die Stellungnahme der Sachverständigen untauglich, um die Schwere der Verletzungen, die der Angeklagte Avdović dem Geschädigten bei dieser Gelegenheit zugefügt hat, zu bewerten, da sich die Sachverständige selbst bezüglich dieser einzelnen Handlung geäußert hat, die Gegenstand der Anklage ist und sie betrachtet und würdigt sie auch nicht individuell und unabhängig von anderen Ereignissen.

471. Schließlich hat die Staatsanwaltschaft durch die geänderte Anklageschrift dem Angeklagten Ramiz Avdović auch zur Last gelegt, dass er dem Geschädigten Pejović gesagt hat, er wird *„mit allem dafür bezahlen, was Mišo in Foča seinen Cousinen und seiner Mutter angetan hat“*. Da der Zeuge-der Geschädigte Pejović selbst diese Tatsache nicht bestätigt hat, genauer gesagt, er hat weder über diese Umstände ausgesagt, noch wurde er von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich danach gefragt, war die Kammer hinsichtlich der Entscheidung, die sie in Bezug auf die Tatsachenbehauptungen treffen wird, nicht im Zweifel.

472. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hielt es die Kammer nicht für erforderlich, die Funktion des Angeklagten Ramiz Avdović zu begründen, die er in der kritischen Zeit und bezüglich dieses Anklagepunkts der Anklageschrift ausübte, bzw. ob der Angeklagte Anfang Juni 1992 *De-Facto*-Kommandant der Sicherheit im V. Stock des Bezirksgefängnisses war.

b) Punkt I.°2. der geänderten Anklageschrift

473. Die Kammer hat auch den Angeklagten Ramiz Avdović von dem Vorwurf freigesprochen, dass er als *De-Facto*-Kommandant der Sicherheit im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ den inhaftierten Zivilisten Željko Kljajić [in der Form] unmenschlich behandelt hat, dass er ihn Anfang November 1992 im Büro im Erdgeschoss der Militäruntersuchungshaft bei der Aufnahme der persönlichen Daten, als dieser zu ihm gesagt hatte, dass er nach ethnischer Zugehörigkeit ein Serbe sei, zwei Mal ins Gesicht geschlagen und seine Mutter verflucht und zu ihm gesagt hat: „Du bist ein orthodoxer Bosnier.“

474. In Bezug auf diese Umstände hat die Kammer den Geschädigten Željko Kljajić angehört, der in der Hauptverhandlung ausgesagt hat, in welcher Weise er gefangen genommen wurde, bzw. wie er Mitte November 1992 wieder aus seinem Haus in Velešići zur Vernehmung nach Pofalići in die Räume von Vranica gebracht wurde. Danach wurde er in die Kaserne „Viktor Bubanj“ gebracht. Sie brachten ihn in Räume, wo sie den Zeugen und die anderen, die mit ihm zusammengebracht worden waren, empfangen und zu schlagen begannen. Danach brachten sie ihn in der Zelle Nummer 3 unter, in der er 8-12 Personen vorfand.

475. Der Zeuge kannte den Angeklagten Ramiz Avdović nicht, bevor er in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ kam, er hörte über ihn von den anderen. *„... Ich habe ihn während der Inhaftierung in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ gesehen, er war, glaube ich, Kommandant der Schicht ... damals war er dünner, in roter/rosafarbener Uniform, er war jünger.“* Er besuchte sie am Morgen, als eine Delegation kam. Er oder Besim haben sie begleitet.

476. In Bezug auf das Verhältnis von Avdović zu ihm in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ sagt der Zeuge aus: *„Wir hatten ein Problem, als wir uns [bezüglich der Volkszugehörigkeit] geäußert haben, ob für die Bedürfnisse des Roten Kreuzes oder dergleichen. Er fragte mich nach meinen Daten. Er fragte mich, was ich nach Volkszugehörigkeit bin. Ich sagte ein Serbe, und er gab mir zwei massive Ohrfeigen und sagte, deine Mutter ist Tschetnik, Du bist orthodoxer Bosnier.“*

477. Als der Zeuge verurteilt und ins Zentralgefängnis verlegt wurde, traf er Ramiz Avdović. Bei einer Gelegenheit hat er ihn in den V. Stock eingeladen. Sie haben entspannt geredet. Ramiz hat zu ihm gesagt, dass er auch Probleme hätte. In Foča ist jemand von den Seinen ums Leben gekommen und er hat zu ihm [zwar] nicht gesagt: „Es tut mir leid“, aber *„ich sah in diesem Moment, dass er seine Reue zeigte“*, und er fügte hinzu: *„Ich hatte mit ihm, was physischen Kontakt betraf, keine Provokation, aber er war arrogant, grimmig, wütend.“*

478. In Bezug auf diese Umstände hat auch der Angeklagte Avdović als Zeuge eine Aussage abgegeben. Der hat ausgesagt, dass er Željko Kljajić kennengelernt hatte, als er in Untersuchungshaft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ war.

479. Unter Berücksichtigung der genannten Aussage des Zeugen [und] Geschädigten Kljajić und aus den gleichen Gründen, die im vorstehenden Punkt des freisprechenden Teils des Urteils angeführt wurden, konnte die Kammer nicht feststellen, dass die Handlung des Angeklagten Avdović einen solchen Charakter hatte, dass sie als unmenschliche Behandlung angesehen werden kann. Bzw. die Kammer hat es als nicht nachgewiesen befunden, dass es sich auch unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände, einschließlich der Art der Handlung und der Dauer derselben (zwei Ohrfeigen), sowie angesichts der physischen, seelischen und moralischen Folgen dieser Handlungen auf den Geschädigten um schwere seelische Leiden und Schmerzen oder schwere Verletzungen von Körper und Gesundheit handelte.

480. Wie in Bezug auf den vorherigen Punkt, und unter Berücksichtigung der Elemente, die in der Definition der unmenschlichen Behandlung angeführt wurden, hat die Kammer bei der Würdigung der Aussage dieses Zeugen auch in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es die Staatsanwaltschaft, die die Beweislast trägt, auch in diesem Fall versäumt hat, nachzuweisen und in der Anklageschrift zu beschreiben, dass die Handlungen des Angeklagten einen groben Angriff auf die Menschenwürde des Geschädigten darstellen bzw. diesen Charakter haben, d. h. es gibt keinen Beweis dafür, dass die Handlungen des Angeklagten bei dem Geschädigten Kljajić tatsächlich körperliche Schäden oder ein intensives physisches und seelisches Leid verursacht haben und dass sie von solcher Intensität waren, dass sie den Grad – die Schwelle [der unmenschlichen Behandlung] erreicht hätten und als unmenschliche Behandlung definiert werden könnten, was [dann] die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 StGB SFRJ darstellen würde. Darüber hinaus maß auch der Geschädigte Kljajić selbst diesen Ohrfeigen keine Bedeutung bei, sondern er sagt: *„Das sind lustige Dinge“*, und dass die Handlung des Angeklagten Avdović *„... genau so, als ob er mich gestreichelt hätte ...“* war.

481. Aus den gleichen Gründen, die im vorstehenden Punkt des freisprechenden Teils des Urteils erwähnt wurden, konnte die Kammer den Befund und die Stellungnahme der Sachverständigen Prim. Dr. Zorica Lazarević vom 11. Mai 2015 nicht akzeptieren (T-268c), da sich die Sachverständige nicht ausschließlich über einzelne Handlungen äußert, die auch Gegenstand der Anklage sind, und sie beobachtet und bewertet eben diese Handlung auch nicht individuell und unabhängig von anderen Ereignissen.

482. Darüber hinaus konnte die Kammer aus der Aussage dieses Zeugen nicht jenseits aller Zweifel feststellen, wann das Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, da der Zeuge unpräzise angibt, dass dies „nach Neujahr 1992 bzw. Anfang 1993 geschehen sei“, und was bedeuten könnte, dass diese Handlungen außerhalb des [zeitlichen] Rahmen der Anklageschrift und der fraglichen Anklageschrift liegen.

c) Punkte I.°3., I.°4. und I.°5. der geänderten Anklageschrift

483. Ferner, da die Staatsanwaltschaft nicht jenseits vernünftiger Zweifel die Handlungen des Angeklagten Avdović, die in den Punkten I.°3., I.°4. und I. 5. der geänderten Anklageschrift beschrieben sind, nachgewiesen hat, hat ihn das Gericht von dem Vorwurf freigesprochen, durch den ihm zur Last gelegt wird, dass er an einem unbestimmten Tag in der Zeit von Juli bis Anfang Oktober 1992 die unmenschliche Behandlung von inhaftierten Zivilisten **in der Weise ermöglicht hat, dass er damit einverstanden war**, dass die Wächter die inhaftierten Zivilisten aus den Zellen des Militärgefängnisses in den Obstgarten bringen, wo sie mit Metallstangen ohne vorheriges Training und Schutzausrüstung Landminen räumten (**Punkt I.3.**), bzw. dass er damit einverstanden war, dass die Wächter die inhaftierten Zivilisten herausholten und sie Mitgliedern der Armee BiH übergaben, die sie außerhalb des Militärgefängnisses/Militäruntersuchungshaft zu Orten in der Nähe Frontlinie zur Verrichtung von Arbeit transportierten. Während dieser Zeit befanden sie sich im Sichtfeld unbekannter Soldaten, die zeitweilig in ihre Richtung schossen (**Punkt I.4.**), und er war in der gleichen Weise, wie bereits erwähnt, damit einverstanden, dass die Inhaftierten zur Verrichtung von Arbeit außerhalb der Militäruntersuchungshaft gebracht wurden – zur Überführung und Ausgrabung von menschlichen Leichen, die sich in der Verwesungsphase befanden, [und] bei dieser Gelegenheit schoss ein unbekannter Soldat neben die Füße des Häftlings (**Punkt I.5.**).

484. In Anbetracht dessen, dass dem Angeklagten durch die oben genannten Punkte der geänderten Anklageschrift die gleichen Handlungen zur Last gelegt werden, genauer gesagt, dass er durch seine Zustimmung die Verbringung der Häftlinge zur Verrichtung der Arbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kaserne „Viktor Bubanj“ ermöglicht hat, und [in Anbetracht dessen, dass] die Aussagen der Zeugen und die vorgelegten schriftlichen Beweise nicht übereinstimmen, wird das Gericht zunächst insbesondere für jeden Anklagepunkt der geänderten Anklageschrift die Aussagen der Zeugen sowie die vorgelegten schriftlichen Beweise, die sich auf jeden einzelnen Punkt beziehen, analysieren und am Ende wird es eine Bewertung aller vorgelegten Beweise vornehmen und die Schlussfolgerungen des Gerichts zu dem Vorstehenden abgeben.

485. Zunächst befindet es das Gericht für wichtig zu betonen, dass die Verbringung der geschützten Personen zur Verrichtung der Arbeit keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der Genfer Konvention darstellt, da Artikel 40 der Genfer Konvention vorschreibt, dass geschützte Personen zur Verrichtung der Arbeit verwendet werden dürfen bzw. sie dürfen zur Verrichtung solcher Arbeiten gezwungen werden, die unter normalen Umständen notwendig sind, um Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Transport und menschliche Gesundheit zu gewährleisten, und die nicht in einem direkten Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten stehen. Artikel 51 der genannten Konvention schreibt Bedingungen und Arten der Zwangsarbeit vor, und Artikel 95 die Arbeitsbedingungen der internierten Personen.

486. Das Genannte stimmt mit dem (Beweisstück der Staatsanwaltschaft T-58) Regelwerk für die Verbüßung der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe in den Abteilungen der Bezirksgefängnisse und Abteilungen der Justizvollzugsanstalten überein (auf dem Dokument steht die Unterschrift von Zlatan Crnković, des stellvertretenden Leiters des Militärgefängnisses/der Militäruntersuchungshaft in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ vom 02. Juli 1992). Artikel 14 sieht vor, dass Gefangene die Pflicht haben, regelmäßig die Räume zu reinigen, in denen sie sich aufhalten, und in diesem Zusammenhang handeln sie gemäß dem Dienstplan, den der Leiter der Untersuchungshaft erstellt. Von dem Genannten sprechen [auch] Artikel 24 („*Arbeit und Verhalten der Gefangenen*“), der vorschreibt, dass einem Häftling auf Antrag und nach Genehmigung gestattet werden kann, dass er Arbeiten ausführt, die seinen psychischen und physischen Eigenschaften entsprechen, sofern dies nicht für die Durchführung des Verfahrens schädlich ist, und Artikel 32, der vorschreibt, dass der Leiter der Untersuchungshaft durch die Hausordnung die täglichen Aktivitäten der Inhaftierten festlegt, unter anderem, das

Aufräumen des Raumes, in dem sie sich aufhalten, sowie die Organisation und Führung der Aktivitäten der Inhaftierten.

487. Solche Arbeiten, die nicht im Widerspruch zu den oben genannten Artikeln sowie den Genfer Konventionen stehen, haben der geschützte Zeuge „MB-1“ (Platzierung der Sandsäcke in den Räumen des Restaurants), der geschützte Zeuge „C“ (das Tragen von Möbeln, weil etwas gereinigt wurde), Ranko Macanović („*Wir haben in der Kaserne gearbeitet, wir haben Möbel umgestellt, saubergemacht, es war keine harte Arbeit*“) usw., verrichtet.

488. Das, was die Verbringung zur Verrichtung der Zwangsarbeit in einen strafbaren Bereich bringt, ist jedoch die Tatsache, dass die Inhaftierten zur Verrichtung von Arbeiten gebracht wurden, die für ihr Leben gefährlich waren („Auffindung von Minen“), dann, dass sie die Arbeiten an Orten verrichtet haben, wo sie im Sichtfeld unbekannter Soldaten waren, die gelegentlich das Feuer in ihre Richtung eröffneten, sowie dass sie für Arbeiten genutzt wurden, die bei ihnen psychische Folgen verursachten (Ausgrabung und Überführung von menschlichen Leichen).

489. In diesem Zusammenhang, und um die Verantwortlichkeit des Angeklagten Avdović für die oben genannten Handlungen festzustellen, hatte die Kammer die Pflicht, die Rolle des Angeklagten [bei diesen Handlungen] festzustellen bzw. ob der Angeklagte in Anbetracht seiner Position, die er ausübte, wusste, dass die Inhaftierten zur Verrichtung der Arbeiten benutzt wurden, die in den [oben genannten] Punkten angeführt sind, und durch die ihr Leben in Frage gestellt wurde und die psychische Folgen verursachten, bzw. ob der Angeklagte, wie dies die Staatsanwaltschaft in ihrer Schlussrede behauptet, *durch sein Unterlassen bzw. dadurch, dass er sich nicht widersetzt hat, seinen Beitrag hierzu geleistet hat und mit der Verbringung der inhaftierten Personen zur Verrichtung der Arbeit einverstanden war*, was der Staatsanwaltschaft nach Ansicht der Kammer aus den in den folgenden Paragrafen dargelegten Gründen nicht gelungen ist, jenseits vernünftiger Zweifel nachzuweisen.

490. So hat das Gericht in Bezug auf die Umstände aus Punkt I.3. der geänderten Anklageschrift den geschützten Zeugen „MB-1“, Zoran Jovović und Ratko Avdalović angehört, die, wie dies in der Anklageschrift angeführt wird und sich aus ihren Aussagen ergibt, dazu verwendet wurden, Minen innerhalb der Kaserne „Viktor Bubanj“ „zu räumen“. [Das Gericht] hat auch die Zeugen Senad Kreho und Maleša Bogdanović angehört.

491. In Bezug auf das oben Genannte hat der geschützte Zeuge „MB-1“ in der Hauptverhandlung darüber ausgesagt, wie die Gefangenen während ihres Aufenthalts in der Kaserne „Viktor Bubanj“, und er selbst, zur Verrichtung der [Zwangs-]Arbeiten gebracht wurden. Er füllte Säcke mit Sand und brachte sie in ein Restaurant, wo die Soldaten waren. Und außerdem verrichteten sie die Arbeit im Obstgarten, der sich auf der linken Seite befand. Dann sagten sie [die Soldaten?] zu ihnen: „*Gehen Sie Minen räumen.*“ Sie holten ca. 10-15 Inhaftierte heraus und gaben ihnen Eisenstangen und „Stecken“ [und] sie gruben Minen aus. Als sie [die Soldaten] sahen, dass sie das nicht konnten, brachten sie sie nach ein oder zwei Stunden zurück [ins Gefängnis]. Der Zeuge hörte, dass einer der Jungs gefragt hätte, ob er auf den Apfelbaum klettern könne, und als er vom Obstbaum herunterkam, verlor er einen Fuß, weil er auf eine Pastete (Mine) trat.

492. Diese Behauptungen bestätigt auch der Zeuge Zoran Jovović, der über die Verrichtung der Arbeiten während seines Aufenthalts in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ ausgesagt hat, die für die Jüngeren obligatorisch waren, und dass sie ihn zusammen mit dem geschützten Zeugen „MB-1“ zwangen, Minen zu räumen. Das war innerhalb [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ direkt neben dem Zaun. Als Saša, den sie gezwungen hatten, Obst im Obstgarten zu pflücken, und der sein Bein verlor, „in Schwierigkeit geraten war“, zwangen die Wächter sie, [Minen] aufzuspüren. Sie gaben ihnen Stangen und sagten ihnen: „*Stechen sie in den Boden langsam und sorgfältig, und wenn sie Blech spüren,*

bedeutet dies, dass es eine Mine ist“. Der Zeuge hatte das noch nie zuvor gemacht. Er hatte Angst. Soweit er sich daran erinnert, taten sie das ungefähr zwei Tage lang. Es gab diese [Minen] „wie gesäter Weizen“. Nachdem sie diese Minen aufgespürt hatten, kamen Experten, um sie zu räumen. Sie verladen sie in Lieferwagen und Autos und fuhren die [Minen] weg, er weiß nicht, wohin.

493. Der Zeuge Ratko Avdalović hat auch über die Verrichtung der Arbeit während seines Aufenthalts in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ gesprochen. Er hat fast täglich verschiedene Arbeiten verrichtet. Und die Schwächsten wurden zu einem Haus in unmittelbarer Nähe der Kaserne direkt neben dem Zaun gebracht, um [dort] Minen zu räumen. Die Wachtmeister kamen mit dem Traktor, und vier von ihnen nahmen Drähte und durchbohrten den Boden, um Minen aufzufinden. Der Zeuge fand 10 Pasteten. Wenn sie [Minen] fanden, mussten sie sagen: *„Wachtmeister eine ist hier und dann kommt er und holt sie.“*

494. Bei der Beschreibung, wie er sich damals fühlte, sagte er: *„Ich habe zu Gott gebetet, mich einfach in Luft aufzulösen, nur dass ich nicht mehr lebe, weil ich sah, dass ich es nicht [mehr] aushalten kann.“* Nach Angaben des Zeugen hat er diese Arbeiten etwa 20 Tage lang verrichtet. Er ist dabei auf eine Panzermine gestoßen. Ohne es zu wissen, dass das eine Mine ist, hat er sich vor Elend auf sie gesetzt, weil er nicht weitergehen konnte. Eine Mine war an den Zaun gebunden, und dann umarmte ihn ein Wachtmeister und sagte ihm: *„Alle Ehre, [durch diese Mine] könnte eine halbe Kaserne [in Luft aufgelöst werden].“*

495. Dass es die Minen innerhalb der Kaserne gab, hat auch der Zeuge Senad Kreho (Präsident des Bezirksmilitärgerichts in Sarajevo) in seiner Aussage bestätigt, der am 1. September 1992 in die Kaserne „Viktor Bubanj“ kam, in der auch der Sitz des Gerichts war. Er hat ausgesagt, dass die Militärpolizei sie darauf aufmerksam gemacht hat, sich nicht viel zu bewegen, weil es angeblich in Richtung Grbavica Minen gab. Das Genannte ergibt sich aus dem schriftlichen Beweisstück (T-86): Anordnung zur Funktionsfähigkeit der Kaserne „Viktor Bubanj“ Nummer 02/327-2 vom 28. Mai 1992, in dem unter anderem angeführt wird, dass es notwendig ist, *„die Minenräumung innerhalb der Kaserne durch Darüber-Walzen über die verminten Gebiete und anschließend durch Umpflügen oder auf andere Weise zu organisieren und durchzuführen“*. Diese Aktivität sollte in Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Gruppe zum Antisabotage-Schutz beim Ministerium für innere Angelegenheiten durchgeführt werden.

496. Der Zeuge Maleša Bogdanović bestätigt auch, dass es Minen innerhalb der Kaserne gab, und er spricht wie der Zeuge Zoran Jovović von dem Gefangenen (Saša Stamenković), der in seiner Zelle war und der, wie der Zeuge sagt, vom Leiter Besim Muderizović gezwungen wurde, Pflaumen zu pflücken. Als er runter ging, trat er jedoch auf die Pastete, und sein Fuß wurde abgerissen, was auch im Tagesbericht des Militärgefängnisses vom 19. August 1992 vermerkt war, in dem steht, dass „der Gefangene Aleksandar Stamenković während der freiwilligen Arbeit bei der Räumung des Umkreises der Kaserne Pflaumenpflücken gegangen und bei dieser Gelegenheit er auf eine Landmine getreten ist, die von der ehemaligen JNA zurückgelassen wurde“.¹²⁶

[Die Randnummer 497 fehlt im Originaltext.]

498. Ferner wurden in Bezug auf die Umstände aus Punkt I.4. in der Hauptverhandlung folgende Zeugen angehört: Dragiša Andrić, Radmilo Čodo, Ignjat Elčić und der geschützte Zeuge „C“, die in ihren Aussagen darüber sprachen, in welcher Weise sie zur Verrichtung der Arbeiten gebracht wurden, die sie außerhalb der Kaserne „Viktor Bubanj“ verrichteten. Sie befanden sich damals in der Nähe der

¹²⁶ Beweisstück der Staatsanwaltschaft BiH Nummer T-235.

Kampflinien und einige der Zeugen sagten aus, dass während der Verrichtung der Arbeiten das Feuer auf sie eröffnet wurde.

499. Der Zeuge Dragiša Andrić, der 13 Tage in [der Kaserne] „Viktor Bubanj“ verbracht hat, sagte aus, dass die Gefangenen zur Verrichtung der Arbeit gebracht wurden, aber er weiß nicht, wer sie zur Verrichtung der Arbeit gebracht hat. Er kennt sie nicht namentlich und er fügte hinzu, dass er es nicht wagte, frei um sich zu schauen. Er ging mit gebeugtem Kopf. Bei der Beschreibung der Verrichtung von Arbeiten außerhalb der Kaserne sagt der Zeuge aus, dass 5 bis 6 von ihnen mit den Lastwagen in die Nähe der Verkehrspolizei transportiert wurden. Es gab dort einen UNIS-Betrieb, wo sie dem Zeugen einen Hammer gaben, um den Zaun zu durchbrechen, was er tat, und sie sagten ihm, dass er zuerst hindurchtreten solle und dass sie die Bleche, die dort waren, herausholen und auf die Lastwagen verladen sollen. Als der Zeuge jedoch den Zaun durchbrochen hatte, konnte man, da das Dach des Gebäudes niedergebrannt war, Grbavica sehen [und] er wartete nur darauf, dass jemand schießt. Er streckte seine Arme aus und begann zu zeigen, dass er dort arbeiten musste.

500. Während der Verrichtung der Arbeit war er den Positionen der serbischen Truppen ausgesetzt und es war realistisch zu erwarten, dass es zu Schüssen kommen konnte, aber es gab keine Schüsse, und sechs von ihnen verluden die Bleche, bis der Vorsteher sagte, dass es genug war. Die Personen, die damals mit ihm die Arbeit verrichteten, waren auch Gefangene wie er, und diejenigen, die sie bewachten, waren Personen „von hier, aus dem Gebäude, Personen, die einige Zuständigkeiten hatten, jeder hatte eine Zuständigkeit für uns, ich hatte so das Gefühl“.

501. Neben diesen Aufgaben und außerhalb der Militäruntersuchungshaft hat der Zeuge im Gebäude des Exekutivrats Arbeit verrichtet. Er ging jedoch nicht nach oben, sondern verlud Möbel auf den Lastwagen und sie wurden dort abgeschirmt. Das alles geschah im September 1992.

502. Bei der Beschreibung der Verbringung zur Verrichtung der Arbeiten erklärt der Zeuge, dass die Zelle geöffnet wird und sie gehen zur Verrichtung der Arbeiten. „Je nach Arbeit wurde nicht gefragt, wer will, wer nicht, [es ergeht ein] Befehl, die Zelle wird geöffnet, alle gehen zur Verrichtung der Arbeiten. Es gab Arbeiten von kleinerem Umfang. Wenn sie nachfragten, „gibt es Freiwillige, wir brauchen zwei, drei ...“, habe ich mich sogar gemeldet.“ Nach den Angaben des Zeugen konnten sie sich nicht weigern, zur Verrichtung der Arbeit zu gehen. Er fügt jedoch hinzu, dass sie den Gefangenen Mato Ceranić, der gebrochene Beine und Hände hatte, nicht zur Verrichtung der Arbeit brachten, und solche Personen gingen nicht zur Verrichtung der Arbeit.

503. Der Zeuge wurde zur Verrichtung der Arbeiten zu militärischen Zwecken gebracht. Dort gab es einen Militärlastwagen. „Durch meinen Aufenthalt hier konnte ich nie unterscheiden, ob ich in einer militärischen, zivilen oder einer anderen Art von [Gefängnis] bin. Ich bin von der Armee gefangen genommen worden, ob ich bei der Militärpolizei oder der Zivilpolizei im Gefängnis bin ...“ Auf die Frage des Gerichts, wer sie zur Verrichtung der Arbeiten begleitet hat, wer sie dort gesichert und bewacht hat, sagte der Zeuge aus, dass einer der Vorsteher, der bewaffnet war, immer mitgegangen ist. Bei der Erklärung, was für ihn Vorsteher bedeutet, sagte er: „Der diensthabende Offizier ging nicht [mit], es war dort aber nicht allein nur der diensthabende Offizier, sondern auch der Vorsteher, es gab dort viele Personen, ich weiß nicht, wer, ich habe noch einmal darüber nachgedacht, wer wer war, aber es ging immer jemand [mit], der mithörte und es gingen mehrere Soldaten [mit]“, wobei er auf die Frage, welche Soldaten mit ihnen gingen, antwortete: „Ich denke, das sind diejenigen, die für uns, die hier inhaftiert waren, zu den Sicherheitskräften gehörten, ich denke schon, ich bin mir nicht sicher.“

504. Auch der Zeuge Radmilo Čodo sagte aus, dass er die Bleche in der Nähe von serbischen Frontlinien verlud und dass er befürchtete, dass sie ihn töten würden. Er empfand Angst und Hilflosigkeit. Das waren harte Arbeiten. Während sie die Arbeiten verrichteten, gab es mehrere Polizisten, die sie

beaufsichtigten. Zur Verrichtung der Zwangsarbeiten gingen sie in der Weise, dass der Diensthabende den Raum öffnete und fragte, ob es Freiwillige für die Arbeiten gäbe. Der Zeuge meldete sich mehrmals freiwillig, weil er hinausgehen wollte. Manchmal meldete sich keiner als Freiwilliger, aber sie brachten sie trotzdem zur Verrichtung der Arbeit, so dass diese nicht freiwillig erfolgte. Da der Zeuge hinausgehen wollte, ging er sozusagen freiwillig hinaus, um zu reinigen, Folie zu verlegen, aber nicht, um diese schwierigeren Aufgaben zu verrichten.

505. Der geschützte Zeuge „C“ gibt an, dass sie in der Kaserne Arbeit verrichteten ([sie mussten] Kanäle bauen, Möbel tragen), weil etwas aufgeräumt wurde. Die Wachen brachten sie hin. Sie zeigten nur mit dem Finger, und sie holten 3-4 von ihnen zur Verrichtung der Arbeit. Das waren schmutzige Arbeiten, sie arbeiteten den ganzen Tag und am Abend kehrten sie zurück. Sie verrichteten Arbeiten außerhalb des Umkreises [der Kaserne]. Sie wurden von Militärpolizisten, Wächtern dorthin gebracht. Sie entsorgten Müll, und einmal gingen sie zum Exekutivrat und trugen dort Material heraus. Das war in einer oberen Etage und es wurde aus Scharfschützengewehren geschossen. Niemand wagte nach oben zu gehen. Aber sie schickten sie hoch. Aus diesem Grund fühlte sich der Zeuge sehr unwohl. *„Du gehst buchstäblich, damit dich eine Kugel trifft, und einige Sachen zu tragen, und keiner macht sich Gedanken darüber.“*

506. Bei der Beschreibung der Verbringung zur Verrichtung von Arbeiten hat der Zeuge Ignjat Elčić ausgesagt, dass ein Hauptmann in die Zelle kam, der sagte: *„Du, du, du, wir gehen jetzt zur Arbeit.“* Der Zeuge wurde auch für das Graben von Schützengräben in Dobrinja eingesetzt. Er ging dann auf das Dach von Vranica¹²⁷. Manchmal transportierten sie Kabel und trugen diese [an einen anderen Ort]. Er ging auch zum Union-Invest-Gebäude. Dort trugen sie die Bleche [an einen anderen Ort]. Sie konnten die Arbeit nicht ablehnen und sie konnten auch kaum erwarten, auf offene Flächen zu gehen, um nicht den ganzen Tag über und die Nacht über eingesperrt zu sein. Während der Zeuge [Zwangs-]Arbeit verrichtete, gab es keine Kampfhandlungen. Sein Leben war nicht in Gefahr, als er die [Zwangs-]Arbeit verrichtete. An Marias Hof verluden sie einige Bleche, was ziemlich gefährlich war, weil geschossen wurde. Es wurde geschossen, als sie die Zwangsarbeit verrichteten. Sie mussten schnell arbeiten und sie kehrten schnell zurück. Die Bleche mussten sie mit bloßen Händen greifen. Sie hatten keine Handschuhe.

507. Schließlich hat das Gericht in Bezug auf die Umstände, die sich auf Punkt I.5. der geänderten Anklageschrift beziehen, die Zeugen Radivoje Škobo, Ranko Macanović, Zoran Jovović und den geschützten Zeugen „MB-1“ angehört, die zur Verrichtung der Zwangs-Arbeit eingesetzt waren – die Überführung und Ausgrabung von menschlichen Leichen, sowie die Zeugen Željko Kljajić, Savo Bendžo, Zdravko Grujić.

508. Der Zeuge Radivoje Škobo hat in der Hauptverhandlung darüber geredet, dass er bei einer Gelegenheit, am Abend, zusammen mit Mišo Slavnić und Rado Skočo zum Platz Pero Kosorić gebracht wurde. Dort verluden sie Tote zum Austausch. Zwei unbekannte junge Männer brachten sie mit einem kleinen Auto weg und aus den Zellen wurden sie von den Wachtmeistern herausgeholt. Er erinnert sich nicht an sie, sie gingen auch mit ihnen [zum Ort der Zwangsarbeit]. Sie überführten die Leichen, die sich in der Verwesungsphase befanden. Sie verluden sie auf ein anderes Fahrzeug und von dort fuhr auch das andere Fahrzeug nach Nedžarići. Der Zeuge ging auch nach Nedžarići und das Fahrzeug mit den Toten blieb dort. Sie wurden in [die Kaserne] „Viktor Bubanj“ zurückgebracht. Dies war eine sehr schlechte Erfahrung für den Zeugen, weil er noch nie einen Verstorbenen gesehen hatte, und besonders niemanden in der Verwesungsphase. *„Du ergreifst ihn an den Beinen, und das Bein fällt auseinander, es fällt ab.“*

¹²⁷ Anmerkung des Übersetzers: Vranica bezeichnet einen Firmenkomplex in Sarajevo.

509. Es ist ihm bekannt, dass die anderen ebenfalls zur Ausgrabung von Toten gingen. Konkret gingen Zoran Jovović und Janković eines Abends nach Alipašino und gruben dort die Leichen aus. Der Zeuge weiß dies, weil ihre Kleidung nach ihrer Rückkehr „gestunken hat“ und sie haben ihre Hände mehrere Tage lang gewaschen, weil dieser [Geruch] nicht abgespült werden konnte und es hatte keine Handschuhe gegeben.

510. In Bezug auf den Gang zur Verrichtung der [Zwangs-]Arbeit sagt der Zeuge aus, dass er sich manchmal freiwillig gemeldet hat, weil sie in der Kaserne sehr schlechte Nahrung hatten und wenn sie ausgingen, fanden sie jemanden, den sie kannten und der ihnen eine Brotscheibe zum Überleben gab. Aus diesem Grund meldeten sie sich zur Verrichtung von [Zwangs-]Arbeit.

511. Ranko Macanović hat auch ausgesagt, dass er zur Verrichtung von [Zwangs-Arbeit] eingesetzt war. *„Wer mochte, konnte zur Arbeit gehen. Wir verrichteten Arbeit im Umkreis [der Kaserne]. Sie fragen nur, wer arbeiten möchte und wir gehen hin. Jeder möchte gerne aus der Zelle herauskommen ...“* Er weiß nicht, wer die Personen zur Verrichtung der [Zwangs-]Arbeit bestimmt hat. *„Es kommt nur der Wächter und fragt, wer arbeiten will. Wir verrichteten die Arbeit innerhalb der Kaserne. Wir haben Sachen umgestellt und geputzt. Es war keine schwere Arbeit. Es war nichts schwierig.“*

512. Der Zeuge beschreibt weiter, wie er bei einer Gelegenheit außerhalb des Umkreises [der Kaserne] Arbeit verrichtete. Er glaubt, dass dies in Mojmiilo im Dezember 1992 war. Damals *„kam einer und setzte mich ins Auto“*. Er brachte ihn zu einem Ort, an dem er Zoran Jovović und ein paar weitere Gefangene sah. *„Dort waren Wächter, die ich nicht kenne.“* Er wurde mit dem Golf aus dem Militärgefängnis fortgebracht [und] er weiß nicht, wer ihn fortgebracht hat. Er hatte diesen Mann nie gesehen. Er wurde gegen 17 Uhr weggebracht, es war bereits dunkel. In Mojmiilo *„haben sie Tote ausgegraben“*. Sie blieben mindestens 3-4 Stunden dort. Diese Arbeiten waren *„eine Katastrophe, ich würde dies niemandem wünschen. Ich war verloren, ich wusste nicht, wo ich war oder was ich war, ich war betroffen, dass ich einen toten Mann ausgrabe. Ich hatte Angst, ich zitterte am ganzen Körper“*.

513. Bei der Beschreibung des Moments seiner Verbringung zur Verrichtung dieser Zwangs-Arbeit sagt der Zeuge aus, dass er bereits die Arbeit innerhalb der Kaserne verrichtet hatte, als ein Mann kam. Der Zeuge sagte ihm, dass er gerade von der Arbeit kam. Dieser Mann antwortete darauf: *„Komm schon, noch ein bisschen“* und er brachte ihn [dorthin]. Die Wächter waren bewaffnet, ihr Verhältnis zu ihnen war korrekt, sie waren anständig. Die Leichen verladen sie in einen Kombiwagen und sie kamen in die Kaserne. Die Kleidung des Zeugen hat nach Leiche gerochen.

514. Der Zeuge Zoran Jovović sagt aus, dass er und einige andere Leute aus der Kaserne zur Verrichtung von [Zwangs-]Arbeit gebracht wurden, und zwar nach Dobrinja 5, um dort die gefallenen Serben, Zivilisten, auszugraben. Dies geschah so, *„dass einige andere gekommen sind, hauptsächlich nicht aus [der Kaserne] Viktor Bujanj, dritte Personen. Es war tagsüber, gleich nach dem Frühstück.“* Es gab 4 Häftlinge, er erinnert sich nicht an ihre Namen. Sie gaben ihnen eine Schaufel und eine Spitzhacke, sie mussten bis zur [Lagerstätte im Grab] ausgraben, um zu diesen Leichen zu gelangen, und dann holten sie [die Leichen] heraus. Sie waren noch in einem Stück, sie waren nicht verwest. Sie holten sie heraus und sie legten sie in einen Nylon[sack]. Sie sagten ihnen, dass sie ausgetauscht werden sollten. Der Zeuge fühlte sich damals schrecklich, weil er roch, und sonst war es schrecklich, besonders für den, der an diese Beerdigung nicht gewöhnt war. Sie wurden von denen, die sie dorthin gebracht hatten, überwacht. Es gab 4-5 [Männer], sie hatten Waffen, Essen und Getränke, und niemand gab ihnen etwas.

515. In Bezug auf das Verhältnis der Personen, die sie bewachten, sagte der Zeuge aus, dass einer, der betrunken war, seine Tschetnik-Mutter verflucht hat. Er fragte ihn, warum er nicht wie diese beiden arbeitete. Als der Zeuge antwortete, dass er kein [Werkzeug] hätte, nahm er die Waffe und schoss

zwischen die Beine des Zeugen, danach fing der Zeuge an, mit seinen Händen zu graben, damit er ihn nicht töten würde. Diese Arbeiten dauerten mehrere Stunden.

516. Als er gebeten wurde zu erklären, wer sie während der Arbeit bewacht habe, antwortete der Zeuge: ... *„Das waren alles mir unbekannte Männer. Dieser, den ich kenne, Kemo Dautović, ist nicht mitgegangen. Das war außerhalb des Umkreises“*, und über denjenigen, der ihn beleidigt hat, sagt er: *„Ich weiß nicht, wer er war, er war mir unbekannt, sie waren keine Wächter“*, die Armee hat sie weggebracht.

517. Der geschützte Zeuge „MB-1“ hat auch darüber ausgesagt, wie er bei einer Gelegenheit Arbeit außerhalb der Kaserne verrichtet hat. Im Herbst ging er nach Alipašino polje und Dobrinja, um dort die Toten auszugraben. Sie arbeiteten im Regen, nachts. Dort war auch Zoran Jovović. Der diensthabende Gefängniswärter öffnete die Tür und sagte: *„Du gehst raus, Du gehst raus“* und dann übernahmen einige Jungs sie. Der Zeuge kannte sie nicht. Sie transportierten sie mit einem Audi. Sie arbeiteten anderthalb bis zwei Stunden. Die Leichen packten sie in Säcke ein und danach wurden sie in die Kaserne „Viktor Bubanj“ zurückgebracht. Wie der Zeuge erklärte, hatte die Verbringung in der Nacht (nach Mitternacht) stattgefunden. Der Wächter war anwesend und er holte den Zeugen und einen anderen heraus. Der Wächter ging nicht mit, sondern führte Gespräche mit diesen Personen und widersprach deren Verbringung zur Verrichtung der Arbeit. Er erinnert sich nicht daran, ob die Personen, die ihn wegbrachten, Uniformen hatten. Sie waren mit Pistolen bewaffnet.

518. Dass die Häftlinge Ratko Macanović und Zoran Jović zur „Überführung und Ausgrabung von menschlichen Leichen“ verbracht wurden, hat auch der Zeuge Željko Kljajić bestätigt, der ausgesagt hat, dass Ranko Macanović und noch einer in der Nacht irgendwohin gingen, um die Arbeit zu verrichten. Als Ranko in seine Zelle zurückkehrte, *„hat er so nach Leichen gerochen, dass alle sich hätten erbrechen können“*, er fügte hinzu, dass er ihnen sagte, dass sie gegangen seien, Leichen auszugraben, wobei der Zeuge Savo Bendžo ausgesagt hat, dass sie in der Zelle vor Gestank nicht hätten bleiben können, als Zoran Jovović von der Arbeit zurückkam. Seine Kleidung hat so [stark] gerochen. Der Zeuge Zdravko Grujić sagt aus, dass er weiß, dass die Häftlinge nachts, in zwei oder drei Nächten, weggebracht wurden, um die Toten auf dem Alipašino [polje] auszugraben. Am nächsten Tag beklagte sich Zoran Nišić bei ihm, dass seine Kleidung stinke.

519. Über die Umstände, unter denen die Inhaftierten für die Arbeit eingesetzt wurden, hat auch der Zeuge Mustafa Kečo ausgesagt, der etwa 8 bis 9 Monate (genauer gesagt bis Februar oder März 1993) Wächter in der Kaserne „Viktor Bubanj“ war und angibt, dass es Verbringungen zur Verrichtung der Arbeit gab, aber dass dies auf freiwilliger Basis geschah. Nach Angaben des Zeugen verrichteten die Häftlinge Arbeit innerhalb [der Kaserne]. Er erinnerte sich nicht daran, dass sie außerhalb der Kaserne zur Verrichtung von Arbeit gingen und ob jemand sie überwacht hat, wenn sie gingen, weil er nicht mit ihnen zur Verrichtung der Arbeit ging. Und er fügte hinzu, dass [die Frage], wer arbeiten ging und was er arbeiten sollte, bei der Meldestelle mit dem Kommandanten ausgemacht wurde, der wissen musste, dass sie zur Verrichtung der Arbeit gingen. Der Zeuge hat nie eine Freiwilligenliste für die Arbeit ausgefüllt, weil dies alles über die Meldestelle ging, und er kann sich nicht erinnern, wer ihm die Liste gebracht hat.

520. Ähnlich war die Aussage des Zeugen Fadil Jahić, der als Mitglied des Dienstes der Staatssicherheit die Ermittlungen gegen festgenommene und inhaftierte Personen durchführte und der ausgesagt hat, dass die jüngeren Gefangenen zur Verrichtung von Arbeit genutzt wurden, in der Form, dass sie bei der Ankunft von Lastwagen mit Lebensmitteln diese entladen haben. Laut den Angaben dieses Zeugen gab es keine anderen Arbeiten. Der Angeklagte Ramiz Avdović hat ebenso bestätigt, als er eine Aussage als Zeuge gemacht hat, dass die Häftlinge für Arbeiten verwendet wurden, genauer gesagt, dass die inhaftierten Personen zur Verrichtung der Arbeit innerhalb des Gefängnisses selbst gebracht wurden

– zur Reinigung von Räumen, WCs, Gerichtssälen usw., wobei ihm nicht bekannt ist, dass sie außerhalb des Militärgefängnisses zur Verrichtung von Arbeit gebracht wurden. Der Zeuge Ekrem Kraklić sagt aus, dass Arbeiten verrichtet wurden wie die Reinigung der Dielen, des Toilettenbereichs sowie eines Teils vor dem Tor innerhalb der Untersuchungshaft, aber er hat keine Erkenntnisse, dass sie Arbeiten außerhalb der Kaserne verrichtet hätten.

521. In Bezug auf die Umstände, unter denen die Gefangenen zur Verrichtung der Zwangsarbeit genutzt wurden, hat sich auch der Sachverständige Nehru Ganić geäußert, der ausgesagt hat, dass er nicht bestätigen kann, dass die Inhaftierten am ersten Tag ihrer Inhaftierung zur Verrichtung von Arbeiten gebracht wurden und dass es keine Dokumente gibt, nach denen jemand, der Besim Muderizovićs Vorgesetzter war, Personen bestimmt hätte, die für die Verrichtung von Arbeit herausgeholt werden könnten oder dass [dritte Personen] allein jemanden aus dem Gefängnis herausgeholt hätten, um Arbeit zu verrichten.

522. Auf die Frage (der Verteidigung), wer für das Herausholen der Häftlinge zur Verrichtung der Arbeiten außerhalb der Räume der Militäruntersuchungshaft verantwortlich war, antwortet der Sachverständige: *„Ich habe nirgendwo gefunden, dass jemand aus der Einheit von Besim Muderizović Menschen willkürlich herausgeholt hätte und [mit ihnen] irgendwo hingegangen wäre, um etwas zu arbeiten. Das geschah immer auf der Grundlage eines Befehls ... der vorgesetzten Institutionen. Das Verteidigungsministerium, der Stab des Oberkommandos, der Kommandant der Militärpolizei usw. ...“*, er fügte hinzu, dass es im Zusammenhang mit der Nutzung von Personen, die in der Militäruntersuchungshaft inhaftiert waren, zur Verrichtung von Arbeit nur einen Befehl (Entscheidung/Akt) des Präsidenten des Militärgerichts gibt, der die Verrichtung von Arbeiten regelt, und er hat einen anderen Akt in Bezug auf das [oben] Genannte nicht gefunden.

523. In diesem Zusammenhang behauptet der Sachverständige, dass bis zum 22. Dezember 1992 niemand, der Besim Muderizovićs Vorgesetzter war, Personen bestimmt hätte, die zur Verrichtung der Arbeiten herausgeholt werden konnten, und dass Muderizović nicht zuständig war, die Verfahren bezüglich dieser Fragen zu kennen oder die Klassifizierung auszuführen. Obwohl diese Frage den Vorgesetzten bekannt war, wurde Muderizović nicht befohlen, anders zu handeln, so dass bis zum 22. Dezember 1992 die Menschen ausschließlich auf Befehl des Vorgesetzten gegenüber Besim Muderizović zur Verrichtung der Arbeiten herausgeholt wurden. Diese Situation dauerte bis zum 14. Dezember 1992, als durch den Befehl des Präsidenten des Bezirksmilitärgerichts zum ersten Mal jemand, der befugt war, regelt, welche Personen nicht zur Verrichtung der Arbeiten in Anspruch genommen werden dürfen, und am 22. Dezember 1992 erstellt der Präsident des Bezirksmilitärgerichts eine Liste der Personen, die zur Arbeit herausgeholt werden dürfen.

524. Diese Aussage des Sachverständigen wird, obwohl es sich um Dokumente handelt, die über den Rahmen der Anklage hinausgehen, durch den materiellen Beweis T-146 – Befehl des Bezirksmilitärgerichts Sarajevo Nummer VSU: 106/92 vom 14. Dezember 1992 bestätigt¹²⁸ und durch

¹²⁸ Durch den genannten Befehl wies der Präsident des Bezirksmilitärgerichts, Senad Kreho, unter anderem, den Leiter der Bezirksmilitäruntersuchungshaft an, die ständige Kontrolle über Personen auszuüben, die sich in der Bezirksmilitäruntersuchungshaft befinden, und dass die Personen, die wegen einer Straftat gegen die Gesellschaftsordnung und Sicherheit der Republik Bosnien und Herzegowina verurteilt wurden, usw. weder in der Phase des Strafverfahrens noch in der Phase der Erhebung der Anklage als Arbeitskräfte eingesetzt werden dürfen, es darf auch kein anderer Häftling ohne Zustimmung des Präsidenten oder Richters des Bezirksmilitärgerichts aus der Bezirksmilitäruntersuchungshaft herausgeholt werden.

das Beweisstück O1-123 – Liste der Personen, die zur Arbeit herausgeholt werden dürfen, des Bezirksmilitärgerichts in Sarajevo vom 22. Dezember 1992¹²⁹.

525. Schließlich behauptet der Sachverständige, dass es üblich war, dass es eine Pflicht für die inhaftierten Personen gab, die Hygiene der Räume, in denen sie sich befinden, und der sanitären Einrichtungen aufrechtzuerhalten, was gemäß einer bestimmten Reihenfolge [Liste] ohne Diskriminierung objektiv und nach Regeln erfolgen sollte.

526. Der Sachverständige der Staatsanwaltschaft Ramiz Dugalić bestätigt diese Behauptungen zum Teil und gibt an, dass die Inhaftierten für die Erhaltung der Hygiene in den Räumen eingesetzt werden durften, in denen sie sich befanden, sowie innerhalb der Einrichtung, wobei die anderen Einsätze nach vorheriger Genehmigung des Leiters der Militäruntersuchungshaft bzw. des Kommandanten der Sicherheit erfolgen konnten.

527. Daher konnte die Kammer aus allen oben genannten Beweisen (aus den Zeugenaussagen und den schriftlichen Beweisen) jenseits aller Zweifel feststellen, dass die Inhaftierten während ihres Aufenthalts in der Kaserne „Viktor Bubanj“ für verschiedene Arten von Arbeiten eingesetzt wurden, und diese Tatsache befindet die Kammer für unleugbar nachgewiesen.

528. Keiner der angehörtten Zeugen oder der Sachverständigen hat den Angeklagten Avdović in irgendeiner Weise mit den Arbeiten, zu denen [die Inhaftierten] gebracht wurden, in Verbindung gebracht, und die Staatsanwaltschaft hat keine Beweise erbracht, auf deren Grundlage die Kammer zweifelsfrei die Verantwortlichkeit des Angeklagten dafür feststellen könnte, was ihm durch die Anklageschrift zur Last gelegt wurde, bzw. [die Staatsanwaltschaft hat keine Beweise dafür vorgelegt, die zeigen,] auf welche Weise der Angeklagte zugestimmt und ermöglicht hätte, dass Häftlinge zur Verrichtung der Arbeiten gebracht wurden, und [die Staatsanwaltschaft hat auch] sein Wissen in Bezug auf das oben Gesagte nicht belegt, auch unter Berücksichtigung der Reihe von Umständen, die sich auf die Art der Verbringung zu den Arbeiten beziehen, worüber die Zeugen selbst ausgesagt haben.

529. Vor allem konnte die Kammer entgegen der Behauptung der Anklage, die in der Abschlussrede vorgebracht wurde, dass „die Verbringung der Häftlinge zur Verrichtung der [Zwangs-]Arbeiten ein normales und dauerhaftes Ereignis war“, auf Grundlage der vorgelegten Beweise nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen, dass der Einsatz von Häftlingen für die Verrichtung der Arbeiten, die dem Angeklagten Ramiz Avdović durch die Punkte I.3., I.4. und I.5. der geänderten Anklageschrift zur Last gelegt werden, ein häufiges und dauerhaftes Phänomen war, wie dies die Staatsanwaltschaft behauptet.

530. Selbst die Zeugen, die für diese Arbeiten eingesetzt waren, behaupten, dass diese Arbeiten ungefähr zwei Tage gedauert haben (Zoran Jovović), bzw. wenn sie die Arbeiten beschreiben, die Gegenstand der Anklage sind, sprechen sie von einzelnen Ereignissen (der geschützte Zeuge „MB-1“ gibt an, dass sie sie, als sie sahen, dass sie die Minen nicht räumen konnten, nach zwei bis drei Stunden in die Zelle zurückgebracht haben. Dragiša Andrić beschreibt, wie er den Zaun mit einem Hammer durchbohrte, danach trugen sie die Bleche heraus und er verrichtete Arbeit im Gebäude des Exekutivrats. Der geschützte Zeuge „C“ [sagte aus], dass sie einmal zum Exekutivrat gingen und dort Material heraustrugen. Ignjat Ečić sagte aus, dass er zum Unioninvest-Gebäude ging und dass sie von dort Bleche [an einen anderen Ort] trugen). So kann aus ihren Aussagen geschlossen werden, dass sie

¹²⁹ In dem oben genannten Dokument, das vom Präsidenten des Bezirksmilitärgerichts, Senad Kreho, unterzeichnet wurde, sind 29 Inhaftierte aufgeführt, die, wie dies angegeben ist, nur mit Zustimmung des Präsidenten des Gerichts oder seines Stellvertreters für Arbeiten verwendet werden dürfen.

nur einmal zu den Arbeiten, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden, gebracht worden sind und dass es sich nicht um ein häufiges und dauerhaftes Vorkommnis handelte.

531. Das Genannte bestätigen auch die anderen angehörtten Zeugen, die aussagen, dass sie nur einmal für die [Verrichtung der Zwangs-] Arbeiten eingesetzt waren. So behauptet der Zeuge Radivoje Škobo, dass er bei einer Gelegenheit zum Platz Pero Kosorić gebracht wurde, Ranko Macanović sagt aus, dass er bei einer Gelegenheit in Mojmiło Arbeit verrichtet hat. Zoran Jovović beschreibt die Ausgrabung von Toten und spricht über [einen Vorfall]. Der geschützte Zeuge „MB-1“ gibt an, dass er diese Arbeiten einmal verrichtet hat.

532. In diesem Zusammenhang befand die Kammer die Aussage des Zeugen Ratko Avdalović für nicht zuverlässig und nicht richtig, der als einziger bei der Abgabe der Aussage über die Umstände, unter denen die Inhaftierten sowie er selbst für die „Minenräumung“ eingesetzt waren, angegeben hat, dass diese Arbeiten etwa 20 Tage lang durchgeführt wurden, da diese Behauptungen von keinem anderen Zeugen bestätigt wurden, der in Bezug auf diese Umstände angehört wurde. Zur Wahrheit und Glaubhaftigkeit der Aussage dieses Zeugen ist auch die Tatsache aussagekräftig, dass der Zeuge ausgesagt hat, dass, nachdem er eine Mine aufgespürt hat, der Wachtmeister kam und sie räumte. Hingegen hat der Zeuge Zoran Jovović aussagt, dass Experten kamen, um sie zu räumen, aber nicht die Wachtmeister.

533. Darüber hinaus haben zahlreiche Zeugen ausgesagt, dass die Arbeiten, zu denen sie weggeführt wurden, nur wenige Stunden gedauert hätten und dass sie [dazu] in der Nacht weggeführt worden seien. Der geschützte Zeuge „MB-1“ hat ausgesagt, dass er, als er Minen räumte, nach einer oder zwei Stunden in die Zelle zurückgebracht wurde und dass er in der Nacht zur Ausgrabung von Toten ging. Radivoje Škobo behauptet, dass er nachts zum Platz Pero Kosorić gebracht wurde. Ranko Macanović wurde nach Mojmiło gebracht, als es bereits dunkel war. Den Zeugen Željko Kljajić, Zdravko Grujić und Jovo Elez war bekannt, dass Häftlinge zur Arbeit (zur Ausgrabung der Toten) abends weggeführt worden sind.

534. Der Zeuge Zoran Jovović bestätigt auch, dass die Arbeiten zur „Ausgrabung von Toten“ in Dobrinja 5 nur wenige Stunden gedauert haben. Dieser Zeuge gab jedoch an, dass sie zur [Verrichtung] dieser Arbeiten unmittelbar nach dem Frühstück fortgeführt wurden. Diese Angabe kann die Kammer jedoch nicht als richtig akzeptieren, da diese Angabe nicht von den anderen Zeugen bestätigt wurde, die in Bezug auf die gleichen Umstände ausgesagt haben und die behaupten, dass sie zusammen mit dem Häftling Jovović für diese Arbeiten eingesetzt waren (geschützte Zeuge „MB-1“) bzw. dass sie sie ihn an dem Ort gesehen hätten, an dem die Toten ausgegraben wurden (Ranko Macanović) oder dass ihnen bekannt war, dass Zoran Jovović und Janković eines Abends zur Ausgrabung von Toten gingen (Radivoje Škobo).

535. Ferner bemerkt die Kammer, dass sich bei der Beschreibung des Herausholens aus den Zellen, der Fortführung zur [Verrichtung] der Arbeiten und der Arbeiten selbst Unterschiede in den Aussagen der Zeugen ergeben, genauer gesagt, dass die Zeugen entweder nicht wissen, wer sie zur Arbeit fortgeführt hat (Radivoje Škobo), oder dass sie behaupten, dass die Wächter/Wachmeister sie dazu „drängten“, Minen zu räumen (Zoran Jovović), oder dass [die Wächter], oder sogar (unbekannte) Militärpolizisten, bei [der Verrichtung] dieser Arbeiten anwesend waren, und ebenso, als sie weggeführt wurden (Rato Avdalović, Dragiša Andrić, Radmilo Čodo, geschützte Zeuge „C“). So betont der Zeuge Ranko Macanović, dass ihn „*einer abholte und ins Auto setzte*“. Er hatte ihn noch nie gesehen und er brachte ihn an einen Ort, an dem er „*Wächter sieht, die er nicht kennt*“. Zoran Jovović gibt an, „*dass einige andere gekommen sind, hauptsächlich nicht aus [der Kaserne] Viktor Bubanj, dritte Personen*“, dass sie bei [der Verrichtung] der Arbeit „*von unbekanntten Männern*“ bewacht wurden. „*Dieser, den ich kenne, Kemo Dautović, ist nicht mitgegangen. Das war außerhalb des Umkreises*“ [der Kaserne], die Armee

brachte sie weg. Der geschützte Zeuge „MB-1“ behauptet, dass der diensthabende Gefängniswärter die Tür öffnete und sagte: „*Du gehst raus, Du gehst raus*“ und dann übernahmen sie einige Jungs, die er nicht kannte. Der Wächter ging nicht mit, aber er führte Gespräche mit diesen Personen und widersprach deren Verbringung zur Verrichtung der Arbeit.

536. Allen ihren Aussagen ist jedoch gemeinsam, dass keiner der Zeugen erwähnte, dass der Angeklagte Avdović in irgendeiner Weise an ihrem Einsatz zur Verrichtung der Arbeiten teilgenommen hat, genauer gesagt, sie erwähnen nicht, dass er anwesend war, als sie aus den Zellen herausgeholt wurden, und dass sie ihn während der Verrichtung der Arbeiten überhaupt gesehen hätten.

537. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Schlussrede, dass der geschützte Zeuge „C“ behauptet hätte, dass er Ramiz Avdović bei seinem Gang zur Verrichtung der Arbeit gesehen hätte, ist nicht akzeptabel, weil aus dieser Aussage weder festgestellt werden konnte, wann das war, noch bei welchen Arbeiten, und die Staatsanwaltschaft selbst hat sich nicht bemüht zu klären, um welche Arbeiten es sich handelte. Es ist auch Tatsache, dass der geschützte Zeuge „C“ [in der Anklageschrift] nicht als Person angeführt wurde, die zur Verrichtung einer Arbeit gebracht wurde, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurde.

538. Aus dem Vorstehenden folgt daher vor allem, dass die Arbeiten, die dem Angeklagten Avdović zur Last gelegt wurden, kein regelmäßiges und häufiges Phänomen darstellten. Sie fanden nachts statt. Nach Aussagen einiger Zeugen dauerten diese Arbeiten relativ kurz. Dabei gaben die Zeugen in keiner Weise an oder weisen darauf hin, dass bei der Bestimmung, wer zur Arbeit gingen soll, oder bei [der Verrichtung] der Arbeit der Angeklagte Ramiz Avdović selbst anwesend gewesen wäre. Sie haben ihn überhaupt nicht gesehen, als sie gebracht wurden.

539. Obwohl der Angeklagte Ramiz Avdović in der kritischen Zeit die Funktion eines De-Facto-Kommandanten der Wache im Militärgefängnis/in der Militäruntersuchungshaft ausübte, was die Kammer unstreitig festgestellt und bereits begründet hat, hat die Staatsanwaltschaft weder nachgewiesen noch Beweise vorgelegt, die belegen, dass der Angeklagte wusste, wann und wohin die Häftlinge zur Zwangsarbeit gebracht wurden, bzw. dass er sie persönlich ausgewählt hätte oder dass er zumindest anwesend gewesen wäre, als die Häftlinge aufgerufen und zur Arbeit weggeführt wurden, was dann sein Wissen und seinen Willen bestätigen würde, Häftlinge für Arbeiten zu nutzen, die nicht erlaubt sind, bzw. dass er durch sein Unterlassen bzw. dadurch, dass er sich nicht widersetzt hat, seinen Beitrag zu einer solchen Behandlung der Gefangenen serbischer Volkszugehörigkeit geleistet hat.

540. Die Staatsanwaltschaft ist sich auch genau dieses Mangels selbst bewusst und führt in der Schlussrede in Bezug auf diese Anklagepunkte an: *„Glauben Sie der Aussage des Angeklagten nicht, dass ihm nicht bekannt war, dass die Häftlinge zur Verrichtung der Arbeit im Umkreis des Gefängnisses herausgeholt wurden, weil dies in erster Linie in Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen Mustafa Kečo und Radivoje Škobo steht...“*

541. Die Kammer konnte diese Behauptung der Staatsanwaltschaft jedoch nicht akzeptieren, da sie aus den Aussagen dieser Zeugen nichts feststellen konnte, was darauf hindeutet, dass der Angeklagte wusste, dass die Häftlinge zu den Arbeiten gebracht werden, die Gegenstand der genannten Anklagepunkte sind.

542. Der Zeuge Mustafa Kečo (Wächter im Militärgefängnis) gibt nämlich in seiner Aussage an, die er in der Hauptverhandlung gemacht hat, dass „von den Arbeiten der Gefangenen auch der Kommandant der Wache wissen musste“, was nach Ansicht der Kammer nur eine Vermutung dieses Zeugen ist. Darüber hinaus hat der Zeuge, was die Staatsanwaltschaft vergessen hat anzugeben, sehr deutlich ausgesagt, dass ihm bekannt war, dass es die Verbringung zur Verrichtung von Arbeiten gab, aber im

Umkreis der Kaserne, und er erinnert sich nicht daran, dass die Häftlinge außerhalb des Umkreises der Kaserne zur Arbeit gingen, was schließlich nur die Aussage des Angeklagten Avdović bestätigt, der, als er als Zeuge ausgesagt hat, nicht bestritten hat, dass die Häftlinge für Arbeiten innerhalb des Umkreises der Kaserne eingesetzt wurden, bzw. dass ihm bekannt war, dass sie für die Reinigung der Räume, in denen sie sich aufhalten, Toilette, Gerichtssäle usw., eingesetzt waren.

543. Die Aussage des Zeugen Radivoje Škobo, der beschrieb, wie Ramiz Avdović einmal, als er zur Verrichtung der Arbeiten aufgerufen wurde, den Wächtern sagte, sie sollten ihn in die Zelle zurückbringen, und von da an wurde er nicht mehr zu Arbeiten entsandt, in der die Staatsanwaltschaft das Wissen und die Rolle des Angeklagten bezüglich der genannten Anklagepunkte findet bzw. aus der sie [dies] schöpft, ist nach Ansicht der Kammer weder relevant noch ausreichend, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten jenseits vernünftiger Zweifel festzustellen, vor allem aus dem Grund, weil das Genannte nur bestätigt, dass die Inhaftierten für Arbeiten verwendet wurden, was schon unbestreitbar ist und festgestellt wurde. Dieser Zeuge präzisiert jedoch nicht, dass er durch den Angeklagte Avdović gerade beim Einsatz zur Verrichtung der Arbeiten, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, in die Zelle zurückgebracht wurde, da der Zeuge neben der Tatsache, dass er einmal für die Arbeit auf dem Platz Pero Kosorić eingesetzt war, auch in der Kaserne arbeitete (Reinigung, Be- und Entladen von Waren). Zu diesen Arbeiten wurden sie durch die verschiedenen Wachtmeister gebracht. Darüber hinaus bestätigt kein einziger Tagesbericht [diesen Anklagepunkt], der von der Staatsanwaltschaft als Beweis vorgelegt wird, genauer gesagt, spricht [kein einziger Tagesbericht] über die Verbringung zur Arbeiten.

544. Schließlich führt die Staatsanwaltschaft in ihrer Schlussrede aus, dass dem Angeklagten Avdović nicht vorgeworfen wird, dass er „persönlich inhaftierten Personen Befehle zur Verrichtung der [Zwangs-]Arbeiten erteilt hätte“, was nach Ansicht der Kammer durchaus logisch und verständlich ist, da das Genannte nicht aus den Aussagen der Zeugen folgt, sondern dass er „*hinsichtlich der Eigenschaft des Kommandanten der Sicherheit ermöglicht hätte, dass sie aus den Zellen herausgeholt und zur Verrichtung von [Zwangs-]Arbeiten gebracht werden*“. Diese Behauptung kann die Kammer nicht akzeptieren, da sich aus den Beweisen der Staatsanwaltschaft nicht ergibt, wie der Angeklagte dies ermöglicht hat, und angesichts der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen hat, dass der Angeklagte Avdović über diese Arbeiten Bescheid wusste.

545. Nach Ansicht der Kammer bedeutet die Position des Angeklagten, genauer gesagt die Tatsache, dass er zum kritischen Zeitpunkt die Eigenschaft eines *De-Facto*-Kommandanten der Sicherheit innehatte, nicht automatisch, dass er alle nicht erlaubten Handlungen gegenüber den Häftlingen ermöglicht hat und dass die Staatsanwaltschaft dies nicht hätte nachweisen müssen.

546. Die Kammer befindet es für wichtig auch es anzugeben, dass die Staatsanwaltschaft die Anklage in Bezug auf die [Anklage-]Punkte, die in der Nummer 3 (3a, 3č, 3d, 3đ) beschrieben sind, zurückgezogen hat, durch die dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, dass er „*angesichts seiner Position und der ständigen Anwesenheit im Militärgefängnis ... in der Lage war, zu wissen, dass Wächter des Militärgefängnisses in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bujanj“, die dem Angeklagten Avdović unterstellt waren, in Zusammenarbeit mit den Militär- und Zivilbehörden inhaftierte Personen gegen ihren Willen und ohne ihre Zustimmung zur Verrichtung von Arbeiten innerhalb des Militärgefängnisses und an verschiedene Orte außerhalb des Militärgefängnisses gebracht haben*“. Über das Genannte haben auch die Geschädigten Savo Bendžo und andere, die Kanäle für die Verlegung von Kabeln ausgruben, ausgesagt. Radmilo Čodo verlud in Halilovići militärische Ausrüstung und sie transportierten diese Ausrüstung zu den Räumen der ehemaligen Kaserne. Im September brachten sie die Schreinerei bis zum Tunnel in der Siedlung Koševo, wobei sie dem Sichtfeld der Soldaten in den umliegenden Bergen ausgesetzt waren. Radmilo Škobo und andere gruben

Schützengräben in der Gegend von Čengić Vila, wo sie dem Sichtfeld der Soldaten in den umliegenden Bergen preisgegeben waren. Die Kammer sieht keinen Unterschied zwischen den Vorwürfen in den [Anklage-]Punkten, die die Staatsanwaltschaft zurückgezogen hat, und den Anklagepunkten, die dem Angeklagten Avdović durch die geänderte Anklage zur Last gelegt werden.

547. Aus den oben genannten Gründen hat die Kammer den Angeklagten Ramiz Avdović gemäß Artikel 284 lit. c) StPO BiH von den Handlungen, die in den Punkten I.1., I.2., I.3., I.4. und I.5. des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, freigesprochen.

2. Freisprechender Teil des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

a) Punkt II.6 der geänderten Anklageschrift

548. Darüber hinaus hat die Kammer aufgrund des Mangels an anderen oder untermauernden Beweisen, die die Behauptung der Staatsanwaltschaft belegen würden, den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila von dem Vorwurf freigesprochen, dass er Ende Juni 1992 als Koch im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ im Korridor des Militärgefängnisses den inhaftierten Zivilisten Milorad Šekara unmenschlich behandelt hat in der Form, dass er Milorad Šekara auf dem Weg zur Toilette massiv mit den Füßen gegen den Rücken getreten und ihn zu Boden geschlagen hat, wo er ihn weiter mit den Füßen auf den Rücken trat.

549. Auf den genannten [Anklage-]Punkt bezieht sich nur die Aussage des Zeugen-Geschädigten Milorad Šekara aus der Ermittlung (T-170 Protokoll der Staatsanwaltschaft BiH über die Vernehmung des Zeugen Milorad Šekara Nummer KT-RZ-34/05 vom 26. Mai 2009), die in der Hauptverhandlung verlesen wurde, und aus der sich ergibt, dass der Zeuge zweimal in der Kaserne „Viktor Bubanj“ inhaftiert war, und zwar zunächst im Juli 1992 (in der Kaserne wurde er 25 Tage inhaftiert, und er verließ die Kaserne am 29. Juli 1992), und der Zeuge wurde nach 7-8 Tagen, nachdem er freigelassen worden war, wieder in die Kaserne „Viktor Bubanj“ gebracht, in der er bis zu seinem Austausch 17. Januar 1993 blieb. Darüber hinaus sagte der Zeuge aus, unter anderem, dass ihn *„als er auf die Toilette ging, ein Wächter, an dessen Namen er sich nicht erinnern kann, mit den Füßen trat. Ich weiß, dass er bei meiner ersten Inhaftierung als Koch in der Kaserne arbeitete und Essen verteilte, und dass er bei meiner zweiten Inhaftierung als Wächter arbeitete.“* Bei der Beschreibung der Fußstritte sagt er aus: *„Er hat mich mit Händen und Füßen in den Rücken geschlagen und getreten. Sobald er mich auf den Boden geworfen hatte, hat er mich mit Füßen und Händen getreten und geschlagen, während ich auf dem Boden lag.“*

550. Keiner der angehörtten Zeugen hat jedoch die Aussage des Zeugen Milorad Šekara bestätigt oder unterstützt, d. h. keiner der angehörtten Zeugen hat über die genannten Umstände ausgesagt, was impliziert, dass die Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Nicolae für die Handlungen bezüglich dieses Anklagepunkts der geänderten Anklageschrift auf die Aussage des Zeugen Milorad Šekara gründet, die in den Ermittlungen gemacht wurde, und die gemäß Artikel 273 Absatz 2 StPO BiH, weil der Zeuge in der Zwischenzeit verstorben ist, in der Hauptverhandlung verlesen wurde.

551. Die Kammer hat die Aussage des genannten Zeugen analysiert und diese Aussage mit anderen vorgelegten Beweisen in Verbindung gebracht und sie hat die Behauptungen der Anklage in Bezug auf diesen Punkt des Urteils nicht für jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen befunden.

552. Die Kammer stimmt der Tatsache zu, dass der Gesetzgeber beim Erlass dieser Bestimmung beabsichtigt hat zu ermöglichen, dass Personen, die für die Begehung von Straftaten verantwortlich sind, für die gleichen Straftaten auch in der Situation zur Rechenschaft gezogen werden, in der die Zeugen des Verbrechens nicht mehr unter den Lebenden sind, so dass die Kammer eben durch die

Zulassung der Verlesung der genannten Aussage in Übereinstimmung mit dem Zweck der genannten gesetzlichen Bestimmung gehandelt hat.

553. Da diese Aussage aus dem Ermittlungsverfahren weder überprüft werden konnte, noch der Verteidigung die Möglichkeit gegeben wurde, den Zeugen einem Kreuzverhör zu unterziehen und dadurch möglicherweise seine Behauptungen in Frage zu stellen, konnte die Kammer allein auf diese Aussage keine Verurteilung des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila gründen, da das Urteil nicht [allein] auf Aussagen unzugänglicher Zeugen gestützt werden darf, deren Aussagen in der Hauptverhandlung verlesen werden, da der Verteidigung das Recht verweigert wird, solche Zeugen direkt zu vernehmen, wodurch die Waffengleichheit der Parteien im Prozess verletzt wird.

554. Allein die Tatsache, dass der Verteidigung ein „Kreuzverhör“ ermöglicht wird bzw. dass Fragen gestellt werden, die die Partei, im konkreten Fall das Verteidigungsteam, dem Zeugen stellen würde, um auf die genannte Weise die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der in der Ermittlung abgegebenen Aussage zu beurteilen, setzt diese Aussage in ihrer Beweiskraft nicht vollständig einer Aussage gleich, die der Zeuge direkt in der [mündlichen] Verhandlung abgeben würde, weil die Wirkungen eines Verhörs zweifellos erfolgreicher gewesen wären, wenn die Beweise direkt [vor Gericht] erbracht worden wären.¹³⁰

555. Trotz der genannten Tatsachen stellt sich die Frage, wie die Kammer diese Aussage im Sinne von Wahrhaftigkeit und Glaubhaftigkeit würdigen würde, da aus der Aussage dieses Zeugen (darauf hat auch die Verteidigung des Angeklagten bei der Fragestellung hingewiesen, nachdem die Staatsanwaltschaft die Aussage verlesen hatte) die Kammer nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen konnte, dass es sich tatsächlich um den Angeklagten Nicolae gehandelt hat, da der Zeuge ihn weder mit dem Vornamen und Nachnamen beschrieben noch identifiziert hat (außer, dass er gesagt hat, dass er zuerst Koch und dann Wächter war). Außerdem konnte die Kammer aus dieser Aussage auch nicht feststellen, wann die genannte Handlung tatsächlich stattgefunden hat, da der Zeuge diese Tatsache nicht präzisiert hat.

556. In Anbetracht des Vorstehenden und in Ermangelung sonstiger Beweise hat die Kammer den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila gemäß Artikel 284 lit. c) StPO BiH von der Verantwortlichkeit freigesprochen hat, dass er die in diesem Punkt des operativen Teils des Urteils beschriebenen Handlungen begangen hat.

XIV. Entscheidung über die Verfahrenskosten

557. Die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila werden gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO vollständig von der [Pflicht] zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit und sie fallen dem Haushalt des Gerichts zur Last.

XV. Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche

558. Durch die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 198 Absatz 3 StPO BiH hat die Kammer die Geschädigten auf eine zivilrechtliche Klage verwiesen, um die zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen, da die während dieses Verfahrens gesammelten Daten keine zuverlässige Grundlage für die vollständige oder teilweise Zuerkennung geboten haben, und die Feststellung der Höhe der zivilrechtlichen Ansprüche hätte eine unnötige Verzögerung des fraglichen Verfahrens dargestellt.

¹³⁰ Zweitinstanzliches Urteil im Fall des Gerichts BiH Nummer S1 1 K 009947 14 Krž 9 vom 21. Oktober 2014, S.°38-39.

XVI. Zurückweisendes Urteil

559. Durch die angepasste Anklageschrift, Nummer T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 04. Januar 2013 hat die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten Ramiz Avdović auch die strafbaren Handlungen zur Last gelegt, die in den Punkten 1., 2-c, 2-h., 2-i., 2-l., 2-o., 2-r., 3-a., 3-č., 3-d. i 3-đ der genannten Anklageschrift beschrieben sind.

560. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch am 09. Oktober 2015 eine geänderte Anklageschrift bei dem Gericht BiH eingereicht, durch die sie gemäß Artikel 35 StPO BiH die genannten Anklagepunkte fallengelassen hat.

561. In Anbetracht dessen erließ das Gericht gemäß Artikel 283 lit. b) StPO BiH in Bezug auf den Angeklagten Ramiz Avdović ein zurückweisendes Urteil, da der handelnde Staatsanwalt in der Zeit zwischen Beginn und vor Ende der Hauptverhandlung die Anklage fallengelassen hat.

XVII. Entscheidung über die Verfahrenskosten

562. Die Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila werden gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO vollständig von der [Pflicht] zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit und sie fallen dem Haushalt des Gerichts zur Last.

XVIII. Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche

558. Durch die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 198 Absatz 3 StPO BiH hat die Kammer die Geschädigten auf eine zivilrechtliche Klage verwiesen, um die zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen, da die während dieses Verfahrens gesammelten Daten keine zuverlässige Grundlage für die vollständige oder teilweise Zuerkennung geboten haben, und die Feststellung der Höhe der zivilrechtlichen Ansprüche hätte eine unnötige Verzögerung des fraglichen Verfahrens dargestellt.

Protokollführerin

Vorsitzender der Kammer

Rechtsberaterin

Richterin

Amra Hodžić-Zećo

Željka Marenić

Rechtsbelehrung: Gegen dieses Urteil können die Parteien und die Verteidiger innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Erhalten der schriftlichen Kopie des Urteils bei der Appellationsabteilung des Gerichts Berufung einlegen.

Nach Artikel 293 Absatz 4 StPO BiH können die Geschädigten das Urteil nur in dem Teil anfechten, der sich auf die Entscheidung des Gerichts über die Kosten des Strafverfahrens und die Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche bezieht.